Sc. Milit.

749

<366107979700014

<366107979700014

Bayer. Staatsbibliothek

R

Lehrbuch

der

Kriegswirthschaftslehre,

oder

Grundsätze

zur

Verwaltung des Kriegswesens,

im Frieden und im Kriege;

von

C. M. Morin,

vormals Oberbeamten bei dem Kriegsrechnungswesen, zur Berichtigung der Zahlbarkeit über die Ausgaben.

Nach der zweiten Ausgabe der französischen Grundschrift frei übersetzt, mit einer Einleitung, berichtigenden Zusätzen und Anmerkungen versehen

von

Ferdinand von Schmid,

quittirten Officier des K. B. Generalstabs.

Erlangen,

bei Palm und Enke 1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den verdienstvollen und gelehrten Männern, welche

er als seine vormaligen Lehrer auf der hiesigen

Universität verehrt:

Herrn Professor Mehmel,

öffentl. ord. Lehrer der Philosophie. Director der Universitäts-Bibliothek und Scholarch. d. z. Prorector magnif. Verordneten zu dem Landtag und Schriftsteller der zweiten Kammer desselben ꝛc.

* * *

Herrn Hofrath Glück,

vordersten Lehrer der Rechte ꝛc.

* * *

Herrn Professor Gründler,

öffentlichen ordentl. Lehrer der Rechte ꝛc.

* * *

Herrn Professor Rothe,

öffentl. ordentl. Lehrer der Größenlehre ꝛc.

* * *

Herrn Professor Fabri,

öffentl. ord. Lehrer der hist. Wissenschaften und der Erdbeschreibung ꝛc.

Den kräftigen und preiswerthen Beförderern deutscher Gelehrsamkeit, den steeten Gönnern seiner wissenschaftlichen Bemühungen:

Herrn Hofrath J. G. Meusel,

zu Erlangen.

* * *

Herrn Oberbibliothekar und

Professor J. S. Ersch

zu Halle.

weiht diese für Deutschland bearbeitete Schrift, als

Erstling über einen hochwichtigen Gegenstand

d. V.

Vorrede.

Παρασκευαστικὸν τῶν εἰς πόλεμον τὸν στρατηγὸν εἶναι χρὴ, καὶ πορίστικῶν τῶν ἐπιτηδείων τοῖς στρατιώταις, καὶ μηχανικὸν, καὶ ἐργαστικὸν. —

Xenoph. exp. Cyri. L. II.

Der älteste griechische Geschichtschreiber, welcher selbst Heerführer, für den Krieger schätzbare Nachrichten über den merkwürdigsten Krieg gesammelt, mit dem unsere wissenschaftliche Kriegskunde beginnt, läßt keine Gelegenheit vorbei, wo er recht eindringlich machen kann, wie wichtig für den Krieg der Reichthum sey. Thucydides, den Demosthenes so sehr bewunderte, als ihn Kaiser Karl V.

schätzte *), beweißt die Geringfügigkeit des trojanischen Kriegs damit, daß zu jenen Zeiten es Griechenland nicht an Menschen, aber an Gelde gebrach und dasselbe daher kein größeres Heer absenden durfte, als in Feindes Land unterhalten werden konnte. Noch unbedeutender seyen aus diesem Grunde die Kriege gewesen, welche vor dem trojanischen geführt worden.

Der König Archidamus führt als Beweggrund zum Frieden hauptsächlich den größern Reichthum Athens den Spartern zu Gemüthe. Er trägt kein Bedenken die Behauptung aufzustellen:

„im Kriege kommt es beinahe nicht mehr auf die Waffenmacht an, als auf den Unterhalt durch welchen jene erst brauchbar wird, besonders bei Landmächten gegen Seemächte **).

---

*) Um dem Officier einen bekanntern Gewährsmann für den vorzüglichen Werth dieses vortrefflichen Werkes zu geben, führe ich an, daß Folard in seinen Erläuterungen von ihm sagt: nie hat ein Schriftsteller schöner bewährt, wie viel Kriegswissenschaft und Kriegsfertigkeit in einem geistvollen Mann vermögen der die Geschichte seiner Zeit schreiben will.

Comm. sur Polybe. Ed. de 1725. T. I. p. 194.

**) ἔστιν ὁ πόλεμος οὐχ ὅπλων τοπλέον, ἀλλὰ δαπανής, δι ἣν τὰ ὅπλα ὠφελει, ἄλλως τε καὶ ἠπειρώταις πρὸς θαλασσίους.

Thuc. L. I.

Auf der Gegenseite wird diese Wahrheit von Perikles nicht weniger geltend gemacht. Er sagte:

„Die Peloponeser treiben Feldbau und haben weder als Gemeinheit noch im besondern Geldreichthum. Sie sind unfähig langen oder Seekrieg zu führen, weil sie nur wenig Aufwand machen können. — Kriege erfordern aber mehr Vermögen als rasche Anstrengung*) und Landleute sind mehr geneigt durch ihre Körperkräfte, als durch ihr Geldvermögen zu streiten.“

Die Korinther, ob sie schon zum Krieg ermuntern und guten Erfolg versprechen,

weil sie an Menschenzahl und Kriegsfertigkeit überlegen sind;

legen doch ein Hauptgewicht auf das Geld,

welches sie selbst zusammenschießen und von Delphos und Olympia anleihen, womit sie denn die Söldner der Feinde durch höhern Lohn ihnen abspenstig machen wollen.

Sie wiederhohlen:

---

*) Αἱ δὲ περιουσίαι τοὺς πολέμους μᾶλλον ἢ αἱ βίαιοι ἐσφοραὶ ἀνέχουσι. Thuc. L. 1.

daß sie so viel Geld als nöthig sey, zusammenbringen würden.

Die Sorge der Kriegswirthschaft ist eine der wichtigsten für den Heerführer. Dieses wußte schon das frühe Alterthum.

Sokrates fragte einen neuerwählten Anführer mit dem er zusammen kam, warum er glaube, daß Homer den Agamemnon einen Hirten der Völker nenne? Ob nicht deßhalb, weil ein Hirte dafür sorgen müsse, daß die Schaafe wohl seyen, ihr Erforderliches haben und der Zweck ihres Daseyns mit ihnen erreicht werde, gleicherweise aber ein Heerführer dafür besorgt seyn müsse, daß die Krieger wohl seyen, ihr Erforderliches haben, und das erreicht werde, wornach sie ringen; sie ringen aber in dem Krieg um die Oberhand, damit sie in bessern Zustand hinfort leben mögen *). Noch offener erklärt er sich hierüber gegen einen jungen Mann der Unterricht in der Kriegslehre genommen hatte, den er nun befragte, worin denn der Lehrer in seinem Vortrage über die Kriegslehre ihn unterrichtet habe? worauf er die Antwort erhielt: in der Taktik. Lächelnd setzte er ihm nun auseinander:

„daß der Feldherr für die Kriegsbedürfnisse sorgen, das Heer streitfähig unterhal-

*) Xenoph. Cyri exp. L. II.

ten, die Kriegskünste verstehen und auf die Gemüther der Krieger zu wirken im Stande seyn müsse,//

so machte er ihm begreiflich, daß die Taktik gar ein kleiner Theil der Kriegslehre sey *).

Xenophon läßt den Cyrus die Vorsorge für die Kriegsbedürfnisse gleichfalls zu höchst unter die Pflichten eines Feldherrn setzen, mit den Worten:

//Jenen erkenne ich als einen tüchtigen Heerführer, der wenn ihm nichts Uibermenschlichcs zuwider, die Krieger mit dem Erforderlichen versorgt und sie kriegsgeübt macht **).//

Am vollständigsten erklärt sich unter den Alten, über den Werth und Umfang der Kriegswirthschaft, Vegetius ***) in folgender Stelle.

//Oefters werden Heere mehr durch Mangel als durch Gefechte aufgerieben, denn verzehrender als das Eisen wüthet der Hunger. Allen andern Vorfällen kann man bei Zeiten nachhelfen; gegen Mangel an Futter und Nahrung giebt es keine Rettung, wenn nicht Vorsorge getroffen worden.

---

*) Xenoph. Cyropaed. L. I.

**) Xenoph. l. c. L. 1.

***) Veget. L. III. c. 3.

In allen Kriegsunternehmungen ist die erste und wichtigste Sorge, daß man für sich zureichend Lebensmittel habe, den Feind Noth bedränge.

Bevor daher ein Krieg eröffnet wird, muß sorgfältig überschlagen werden, was für Truppen, was für Rüstung erforderlich; es muß das Futter, Getraid und andere Lebensmittel, welche nach der Verfassung das Land liefert, immer in größerem Maaße als die Noth erheischt, bei Zeiten zugeschafft, und nach Erfordern des Kriegsplans in gelegenen und sichern Plätzen aufgespeichert werden.

Wenn die Naturalabgabe nicht geliefert werden kann, muß alles für baar Geld angeschafft werden.

Kein Schatz ist im sichern Besitz, wenn er nicht durch Waffen vertheidigt werden kann. Was nun der Feind an Vieh, irgend an Früchten, oder an Wein beim Einbruch in das Reich zu seinem Unterhalt auftreiben könnte, muß man den Besitzern anbefehlen, in Burgen zu bringen, die dazu gelegen und mit zureichender Besatzung versehen sind, oder in sichere Städte zusammen schaffen; man muß sie durch eigends aufgestellte Kundschafter dazu anhalten und die Landleute zwingen, daß sie sich und das Ihrige hinter Mauern bergen, ehe der Feind einrückt.

Treue Verwaltung und sparsame Austheilung reicht so weit als großer Uiberfluß, besonders wenn vom Anfang an Vorsorge getroffen wird. Jene Sparsamkeit ist aber zu spät, die dann anfängt wenn es auf die Neige geht. In Zeiten der Noth wurden vor Alters die Lebensmittel nach den Köpfen und nicht nach Standesgebühr vertheilt, doch so, daß späterhin die Gebühr nachgeliefert wurde.

Im Winter muß man Mangel an Holz und Futter, im Sommer Wassermangel verhindern. Getraid, Wein, Essig und Salz braucht man in jeder Jahreszeit. —//

Unter den allgemeinen Kriegsregeln giebt er noch die Warnung:

//Wer Brod und Lebensmittel nicht in Vorrath schafft, wird ohne Kampf besiegt.// Und ferner: //Es ist ein schöner Beweiß der Kriegsklugheit, wenn man den Feind mehr durch Mangel bedrängt, als durch Gefechte.// *)

Die größten Heerführer neuerer Zeit sind nicht minder von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes überzeugt.

*) Vegez L. III. c. 26.

Kaiser Karl V. nannte Geld, Kriegszeug und Soldaten die Ruder des Kriegs, und Admiral Coligny pflegte zu sagen „wenn man ein Heer zusammensetzen wolle, müsse man vom Magen anfangen.

Unter der kaum zählbaren Menge von Kriegsbedürfnissen sind doch vor allen zwei wichtig: Lebensmittel und Geld; das erste als die Grunderforderniß zum leben und wirken, letztes als der künstliche Ersatz für alle Bedürfnisse.

Daß die Krieger Lebensmittel brauchen, bedarf hier keiner Ausführung. Der kluge Ulysses mahnt dort schon den stürmischen Achilles: „Heiße die Achiver in den schnellen Schiffen mit Speise und Wein sich erquicken; das giebt Kraft und Stärke. Kein Mann vermag vom Morgen bis zum sinkenden Abend ohne Speise gegen den Feind zu kämpfen; wenn auch sein Sinn noch so streitlustig ist, so sinken doch unvermerkt die Kräfte, Hunger und Durst befallen ihn und sein Schritt ermattet *)."

Hier liegt uns ob, als vorzügliche Feldherrnpflicht darzustellen, daß das Heer mit Lebensmitteln versehen sei. Im Kriege ist des Feldherrn höchste Sorge der zu erringende Sieg, das Mittel dazu

*) Iliad. XIX. 160 etc.

ist das Heer und dieß kann nicht streitfertig seyn ohne Nahrung.

Vergeblich wählt man tapfere Krieger, vergeblich zieht man sie mit Fleiß und Sorgfalt und unterrichtet sie in allen Künsten des Kriegs, vergebens alles, wenn sie hungern.

Die Tapferkeit wohnt nicht mit der Hungersnoth zusammen, hungern und männlich handeln verträgt die menschliche Kraft nicht*). Die Geschichte ist ein treuer Führer zur Klugheit für den, der sie zu nützen versteht. Sie erzählt uns merkwürdige Fälle genug, daß wir berechtigt sind zu behaupten, es beruhe auf einer guten Wirthschaft eben so sehr der glückliche Ausgang der Kriege, als auf Kriegskunde und Kriegsübung. Die tapfern Söldner der Karthager wurden von Hamilkar bezwungen der ihnen die Zufuhr abgeschnitten, und doch hatte er nur ungeübte Truppen, und jene waren es, die er vorher so oft zum Sieg geführt hatte. Auch fehlte es ihnen weder an Muth noch an Willen. Aßen sie doch das Fleisch der getödteten Gefangenen und ihrer Knechte, ehe sie dem

*) Procopii Goth. IV.

gefürchteten Feinde unterlagen *). Lysimachus wurde nicht vom Schwerte, sondern vom Durst gezwungen sich zu ergeben **).

So mußten sich Petreius und Afranius in Spanien dem Cäsar ergeben, da sie weder Wasser noch Holz, noch Brod, das Vieh aber vier Tage lang kein Futter hatte ***); und die Marseiller gleichfalls, nachdem sie lange von Buchwaizen und verdorbener Gerste aus ihren alten Vorräthen sich gefristet hatten †).

In der neuern Geschichte sind besonders die Gefangennehmung König Ludwig des Heiligen bei Fariskur unweit Masura am 5. April 1250 ††), die Uibergabe der Franzosen bei Atella und ihre Räumung des Königreichs Neapel, dann die Uibergabe von Rhodus lehrreiche Beispiele.

Der Herzog von Montpensier hatte in Neapel keine Lebensmittel und kein Geld um welche zu

---

*) Polyb. Hist. L. 1. ed. Casaub. Gron. p. 119. Corn. Nep. in vita Ham. c. 3.

**) Plutarch. de tuenda valet.

***) Caesar B. Civ. L. 1. ed. Stradae p. 149.

†) Caes. B. Civ. L. 1. c. 22. p. m. 157.

††) Extraits des MS. arabes dans lesquels il est parlé des événemens historiques relatifs au règne de St. Louis, dans les Mémoires vie et exploits de Bertrand de Guesclin T. 1.

kaufen, oder die Soldaten zu zahlen. Sie schwärmten daher überall plündernd umher, verloren alle Mannszucht, und empörten sich gegen die Befehle der Führer, dieß thaten besonders die deutschen und schweitzerischen Söldner. Eine Schlacht war das einzige Auskunftsmittel, diese vermied aber König Ferdinand so sorgfältig, daß er auch nicht einmal Scharmützel zuließ, sich immer in Gebirgen und Festungen verschloß. Bei ihren nutzlosen Zügen kamen die Franzosen nach Atella, einem Dorf zwischen Bergen über welche höchst beschwerliche Wege führen. Der hungernde Soldat plünderte und der Haufe kam in völlige Unordnung. Nun erschien das neapolitanische Heer, besetzte alle Anhöhen und versperrte alle Ausgänge. Achthundert Deutsche traten zum Feind über, die Truppen nahmen die Aufmunterung des Herzogs und des Virgilio Orsini sich durchzuschlagen nicht an. So mußte sich das ganze Heer ergeben und kriegsgefangen nach der Insel Procida, wo Montpensier und die meisten andern ihren Tod fanden, so daß von 5000 Mann keine 500 ihr Land wieder sahen*). Alles dieß Unglück war hauptsächlich die Schuld der französischen Finanz- und Proviantbeamten.

---

*) La Hist. d'Italia di etc. Guiciardini L. III. al ao. 1496.

Soliman II. würde trotz seinen Minen und Stürmen nimmermehr Rhodus von dem heldenmüthigen Philipp Villiers de l'Isle Adam und seinen tapfern Rittern erobert haben, wenn nicht der Cancellar Andreas Amaral den Großmeister nach seinem geheimen Verständniß mit den Türken dahin überredet gehabt, daß er keine großen Vorräthe von Kriegszeug und Lebensmitteln anschaffte, daher es unmöglich war die Blokade länger auszuhalten.

Amaral that dieß aber aus Rache, weil er nicht Großmeister geworden. So fiel Rhodus nach einer beispiellos tapfern Vertheidigung in die Hände der Türken.

Und in neuern Zeiten, fehlt es denn weniger an Beispielen? Welcher Kenner der Kriegsgeschichte erinnert sich nicht an Pirna, Saratoga, an Abercrombie im Helder, an Kleber zu El-Arisch, an Menou zu Alexandrien, an Mack in Ulm und an die Ereignisse der Folgezeit die im frischen Gedächtniß sind.

Dahin führt die Vernachlässigung der Kriegswirthschaft!

Auf der andern Seite kann es in der That keinen schönern Sieg geben, als den welcher ohne eigenen Verlust erlangt wird. Die kriegsklugen Spartaner gaben demjenigen daher bei weitem den Vorrang, welcher ohne Schlacht gesiegt, vor

dem, welcher durch offene Feldschlacht überwunden hatte. Sie opferten für den ersten einen Stier, für den andern einen Hahn dem Gotte des Kriegs*).

Die alten Römer waren hierin nicht gleicher Meinung. Vegetius aber stellt unter seinen allgemeinen Kriegsregeln ebenfalls den Satz auf: „Es ist ein schöner Beweis der Kriegsklugheit, wenn man den Feind mehr durch Mangel bedrängt, als durch Gefechte.“ So vertrieb Fabius den Hannibal, so Daun den großen König von Ollmütz.

Aber wie häufig finden wir nicht gleichwohl die Fälle, daß Tollkühnheit, oder Unvorsicht lieber alles auf das Spiel setzt, als daß mit kluger Rückhaltung und sorgfältiger Bedachtsamkeit das Glück von Millionen, das Leben von Tausenden geschont würden!

So konnte Pompejus den Rathschlägen des Cato Gehör geben, der ihn von der Schlacht abmahnte, weil Caesar bald vom Mangel vertrieben werden mußte, dagegen Pompeius seiner Zufuhr sicher war. Er that es nicht und die Schlacht brachte ihn um Herrschaft und Leben**).

So konnte Otho den Vitellius besiegen wenn er die Schlacht vermied und den Rath annahm

---

*) Plutarch, in institutis Lacon.

**) Plutarch, in vita Catonis.

den Marius Celsus, Paulinus und Annius Gallus ihm gaben; er zog das Würfelspiel der Feldschlacht vor, wurde besiegt und gab sich freiwillig den Tod*).

Im Kriege der Liga von Cambray gegen Venedig würden die Franzosen unter ihrem König Ludwig XII. gar bald aus Mangel haben abziehen müssen. Nicolaus Orsino Graf von Petigliano wollte daher keine Schlacht, der Muth des Alvian konnte sich aber nicht mäßigen, kühn warf er Montpensier mit den Gendarmes und Volontairs, endlich auch die Schweizer. Molard, der 600 Gascogner führte, durchbrach die Venetianer mit kleinen Geschwadern von 4—6 Mann und nahm sie dann im Rücken, nun schmetterte das Geschütz sie nieder und alles kam in wilde Flucht, Alvian ward selbst gefangen, 15000 Mann und alles Kriegsgeräthe gieng verloren. Das waren die Folgen der Schlacht von Ghiaradadda**).

Franz I. konnte 1525 ruhig ein festes Lager beziehen, wie ihm seine Generale la Trimouille, Foix und Palisse anriethen, und sicher seyn, daß die Spanier ohne Vorrath und ohne Geld bald abziehen mußten; seine Glut riß ihn zur Schlacht bei Pavia fort, wo er selbst gefangen ward.

---

*) Plutarch in vita Othon.

**) Guiciardini al a. 1509. L. VIII. p. m. 219.

Die Lebensmittel haben daher einen mächtigen Einfluß auf den Krieg, denn sie hindern und befördern die Ausführung der Kriegsentwürfe, es ist also für den Feldherrn unerläßig für solche zu sorgen. Aber mögte man einwenden, dafür sind die Verpflegsbeamten, das ist Sorge des Intendanten oder General-Commissarius. Wohl ist die Fürsorge so vielbefassend, daß sie eigene Beamten erfordert, aber nimmermehr kann sich der Feldherr, nimmermehr ein entsendeter Befehlshaber der Pflicht entziehen die Oberaufsicht über die Verpflegung zu führen, diese wird der Natur der Sache nach, den letzten meist gänzlich allein überlassen bleiben.

So wie also die Abrichtung der Soldaten in den Kriegskünsten, die Führung und Regierung derselben, untergeordneten Beamten, Officieren zukommt, und der Heerführer sich nur mit dem Wichtigsten der Gesetzgebung und Vollstreckung desfalls beschäftigt, er aber nichts destoweniger die Wissenschaft davon in ihren tiefsten Gründen einsehen und verstehen muß: so beschäftigt auch die Sorge für die Lebensmittel eigene Beamten in dem Ausführlichen, ohne daß gleichwohl der Heerführer die Oberaufsicht aus den Augen setzen, oder die Kenntniß der Wissenschaft von ihnen für entbehrlich erachten dürfte.

Thut er das nicht, so mag er sich zuschreiben

wenn seine besten Entwürfe an diesem Widersacher scheitern.

In den italienischen Kriegen Ludwig des XII. wurde alle Noth des Heers noch vergrößert durch die Habsucht der Commissarien bei der Armee, (des Schatzmeisters Corcuto und des Intendanten Cadomio) die für ihren eigenen Gewinn bedacht, dem Betrug freies Spiel ließen, die Truppen nicht vollzählig erhielten, sie nicht mit Lebensmitteln versahen, und auf diese Weise die Armee ruinirten *).

Nach dem Tod des vortrefflichen Kriegsministers Louvois verließ man sich lediglich auf die Intendanten und Kriegs-Schaffer, die keine Magazine gehörig besorgten. Die Soldaten verkauften oder verpfändeten Kleider und Gewehr, um leben zu können.

Villars ließ in der Nacht für den folgenden Tag mahlen und backen, ja, damit die ziehenden Truppen Brod fassen konnten, mußten die im Lager bleibenden fasten **).

Im Feldzuge von 1710 giengen die Soldaten halb nackend und verließen im Haufen ihre Fahnen, selbst die Officiere giengen und mußten unterwegs ihre Kleider versetzen um nicht betteln zu müssen †).

---

*) Guiciardini L. VI. a. 1504. p. m. 169.

**) Vie du Mal. de Villars. T. II. p. 30 —

†) a. a. O. S. 157.

Hören wir den berühmten Erläuterer des Polyb. Er sagt von den Wirthschaftsbeamten der französischen Armee unter Vendome:

„Diese Menschen bereicherten sich so unermeßlich durch ihre Diebereien, daß man es kaum beschreiben kann. Sie nahmen mit beiden Händen, vom König, von den Truppen, sowohl gesunden als Kranken und was noch schlimmer war, auch vom Lande. Die Kriegscommissarien so wie die Ober-Kriegscommissarien thaten dasselbe, jeder nach seinen Kräften. Das Land ward nicht mehr verschont, sie brandschatzten es ohne Erbarmen. Es gab nur wenig Officiere welche in ihren Stellungen sich Vortheile verschafften, sie hielten blos eine Aehrenlese in Vergleich mit den Schnitten dieser, welche ihre raubgierigen Hände über Todte und Lebende ausstreckten. — In den Spitälern ließ man die Kranken ohne Heil- und Nahrungsmittel; die Verstorbenen wurden Jahre lang in den Listen als lebend fortgeführt und ihr Sold bezogen. Unter dem Vorwand von begangenen Marodirungen oder Plünderungen machte man den Officieren unaufhörlich Abzüge und schlug jene bei weitem über den Werth an, eine Erfindung die aus Flandern nach Italien gekommen war. Von 100,000 Fr. die man dem Heer abgezogen, wurde dem Land nicht 20,000 vergütet.

Officiere und Soldaten wurden von solchem Drangsal zu Boden gedrückt, sie fielen in schimpfliches Elend und in tiefes Kümmerniß. Es entfiel ihnen aller Muth, man sah nicht mehr den vorigen Geist in den Truppen, eine Bande Diebe triumphirte ungestraft über ihre Noth *)//.

Im dem Kriege vor dem Utrechter Frieden mußte man einen wichtigen Platz in Flandern übergeben, weil man sich auf die vom Proviantmeister des Orts unterschriebene Magazins-Bestandliste verlassen hatte. Sie wurde nachgehends falsch befunden, der Unterhalt mangelte, der Gouverneur mußte sich zwei Monate früher ergeben, als er außerdem gethan haben würde. In Deutschland ließ ein General im Vertrauen auf solche Bestandlisten ein Corps marschiren und gab ihm Befehl, an einem Orte wo 4000 Säcke Mehl liegen sollten, auf vier Tage Brod zu nehmen. Der Verwalter hatte statt des Mehls Restscheine, er lief davon und der General konnte nichts ausrichten **). Welch ein Bild entwirft Dumouriez von dem wirthschaftlichen Zustande seiner Armee; auch sie ward

---

*) Commentaires sur Polybe par Folard. L. II. ch. 6. T. III. p. 226—27.

**) Tr. des subsistances mil. par Duprès d'Aulnay. T. 1. p. 17.

an der Maas aus Mangel an Lebensmitteln zurückgehalten und wenn Clairfait ihren Zustand gekannt hätte, so würde er sie leicht haben schlagen können. Zu Tongres und Lüttich waren im December 1793 allein 6000 Artillerie-Pferde aus Mangel an Futter umgestanden *).

Das Getraid gieng aus den Niederlanden nach Nantes, von da nach Paris, wo man es zu Montmartre mahlen ließ und das Mehl nach den Niederlanden rückschickte **).

Von der Kriegswirthschaft bei den deutschen Truppen im allgemeinen werden wir unten aus der Geschichte uns belehren, hier wollen wir blos den als Augenzeugen glaubwürdigen Loen anführen, der sich darüber dahin äussert: „Bei uns Deutschen war es nicht so: man ließ die Truppen ins Feld ziehen, ehe man noch wußte, wo die nöthigen Lebensmittel zu ihrer Erhaltung sollten herkommen. Man wagte es darauf und schickte sie nach dem Rhein; die vorliegenden Kreise mußten schaffen, waren sie damit säumig, so griffen die Soldaten zu wo sie etwas fanden, denn der Soldat muß leben; es geht nicht gut ubi hostis latrat

*) Mémoires de Dumouriez. T. I. p. 19.

**) l. c. p. 21.

et stomachus. Giebt man ihm kein Brod, so nimmt er was er kriegt. Da ist weder Ordnung, noch Zucht, noch Sicherheit. Hier tödtet den einen der Hunger und dort den andern der Uiberfluß. Krankheit, Ruhr und Seuche als unausbleibliche Folgen eines unordentlichen wilden Lebens, vergiften das Lager, und machen den Tod noch viel abscheulicher als den Krieg selbst.

Hieran ist nun insgemein nichts anders schuld, als die üblen Anstalten bei dem Commissariat. Wiewohl es auch der commandirende General zuweilen selbst darin versieht, daß er seine Unternehmungen nicht behutsam genug mit dem Commissariat überlegt und sich oft in solche Gegenden wagt, wo es unmöglich ist mit Proviant und Zufuhren so hurtig nachzurücken. Hierdurch werden oft die größten Unternehmungen zernichtet, und dabei die armen Länder und Unterthanen ins Verderben gestürzt.//

Auch hier ist ein Feld das seine Lorbeeren trägt. Der große König Gustav Adolph machte in diesem Betreffe in seinem Heere so vortreffliche Einrichtungen, daß der feindliche General Tilly selbst ihm das Lob nicht versagen konnte, daß er in den Anstalten zum Krieg und in der Unterhaltung des Heers ihm überlegen sei.

Unter allen berühmten Generalen, die seine Schule ausmachen, war Torstensohn hauptsächlich in der Kunst der Verpflegung stark, wie seine Unternehmungen nach Oesterreich und nach Leipzig bezeugen. Mit Recht sagt daher ein witziger General von ihm:

er habe zu gleicher Zeit für Vorräthe von Lebensmitteln und von Lorbeeren gesorgt*).

Der kühne General Ziethen bewieß auch eine besondere Geschicklichkeit für die Verpflegung der ihm untergebenen Truppen, er pflegte zu sagen, daß sie wenigstens eben so nothwendig sei, als die Kunst die Feinde todt zu schlagen.

Der G. M. Sg. Conrad v. d. Golz, seit 1745 Gen. Commissar der preußischen Armee machte durch Errichtung der Magazine, die Einrichtung des Invalidenhauses, Erfindung neuer Brodwagen, Backöfen und Schiffe sich um diese Armee sehr verdient, daher ihm auch der große König selbst eine Lobrede schrieb, die in der königl. Akademie der Wissenschaften abgelesen worden, und alle Officiere seines Regiments nach seinem Tod den Flor tragen ließ.

Der General Georg Dietrich v. Grö-

---

*) Oeuvres militaires de Msgr. le Pr. de Ligne. T. XII. p. 81.

ben, Chef des Milit. Dep. des G. O. Fin. Kr. und Dom. Directorium verdient eine besondere Erwähnung als Verfasser einer Abhandlung über die Verpflegung in seiner Kriegsbibliothek.

In der österreichischen Armee sind die Feldzüge Dauns unendlich durch die guten Einrichtungen des Marschalls Lascy erleichtet worden der seit 1758 sein G. Q. M. war und nachher als Hofkriegsraths-Präsident der Schöpfer der österreichischen Kriegsverfassung ward, von der Erzherzog Karl alles Gute beibehielt und alles noch mangelhaft gebliebene zur Vollendung brachte.

Wie abscheulich erscheinen dagegen die Feldherrn welche ihre Gewalt und Verhältnisse dazu mißbrauchen, um sich aus der Noth der Truppen zu bereichern. Dieser Flecken beschimpfte das Andenken Belisars und seiner Untergenerale, die in der Belagerung Roms durch Totilas in der fürchterlichsten Hungersnoth das Getraid nur für Geld austheilten und daher ungeheure Reichthümer erlangten, welche aber nach der Erstürmung in die Hände der Sieger fielen.

Unter den berühmten Generalen neuerer Zeit traf besonders den Joh. J. Medicis Gr. von Marignano dieser Vorwurf, daß er trotz seiner hohen Geburt, trotz seinem Reichthum, den Soldaten le-

bensmittel Kleider und andere Bedürfnisse vertrödelte *).

Unter den venetianischen Truppen ward diese Raubsucht so heftig, daß viele Städte keine Besatzung mehr hatten. Im Jahre 1571 ließ man daher dem Ritter Torquato, der es am ärgsten gemacht, zu Venedig den Kopf abschlagen und setzte Commissarien an.

Dem Marschall Gr. Seckendorff wurde von dem Hofkriegsrath zum Vorwurf gemacht: Obwohl die Magazine mit allen Nothwendigkeiten versehen gewesen, so wären doch viel Pferde hingefallen, auch ein guter Theil der Leute aus Mangel des Proviants gestorben. Die Ursache dieses Uibels sei die geflissentlich gestellte unrichtige Ordre an das Commissariat gewesen, und daß manchmal der Proviant an entlegene weite Oerter sei geschickt worden, wo die Armee nicht hinkommen können, mithin wohl hätte Noth leiden müssen. Der General Schmettau habe sich gebrauchen lassen mit Ochsen ins Lager handeln und den daraus gezogenen Nutzen mit ihm, Gr. v. Seckendorffen und dem General Diemar getheilt.

*) Vita del Cosmo de Medici, primo Gran-duca di Toscana, di Giovambattista Ciui, Fiorenza, 1611.

Daß die Leute manchmal drei und vier Tage kein Brod gehabt, sei die Folge aus diesem Ochsenhandel entstanden, damit sie bei Abgang des Brodes desto mehr Fleisch anbringen können *).—

Von neuern Belegen schweigen wir absichtlich. Ganz anders bewieß sich ein Bayard, Turenne und Keith und Retzow. Von Keith schrieb sein Bruder, Milord Marschall an die Frau Geofrin: Mein Bruder hat mir eine schöne Erbschaft hinterlassen. Er hatte ganz Böhmen an der Spitze einer großen Armee in Contribution gesetzt und ich habe 70 Stück Ducaten bei ihm vorgefunden.—

Der letzte aber, welcher Generalcommissarius und Mit-Aufseher über alle Magazine in den preußischen Staaten war, gab 1742 nach geendeten Winterquartieren und geschlossener Rechnung den Ständen des feindlichen Böhmens den Uiberschuß seiner Casse von 17000 fl. zurück.

Die kriegserfahrnen Männer, welche andern durch ihre Schriften lehrreich werden wollten, haben auch die Wissenschaft von den Lebensmitteln für die Heere dringend genug empfohlen. Ich will nur zwei anführen, die aber ganze Legionen anderer aufwiegen.

---

*) Leben des Kais. G. F. M. H. Fr. H. Rs. Gr. v. Seckendorff. Amsterd. 1738. S. 132—133.

Der Marschall Puysegur sagt: Der Heerführer muß genau wissen, wie viel Pfunde Mehl ein Sack Getraid von dieser Schwere geben kann; wie viel Pfunde Mehl man zu so viel Pfund Brod braucht, wie viel Säcke, oder Pfunde ein Wagen von so viel Gespann führen mag? Dann von Heu, Stroh und Haber für die Pferde zu grünen und rauhen Futter, die Schätzung des einen und des andern, wie alles eingebracht werden könne *). Die Aussprüche dieses Feldherrn sind von großen Gewicht, denn seine Verhältnisse gaben ihm eine reiche Erfahrung, da er als Generalquartiermeister Luxenburgs dessen Siege vorbereitete, und er ließ diese genugsam reifen, weil er, der schon 1694 sein Werk bekannt hätte machen können, gleichwohl über 40 Jahre es zurückhielt, und erst dann damit hervortrat, als er Marschall von Frankreich geworden war; „denn er hatte bemerkt, daß man einen Namen und Ansehen haben müsse, um die Abstellung von Mißbräuchen zu bewirken, daß man sich auch selbst nicht sonderlich nütze, wenn man gewisse Stellen ins Helle setze, was dann so manchen abschreckt seine Bemerkungen bekannt zu machen, die gemeinnützig seyn würden."

*) Art de la Guerre, T. II. p. 30.

Freilich! er konnte diese Erfahrung aus dem Leben seines Vaters geschöpft haben.

Montecucoli aber drückt sich darüber so aus: „Vorzüglich viel kommt darauf an, daß man gute Fürsorge für die Lebensmittel trifft, denn davon hängt der ganze Erfolg des Krieges ab. So viele Heere sind zu Grund gegangen, so viel gut entworfene Anschläge sind zu nichte geworden, man hat auch wegen Mangel an Lebensmitteln in den letzten Kriegen so viel Ungemach gehabt, daß man unerträglich nachlässig seyn würde, wenn man künftig abermals solchen Beschwerden unterliegen müßte.

Im Jahre 1537 ward ein schönes Heer von 16000 Mann zu Fuß und 800 zu Pferd unter Anführung des Johannes Corvinus ohne Schlacht von einer geringen Zahl Türken besiegt *).

Im Jahre 1600 führte der Herzog von Mercoeur ein Heer zum Entsatz der von den Türken belagerten Festung Canischa, es gieng ihm aber eben so schlecht, denn er mußte aus Mangel an Lebensmitteln die Festung übergehen lassen und konnte sein Vorhaben nicht ausführen.

Wie könnte auch der Soldat arbeiten, wenn man ihm weder zu essen noch zu trinken giebt?

---

*) Nic. Isthuanfi res Hungar. Col. 1685. L. XIII.

Wie vermag er die Waffen zu führen, wenn er nicht auf den Füßen stehen kann! Kann er wohl Muth und Streitlust haben, wenn er kaum Blut in den Adern hat? Oder wie vermögte er die Anstrengung der Züge, den Ungestüm der Witterung, den Mangel an Schlaf und andere Beschwerden zu ertragen, wenn er ohne Kleidung und ohne Schuhe ist. Die Heerflucht der Soldaten, Krankheit, Verfall der Kriegszucht, der Haß und Ingrimm der Bauern die ihr Gut vertheidigen, das alles kommt einzig und allein vom Mangel der Lebensmittel her. Mit guten Gewissen kann man den Soldaten nicht zur Strafe ziehen, die Kampflust vermindert sich und verschwindet bald gar, die Fahnen werden verlassen und das Land geplündert. Wider dieses Uibel giebt es kein anderes Mittel, als daß man die Magazine für die Besatzungen und für die Heere bei Zeiten füllt *).

Aber leider! auch bei uns ist die Klage alt, daß niemand sich um solche Dinge bekümmert, bis ihn die Noth treibt und es zu spät ist, sich gründliche Kenntnisse davon zu erwerben. Denn schon 1755 schreibt ein General: Das Proviantwesen, die Zufuhren erfordern Einsichten welche nicht

---

*) Memorie del Princ. Raimundo Montecucoli. L. II. art. 3.

jederman gemein und doch unentbehrlich sind. Es muß dieser Theil demnach besonders erlernt werden, damit der Fürst mit den wenigsten Unkosten seine Armee erhalte, und der Betrug, die Nachlässigkeit sich zum Schaden des Heeres nicht einschleichen. Dieser Theil hat einen so weiten Umfang als Nutzen. Brod, Futter und andere Nothwendigkeiten im voraus und so besorgen, daß sie niemalen und nirgends fehlen und bei keiner Gelegenheit der Mangel den erfindenden Verstand des Generals in seinen Unternehmungen einschränke, ist gewiß wichtig und eben so schwer. Man hat auch hievon Bücher, welche man aber so lange nicht ließt, als keine Würde die Nothwendigkeit auflegt.

Dieses ist der Grund, warum man bei den besten Schriftstellern die vom Kriege handeln, selbigen schon als bekannt voraussetzt. Alle Generale aber haben nicht so gute Proviantmeister als Turenne *).

Und wieder: Wenn andere Theile des Kriegswesens, bei der heutigen Einrichtung beständiger Armeen, mit aller darzu erforderlichen Aufmerksamkeit beständig bearbeitet werden, wenn Kriegszucht, Uibung, Taktik, Policei, festgesetzte, der

*) Kriegsbibl. Th. 1. S. 9.

ganzen Armee bekannte Gesetze haben, so ist die Verpflegungsart dem Officiere im Regiment größtentheils ein Geheimniß, er hohlt um gewisse Zeit Geld, und giebt es aus, Brod und Futter und vertheilt es. — *)

Sollte man denn nicht glauben, es sei die Rede von der Gegenwart? Oder ist es jetzt besser? Giebt es auch nur ein vollständiges Werk in Deutschland über die Kriegsverpflegung, über die Kriegswirthschaft, während doch jede Messe mit neuen Fluten meist unnützer Machwerke uns überströmt! Oder haben wir noch nicht Erfahrungen genug von der Wichtigkeit, von dem Einfluß der Verpflegung auf das Wohl und Wehe ganzer Staaten?

Ich will das Geheimniß entdecken, die sogenannten Facultätsgelehrten verstehen nichts davon und treiben sich lieber auf den abgedroschenen Tennen einer vermeintlichen Nationalwirthschaft und dergleichen umher, die Geschäftsleute aber suchen ihre Erhohlung lieber in Gesellschaft von Lebenden, als in der Beschäftigung mit den Grundsätzen ihres Geschäfts, weil sie allzu wenig Aufmunterung dazu haben, ja wohl gar Drangsal und Ungemach sich als vorlaute Klüglinge bereiten

---

*) Versuch über die Verpflegung, in der Kr. Bibl. Th 9. S. 89.

würden, wenn sie ihre von dem bestehenden Treiben abweichenden Meinungen laut machten. Was Puysegur und Folard erfuhren, das besorgten auch auch Mesnil Durand und Scheel, und was Bülow begegnete, kann man in der Vorrede zu seinen Lehrsätzen lesen.

Doch hierüber an einem andern Ort. Gegen unsere Meinung von der Wichtigkeit der Lebensmittel mögte man aber gleichwohl Einwendungen machen, oder sie doch zu verkleinern suchen.

Es ist wahr, andere Triebfedern wirken oft so mächtig auf den Krieger, daß er mit großem Gleichmuth Hunger erträgt: Furcht, Haß, Ruhmsucht, Liebe znm Feldherrn oder zum Vaterland, Religionseifer bewirken oft auch außerordentliche Dinge, allein dieß sind außerordentliche Fälle.

So erzählt uns die Geschichte von den Kriegern Alexanders, näheres wissen wir von Caesar, dessen Krieger vor Avaricum hungerten, gleichwohl aber kein Wort fallen ließen welches der Majestät des römischen Volkes und ihrer früheren Siege unwürdig gewesen, ja, auf die förmliche Vernehmung der einzelnen Legionen und das Anerbieten die Beschließung von Avaricum aufzuheben*),

*) Caesar B. Gall. L. VII. p. m. 84.

wenn ihnen die Noth zu schwer fiel, freiwillig baten, daß sie fortgesetzt werden möge. So hungerten sie vor Alesia, so vor Dyrrachium *), es führte sie Caesar und sein Glück.

Auch der neuern Geschichte fehlt es nicht an Beispielen der standhaftesten Duldung. So zeichnen sich die Bewohner von Crema **) und Mailand ***) gegen Friedrich I. aus. Als die merkmerkwürdigsten für uns führen wir aber Rochelle und Breisach an. In erster Stadt führte Guyton als Meister den Befehl, der bei seiner Wahl geschworen hatte, jedem den Dolch in die Brust zu stoßen, der von Ergebung sprechen würde und gleiches Recht gegen sich gegeben. Als ihm ein Freund eines Tages einen Bekannten zeigte, der von Hunger so abgezehrt war, daß er kaum mehr gehen konnte: so antwortete ihm Guyton: wundert Sie das, auch uns wird es so gehen, Ihnen und mir,

---

*) Caesar. B. C. L. III. p. m. 180.

**) Radevici cont. Otton. Fris. de reb. gest. Fr. I. c. 40—44
ap. Urstisium T. I. et ap. Muratori S. S. rer. It. T. VI. p. 530. et fs.
Ott. Morenae et Acerbi F. Ott. Hist. rer. Laudens. ap. Leibnit. S.S. r. Brunsv. T. I. et ap. Muratori l. c. p. 1024.

***) Morena ap. Mur. T. VI. p. 1106 et fs.

wenn wir keine Hülfe erhalten. Und zu einem andern der bemerkte, daß bald kein Einwohner mehr Dienste thun könne, da so viel vor Hunger stürben, sagte er: Nun wenn nur einer übrig bleibt, der die Thore zumachen kann *).

Breisach war 1638 mit keinem Mundvorrath versehen, da der Commandant Bar. v. Steinacher sogar das aufgehäufte Getraid zu Geld gemacht hatte. Wenn schon General Götz die umzingelte Stadt noch versorgte: so sprengte doch ein Pulverthurm 400 Viertel Korn in die Luft. Götz, der den Befehl hatte den Entsatz zu wagen, und wenn die ganze Armee darauf gehen sollte, wurde bei Wittenweiher geschlagen; Lothringen unterlag auf dem Ochsenfeld. Lamboy und Götz wurden am 25. October wieder geschlagen. Da wurden die Scenen von Casilinum erneuert, es aßen die Soldaten in Breisach Brod aus Eichenrinde, 30 Gefangene ließ der Commandant verhungern und acht wurden von ihren eigenen Gefährten aufgezehrt, Hunde und Katzen waren Leckerbissen, Rinds- und Schafhäute wurden mit 5 fl. bezahlt und gegessen, die Leichen wurden aus den Gräbern

---

*) Le Vassor Hist. de Louis XIII. T. V. p. 691, Histoire du patriotisme françois p. M. Rossel. T. V. p. 309.

gescharrt, und an einem Tag giengen acht vornehme Kinder verloren die geschlachtet worden *). Aber Rochelle mußte sich gleichwohl unterwerfen, und von Breisachs Wällen wehten gleichwohl Bernhards Fahnen.

Mehr noch als im Postenkrieg, muß man die Lebensmittel im Feldkriege in acht nehmen. Hier kommt viel, daß ich nicht sage alles, auf die Geschwindigkeit an.

Mit wohlgenährten muthigen Truppen kann man Wunderdinge thun, die für beschwerte, ausgehungerte eine bloße Unmöglichkeit seyn müssen. So erzählt Sta Cruz, daß im Winter 1708 die Soldaten seines eigenen und des Regimentes von Pampeluna auf ihren Streifzügen in ihren Kleidern und bloß mit ihren Waffen und Brod belastet, in 24 Stunden zehn und zwölf französische Meilen machten, so daß die Dragoner von Marimon, die weder Anstrengung noch Gefahr scheuten, mit Mühe auf ihren Pferden ihnen gleich kamen; daß aber dieselben Soldaten im folgenden Frühjahr mit ihrer Habe, Zelten und Gewehrschirmen, dann

---

*) Mémoires historiques concernant M. le Général d'Erlach. T. I p. 41—42.
J. Seb. Müllers Sächs. Annalen, Weimar. 1700. S. 358.

Brod auf zwei bis drei Tage beladen, kaum drei Meilen machen konnten *).

Als Bassompierre dem König Ludwig XIII. eine Armee geworben und mit ihr in den Krieg eilte, machte er Märsche von 9—10 Meilen. Zu diesem Behufe veranstaltete er, daß jedes Regiment, das um 3 oder 4 Uhr früh aufgebrochen, nach einem Marsch von fünf Meilen in der Nähe eines Baches oder Flusses einen Wagen mit Wein und einen mit Brod fand, und dabei von 9 bis um 3 Uhr ruhen konnte, darauf aber bis 7 oder 8 Uhr Abends weiter zog, wo die Truppen in den Nachtquartieren ihr Fleisch vorgerichtet fanden **).

Eben dieses Verfahren beobachteten die französischen Generale in den Feldzügen von 1805, 1806—7 und 1809. Der Soldat machte daher muthig unerhörte Märsche, ohne mehr angestrengt zu seyn, als andere, die unter der Last des Gepäckes gebeugt, mühsam täglich 3—4 Meilen machen konnten.

Das Verfehlen der vorgesetzten Kriegsunternehmungen ist nicht das einzige und nicht das

---

*) Reflexiones militares del Mariscal de campo D. Alvaro Navia Ossorio, Vizconde de Puerto, o Marquis de Sta-Cruz de Marzenado. Torino 1724. T. I. c. 28. §. 2.

**) Mémoires du Mar. de Bassompierre. Col. 1666. Vol. I. p. 473.

größte Uibel was aus dem Mangel an Mundvorrath entsteht. Die Länder werden verheert und der Krieg nicht mehr gegen die Heeresmacht, sondern gegen die Bewohner geführt.

Es zog das Heer Bourbons gegen Rom *) um dem Mangel in Mailand zu entgehen, nahm Meldula, Tustercula, Civitella, Corsona, ꝛc. mit Sturm und verbrannte sie; deßhalb ward Rom geplündert, die Vaticanische Büchersammlung zerstört, und die kostbarsten Denkmahle des Alterthums z. B. die Gruppe Laokoons zertrümmert **).

Traun! die Knechte hatten so gar unrecht nicht, als sie von ihren Hauptleuten schrien: „Es ist nichts mit ihnen ausgericht, wissen sich des Siegs nicht zu gebrauchen, hätten wir unsern Feind sein Recht nach Kriegsgebrauch gethan, so wollten wir bei einem Heller bezahlt seyn worden, und wollten dem Kaiser mehr Nutzen geschafft, dem Land minder Schaden gethan, und nicht so viel guter Leute verloren haben.“

Das Gegenstück ist die Plünderung von Antwerpen. Die schreckliche Gestalt welche die Kriege in vorigen Zeiten hatten und nothwendig wieder

---

*) Herrn Georgens v. Frundsberg, Ritters, Kriegsthaten. 5. Buch. Bl. 88. 91.

**) a. a. O. Bl. 113.

bekommen müßten, wenn das Verfahren üblich bleiben sollte, das die französische Revolution eingeführt, sie kam hauptsächlich aus der Vernachlässigung aller Kriegsrüstung und Kriegswirthschaft. Es verfiel gänzlich alle Kriegsordnung, und Zucht und Strafe mußte mit Menschen verfahren als mit Raubthieren. Wo die Noth an den Menschen rührt, achtet er wenig Gebot, und es ist ein böser Wahn, wenn man Vorschriften giebt die rücksichtslos gebieten. Solche Tyrannei mag man üben im bürgerlichen Leben und richten und strafen nach dem allgemeinen, denn der unglückliche Einzelne wird leicht überwältigt, aber im Kriege, wo der Mann selbst etwas gilt und vereint sich seiner Kraft gebrauchen kann, da muß die Klugheit sorgsamer verfahren und achten auf das besondere.

In unsern Zeiten hat anfänglich die Noth ein großes Volk gezwungen die früherhin übliche Weise der Verpflegung aus vorher angeschafften Vorräthen ganz bei Seite zu lassen, mit ungeheuern Heeren dem Feind rasch in das Land zu fallen und den Krieg auf Kosten seines Reichs zu führen. Es ist bekannt, daß schon Cato, ein großer Wirthschafter, diese Grundsätze aufstellte*). Der Kriegs-

*) Id erat forte tempus anni, ut frumentum in areis haberent. Itaque redemtoribus vetitis frumentum parare,

klugheit kann es gleichviel seyn auf wessen Kosten die Heere verpflegt werden, ihr liegt blos ob dafür zu sorgen, daß die Verpflegung sicher sei.

Aber es ist zu voreilig und zu unbestimmt, wenn ein neuerer Schriftsteller die Sätze aufstellt: „Jeder Heerführer der auf feindlichen Boden ist, darf von da an dem Staat in keine Weise mehr Kosten verursachen. Er selbst muß für die Verpflegung, für die Bekleidung und für die Besoldung der Truppen sorgen. Das hieße nicht mit gleichen Waffen fechten, wenn der Krieg den wir führen, den Feind noch bereicherte und verstärkte, während dem wir geschwächt werden, unser Staat verarmt und unser Kriegsheer ruinirt wird. —"

„Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß im Gefolge der Truppen Mundvorräthe, Futter und so viele andere Vorräthe seyn müssen. —"

„Es ist sowohl in Betracht der Staatsklugheit als der Kriegsklugheit der ungeheuerste Fehler wenn wenn man das Geld zum Feind trägt, dessen Länder man erobert hat. Man gewinnt Städte und Schlachten, aber diese Siege werden mit dem Blute

---

ac Romam dimissis, „Bellum inquit, se ipsum alet."

Liv. L. XXXIV. c. 10.

der Unterthanen, mit den Schätzen des Reichs erlangt, sie erschöpfen die Menschen und das Geld, sie zwingen dem Sieger, trotz allem, seinen Feinden den Frieden zu geben, weil er die Mittel nicht weiter hat den Krieg fortzusetzen *).//

Sollte man nicht meynen, Hanno spräche hier im Staatsrath gegen seinen Feind Hannibal! Dieser Hannibal war doch wohl kein so ganz ungeschickter Feldherr, und gleichwohl mußte er, trotz seiner vielen Siege, seinen Bruder Mago nach Karthago schicken; dieser schüttete einen ganzen Scheffel voll goldener Ringe, die Beute entwaffneter römischer Ritter, vor dem Staatsrath aus, und verlangte — Unterstützung an Volk, Zeug und an Geld **).

Jener Feldherr hatte doch wohl guten Grund, wenn er schrieb:

der Krieg ist ein unersättlich Thier, er macht die Fürsten zwar berühmt, aber nicht reich ***).

Es giebt Fälle wo es möglich ist den Krieg auf Kosten der Feinde zu führen, dann mag man

---

*) La grande Tactique et manoeuvres de guerre suivant les principes de S. M. Prusienne. à Cologne. 1780. ch. 4. T. I. p. 23. 24. 25.

**) Appian. de bello. Annib. ed. Steph. p. 323. Liv. L. XXIII. c. 11 et 12.

***) Montecucoli. l. c. L. II. art. 5.

es mit Fug thun, meistens aber muß es mit ungeheuern Aufwand des eigenen Staates geschehen.

Daß nun dieser Aufwand so gering als möglich sei, daß der Zweck des Kriegs so sehr als möglich gefördert und dadurch Friede herbeigeführt werde, das ist das Geschäft der Kriegswirthschaft. Der will wahrhaftig Oel vom Weinstock erndten, der durch Kriege seinen Staat bereichern möchte. So ist der Gang des Schicksals: im Frieden ringe der Fleiß, schaffe die emsige Sorgfalt, erdenke der bedächtige Sinn, und der Handel verbinde getrennte Küsten und schlinge um die ganze Erde sein goldenes Band; aber im Kriege hebt sich der stählende Muth und die eherne Kraft, was die Mühe in Jahren gebaut zerschellt in einem Augenblick, das Roß zerstampft die blühenden Saaten und es würgt das Schwert die reifende Jugend. Wie der Tag aber der Nacht bedarf, so muß an Frieden Krieg sich reihen, damit das Menschengeschlecht zur Vollkommenheit reife.

Wenn wir nun auf die Weisen der Verpflegung sehen, welche Verschiedenheit, welcher Widerstreit der Meinungen unter den wichtigsten Männern!

Dort eifert Cato, und nach ihm der Verf. der höhern Taktik für die Weise der Requisition und die Anhänger berufen sich stolz auf die

Siege Frankreichs und die Ereignisse des Revolutionskriegs. Entgegen berechnen Lloyd und Tempelhof*) mit Zuversicht alle Kriegsunternehmungen auf den Bestand und die Lage der Magazine. Bülow stellt als ersten Lehrsatz auf: die Heere der Neuern können nur aus Magazinen leben und ihre Bewegungen werden durch ihre Magazine bestimmt**). Montecucoli***) und unser Verf. wollen Lieferer für die Verpflegung aufstellen; Lascy und Bilistein****) wollen überall Verpflegungsbeamte, oder eine Regie anordnen.

In Frankreich stürzt Pache die ganze Verfassung um, und errichtet eine allgemeine Verpflegung, das General-System;†) St. Germain††) preißt das Regimental-System an, das die Russen noch befolgen. Byzanz un-

---

*) Des Herrn General von Lloyd Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst. Frankf. und Leipzig 1783. 4te Abth. 5tes Hauptstück S. 126. und die ganze 5te Abth.

v. Tempelhofs Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. 2. Th. S. 150 u. ff. 5. Th. S. 116.

**) Lehrsätze des neuern Krieges. Berlin 1805. S. 26. u. ff.

***) Memorie. L. II. art. 3.

****) Institutions mil. pour la France, ou le Vegece françois. II. P. p. 121.

†) Mémoires du Gal. Dumouriez T. I. p. 20—21.

††) Mém. de Mr. le Comte de St. Germain p. 184.

ter den Römern wie unter den Türken *) giebt den Truppen alles in Natur, und der Marschall von Sachsen **) will ihnen einzig und allein Geld geben, davon sie dem Staat alle Bedürfnisse abkaufen sollen. Es war sonst in Rom und bei Entstehung stehender Heere allenthalben üblich, daß sie allein Geld erhielten und sich selbst rüsten und verpflegen mußten.

Wir kommen nun auf den zweiten Wirthschaftsgegenstand, das Geld; Geld ist an sich ohne Werth, denn von dem besondern Werth als Metall wird ganz abgesehen, es ist aber das Zeichen für allen Werth.

Uiber seine Wichtigkeit als Kriegsmittel ist lange und lebhaft Streit geführt worden. Den Darius läßt der Geschichtschreiber sagen: nicht das Glänzende, sondern das Ersprießliche müsse man bei widrigen Umständen erwählen; Krieg werde durch Eisen geführt, nicht durch Geld, durch Männer nicht durch Städte-Zinnen, alles erlange man mit den Waffen ***).

---

*) Die Anmerkung 11. und 12. in diesem Buche

Stato mil. dell Imperio Ottomanno etc. del S. C. di Marsigli. in Haya e in Amsterd. 1732. T. II. p 67.

**) Mém. sur l'Art de la Guerre, de Maurice comte de Saxe. L. I. art. 3.

***) Curtius. L. V. c. 1.

Fabritius, dem Cyneas des Pyrrhus Gesandter viel Gold zum Geschenk übergab, weigerte sich der Annahme mit der Versicherung:

er wolle lieber über die herrschen welche Geld haben, als es selbst haben *).

Micipsa sagt dem herrschsüchtigen Jugurtha:

weder Heerschaaren noch Schätze sind es, die das Reich beschirmen, wohl aber Freunde, die man weder mit den Waffen nöthigen, noch mit Gold erwerben kann **).

Wie Fabritius antwortete der hochherzige Kaiser Max I. als Jüngling seinem kargen Vater:

er wolle König aller derer werden, die Geld haben, ein jeder König bestreite und bekriege mit Volk und nicht mit Geld seine Feinde ***).

Ob er wohl im Alter eben so dachte, als er so schmerzlich erfahren, wie viel auf das Geld ankomme?

Hauptsächlich aber hat Machiavelli die

---

*) Frontini. Strat. L. IV. c, 3.

**) Sallustii B. Jugurth.

***) Der weiß Kunig, eine Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilian I. von Marx Treizsauerwein auf dessen Angaben zusammengetragen nebst den von Hansen Burgmair dazu gefertigten Holzschnitten. Wien bei Kurzböck 1775. gr. Fol. S. 72.

Meinung lebhaft bestritten, daß Geld das Haupterforderniß zum Krieg sei*).

Er sagt: zuerst habe Q. Curtius, über den Krieg des Macedoniers Antipater gegen den König Agis von Sparta diese Meinung geäussert. Nun aber geht die Geschichte des Curtius nicht bis auf den spartanischen Krieg, nicht Curtius, sondern Plutarch that die Aeusserung; der König von Sparta war Kleomenes, nicht Agis; der Feldherr, Antigonus, und nicht Antipater; (denn dem Agis fehlte es nicht an Geld und er starb mit den Waffen in der Hand bei Megalopolis gegen Antipater, dagegen Kleomenes gegen Antigonus eine Schlacht verlor, weil er an Geld Mangel litt) diese Schlacht endlich fiel beinahe drei Menschenalter nach dem Tod Alexanders vor. Machiavel hat also viele Irrthümer hier gehäuft.

Zu Bewährung seiner Behauptung,

daß das Geld nicht Haupterforderniß zum Krieg sei,

führt er an, wenn Schätze genug wären um Feinde zu besiegen, so würde Darius über den Alexander, die Griechen über die Römer und Carl von Burgund über die Schweizer die Oberhand erlangt,

---

*) Discorsi sopra la prima deca di T. Livio. L. II. c. 10.

**) Plutarch. in vita Cleom. et Agid. c. 13.

der Pabst und die Florentiner aber gar leicht den Herzog von Urbino überwunden haben.

Aber so wie Kleomenes durch den Verrath des Demoteles unterlag, so Karl durch die Treulosigkeit des Gr. Campobachi bei Nanci *).

Machiavel giebt eben so untreu das Gespräche Solons mit dem Crösus, der von dem ersten die Antwort erhalten haben soll, er achte ihn der Schätze halber nicht für unüberwindlich, denn Krieg werde mit Eisen, nicht mit Gold geführt ꝛc. Diese Unterredung war ganz anders, wie man aus dem Geschichtschreiber der sie erwähnt sehen kann **), und Crösus war nicht blos reich, sondern auch mächtig.

Endlich führt er an, daß die reichen Venetianer, ungeachtet ihrer Schätze, bald alle ihre Besitzungen verloren hätten. Recht würde er haben, wenn er gesagt hätte, daß die Venetianer, als sie einst wegen Fehler ihrer Heerführer und übler Beschaffenheit ihres Heers beinahe alles verloren gehabt, dennoch mittels ihrer Schätze gar bald alles wieder erlangt haben.

---

*) Mémoires de Messire Philippe de Comines Sgr. d'Argenton. ed. p. Mr. l'Abbé Lenglet du Fresnoy. Paris 1747. 4. L. 1. ch. 83. 92.

**) Herodot. L. 1. in princ.

Den wahren Streitpunct stellen wir in die Behauptung:

es sei unmöglich, daß es guten Kriegsleuten an Geld fehle, und dieß komme von selbst *).

Nun erinnern wir uns sehr wohl an die Worte Cäsars, des größten Feldhern der Alten, welcher uns genau bekannt ist:

Zwei Dinge sind es, durch welche Macht erworben, behütet und vermehrt wird, Soldaten und Geld; diese unterstützen sich gegenseitig. Denn mit den Lebensmitteln wird das Heer unterhalten und sie werden mit den Waffen erlangt, ja! welches von beiden auch fehle, so geht das andere zugleich zu Grund **).

Auch stimmen wir vom ganzen Herzen dem würdigen Riemeyer bei, der sagt:

Der wahre nervus rerum gerendarum, die eigentliche Kraft der Staaten und ihre wahre

---

*) Schon vor Machiavel behauptete eben diese Meinung Patrizzi in seinen Parallelen.
Fr. Patrizzi Paralleli militari, ne quali si fa paragone delle milizie antiche con le moderne. In Roma 1594 fol.

**) Dio Cass. L. XLII.
Δύο τε εἶναι τὰ τὰς δυναστείας παρασκευάζοντα, καὶ φυλάσσοντα, καὶ ἐπαύξοντα, στρατιώτας καὶ χρήματα, καὶ ταῦτα δι' ἀλλήλων συνεστηκέναι etc.

Größe besteht in der Vortrefflichkeit der Menschen die ihnen angehören.

Daran denkt kein Financier, kein Kameralist, und kein Krieger, sobald er nichts als dieß ist. Er kann dieß alles bis zur Virtuosität seyn, aber eben darum für nichts anderes, gerade für das Höchste und Edelste am wenigsten Sinn haben *).

Aber davon ist hier die Rede nicht. Daß der Mensch das edelste und wichtigste aller Naturgeschöpfe sei die wir kennen; daß alle andere Erzeugnisse der Erde in Rücksicht auf ihn und als Mittel für ihn erwogen werden, versteht sich von selbst.

Krieg führt man mit Menschen gegen Menschen, diese werden somit vorausgesetzt, und zwar streitfähig und streitfertig vorausgesetzt, müssen also auch mit Lebensmitteln versehen seyn, denn vergebens gäbe man dem hungernden Soldaten Gold dem Gewicht nach, er würde antworten wie Soltikow den österreichischen Generalen:

meine Soldaten essen kein Geld.

Dann aber ist Geld als das allgemeine Tauschmittel von der höchsten Wichtigkeit, es ist falsch, wenn man annimmt, tapfere Heere müßten sich von selbst

---

*) Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts ꝛc. von D. Aug. Herrmann Niemeyer Th. II. S. 221.

das Geld verschaffen können, und hiemit sich der Fürsorge entladen mögte.

Die Arbeit des Kriegers trägt auch Geld, aber im Frieden, der durch seine Tapferkeit erkämpft, durch seinen Muth erhalten wird, in der ruhigen ungestörten Beschäftigung mit Kunst und Gewerb, die erst durch jene möglich wird, daher sie auch die Unkosten dafür für ihren Gewinn abziehen und abtragen müssen. Tacitus sagt daher recht,

„die Ruhe der Völker kann nicht ohne Heere, Heere nicht ohne Sold, und Sold nicht ohne Steuer bestehen;“ *)

und Augustinus:

„zu dem Ende zahlen wir Steuer, daß dem Soldaten sein Sold bezahlt werde **).

Wir haben schon im Eingang die Aeusserung des Thucydides über die Wichtigkeit des Reichthums, und des Geldes für den Krieg angeführt.

Aristoteles, Diodor von Sicilien, und Dio Cassius würdigen eben so hoch den Werth des Geldes als Kriegsmittel ***). Tacitus erzählt von dem

---

*) Tacit. Hist. L. IV.

**) S. August. contra Faustum L. XXII. c 74.

***) Aristot. Polit. L. VII. c. 15. L. VIII. c. 8. 10.
Diod. Sic. Hist univ. L. II.
Dio. Cassii. Vesp.

Mucianus, einem Heerführer der für Vespasian gegen Vitellius rüstete:

die Landschaften widerhallten von den Zurüstungen an Schiffen, Kriegern, Waffen.

Nichts aber beschäftigte ihn mehr, als die Zusammenbringung von Geld, das sei die Spannader in bürgerlichen Kriegen pflegte Mucianus zu sagen und bei seinen Entscheidungen achtete er weder auf Gesetz noch auf Thatbestand, sondern einzig auf Reichthum *).

Antonius primus, der auch auf Seiten des Vespasianus stand, sah ein, daß er schnell und entscheidend den Krieg führen müsse,

denn wenn er lange dauerte, so wisse er keine Möglichkeit Geld und Lebensmittel zur Unterhaltung des Heers zu schaffen **).

Suetonius Paulinus rieth dagegen im Kriegsrath des Otho, den Krieg hinzuziehen und in die Länge zu spielen, weil er den Senat auf seiner Seite habe, daher aus dem Staatsschatz und von reichen Einwohnern Geld beziehen könne, und Geld sei stärker als Eisen ***).

Der Pfalzgraf Karl Ludwig hatte 1638 mit

---

*) Taciti Hist. L. II. c. 84. cf. c. 32.

**) Tac. I. c. L. III. c. 1.

***) Tac. Hist. L. II. c. 7.

Mühe von dem König von England einige Unterstützung an Geld erhalten, Frankreich mehr gethan, die Holländer Geschütz und Munition gegeben, seine Mutter aber ihre Juwelen versetzt um Geld zu haben. Seine ganze Rüstung und sein Geld brachte er in Meppen zusammen. Das überfiel und nahm Gallas, gewann allen Vorrath und beendete damit den Krieg ehe er begonnen hatte.

Montecucoli hat also sehr recht, wenn er schreibt:

„Das Geld ist der Universal-Geist der sich allenthalben hin ergießet, der alles belebt und alles rege macht; seine Kraft wirkt allenthalben und es ist das Werkzeug das überall brauchbar ist; es weiß die Gemüther der Allerweisesten zu zu bezaubern und die Wuth der Allergrimmigsten zu stillen.“*)

Dieß ist keineswegs so zu verstehen, als wenn ein Staat nur auf Geld sein Augenmerk richten müßte, wie die Bestreiter dieser Behauptung immer die Sache zu wenden pflegen, daher jener Engländer sagt:

„man giebt vor, das gesamte Kriegswesen beziehe sich heutzutage zuletzt auf Geld, eine verderbliche Behauptung, welche auf die Herab-

*) Memorie. L. I. c. 2. art. 5.

würdigung der Kriegswissenschaft und der Kriegsehre hinarbeitet!

Um sich nach aussen sicher zu stellen, bedürfte ein Volk demnach weiter nichts, wenn es alle Vertheidigungsmittel unbesorgt ließe, als knickerisch Geld aufzuhäufen. Aber eben der Reichthum eines Staats ist eine Einladung für den Ausländer, daß er die Eroberung unternehme, und die Weichlichkeit der Bürger sichert ihm den guten Erfolg *).

Die Vertheidiger der Wichtigkeit des Geldes behaupten weiter nichts, als daß jeder Staat, bei Völkern die im allgemeinen Handelsverkehr stehen und daher gesittete Nationen heißen, unter den Kriegsrüstmitteln dem Geld den wichtigsten Platz einräumen müsse, weil dieses das allgemein gültige Tauschmittel ist, für das dann die Bedürfnisse des Heeres in der Regel leicht angeschafft werden können.

Auf den untersten Stufen der Bildung und des geselligen Verkehrs, bei Jägervölkern ist jeder Mann auch Krieger und das Volk braucht durchaus keinen außerordentlichen Aufwand zu machen, wenn Krieg beginnt, weder um sich dazu zu rüsten, noch

---

*) Examen des moeurs et des principes du tems, par M. Jean Brown. Me ès arts. P. 3e.

um ihn zu unterhalten, denn jeder schafft sich während dem Krieg seinen Unterhalt wie im Frieden — durch Jagd. Aber solche Völker können nach der Natur der Sache nur sehr wenig zahlreich seyn, und daher sind die Kriege der nordamerikanischen Horden den europäischen Pflanzern nie furchtbar gewesen.

Auf einer höhern Stufe leben Hirtenvölker; zwar noch ohne feste bleibende Heimath, aber doch mit einem gewissen Eigenthum, ihren Heerden. Bei ihnen ist ebenfalls jeder Mann Krieger, da die Heerden wie die Weiber, Kinder und Alten nicht ohne Schutz bleiben, folglich nicht von den Kriegern verlassen werden wollen, und auf der andern Seite die wandernde Lebensart den Krieg ungemein erleichtert. Auch sie bedürfen bei Kriegen keines besondern Aufwands, mit dem verlornen Kampf ist meistens alles Eigenthum zugleich verloren und die Horde zersprengt.

Es kann also auch bei ihnen jeder waffenfähige Mann Krieger seyn, und wenn sie schon Metallgeld kennen, so wird dennoch ihr Preismittel Vieh seyn.

Darum fragten die Tataren die päbstlichen Gesandten Joh und Bened. Plano Carpi-

no, ob in Frankreich viel Schaafe und Pferde seien, und nicht wie die Spanier in Amerika, ob Geld da sei? Sie wollten erfahren, ob Frankreich reich sei und es verlohne, daß man einen Zug dahin unternehme*).

Solche Völker können sich in großen Zügen vereinen und bilden dann die furchtbarste Kriegsmacht die es giebt.

Von solcher Art waren die Züge Dschingiz Chan (1206) und Timurlanks (1369), die Europa schrecklich verwüsteten.

Noch höher stehen die Ackerbautreibenden Völker welche feste Sitze haben, also ein Reich bilden müssen. Können nun schon auch da noch alle rüstige Männer in das Feld ziehen, so können sie es doch nur auf eine beschränkte Zeit, denn sie müssen zu Verrichtung der Feldarbeit wieder daheim seyn. So führten die alten Peloponesier Krieg nach dem Zeugniß des Thucydides, so die

---

*) Pabst Innocent IV. schickte auf Begehren des Priors Philipp von Jerusalem die Dominicaner Ascelin, Simon v. St. Quentin und Albert, dann die Franciscaner Gebr. Joh. und Bened. v. Plano Carpino 1245 an Batis Clan in Kaptschak.

Alberici mon. Triumfont. Leod. dioec. chron. cont. ad. a. 1237 et ad a. 1239. in Leibnitii access. hist. Tom. II. p. 562—64 et p. 571.

Vgl.

Meusel Bibl. Hist. Vol. II. P. 2. p. 213.

ältesten Römer. Wie nun aber die Verfeinerung noch mehr zunimmt, Handwerke und Künste eigene Stände bilden, dann ist es unmöglich, daß alle waffenfähige Männern in das Feld ziehen, denn der Handwerker darf keinen Tag feiern, ohne daß seine Nahrungsquelle versiegt. Er muß also Unterhalt bekommen, wenn er in den Krieg ziehen soll. Mit Einführung der Gewerbe tritt daher auch der Krieger als Soldat auf; es ist zugleich eine natürliche Folge der tiefern Forschung, daß auch der Krieg zur Kunst wird, und als solche Vorbereitung und Uibung erfordert.

Der Krieger wird daher nach dem natürlichen Gang der Entwicklung vom Soldaten übergehen in den stehenden Soldaten.

Allerdings bedarf man zur Erhaltung von Heeren nicht schlechterdings Geld, auch die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleisses können solche bestreiten, wenn sie im Handel umgesetzt werden. Geld hat überall nur unter der Voraussetzung Werth, daß es als allgemeines Tauschmittel angenommen werde. In Zeiten der Noth kann es daher geringen, oder gar keinen haben, wie in belagerten Plätzen, oder überhaupt da, wo allgemeiner Verkehr aufgehört hat, und die natürlichen Verhältnisse verändert sind.

Die Veränderung der Kriegskunst seit der Erfindung des Pulvers hat die Kriege beträchtlich theurer gemacht und zugleich verursacht, daß die Befestigung ebenfalls kostbarer seyn muß, als ehedem.

„Der große Aufwand den das Feuergewehr verursacht, sagt Smith, *) giebt in den Kriegen unserer Zeit demjenigen Volk einen großen Vorzug, welches diesen Aufwand am längsten aushalten kann; somit giebt sie reichen und gebildeten Völkern große Uiberlegenheit über arme und ungebildete.

In ältern Zeiten konnten jene sich dieser nur mit Mühe erwehren, in neuern Zeiten ist es nicht mehr also.

Bei dem ersten Anschein wähnt man, die Erfindung des Feuergewehrs sei zerstörend für das menschliche Geschlecht, und gerade sie hat durch ihre Wirkungen sehr viel beigetragen die sittliche und bürgerliche Veredlung desselben zu befördern, sie fortdauernd und allgemeiner zu machen.“

Wollen wir nun aber, wie wir bisher gethan, auch hier die Geschichte zu Rathe ziehen, wollen wir aus ihren Thatsachen uns belehren.

---

*) Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations by Ad. Smith. L. v. ch. I. sect. 1.

Das Geld ist im Krieg von großen Einfluß, indem oft dadurch die feindlichen Streitkräfte geradezu unterdrückt werden können. Dieß hofften die Korinther bei den athenienſischen Miethtruppen thun zu können, wie wir oben angeführt haben. Und die Söldner ſind in der That meiſtens leicht mit Geld zu gewinnen geweſen.

Ageſilaus II. diente dem ägyptiſchen König Tachos gegen den König von Perſien Artaxerxes Ochus. Gegen Tachos empörte ſich ſein Neffe Nectanebus und Ageſilaus wandte, beſtochen von Geld, dasſelbe Heer gegen Tachos, das dieſer zu ſeinem Schutz herbeikommen laſſen *).

Vor allen war König Philipp von Makedonien Meiſter in der Anwendung dieſes Hülfsmittels.

Als der peloponeſiſche Krieg die Macht der Griechen geſchwächt und die Staaten arm gemacht hatte, erhielt Philipp gute Gelegenheit ſein Reich durch Liſt und Verſchlagenheit zu erweitern, das ſchwächer war als er es ererbte, denn die benachbarten Staaten. Mit Geld gewann er die Zuneigung ſeiner eigenen Truppen und die der mit ihm Verbündeten, dadurch ſtieg er von einem klei-

*) Plutarch in vit. Ageſ. p. m. 607.

nen Fürsten zu einem mächtigen König auf und lieferte den Athenienſern die Schlacht bei Chäronea*). Durch Verrätherei des Eutykrates und Lasthenes, der Häupter von Olynth, fiel ihm dieſe Stadt in die Hände,**) und nach mehrern Erfahrungen der Art hatte er wohl recht zu ſagen:

jede Feſtung ſei zu erobern, wie ſehr ſie mit Werken, mit Zeug und Beſatzung verſehen, wenn nur ein Eſel mit Golde beladen dahin kommen könne.

Mit Geld gewann er die Häupter der feindlichen Staaten ſelbſt, und das ſo offen, daß er ſie beinahe nach dem Meiſtgebot erkaufte***).

Verrath oder Unwiſſenheit der Heerführer machte die Tapferkeit der Truppen unwirkſam, blinder Haß ſetzte den Phocion bei Seite und ſtellte einen Chares an die Spitze****). Auch die Sparter, welche wir gewöhnlich aus den Zeiten und nach den Verhältniſſen betrachten, die durch Lykurg angeordnet geweſen, waren nichts weniger als unbeweglich gegen die Lockungen des Geldes. Schon Pauſanias ließ ſich von Perſien gewin-

---

*) Zosimi hist. L. I. c. 3.

**) Diod. Sicul. L. XVI.

***) Demosthen. or. in Phil. III.

****) Plutarch in v. Phoc. p. m. 747.

nen, so wie Themistokles; Kleandrides, der Rath des Königs Plistinax ließ sich von Perikles bestechen, wie Plutarch in dem Leben des letzten anführt, und sein Sohn Gylipp konnte sich eben so wenig enthalten, daß er nicht Geld unterschlagen hätte.

Nach Lysanders Siegen war in Sparta Geld so kräftig, *) als nach dem des Manlius über Antiochus den Großen in Rom.

Pyrrhus, ein Feldherr dem Hannibal unmittelbar den Rang nach Alexandern anwieß, bekannte, daß Cyneas sein Minister mehr Städte gewonnen durch seine Unterhandlungen, als er selbst erobert durch seine Heere **).

Und dieser Cyneas, was that er, durch welche Wunder bezauberte er? Cato sagt es uns in seiner Rede gegen die Aufhebung des Oppischen Gesetzes: mit Geld bestach er die Obrigkeiten und Heerführer, die Weiber und Männer ***).

---

*) Plutarch. in vita Lys. p. m. 442.

**) Plutarch. in vita Pyrrhi.

***) Patrum nostrorum memoria per legatum Cineam Pyrrhus non virorum modo, sed etiam mulierum animos donis tentavit — tamen nulla accepit. Si nunc cum illis donis Cineas urbem circumiret, stantes in publico invenisset quae acciperent.

Liv. L. XXXIV. c. 4.

Hannibal, den ich den größten Feldherrn nennen möchte bis auf Caesar, verdient diese Ehre, weil er allenthalben die schicklichsten Mittel brauchte. Man kann nicht ohne große Bewunderung diesen Feldherrn über 16 Jahre mitten in Feindes Land sehen, wohin er mit 20,000 zu Fuß, 6000 zu Pferd und einen Elephanten*) gekommen, der währenddem nur unbedeutende Unterstützung unter Bomilkar**) erlangt, sich allein durch die Kräfte seines Geistes erhalten, dem tapfersten Volk der Erde härter zugesetzt, als je ein anderer gethan und dabei noch in seinem eigenen Vaterlande grimmigere Feinde bekämpfen mußte, als die ihm im offenen Felde entgegen standen. Seine Noth bei Geronium, als nicht mehr für zehn Tage Vorrath da war, der Aufruhr des Heers macht uns bange***). Die Rede des Fabius an den Paulus Aemilius †) schildert seine gefährliche Lage der Wahrheit gemäß, und erfüllt uns noch mehr mit Hochachtung, da Hannibal selbst einem so einsichtsvollen Gegner widerstan-

---

*) Liv. L. XXII. c. 2.

**) Liv. L. XXIII. c. 42.
Die 12,000 zu Fuß, 1500 Pf. 20 Eleph. 1000 Tal. Silber, welche Mago seinem Bruder zuführen sollen, giengen nach Sardinien.

***) Liv. L. XXII. c. 32. 40. 43.

†) Liv. L. XXII. c. 39. c. f. L. XXVIII. 12.

den. Aber dieser Hannibal siegte er überall, oder nur meist durch das Schwert? Keineswegs, das Schwert zog Hannibal nur, wenn kein anderes Mittel übrig war.

Durch Geld gewann er den Durchgang in Gallien, durch Geld erklimmte er die Alpen, durch Geld warb er Heere und durch Geld gewann er Städte *).

Jugurtha, in dem wir nach der Schilderung des Sallustius bei allen seinen Lastern denn doch große Tapferkeit und Feldherrnklugheit anerkennen müssen, wußte die drohende Macht der Römer nicht blos im Senat lange zu lähmen, er bezwang auch die feindlichen Heere durch Bestechung ihrer Anführer, des L. Bestia Calpurnius und Aemilius Scaurus; er bestach sogar die Obersten und verleitete die Soldaten zum Abfall: so zwang er den Propraetor Aulus zu einem schimpflichen Ver-

---

*) Hasdrubal - satis gnarus, Hannibalem transitus quosdam pretio mercatum, nec auxilia Gallica aliter quam conducta habuisse; inopem tantum iter ingressum, vix penetraturum ad Alpes fuisse. Pecuniis igitur raptim exactis, ad Iberum descendit.

Liv. XXIII. c. 28.

— nummis aureis quadringentis, Dasio Brundusino praefecto praesidii corrupto, traditur Hannibali Clastidium. Id horreum fuit Poenis. —

l. c. XXI. c. 49.

trag *). Auf gleiche Weise halfen sich die Byzantiner gegen die Anfälle der Barbaren, so die Engländer gegen die Dänen, so die Franken gegen die Normänner.

Auch die Florentiner bedienten sich des Goldes gegen das Eisen der Feinde, und sie verloren ihre Freiheit an die Mediceer, weil der Gonfaloniere Soderini den Vorschlag des Bischoffs Matthias lang nicht eilig angenommen und die Gunst des Königs von Spanien mit 400,000 Goldgulden, die des Vicekönigs in Neapel wohlfeiler erkauft, somit den Mediceern Zeit gelassen, um dieselben für sich zu gewinnen **).

Es bewog Ludwig XII. die Schweizer mit Geld, daß sie Ludwig Sforza verließen, wozu den Vorwand die schlechte Bezahlung gab; Ludwig kam um Reich und Freiheit, und die Franzosen erlangten Mailand ***).

Wie Hasdrubal die Celtiberier von dem Heere des Cn. Scipio mit Geld abzog und sie bewog nach Hause zu gehen, †) so erkaufte unter demselben König Ludwig XII. 1515, la Trimouille mit

---

*) Sallustii B. Jugurth. c. 29. 30.

**) Guiciardini. L. XI. p. m. 314.

***) Guiciardini. L. IV. p. m. 128—129.

†) Liv. L. XXV. c. 33.

400,000 G.G. die Schweizer, welche für Maximilian Dijon belagert und es schon aufs Aeußerste gebracht hatten. Von seinem Fall hieng die Einnahme von ganz Burgund ab. Aber sie achteten kein Ermahnen des Grafen Ulrich von Würtenberg, ihres Generals, sie zogen ab und Max konnte nun den Werth des Geldes höher achten lernen *).

Die Franzosen verloren ihrerseits das Veltelin, weil sie die Truppen nicht ordentlich bezahlten und ihnen über eine Million schuldig waren, wodurch Spanien Gelegenheit fand sich Anhang zu erwerben; der Herzog von Rohan mußte sich glücklich achten, daß er einen Vertrag abschließen konnte, vermöge dessen alle Franzosen das Land räumten **).

Kaiser Karl VI. verlor Spanien einzig wegen Mangel an Geld. Im Jahre 1706 hatte Philipp Madrit verlassen und mit eigener Hand das Hausgeräthe zerschlagen das man nicht mitnehmen konnte. Milord Galloway zeigte die Nothwendigkeit eindringlich, daß Karl nun nach der Hauptstadt

---

*) Paul. Jovii hist. sui temp. ad. h. a.
Guiciardini. L. XII. p. m. 342—44.

**) Histoire secrette de Henry duc de Rohan etc. à Cologne. 1697. p. 151—164.
Mémoires du Mal de Bassompierre.
T. II. p. 714—720.

müsse. Der Hochmuth seiner Umgebung verlangte dazu königliche Pracht. Es war aber nicht einmal zur Reise Geld da. Nun erbot sich Galloway wohl das Reisegeld vorzuschießen, zu königlichen Aufwand aber reichte seine Truhe nicht. So gewann Philipp Zeit, mit ihr neuen Muth, und mit ihm eroberte er Madrit wieder.

Während dem 1707, Karl auf das flehentlichste von England Geld zu borgen suchte, machte man in Wien bei den Vermählungsfeyerlichkeiten der Schwester des Kaisers Leopold mit dem König von Portugall so ungeheuern Aufwand, daß die Engländer selbst ihn als übertrieben tadelten.

Wundere sich demnach einer über die Athener, denen man vorwirft, daß das Geld welches sie unnützerweise für die Vorstellungen der Trauerspiele des Sophokles und Euripides verwandt, sich auf eine höhere Summe belaufen, als was sie in ihren Kriegen wider die Perser zur Vertheidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit aufgewandt hatten *).

Mit Geld werden nicht blos gemeine Leute zum Verrath gewonnen, auch Generale dienen als Spione **), sogar die Heerführer selbst sind zu

---

*) Plutarch. de glor. Athen. Vol. II. p. 349.

**) Z. B. Colmenero dem Prinz Eugen. Ligne. T. XII. p. 183.

gewinnen. Wie anders sieht dann ein und derselbe Feldzug aus nach den Grundsätzen der Strategie, und nach den geheimen Entdeckungen die da aussagen, daß der feindliche General selbst bestochen war *)!

Das Geld dient zum Ersatz, oder wenigstens zur Verstärkung der eigenen Streitkräfte, durch Annahme von Söldnern.

Aber wie nöthig ist bei diesem Verhältniß eine gute Wirthschaft, um nicht Menschen die blos Geld-Interesse haben, in Mangel gerathen und zum Aufruhr kommen zu lassen! Hannibal und Scipio erfuhren das, so wie Alexander von Parma, Cordova, Frundsberg, Turenne und der Cancellar Oxenstierna.

In der polnischen Armee waren Conföderationen zu Erzwingung der Bezahlung ganz herkömmlich **).

---

*) Montgaillards Memoire über Pichegrus Verrätherei; in Archenholz Minerva. 1804. Mai. S. 325. Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung des Feldzugs von 1796. in Deutschland ꝛc. Wien. 2ter und 3ter Band.

**) Fr. Dom Häberlins kl. Schriften verm. Inhalts. Helmst. 1775. 1r. Bd. S. 407.

Somit sehen wir, daß Trivulzio ganz recht hatte, der dem König Ludwig XII. sagte: es seyen drei Dinge zum Kriege nöthig, erstens Geld, zweytens Geld, drittens Geld*).

Wir glauben an den beiden wichtigsten Gegenständen der Kriegswirthschaft den grossen Werth der letzten unsern Lesern genug vor Augen gelegt und in ihnen Theilnahme für solche erregt zu haben. Um sich über diese wichtige Lehre vollständig zu belehren, ist nun ein kla-

---

*) Deutschland und nahmentlich Oesterreich hat durch Mangel einer guten Kriegswirthschaft (wie wir anderwärts ausführlich darstellen werden) sehr viel verloren; und Frankreich seine Macht hauptsächlich den klugen Wirthschaftsanstalten seiner Sully und Colbert zu danken.

Es muß jedem Freund und Kenner des Kriegswesens die Geschichte der allmähligen Entwicklung der französischen Heerverfassung und Heerwirthschaft das gröste Interesse geben, da Frankreich seit Jahrhunderten die erste Kriegsmacht ist, und die besten und festesten Einrichtungen gemacht hat. Dazu dient nun vortrefflich die

Histoire de l'Administration de la Guerre, par Xavier Audouin, cidevant secrétaire général du Ministère de la guerre, à Paris 1811. 4. Vols. 8.

Von diesem wichtigen Werke würde eine Bearbeitung dem Staatsmanne und Krieger gleich wichtig seyn, zumal wenn ein Sachverständiger die erste Abtheilung umarbeiten und vollständig ausführen könnte.

rer und faßlicher Inbegriff unentbehrlich. Dieser liegt hier vor.

Wir übergeben unsern deutschen Mitbürgern hiemit das erste Werk in deutscher Sprache das die Kriegswirthschaft in ihrem ganzen Umfange abhandelt.

Wir arbeiten zwar seit 16 Jahren an Werken über die Kriegsheereslehre und die gesamten eigentlichen Kriegswissenschaften; unser Handbuch für Kriegswirthschaft ist auch längst in allen Theilen vollendet, gleichwohl haben wir vorgezogen, diese Bearbeitung der Schrift eines Ausländers vorangehen zu lassen, da sie das Werk eines vielgeübten Geschäftsmannes und der Zeit nach früher erschienen, als unsere eigenen Versuche beginnen können, da sie ferner in Frankreich den verdienten Beifall und mehrere Auflagen erlangt hat.

Wir befolgen hiebei die Lehre, welche Puysegur gegeben (s. oben S. 40) und glauben sowohl unser Werk selbst reicher ausstatten zu können, wenn wir uns vielseitiger mit den Erfahrungen Anderer beschäftigen, als auch wirksamer auf die Leser zu werden, wenn sie zum voraus überzeugt seyn können, daß wir mit dem Gegenstand vertraut sind.

Die Schriftsteller über Staatslehre haben gewöhnlich das Kriegswesen und nahmentlich

die Kriegswirthschaft in ihren Abhandlungen erwähnt, etwa wie in den Inbegriffen der sogenannten angewandten Mathematik seit H. Meier (1621) und Pet. Herigone (1634) Befestikunst, und seit Milliet Dechales und Nic. Steno (1674) Geschützwissenschaft aufgeführt zu werden pflegte, bis sich die Herren endlich bescheideten, daß sie sich damit lächerliche Blößen gaben, und nun von dem schweigen, wovon sie nichts verstehen.

Es wäre zu wünschen, daß man hier diesem Beispiel folgte, denn man muß gestehen, daß ohne vieljährige Studien und Geschäftsbefähigung in diesem Fache, es unmöglich sei, auch blos zu wissen, worauf es denn eigentlich nur ankomme.

Ohne die ungeheure Schaar der Ausleger und Erläuterer des Plato, Aristoteles, Sallustius, Tacitus und Velleius Paterculus in Anschlag zu bringen, welche die Lehren der Staatsklugheit an die Worte dieser Alten anknüpfen, wie besonders die Italiener thaten, und sehr viele kriegswissenschaftliche Gegenstände gelegentlich berührten, haben die systematischen, politischen ältern Schriftsteller meist ganze Abschnitte dem Kriegswesen gewidmet *).

---

*) Hieher gehören z. B.
Aegidius Colonna (s. Aeg. fundatissimus († 1316) de regimine principum, L. III.

Auch unsere neuesten Schriftsteller über allgemeine Staatswissenschaft verfahren nicht anders;

Fr. Patrizi, Senens. epus Caietan. (ca. 1460) de regno et regis institutione L. IX. — de instit. reipubl. L. IX.

Hieron. Cardanus. († 1575.) arcana politica, s. lib. singul. etc.

Petr. Gregorius († 1595) de repnbl. L. XXVI.

Jo. Bodinus († 1596) de republ. L. VI.

Vincent. Castellanus, Forosempr. (ca. 1594.) de officio regis L. IV.

Justus Lipsius. († 1606) Politicor. L. VI. notae in illos, monita et exempla pol.

Giov. Botero († 1608.) della raggion' di stato L. X.

Jo. Althusen. († 1620) politia method. digesta.

Rud. Gothofr. de Knichen. († 1621.) operis polit. L. III. (L. II. P. IV. c. 1. et 2. de belli praeliminaribus, ubi de machinis, commeatu, transitu per alterum territorium, et clarigatione agit.)

Gg. Engelh. v. Löhneisen (ca. 1625.) Hof- Staats- und Regier-Kunst. Frf. 1679. F.

Henning Arnisaeus. († 1636.) doctr. polit. in genuinam method. quae est Aristotelis, redacta.

Sigism. Florimundus. acies. polit. nova sextangula. Frf. 1626.

Gg. v. Schönborn. († 1637.) Politicor. L. VII.

Cp. Besoldus. († 1640) colleg. pol. s. politica, de reip. natura, constit. et gub.

C. Melch. Grotnitz v. Grodnau (ca. 1640) deutsch-gekleideter Regiments-Rath. Stettin. 1647.

Marc. Zuer. Boxhorn. († 1653.) Instit. pol. L. II.

Theod. Reinking († 1664) Biblische Policey.

Jo. Loccenius. († 1677) ep. pol. de republ. ordinanda L. IV.

Chr. Weise († 1708). Comp. polit.

sie tragen immerhin die Kriegsverfassung und Kriegswirthschaft vor, wenigstens in einer Uiberschrift, oft aber auch in ziemlich langen Abhandlungen. Wir führen blos an:

Voß Handbuch der allg. Staatswissenschaft. Staatspraxis 2te. Abth. 1. Hauptst. Bd. 4. S. 450—478.

Bensen Vers. eines syst. Grundrisses der reinen und angew. Staatslehre. Th. 3. S. 403—416.

Behr System der angew. allg. Staatslehre. 3te Abth. 7. Absch. S. 316—347.

Aber theils sind die Erwähnungen Jener ohne besondern Werth, theils die Ausführungen Dieser für den Krieger und Kriegsbeamten zu allgemein und unbestimmt, als daß sie zum Unterricht dienen könnten.

Die Kriegsschriftsteller berühren natürlich ebenfalls diesen Gegenstand, und wie sich zum voraus erwarten läßt, mit mehr Sachkenntniß des Einzelnen, als die Staatsgelehrten. Wir erwähnen außer Flemmings deutschen Soldaten, und v. Beust Observat. milit. (welche im ersten Theil von Fouragirung, im zweiten von Kriegscapitulationen, vom Unterhalt der Miliz, von Einquartierung, im vierten von Einquartierungsfreiheit und Kriegscontribution handeln) noch ausdrücklich: Fronsperger, Wallhausen und die Oeconomia prudentiss. rer. mil.

Aber gleichwohl giebt es kein deutsches Werk das die Kriegswirthschaftslehre vollständig abhandelte.

Krünitz hat in seiner Encyclopädie Th. 53. S. 1—258. unter der Uiberschrift Kriegswirthaftskunst, Kriegshaushaltungskunst vieles zusammengetragen, er versteht aber darunter gute Hauswirthschaft in Zeiten des Kriegs. Von Kriegsheereswirthschaft hat er hier nicht entfernt etwas angedeutet. Herr Prof. Harl gab 1812 zu Landshut ein Werk unter dem Titel heraus:

Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie.

Allein er versteht unter der Kriegs-Policei die hinlängliche Sorge für öffentliche und Privat Sicherheit bei dem Ausbruch eines Kriegs und während demselben, berührt also das Kriegswesen darunter gar nicht; die Kriegsökonomie ist S. 479—496 in Bezug auf Kriegsrüstung abgehandelt und konnte natürlich auf diesen wenigen Blättern nur ganz allgemein angedeutet werden. Es war bei der Unentbehrlichkeit praktischer Erfahrungen die ihm abgehen müssen, die Kriegswirthschaft im eigentlichen Sinn vermuthlich gar nicht in seinem Plan gelegen.

Die Arbeit unseres Schriftstellers wird in alle Wege wahrer Gewinn für die deutsche Literatur seyn, wenn es uns gelungen ist, sie in ihrem ursprünglichen Werth hier wiederzugeben.

Die längern Zusätze über römische Heerverfassung und Kriegswirthschaft bitten wir als eine Zugabe anzusehen, die vielleicht Manchem angenehm ist, und welche Jener leicht überschlagen kann, der an solchen Dingen keinen Geschmack findet, umgehen haben wir sie deßhalb nicht können, weil wir durchaus aus der Urschrift nichts bedeutendes weglassen wollten und doch auch das Mangelhafte nicht unberichtigt lassen mochten.

Wir wünschen, daß dieses Werk Veranlassung zu eifrigem Forschen über seinen hochwichtigen Gegenstand werden, und daß solches Forschen ersprießliche Folgen für die deutschen Kriegsheere und Völkerschaften haben möge.

Erlangen im März 1819.

D. H.

Einleitung.

Je weitläufiger die Verwaltung des Kriegswesens ist, desto mehr ist es nöthig ihre Grundlagen zu untersuchen. Wenn diese befestigt werden können, so werdeu die Folgesätze in der Wissenschaft und die Erfolge in der Wirklichkeit fehlerlos seyn.

Man muß sich wundern, daß Staatsbeamte, Verwalter, welche im Dienst ergraut, eineu so wichtigen Gegenstand nicht ergründet haben.

Einige haben Abhandlungen darüber geliefert *),

*) Le munitionaire des Armées de France, par Nodot.
Le traité général des Subsistances militaires, par Duprès D'Aulnay.
L'ecole de Mars, par Guignard.
Le Dictionaire militaire, par Aubert de la Chenay.
Les détails militaires, par Chennevières.
L'instruction du 28. Nivôse, an 2. et 1. Ventôse, an 5.

aber sie haben sich blos an die kleinen Einzelheiten gehalten.

Diese Schriftsteller haben blos von dem gesprochen, was da wirklich bestand, nicht davon, wie es hätte seyn sollen. Man muß glauben, daß sie vielmehr die Absicht gehabt Mißbräuche abzuschaffen, welche ihrer Bemerkung nicht entgehen konnten und Zöglinge abzurichten, als Staatsmänner im Verwaltungsfach zu bilden, und die Wissenschaft von der vorträglichsten Einrichtung der Staatsverwaltung zu entwickeln.

Dem Mangel an wissenschaftlicher Folgesetzung muß man die Unsteetigkeit in der Verwaltung des Kriegswesens zuschreiben. Niemals hat man sie als ein Ganzes zu kennen sich bemüht, niemals sie so den Verwaltern zum Nachdenken vorgestellt.

Jeder ließ sich von seinen besondern Verrichtungen hinleiten, und blieb in den übrigen Theilen fremd, indem er seine Aufmerksamkeit lediglich auf denjenigen richtete, welchen er betrieb.

Wenn man neue Einrichtungen traf, so konnte es kommen, daß sie gut waren; wenn man Abänderungen bewirkte, so mochte es sich fügen, daß sie nöthig waren; aber allgemein stimmten sie nicht mit dem Ganzen der Verwaltung, oder doch entgiengen die Beziehungen, welche man nachzuweisen unterlassen hatte, dem Beamten der wegen fremden Ansichten die Umänderungen allenthalben hin verbreitete.

Diese Umänderungen waren denselben Schwierigkeiten unterworfen, und man drehte sich auf solche Weise nur in einen Kreis von Fehlern herum. Die Zeit aber welche so manchen Nachtheil ausgleicht, und das Herkommen, wel-

ches den Gang zu unterhalten pflegt, hatten unter der königlichen Regierung der Verwaltung des Kriegswesens eine genugsam feste Haltung und einen zureichend bestimmten Gang gegeben.

Es war unmöglich, daß sie aus einer Lage, welche man ihr eben zugestehen wollte, hatte heraustreten können, weil sie darin zurückgehalten wurde durch die Verwirrung der Staatsgewalten, durch den Mangel an Einheit bei den Orts-Behörden und durch vielvermögende Einwirkungen besonderer Verhältnisse.

Nachdem diese Hindernisse durch den Umsturz der Regierung gehoben waren, gewann es das Ansehen als ob die Verwaltung des Kriegswesens rasch ihrer Vervollkommnung entgegen schritte.

Aber man kam aus den Bahnen hinaus, welche die Erfahrung gemacht, und statt zu vollbringen was man gut angefangen, hat man alles zerrüttet.

Die Bezahlung des Soldes wurde getrennt von der Besorgung der Kriegsbedürfnisse, alle Lieferungen, alle Leistungen wurden unter eigene Verwesung genommen, man unterließ die Rechnungsabnahme, ja! ich glaube man vergaß selbst den Ausdruck Liquidation.

Die großen Nachtheile welche diese sträfliche Nachlässigkeit, diese unüberlegten Neuerungen auf die Wirthschaft des Staats geäussert haben, sind noch fühlbar.

Diese Zeit sah jene Verpflegsbeamte, jene Verwalter auf Rechnung des Staats aufkommen, welche in der Schule der Unordnung gezogen, um diesen Ausdruck zu brauchen, so wie man in jener der Ordnung es seyn muß, in allen Häusern ihre Irrthümer zu verfeilschen suchen, welche

die Verwirrung dieses Zeitraums auch auf künftige verbreiten, uud sie in alle Zweige der Verwaltung einzuimpfen streben.

Neuerlich ist man zu richtigeren Grundsätzen zurück gekommen, aber man hat ohne Grundsätze und ohne Ueberlegung verfahren. Man hat die Uebertragung der Lieferungen keinem festen Verfahren unterworfen, zuverlässig durch die Form, und ersprießlich in dem Erfolge.

Der Wille der Minister, der ihrer vornehmsten Untergeordneten, bisweileu sogar der Wille solcher, die in noch mehr enferntem Bezug stehen, haben Gewicht in die Wage gelegt und das erlangen machen, was niemals gegeben, sondern entweder genehmigt, oder zugeschlagen werden muß. —

Man zerstört heute das was gestern bestand, um es morgen wieder einzuführen, und die Versteigerungen welche unter allen Verfahrungsweisen abgehalten werden, die man ihnen eben geben will, erleichtern die Unterschleife, welche für den Staatsschatz so verderblich sind.

Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, hat das Directorium verordnet, (Verordn. des Dir. vom 8. Fruktidor J. 6.) daß alle Uebernahmen öffentlich zugeschlageu und an den Mindestnehmenden verdingt werden sollen.

Dieß ist eine allgemeine Maasregel, und eben um deßwillen beruht sie nicht auf einer bestimmten Verfahrungsweise. Die Verwaltung bleibt also in dem vorigen Zustande, das heißt, zusammengesetzt aus Flickwerk.

Man ist über jeden Dienst in Ungewißheit.

Das Rechnungswesen beruht auf keinen Grundsätzen und ist in der äußersten Unordnung, kurz, der Klumpe

den man Kriegsheer nennt, welcher aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, die unter der Handhabung der Regierung und unter der unveränderlichen Gewähre der Rechtspflege sich gegenseitig aufwägen und ihrem Ziel ohne Anstoß zuschreiten sollen, diese Masse sage ich, sieht noch einer Anordnung entgegen welche alle Theile unter sich zusammenpaßt.

Diesemnach hat man bis auf diesen Tag die Verwaltung des Kriegswesens noch nicht zur Wissenschaft erhoben.

Gleichwohl führen Grundwahrheiten zur Gewißheit, und da diese Verwaltungslehre deren hat, so sollten sie gültig für alle Zeiten und für alle Menschen seyn. Diese Grundwahrheiten nun, und die Vorschriften welche daraus hervorgehen, will ich entwickeln.

Sie meine Leser! fürchten Sie nicht, daß ich ohne Wahl verwerfe und alles zertrümmere was bis auf diesen Tag angeordnet worden, hiedurch aber unüberlegt eine allgemeine Umkehrung herbeiführe; meine Hand ist nicht bewaffnet:

„Mit der Hake, dem Werkzeug der Zerstörung." *).

Ich versuche nur das unbestimmt gebliebene unter bestimmte Vorschriften zu bringen; den Einrichtungen wie sie bei uns sind eine Stütze unterzustellen, wenn sie zu schwach sind; und die Ausbildung zu vollenden, wenn etwas nur in den ersten Umrissen bisher entworfen war. Sie auch, die Sie mitten unter eingerissenen Trümmern nicht sich der reizenden Aussicht auf einen schönen Neubau überlassen, weil sie so oft trügerisch ist, folgen Sie mir getrost, ich zerstöre nichts.

*) D'une serpe instrument de dommage. Lafontaine.

Hoffen sie aber auch nicht, daß sie eine Reihe von glänzenden Luftgebäuden durchwandern werden; dergleichen Erzeugnisse sind von einem mehr witzigen als gründlichen Kopfe zu erwarten, von einem Stubengelehrten vielmehr als von einem Geschäftsmanne.

Ich will klar, bestimmt und wohlgeordnet verfahren, darin soll der vorherrschende Werth dieses Buches bestehen. Ich habe nicht die stolze Anmassung meinen Gegenstand zu erschöpfen; dieses Vorhaben erforderte ganz vom Grund aus schreitende Untersuchungen und tiefe Forschungen.

Gleichwohl meine ich nichts unnützes zu fördern, wenn ich scharfsinnigen Kennern dieses Faches die Werkstätte vorrichte und ihnen zuerst den Rahmen aufspanne, auf welchem sie dereinst ein Meisterstück ausführen können.

Versuch
über die
Verwaltung des Kriegswesens.

Erstes Buch.

Von den Anstalt für die Verwaltung des Kriegswesens und ihren verschiedenen Weisen.

Erstes Hauptstück.

Von der Verwaltung des Kriegswesens.

Die Verwaltung ist in den Armeen so wichtig in Rücksicht auf das Leben, als die Zucht es ist in Rücksicht auf die Sitten. Die eine soll sie gegen Mangel schützen, die andere Ordnung und Stufenfolge aufrecht erhalten.

Der Begriff Verwaltung befaßt den der Ordnung, Sparsamkeit, Fülle und Gewandtheit in den Zuschaffungen.

Bei fehlerhaftem Zustand der Verwaltung gehen Armeen ihrer Auflösung entgegen, und man kann die Möglichkeit nicht denken, wie ohne alle Vorkehrung einer Verwaltung Armeen errichtet und unterhalten werden könnten.

Diese einfachen Wahrheiten sollten wohl leicht begriffen werden; in der Anwendung aber sollte man sie nicht dem Schwanken der Meinung preiß geben, nicht jeder Richtung überlassen welche der Eigennutz ihr geben kann.

Wie groß waren nicht die Folgen dieser Hingebung!

Wie viele Heere sind durch sie zerstört, oder lediglich durch gutes Glück von der Zerstörung erhalten worden; wie oft werden Heere durch sie mitten in ihrem Siegeslaufe aufgehalten! Wie viele Festen müssen übergeben werden, weil die Vorräthe nicht vorhanden waren auf welche man rechnete.

Wie viele Entwürfe, mühsam berechnet in der Einsamkeit der geheimsten Kammer, wurden durch diese Veranlassung zu leeren Träumen eines Helden.

In den Kriegen der Republik, da zwölf Heere zum Angriffskrieg bestimmt und jedes ungeheure Hülfsmittel benöthigt, aber Menschen des verschiedenartigsten Gewerbs nun zu Verpflegsbeamten umgewandelt worden, war oft der Sieg gehemmt vom Mangel, und noch öfter von den Fehlern welche diese begiengen.

Der beharrliche Gleichmuth des Kriegers war das einzige Hülfsmittel gegen diese Uebel, wider welche Andere als Franzosen keine Hülfe gefunden haben würden.

Die Aufstellung eines Heeres hat zum Zweck, das Gebiet des Reichs, den Handel, die Gewerbe, die Verfassung der Regierung ungeschmälert zu behaupten; durch dasselbe unruhige oder eifersüchtige Nachbaren zu Ruhe zu bringen; oder gegen kühne oder mächtige Feinde sich zu vertheidigen; eine sorgsame Regierung wird immer sich in eine solche Kriegsrüstung setzen, welche ihr die Achtung des Auslandes verschafft.

Sie wird vorsichtig stets große Vorräthe in Bereitschaft halten; sie wird klüglich in den einmal angenommenen Maasregeln beharren, sie wird endlich die Leitung des Verpflegungswesens selbst handhaben, denn in diesem sind Fehler möglich, von welchen der Kenner voraussehen kann, daß sie geradezu zum Verderben führen müssen, während der gemeine Hause davon keine Ahndung hat.

Dieß alles würde unzureichend seyn, wenn die Heerführer nicht ihre Sorgfalt auf die Vorräthe erstrecken, welche für die ihnen anvertrauten Heere bestimmt sind.

Sie dürfen nie vergessen, daß der Feind alles anwenden wird, um dieselben durch List oder Gewalt zu verderben.

Eine betrogene Sicherheit würde den Lorbeer gegen ein Cypressenreis austauschen, und auf Siege Niederlagen folgen lassen.

Ich kann es mir nicht versagen, hier zwei Beispiele anzuführen, die zugleich zwei denkwürdige Fälle des Mißgeschicks und des Kriegsglücks der französischen Heere darstellen. Der erste ist die Aufhebung einer Brodzufuhr aus Würzburg für das Heer unter Turenne, die Montecuculi im Jahr 1673 unternahm *).

Auser Stand, das Heer mitten in Deutschland zu verpflegeu, machte der Anführer Anstalt sich nach Philippsburg zu ziehen, hiedurch gewann Montecuculi Freiheit nach dem Nieder-Rhein zu gehen und sich mit den Spaniern und Holländern zu vereinen, bevor Turenne nachkommen konnte.

Der zweite ist die berühmte Schlacht bei Denain, welche der Marschall von Villars gegen die Verbundenen gewann; die Folgen ihrer Niederlage waren die Aufhebung der Belagerung von Landreci, der Rückzug, und noch überdem der Verlust aller ihrer Vorräthe in Marchiennes die in die Hände der Franzosen geriethen.

---

*) Ich bearbeite eine neue Uebersetzung der Denkwürdigkeiten dieses großen deutschen Feldherrn nach den vollständigsten und besten, aber auch kostbarsten Ausgaben der Grundschrift, mit Erläuterungen und Ausführungen, wohin ich den Leser verweise.

A. d. Uebers.

Aber lassen wir den Feldherrn die Sorge für klug erdachte Entwürfe, und kehren wir zu einem einfachern und gleichwohl höchst wichtigen Gegenstand zurück.

Ein Heer muß reisen, stehen, lagern, rückziehen, sich vertheilen, Winterstände nehmen, — aller Verpflegungsdienst muß nach diesen Verrichtungen näher bestimmt werden.

Wenn das Heer gezwungen wird jene nach diesem zu bestimmen, so kann es den Entwurf, welcher gemacht worden nicht ausführen, und oft geräth dasselbe in Gefahr gänzlichen Verderbens.

Verpflegungsmittel, Kleidungsstücke, Krankenanstalten, Zufuhren, innere und äussere Verfassung aller Dienstarten, dieß ist die Zusammensetzung, dieß der Umriß den man befassen muß, um die Kriegsunternehmungen zu unterstützen.

Der Kriegsschaffner steht dem Feldherrn zur Seite, er ist das Triebrad, welches in Bewegung gesetzt werden muß, bevor irgend ein anderes wirksam werden kann *).

Sein Wissen besteht nicht blos in dem kahlen Treiben des Geschäftsganges; er muß die Ereignisse voraus bemerken, die Zufälle abwehren, die Hülfsmittel ausdenken, alles unter sich vereinbaren, und sie an Ort und Stelle bringen.

Besitzt er nicht Erfindungsgeist für die Entwürfe und Klugheit für die Ausführung, so wird er seinen wichtigen Obliegenheiten nicht gewachsen seyn.

Die Verwaltung ist von dem Heere so unzertrennlich, daß man sie mit dem Schatten vergleichen kann, der dem

---

*) Der Marschall Turenne hielt es nicht unter seiner Würde, über seine Kriegsunternehmungen den Kriegsschaffner Jacquier bisweilen zu Rathe zu ziehen, welcher in den Heeren die jener befehligte, die Lebensmittel zu besorgen hatte.

Körper folgt, oder um kräftiger sie darzustellen, sie muß völlig als mit dem Heer gleich nöthig gedacht werden.

Wenn nun die Verwaltung nicht nach festen Grundsätzen eingerichtet ist, so tritt an die Stelle einer klugen Sorgfalt der Zufall, und vom Augenblick eingegebene, eben deßwegen aber unzuverlässige Hülfsmittel; das Befinden des Kriegers hängt dann von dem Ausschlage der Begebenheiten ab.

Zweites Hauptstück.

Von dem Ursprung der Kriegswesens-Verwaltung.

Die Sorge für die Verwaltung des Kriegswesens mußte mit den Heeren zugleich entstehen, und nach Maasgabe der Lage, der Größe, und des Reichthums der Staaten mehr oder weniger umfassend seyn. Bei allen Völkern war die Lehre lange Zeit im unentwickelten Zustande und man kann leicht die Fortschritte verfolgen, welche sie in ihrer Ausbildung gethan hat.

Im allgemeinen ward diese mehr eine Folge der Gebote des Bedürfnisses, und der schmerzhaften Erfahrung von erlittenen Unfällen, als das Erzeugniß besondern Nachdenkens.

In Staaten wo Volksherrschaft galt, wo die Absicht der Gesammtheit und die besondern Absichten der Einzelnen zusammenbegriffen, wo die Sache des Staats wirklich die Sache aller Staatsglieder war, da war jedes von ihnen Krieger, und sorgte in Kriegszeiten für seine Bedürfnisse.

Damals dachte man an keine bestimmte Weise die Verpflegung anzuordnen, uud befolgte keine solche.

Nachdem aber in der Folgezeit Reichthum die Starrheit des Gemeinsinns biegsamer gemacht, ward das Gleichgewicht der Bürger unter sich gestört, der Haufe der Reichen drang über das Ebenmaas der Gemeinen vor 1).

Sie allein konnten sich in den Heeren unterhalten, und der Arme würde des Rechts verlustig gegangen seyn, diese Bürgerobliegenheit zu erfüllen, wenn man nicht Kriegslöhnung eingeführt hätte. *).

In der Folge als die Verweichlichung welche der Luxus allezeit nach sich zieht, den Reichen vergessen gemacht daß sie ein Vaterland zu vertheidigen haben, ward diese Obliegenheit auf Söldner übertragen; von da an trat denn die Verpflegung im eigentlichen Verstand ein. 2).

Dieß ist in wenig Worten die Geschichte der Kriegsheeresverpflegung bei den Alten. 3).

Von der Verfassung derselben in den griechischen Freistaaten ist wenig bekannt. 4). Im Gegentheile ist die bei dem römischen Volke mit allen kleinern Umständen auf uns gekommen.

Der Unterricht in ihr ist um so merkwürdiger, als die Verfassung bei diesem Volke sich der unserer Zeit nähert, und man sie von da an, wo es sich in einem Staat vereinte, verfolgen kann bis dahin, wo es seine ursprüngli-

---

*) Dieß ereignete sich zu Athen. Die Armen, welche man bewaffnen müssen, als die furchtbare Macht der Perser Griechenland bedrohte, wollten in der Folge die Waffen nicht niederlegen. Man konnte sie nicht streitrüstig unterhalten ohne ihnen Löhnung zu reichen, und man gestaud ihnen solche zu. Es scheint nicht, daß die Sparter je dergleichen erhalten hätten.

Anm. d. Verf.

chen Einrichtungen verlor und unter der Last des eroberten Erdkreises erlag 5). Den Consulen welche die römischen Heere befehligten, gab man einen oder zwei Legaten zu, die ihnen zu Gehülfen und Rathgebern dienten.

Die Geschäfte dieser Legaten waren: die Beschlüsse des Senats und des Volks zu verkünden, die Befehle zu erklären, mit den feindlichen Völkern zu verhandeln, von den Unternehmungen der Consulen Bericht abzustatten.

Dieser wichtige Dienst wurde in den französischen Heeren in den ersten Jahren der Volksfreiheit durch die Commissarien der Volksvertreter versehen, er wird es noch mit einiger Abänderung durch die Commissarien der Regierung. 6).

Die Quästoren waren Kriegsbefehlshaber und zugleich die Vorsteher des Verwaltuugswesens; ihr Geschäftskreiß erstreckte sich über Löhnung, Verpflegung, die Geräthe, die Lieferungen, die Vertheilung der Beute u. s. w. 7).

Ihre Stelle ersetzen in den französischen Heeren die Ordonnateurs en chef — Ober-Kriegs-Schaffner.

Die Präfecten hatten den innern Dienst unter sich und waren beinahe das, was bei uns die gemeinen Kriegs-Commissarien sind.

Die Praefecti-praetorio finden sich bei uns in den Oberaufsehern über die Lebensmittel — agens en chef de vivres. 8).

Endlich hatteu die Römer auch ihre Pfleger der Vorräthe und Gehülfen derselben unter dem Nahmen der susceptores und actuores 9).

Während der ersten drei Jahrhunderte des Gemeinwesens diente jeder Römer auf eigene Kosten, nachher gab man Löhnung. 10). Als in der Folge ihre Siege das Gebiet erweiterten, wurden die Hintersassen angehalten, das zur Verpflegung der Krieger nöthige Getraid und die Fahrzeuge und Pferde zur Anfuhr zu liefern. 11). Das

Einkommen welches durch den Schweiß des Volks erlangt worden, wurde Verwaltern überlassen 12). Die Kriegswirthschafr wurde nicht so weit vervollkommt, daß diese Verwaltungsweise hätte aufhören sollen, welche Mißbräuche, Kosten und Expressungen verursacht, er blieb bis auf das Ende des Staats.

In den französischen Heeren war vor dem 13ten Jahrhundert keine Löhnung üblich. Damals versammelte man die Truppen in dem Augenblick wenn sie schlagen sollten, und ließ sie bei Annäherung des Winters auseinandergehen. Sie wurden nicht aus dem öffentlichen Schatz erhalten, sie wurden unter den Bannern der Lehensholden der Krone geführt. Die Provinzen waren verpflichtet, Vorräthe in den Orten bereit zu halten, wo die Truppen lagerten oder sich aufhielten, und Kammeragenten welche Proviant-Comissarien, Commissaires aux vivres — hießen, hatten die Verwaltung derselben.

Die Schwierigkeit diese Lieferungen beizubringen und der Mangel an Einheit in der Aufsicht veranlaßte oft, daß keine Vorräthe vorhanden waren. Nach Maaßgabe, daß die Heere größer wurden und länger aufrecht blieben, wurde dieser Uebelstand immer mehr fühlbar; man trachtete ihm durch Verdingung abzuhelfen.

Man giebt an, die erste sei im Jahre 1574 geschlossen worden. Die Vortheile dieser Maasregel wurden bald erkannt und geschätzt, die Staatsklugheit der Regierungen erforderte fernerhin selbst in Friedenszeit beträchtliche Kriegstruppen stehend zu halten, jene Maasregel ward also zur bleibenden gemacht.

Von nun an brachte man die Verpflegungsvorräthe und die Lieferungen durch Unternehmer auf, und der gesammte Dienst wurde in einen gleichförmigen Gang gebracht.

Erst von dieser Zeit an schreibt sich die Einführung eines Systems, oder zum wenigsten einer gleichförmi-

gen Verfassungsweise in der Verwaltung des Kriegswesens.

1) Dieß war in Rom der Fall, wo nach der klugen Einrichtung des Tullius die Eintheilung der Bürger in Centurien die Aermsten zwar vom Kriegsdienst ordentlichermaßen befreite, auch ihnen alle Abgaben erließ, zugleich aber den Einfluß auf den Staat nach Maasgabe der Schatzung bestimmte. Vorher waren die Patricier allein Grundherrn und machten das Volk aus. Dieß erklärt die Rede des Appius bei dem Wegzug des Heers auf den heiligen Berg. Vergl. Christ. Ferd. Schütze von den Volksversamml. der Römer.
Anm. d. Uebers.

2) Zuerst sollen unter den Griechen die Karier als Miethlinge gekriegt und dadurch ihren Ruf befleckt haben.

Aber bald folgten alle andere griechischen Völker ihrem Beispiele. So diente Klearch und Xenophon dem jüngern Cyrus. Agesilaus aber dem ägyptischen König Ptolemäus.

Die Griechen nannten die Löhnung der Krieger ὀψώνιον, die Römer stipendium, soldum ist die Benennung der mittlern Zeit. —

In Athen brachte Perikles den Sold auf, um sich dadurch bei der Menge beliebt zu machen.

Plutarch in vita. c. 8.

Seine Größe war veränderlich. Von den Kriegern welche Potidäa besetzten, erhielt jeder täglich eine Drachme für sich, und eben so viel für den zu jedes Bedienung bestellten Knecht.

Thucyd. hist. L. III. edit. Steph. p. 83.

Doch war dieß eine außerordentliche Löhnung.

Ein λοχαγος bekam doppelten Sold, der στρατηγὸς aber den vierfachen.

Xenoph. Anab. L. VII.

— τῶ μέν στρατιώτη κυζίκηνον, τῶ δὲ λοχαγῶ διμοιρίαν, τῶ δὲ στρατηγῶ τετραμοιρίαν —

Die Reuterei erhielt höhern Sold und gewöhnlich täglich eine Drachme.

Außer dem Solde bekam der Krieger auch eine Portion Getraid, σιτηρέσιον. —

Von der Löhnung der Römer haben wir genauere Nachrichten. S

Rath. Herm. Schelii D. de stipendio mil. in
Grävii Thes. Ant. Rom. Tom. X. p. 1190.
Ejusd. D. de stipendio equestri. ibid. p. 1205.

Vergl. auch die schätzbaren

Mémoires critiques et historiques sur plusieurs points d'Antiquités militaires par Charles Guichard.

Tom 1. p. 346. 379.
Tom. 3. p. 91. 94.

Weitläufiger werde ich diesen Gegenstand in der Allgem. Encyklopädie am gehörigen Orte ausführen, wohin ich den wißbegierigen Leser verweise. Anm. d. Uebers.

2) Die Geschichte der Kriegsheeresverpflegung steht im innigsten Zusammenhang mit der Kriegsstaatskunde. Diese noch unbearbeitete Kunde erfordert meines Bedünkens tiefere und umfassendere Forschungen, als man ihr bisher schenkte. Die Schwierigkeit besteht, außer den gemeinern, besonders darin, daß den Gelehrten Sachkenntniß, den Kriegsverständigen Sprach- und Geschichtskunde mangelt; Männer wie Guischard sind selten und gleichwohl wenig ermuntert worden. Gründliche Darstellung der Kriegsverfassung der Assyrer, Babylonier, Meder, Syrer, Perser, Hebräer und der andern Bewohner von Palästina, der Phöniker, Klein-Asiaten — Phrygier, Lydier, Troer — des Pontus, der Aegypter, Skythen, Parther, Thraker, der Griechen — Kreter, Sparter, Athener, Makedonier, Thessalier — Epiroten, der Italier — Etrusker, Römer, Siculer, — der Karthager, dann der Chinesen, Hunnen, Finnen, Slaven, Germanen — Friesen, Sachsen, Gothen, Heruler, Gepiden, Quaden, Markmänner, Vandalen, Burgunder, Alemannen, Franken — Araber oder Saracenen, Türken; Neuperser, Hindu, endlich der Bewohner von Amerika, besonders der Reiche Peru, Mexico und der Freistaaten von Tlascala würde auch in kurzen Andeutungen immer ein höchst schätzbares Werk seyn.

Seit Jahren sammle ich und pflege dieses Unternehmen, so viel mir thunlich, aber es ist zu groß, als daß ein in keiner Weise unterstützter Freund der Wissenschaft, im Kampf mit den Verhältnissen, einen glänzenden Gewinn hoffen dürfte. Anm. d. Uebers.

4) Der Fleiß und der Scharfsinn der Gelehrten hat uns über die Verfassung der griechischen Freistaaten dankenswerthe Nachrichten geliefert. Freilich bleibt noch manches dunkel, anderes wird es immer bleiben, man darf aber nicht ausser Anschlag lassen, daß die Geschichte vieler kleiner Staaten allemal schwieriger seyn muß, als die eines einzigen, der zwei Jahrtausende durch bestanden. Die Geschichte des griechischen Kriegswesens, über welche der Verf. so leicht hinfährt, theile ich in 10 Abschnitte. Das Ganze befaßt die Zeit vom Jahre 2600—3838.

1. Erste Zeit von der Begründung der Staaten bis auf den Troischen Krieg 2600 — 2800.

2. Von Trojas Zerstörung bis auf die Vereinigung Griechenlands durch die Amphyktionen. 2800 — 2934.

3. Von da bis auf die Stiftung der olympischen Spiele. 2934 — 3208.

4. Von der Stiftung der olympischen Spiele bis auf den ersten persischen Krieg 3208—3494.

5. Vom ersten persischen bis auf den peloponesischen Krieg 3494—3583.

6. Vom peloponesischen Krieg bis auf die Bezwingung der spartanischen Uebermacht durch den Pelopidas. 3553 — 3606.

7. Von Thebens Größe bis auf Philipps Oberherrschaft durch die Schlacht bei Chäronea 2606—3646.

8. Von der Niederlage bei Chäronea bis auf Athens Befreiung durch Demetrius Poliorketes 3646—3677.

9. Von Demetrius bis auf Philopömen in den Kriegen der Bünde und Aratus Tod. 3677—3771.

10. Von da bis auf die Zerstörung Korinths und die Einverleibung Achaias in das römische Reich 3771—3838.
Anm. d. Uebers.

5) Was kann man von Angaben erwarten, die eine Zeit von 2206 Jahren als einen Augenblick ansehen und somit noch ärger fehlen, als wenn man Joseph des II Einrichtungen und die Capitularien Karl des Großen zusammenstellen wollte.

Die römische Kriegsgeschichte theile ich in 2 Hauptzeiträume:

I. Von Gründung Roms bis auf die Alleinherrschaft des Octavius Aug. und die Errichtung stehender Heere.

Von dem Jahr 3231 — 3983. — 752. Jahre. Diese Zeit hat einen Hauptabschnitt, die Vertreibung der Könige und den Krieg mit dem Etrusker Porsenna 3475.

Die Abschnitte entstehen:

1) Von der Gründung Roms bis auf die Erbauung des Kapitols und die Befestigung Roms. 323 = 3370.

2) Von da unter Reg. des Tarquinius priscus bis auf die Vertreibung der Könige und den Krieg mit Porsenna, 3370 = 3475.

3) Vom Etrusk. Krieg bis auf die Eroberung von Veii oder die Löhnung der Krieger 3475 = 3579.

4) Von Veiis Zerstörung bis auf den Krieg mit Pyrrhus. 3579 = 3704.

5) Vom Krieg mit Pyrrhus bis auf das Ende des zweiten Pun. Kriegs. 3704 = 3783.

6) Von der Zeit der vollendeten Ausbildung der röm. Kriegskunst bis auf die Zerstörung des macedon. Reichs in der Schlacht bei Pydna. 3783 = 3816.

7) Von Macedoniens Besiegung, dem höchsten Gipfel der römischen Kriegsmacht, bis auf die Veränderungen des Marius 3816 = 3870.

8) Von Marius bis auf Octavians Alleinherrschaft und die Errichtung eines stehenden Heers 3870 = 3983 (3954).

II. Von Octavian bis auf Constantin X. oder von der Errichtung römischer stehender Heere bis auf die Zerstörung des Reichs und die Eroberung von Konstantinopel. Nach Chr. Geb. 1 = 1453.

Dieser Zeitraum hat einen Hauptabschnitt durch Konstantins Verlegung des Sitzes nach Konstantinopel und seine gänzliche Veränderung der Verfassung.

Die Abschnitte entstehen

1) Von Octavian August bis auf Hadrian, oder von der Errichtung stehender Heere, bis auf die Befestigung des Reichs durch Verlassung der entlegensten Gegenden und Linien, oder Gränzmauern. (3955 od.) 3984 bis 4104, oder 120 n. Chr.

2) Von Hadrian bis auf Alexander Severus, wo die römische Kriegswesens-Verfassung ganz neu eingerichtet und die Legion in den Phalanx umgewandelt wurde. 120-222.

3) Von Alex. Severus bis auf Aurelian, restitutor orbis 222-270.

4) Von Aurelian bis auf Constantin den Großen 270-323.

5) Von Constantin den Großen bis auf die beiden Honorius und Arkadius, oder die Theilung des röm. Reichs. 323-395.

6) Von Arkadius bis auf Justinian hier, und bis auf Theodorich im Abendlande. 395-527.

7) Von Justinian bis auf Constantin IV. oder von der Umformung bis auf den Gebrauch des griechischen Feuers. 527-670.

8) Von Constantin IV. bis auf Leo VI. 670-886.

9) Von Leo VI. bis auf Alexis I Comnen oder von der veränderten Kriegsverfassung durch Leo bis auf die Kreuzzüge. 886-1097.

10) Von Alexis I bis auf Alexis V. oder bis auf die Eroberung des Reichs durch die Lateiner 1097-1204.

11) Von Alexis V bis auf Michael VIII. Palaeologus, oder bis auf die Wiedergelangung des Reichs an griechische Herrscher. 1204-1261.

12) Von Mich. VIII. bis auf Constantin XI. oder die Eroberung Konstantinopels. 1261-1453.

Anm. d. Uebers.

6) In dem Heere hatte der Feldherr allein den Befehl — Imperium — daher sein Nahme.

Er erhielt die Gewalt dazu vom Volk mittels einer lex curiata.

Imperium und Auspicia waren die beiden Gewalten des bestätigten Feldherrn. Er konnte, also Schlachten liefern,

zum Angriff und Rückzuge das Zeichen geben, Belagerungen und Stürme unternehmen, Lagern und Aufbrechen, das Heer zur Sommer- oder Winter-Ruhe führen, Stillstand mit dem Feind schließen, Geiseln empfangen, er hatte volle Gewalt über Leben und Tod der Krieger, er war der höchste Richter.

In wichtigen Fällen mochte er Kriegsrath halten, wozu Legaten, Quästoren, Tribunen und je die ersten sechs Centurionen berufen wurden.

Caes. de b. gall L. 1. 4. 5. 6.

Nicht bloß Consules, sondern auch Proconsules und Prätores waren Heerführer, so z. B. Paulus Aemilius, Proconsul.

Liv. L. XLV. und
Plut. in vita.

Die Legaten waren keine selbstständigen Beamten des Staats und nicht vom Volke bestellt, sondern entweder vom Feldherrn mit Genehmigung des Senats willkürlich ernannt, oder vom Senat selbst bestellt.

Es gab zwei verschiedene Arten.

Eine war die, welche der Senat abordnete, um nach Besiegung des Feindes die Unterwerfung und künftige Verfassung anzuordnen.

Varro de ling. lat. L. IV.
Appian. L. I.

Die andern waren die, welche mit dem Feldherrn zur Dienstleistung bei dem Heer abgiengen.

Ihre Zahl war unbestimmt und richtete sich nach den Umständen. Cicero hatte 4.

Ep ad fam L. IV. ep. 15.

Pompeius im Kriege gegen die Seeräuber hatte 15.

Dio Cass L. XXXVI.

Cicero nennt die Legaten in or. ad Vatinium — nuncios, pacis ac belli curatores, interpretes, bellici consilii auctores, ministros muneris provincialium. Boten des Friedens und Vorsteher des Kriegs, die Ausleger, die Stimmgeber des Kriegsraths, die Verwalter der Regierung in den zugehörigen Landen. Sie sprachen auch Recht.

Cic. pro Flacco.

Kurz, sie verrichteten alle Geschäfte, die der Feldherr ihnen zutheilte.

In der Folge kam unter August ein wichtiger Unterschied der Legaten auf, je nachdem sie Consulares, oder Prätorii waren; jene hatten Macht über Leben und Tod, diese aber nicht.

Plinii Ep. L. VI. ep. 31.

Nach den Legaten sind zu erwähnen die Praefecti castrorum und fabrum; der letzten war meistens nur einer, höchstens zwey beim Heer.

Cic. ad. Att. L. IX.

praefecti castrorum waren so viele als Legionen, vom Feldherrn ernannt.

Cic. ad Fam. L. VII. ep. 5.

Anm. d. Uebers.

7) Quästoren. Diese mußten vom Volke in den Comitien bestellt werden, und wurden sofort durch das Loos den Provinzen, somit den Feldherrn in denselben zugetheilt.

Sie sind unter die ältesten Staatsbeamten zu zählen, denn Einige schreiben sie dem Romulus und Numa zu, welche zwei Quästoren gehabt haben sollen, dieß war die Meinung des

Jun. Gracchanus de potestatibus L. VII.

wie Ulpian sagt.

l. 1. ff. L. 1. Tit. 13 de off. quaest.

Er selbst schreibt sie dem Tullus Host. zu.

Auch Tacitus ist dieser Meinung.

„Quaestores regibus etiam tum imperantibus, instituti sunt: quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. Mansitque Consulum potestas eligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret; creatique primum Valerius Potus, Aemilius Mamercus 63 anno post Tarquinios exactos utrem militarem comitarentur.

Denique gliscentibus negotiis, duo additi, qui Romae curarent. Mox duplicatus numerus stipendiaria iam Italia, et accidentibus provinciarum vectigalibus. Post lege Syllae XX. creati; supplendo senatui, cui iudicia tradiderat."

Tacit. Ann. L. XI.

Plutarch giebt den Valerius Publicola für ihren Urheber aus.

Plutarchi vita Publicol. c. 12.

Er behauptet, Valerius habe dem Volke Erlaubniß verschafft, daß es zwei Quäst. wähle, damit solche das zum Kriege nöthige Geld nach Maaßgabe des Vermögens der Bürger zusammenbrächten; in Verfolg dessen 120,000 (nehmlich aeris) in dem Tempel des Saturnus hinterlegt und den Quästoren die Obhut anvertraut worden. Die ersten seyen Publ. Veturius und M. Minutius gewesen.

Auch Zonaras sagt, die Quäst. seyen erwählt worden, damit die Macht der Consulen nicht zu groß geworden.

Pomponius aber sagt, sie seien erst bei einer Vermehrung des Schatzes aufgekommen.

l. 2. ff. L. 1. Tit. 2. de orig. juris.

Die Quästoren hatten die Aufsicht auf das Aerarium wo die Fahnen und Waffen aufbewahrt wurden.

August nahm sie ihnen und gab sie den Prätoren.

Sueton. in Aug. c. 36.

Tac. ann. L. XIII c. 29.

Claudius gab sie den Quästoren zurück.

Sueton in Claud. c. 24.

Tacit. Ann. l. c.

Nero setzte die Prätoren wieder vor.

Tacit. Hist. L. IV. c. 9.

Sie hatten die Verpflegung im weitesten Sinne unter sich, und eben so die Einnahme von der Kriegsbeute und von den Provinzen.

Auch die Rechtspflege versahen sie in einzelnen Fällen.

Sueton in Jul. c. 7.

A. Gellius. L. XIII. c. 13.

Die Quästoren waren daher das, was die Intendanten in den französischen Heeren sind.

Der Quästor stand auch im Dienst unter dem Feldherrn oder Prätor.

Scipio Afr. hatte in Sicilien den M. Porc. Cato zum Quästor; dieser hieng der Parthei des Fabius an, sie standen daher ganz und gar nicht in dem Verhältniß als Vater und Sohn, wie es seyn sollte, wenn wir

Cic. divinat. in Verrem c. 10. 11.

- post. red. Sen. c. 14.

folgen. Die Ausschweifungen des Quäst. Plemnius, welchen Scipio als Quästor in Sicilien gelassen, machten ihm außerordentlich viel Verdruß.

Liv. L. XXIX. c. 16—20.

Jul. Caesar vermehrte die Zahl der Quästoren wieder, vielmehr unterschied er ihr Amt in besondere Arten so, daß 2 quaestores urbani in Rom blieben, die andern aber als provinciales verschickt wurden.

Anstatt der Quäst schickte August in ordentlicher Bestallung und Besoldung Procuratoren in die einzelnen Provinzen, welche er aus den Freigelassenen und Rittern nahm; diese trieben die Abgaben ein und nahmen die Schatzung vor.

Dio. L. XIII.

Es gab mehrere Aemter die diesen Nahmen führten, und zwar:

1. Quaest. parricidii s. rer. capital;
2. Quaest. aerarii s. urbani;

Pompon. in l. 1. ff. L. I. Tit. 2. §. 23.

3. Quaest. provinciales; unter dem Consulate T. Q. Capitolin. und Fabius Vibulan. a. u. 332 errichtet.

Wenn der Quäst. über ein Jahr in der Provinz blieb, so hieß er fortan Pro-Quaestor; eben so hieß der Statthalter, wenn der Quästor entweder gestorben, oder verreißt war.

4. Quaest. candidati. s. principis;

Diese Quaestores candidati wurden von Augustus eingeführt, damit sie die Senatsdecrete behüteten, was ehehin die Volks-Tribunen und Aedilen gethan,

Dio. Cass. L. - LIV.;

dann wurden sie zur Verlesung der Vorträge der Regenten im Senat gebraucht.

Ulp. in l. 1. ff. L. 1. Tit. 13. de off. quaest.

Lamprid. in Alex. Sev. c. 43.

Brissonii Ant. L. 1. c. 17.

Als die ganze Rechtspflege an die Regenten übergegangen war, übergaben diese die Besorgung dem PP. und dem

Quäſtor. So gelangten ſie zu den höchſten Ehren und wurden illustres.

Conſtantin nannte ſie Q. Sacri Palatii, welches ſomit die 5te Claſſe iſt.

Zosimus L. V. c. 32.

Er errichtete im 12. Jahr ſeiner Regierung eine ſechſte Art, welche Fiſcal- und Polizei-Sachen beſorgte. Sie mußten die Zwecke der Fremden in Konſtantinopel unterſuchen, und wenn dieſer Betreibung von Rechtsſachen war, ihre Angelegenheiten ſchnell fördern und ſie nach Hauſe ſchicken, die Müßigen wegtreiben und zur Arbeit anhalten.

Die Griechen nannten ſie paredri, die Lateiner J. Cti. und man mußte Rechtskundiger ſeyn um Q. zu werden.

Procop de bell. Pers. L. 1.

Nov. 80. s. Auth. de quaestorib.

Sie entſchieden nicht allein nach den Geſetzen, ſie gaben auch gemeine Beſcheide, ja! Geſetze im eigentlichen Sinn.

Metaphrastes in vita Porphyr. 26 Febr.

Die Staatswirthſchaft, welche man gemeinhin als das Haupt, oder gar als das einzige Geſchäft dieſer Beamten anzuſehen pflegt, war es ſo wenig, daß ſo wie im Anfang auch am Ende mit dem Nahmen der Quäſtoren blos eigentliche Rechtspfleger bezeichnet worden, dagegen die Staatswirthſchaft von Beamten anderer Benennung verwaltet wurde. Auch Vorſtände des Aerarii und ſomit Bewahrer der öffentlichen Urkunden waren ſie nicht fortwährend.

Hierüber erklärt ſich am beſten —

Tacit. in Ann. L. XIII.

Nero curam tabularum publicarum a quaestoribus ad Praefectos transtulit, varie habita, ac saepe immutata ejus rei forma. Nam Augustus permisit Senatui deligere Praefectos: dein ambitu suffragiorum suspecto, sorte ducebantur ex numero Praetorum: neque id diu mansit, quia sors deerrabat ad parum idoneos. Tum Claudius rursum quaestores imposuit, iisque ne metu offensionum segnius consulerent, extra ordinem honores permisit: sed deerat robur aetatis cum primum magistratum capescenti-

bus. Igitur Nero praefectura perfunctos et experientia probatos delegit.

So blieb es denn auch fort, wie erwähnen
Plinius ep. L. IV. ep. 12. unter Trajan;
Gellius L. XIII. c. 23. unter Hadrian und Anton. pius.
Papinian, l. 12. ff. L. XXXIV. Tit. 9. de his qui ut indignis. unter Ant. Phil.,
Vopiscus in Aureliano unter Aurelian.

Unter Constantin endlich gelangte die Staatswirthschaft an den Comes rer. privatar, und den Comes largitionum. Den letztern giengen die vom K. Alexander eingeführten Aerarii voraus, welche für die Ausgaben aus dem Staatsschatz, besonders die öffentlichen Vertheilungen sorgten.

Aerarios vero instituit, qui de arca fisci ederent munera — Lamprid. in Alex.

Diesem, der illustris und ungemein angesehen war, gieng nun die Schatzung, die Zölle, die Kopfsteuer der Bauern an.

L. 17. C. L. 1. Tit. 9. de Judaeis etc.
L. 1. C. L. XI. Tit. 48. de capit. civi. cens, exim.

Unter seinem Nahmen erließ der P P. die jährliche Steuer Ausschreibung, Literae delegatoriae, denn dieser wurde auf die erste Seite, protocollum, gesetzt.

L. 4. C. L. X. Tit. 23. de can. larg. titulor.

Er hatte ein förmliches Officium, Assessoren ꝛc.

Augustinus in Confession. L. VI. c. 10.

und zu Unterbedienten Mittendarios, welche notarii palatini waren, die er in die Provinzen sandte, um die Präsidenten zur Zahlung anzutreiben,

L. 4. 7. 8. C. L. XII. Tit. 24. de palat. sacr. larg.
L. 1. C. L. I. Tit. 32. de off. comit. sacr. larg.

und sie in aream largitionum einzuschicken.

Die Präsidenten ihrerseits hatten 1—2 procuratores canonis largitionalis, welche die Einzahlung betrieben. Diesen zur Seite standen die Tractatores, oder Rationarii, welche die Rechnung führten, und sie vierteljährig mit dem Geld an den Comes S. Larg einsenden mußten.

L. 3. C. L. I. Tit. 23. de can. larg. titulor.

Anm. d. Uebers.

8) Praefectus praetorio

So wie die alten Griechen alle Magistrate Στρατηγοὺς nannten: so hießen die Römer jeden obersten Staatsbeamten Prätor.

Cic. de leg. L. III. 3. Divin. L. I. 54.

Ascon. Paed. in comm.

Varro de ling. l. L. IV.

Der Dictator hieß Praetor maximus.

Liv. L. VII. c. 3.

Der Consul aber Praetor.

Liv. L. III. 55.

Besonders erhielt sich diese Benennung durch den Gebrauch, daß der zu seinem Heere abgehende Feldherr beim Thore mit dem Nahmen Prätor feyerlich begrüßt wurde. Festus sagt darüber Folgendes:

Beim Thore wird der als Prätor ausgerufen, welcher in die Provinz anstatt des Prätor, oder des Consul abgeht. Die Erklärung dieses Gebrauchs giebt das Buch des Cincius de consulum potestate so an. Bis auf den König Tullius hatten die Albaner den Vorzug; als aber Alba zerstört war, pflegten die Consules bis auf den P. Decius Mus die lateinischen Völkerschaften bei dem caput Ferentinae, welches unter dem albanischen Berge ist, zu versammeln und über die Regierung sich gemeinschaftlich zu berathen. Wenn die Römer Feldherrn zu Heeren schicken mußten, wurden im Namen der Gesammtheit der Lateiner beim Aufgang der Sonne die Auspicien auf dem Capitol von mehrern der unsern gehalten. Sobald die Vögel beigestimmt hatten, pflegte der Krieger, welcher im Nahmen des gemeinsamen Latiums abgeordnet da war, den als Prätor auszurufen, welchem die Vögel zugestimmt hatten."

Im Lager war die Benennung Praetorium Porta Praetoria fortwährend üblich, nachdem der Feldherr längst nicht mehr Prätor hieß, das Admiralschiff hieß navis praetoria.

Liv. L. XXVI c. 39.

Die welche gewöhnlich um den Feldherrn waren, hießen daher Praetoriani.

Die Feldherrn mußten schon frühzeitig auf eine ausgewählte Mannschaft zu ihrer eigenen Sicherheit denken.

Es erwähnt

Liv. L. II. c. 20.

einer solchen des Dictators Postumius unter dem Nahmen cohors dictatoris. Scipio Afr. machte eine feste und bleibende Einrichtung mit ihnen, er erkießte sich eine bestimmte Zahl und gab ihnen sechsfachen Sold, wie Festus anführt. Octavian August als beständiger Feldherr errichtete eine Leibwache von 10,000 Mann Fußvolk, das er in 10 Cohorten theilte mit der nöthigen Zahl Reuter. Er behielt sie in Rom bei sich unter dem Namen der Praetoriani.

Sueton. in Aug. c. 49.

Dio. Cass. L. LV.

Unter Tiber erbaute Sejan für sie die Castra Praetoriana welche einer Festung gleich waren und bis auf Constantin bestanden.

Vim praefecturae modicam antea, intendit dispersasque per urbem cohortes una in castra conducendo, ut simul imperia acciperent, numeroque et robore et visu inter se fiducia ipsis, in caeteros metus crearetur. Praetendebat, lascivire militem diductum: si quid subitum ingruat, majore auxilio pariter subveniri et severius acturos, si vallum statuatur procul urbis illecebris.

Tacit. Ann. L. IV. c. 2.

Sueton. in Tib. c. 36.

Der Befehlshaber dieser Praetorianer war der Praefectus Praetorio — bei uns, der Chef des Generalstabs.

Der Herrscher welcher fortwährend im Frieden wie im Krieg imperator und Proconsul mitten in Rom blieb, hatte in diesem P. P. nothwendig einen Vertrauten, dessen Gewalt schon unter Sejan auch im Bürgerwesen unermeßlich war; indeß war das Mißbrauch. Zuerst fieng M. Antoninus an die P. P. um sich zu haben, und sich ihrer zu bürgerlichen Geschäften zu bedienen, wie bemerkt:

Capitolinus in M. Antonino.

Commodus aber machte den P. P. förmlich zum Großcancellar.

Perennius, der diese Würde unter ihm bekleidete,

erhielt die Oberaufsicht über den ganzen Staat, und Rechtspflege und Regierungsforge fielen ihm zu, wie

Ael. Lampridius in Commodo

uns erzählt.

Es würde aber irrig seyn, wenn man den P. P. zu irgend keiner Zeit als bloßen Gardehauptmann ansehen wollte, er war immer das, was dem Dictator der Magister equitum gewesen;

— ad vicem magistri equitum praefectos praetorio antiquitus institutos esse a quibusdam scriptoribus traditum est. Aurelius Arcad. Charisius mag. libellor. in libro sing. de officio P. P.

L. 1. ff. L. 1. Tit. 11. de off. P. P.

Eben so hatten die Könige früherhin trib. celerum.

— et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni celerum; quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio —

Pomponii enchiridion

L. 2. ff. L. 1. Tit. 2. de orig. iur. §. 19.

Ihre Gewalt war unbeschränkt zumal da von ihren Rechtsentscheidungen keiner weitern Berufung statt gegeben wurde.

L. un. ff. L. 1. Tit. 11. de off. P. P.

während früherhin die L. Duilia et Valeria Horatia festsetzte, daß es gar keine Beamtung geben sollte, von deren Entscheidung nicht Berufung an das Volk statt fände — (ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet).

Augustus setzte zwei P. P. in der Absicht, daß einer dem andern das Gleichgewicht halten sollte. So fein und listig Tiberius auch war; so ließ er sich dennoch von seiner Neigung zu Sejan verleiten, daß er ihn zum alleinigen P P. machte, daher er denn auch die ihm selbst furchtbare Gewalt nur durch Mord zu erniedrigen vermochte, etwa wie den Seneschall J. Caraccioli in Neapel; S.

Scip. Ammirato istoria della vita di Giovanna II. reg. di Napoli.

Connetable Gr. St. Paul in Frankreich; S.

Mem de Mess. Ph. de Commines etc. p. Lenglet du Fresnoy Paris 1747. 3. Com. II.

Albert v. Waldstein Herzog von Friedland.
J. Chr. Herchenhahns Gesch. Alb. v. Wallenstein d. Friedländers ꝛc. (Altenb. 1790—91.) 3r. Th.

Nachher wurden wieder zwei P. P. gemacht; Commodus machte deren drei.

Schon jetzt theilte man den Einzelnen gewisse Provinzen zur besondern Verwaltung zu. So bemerkt Metaphrastes, daß unter Decius ein Vectius Aquilius, P. P des Orients gewesen, und Spartian nennt unter Valerian den Q. Vicarius und Ragonius Clarus P. P. von Illyrien und Gallien

So bereitete sich durch gelegentliche Einsetzung das vor, was später feste und bleibende Bestimmung ward

Die P P. wurden wie in Frankreich die Connetable mit dem Schwert und Wehrgehäng in ihre Würde eingewiesen.

In den Zeiten der ersten Fürsten wurden sie aus dem Ritterstand genommen, denn sie hatten immerhin kein selbstständiges Staatsamt, so wenig wie die Legaten.

Dieß war ein streng befolgter Grundsatz der Staatsklugheit Commodus entfernte daher den Paternus vom Amte eines P. P. dadurch, daß er ihm den latum clavum gab;

Capitolinus in Commodo

und M. Antoninus beklagte sehr, daß er den nachmaligen Regenten Pertinax nicht zum P. P. machen könnte, weil er Senator war. Alexander gab allen die Würde der Senatoren, damit sie clarissimi würden, und nicht ein Nicht-Senator über Senatoren rechtspräche. Sie hießen daher in der Folge Clarifs. et Illustres.

L. 6. C. Th. de ann et trib.

L. 19 C. Th. de petit.

Schon als Macrinus aus einem P. P. selbst Imperator geworden, bewarben sich die Consularen um diese Würde und die Senatoren.

Wie die Majores domus, wie die Connetable drohte diese unbeschränkte Gewalt dem Fürsten stets Gefahr. Da nun die Prätoriani gegen Constantin den Großen mit dem Maxentius gefochten hatten, so zerstörte er nicht nur ihr La-

ger, sondern er hob auch das Amt des P. P. auf, veränderte die Central-Regierungsverfassung in eine Departemental-Regierungsverfassung, trennte die Heerführung durchaus von der Regierung,

L. 1. C. L. 1. Tit. 29. deoff. mag mil.

theilte das Reich in vier Theile, Diöcesen jeden wieder in Provinzen, und bestellte vier Großcancellarien oder Civilbeamten mit dem Nahmen der P. P., während die Heere unter Magistris militum, ducibus etc. standen.

Zosimi hist. L. 2. ed. Oxon. 1679 p. 109.

Zosimus a. a. O. seiner Geschichte spricht so:

„Als zwei P. P. waren, welche dieß Amt gemeinschaftlich führten, hatten sie nicht nur den Befehl über die Leibwachen, sondern auch die Besatzung der Stadt und die Gränz-Truppen. Von dem Amte der P. P. welche nach den Regenten unmittelbar folgten, hieng die Naturallieferung und die Kriegszucht ab. Constantin zerriß dieß Amt in vier Stücke. Er theilte einem P. P. zu ganz Aegypten, Lybien, Pentapolis und das Morgenland bis Mesopotamien; überdem Cilicien, Cappadocien, Armenien, die ganze Küste von Pamphylien bis Trapezunt und bis zu den Vesten bei dem Phasis; demselben Thracien, Mysien bis an Aemus, Rhodope und die Stadt Doberos; überdem Cypern, die Cycladen mit Ausnahme von Lemnos, Imbrus und Samothracien.

Der andere erhielt Macedonien, Thessalien, Kreta, Griechenland, die umliegenden Inseln und beide Epirus, außerdem die Illyrier, Dacier, Triballer, Pannonien bis an Valeria, und Ober-Mysien

Der dritte ganz Italien und Sicilien, die umliegenden Inseln und Sardinien, Corsika, Afrika von den Syrten an bis nach Cyrene.

Der vierte das transalpinische Gallien und Spanien mit Britannien. Nachdem auf diese Weise das Gebiet der Präfecten ausgetheilt, suchte er auf alle Weise auch ihre Macht zu beschränken.

Allenthalben hatten über die Soldaten Centuriones und Tribuni auch Duces den Befehl, (mit dem letzten Nahmen benannte man die Statthalter der Feldherren) nun

wurden Magistri-militum bestellt, einer für die Reuterei, einer für das Fußvolk, sie erhielten den Oberbefehl und die Gerichtsgewalt über die Krieger, welche den Präfecten entzogen wurden."

Unter dem P. P. Orientis standen 49 Regierungen, nämlich der Proconsul mit 2 Präs.; der Comes Orient. mit 15 Präs. der Praef. augustalis — über Aegypten — mit 6 Pr. der Vicar von Asien mit 8 Präs.; Pontus mit 11 Präs.; Thracien mit 6 Präf.

Unter dem P. P. Illyriä standen 11 Regierungen, der Proconsul in Achaia und 2 Vikar. in Makedonien mit 6 Pr. und Dacien mit 5. dergl.

Unter dem P. P. Italiä standen 29 Regierungen nehmlich in Italien 17, in Africa 6, in Illyrien 6.

Unter dem P. P. Galliae standen auch 29 Regierungen und zwar: 3 Vicarien in Spanien mit 7 Präs. in Gallien 17 Präs. in Brittänienn 5 Präs. Das Reich befaßte also 60 Reg. im Morgenlande und 58 im Abendlande.

Der Geschäftskreis der P. P. war auch nach der Verfassung des Constantin ungemein groß. —

Sie erließen Verordnungen, welche für beständig galten, wenn die Regenten sie nicht abschafften.

l. 2. C. L. 1. Tit. 26. de off. P. P. Or. et Ill.

Sie hatten den Oberbefehl über die Vorstände der Landschaften;

l. 1. C L. 1. Tit. 27. de off. P. P. Afr.

bestraften sie wegen Verbrechen, oder setzten sie wegen Unfähigkeit ab.

l. 3. et 4. C. L. 1. Tit. 26.

Sie zahlten ihnen den Amtsgehalt aus.

l. 1. C. L. 1. Tit. 52. d annon et capitat. admin.

Es mußten alle Bestallungen der Cancellei derselben eingereicht werden und dafür hatten die P. P. bedeutende Gebühren zu erheben, die selbst nach der Ermäßigung des Justinian in der

Notitia eorum quae ab unaquaeque subditarum administrationum debent praeberi circa consuetudinem quantitatis ab iis qui administrationem habent. etc. Nov. VIII.

noch sehr wichtig blieben.

In Belang der Rechtspflege, gieng die Berufung von den praesidibus an die P. P.;

l. 32. C. L. VII. Tit. 62 de appell.

in Händeln der Spectabilium erkannte der P. P. comitatensis und der Quaestor palatii.

C. 3 et C. 4. Nov. 23.

Sie sprachen ihr Urtheil mündlich und brauchten keine schriftliche Ausfertiguug.

l. 2 et l. 3. C. L. VII. Tit. 44. de sent. ex peric. recit.

Sie straften bis zu 50 Pfund Goldes;

l. 4. C. L. I. Tit 54. de modo mulctar.

Insbesondere erstreckte sich ihre Rechtszuständigkeit auch auf die Soldaten, wie sagt

l. 4. C. L. I. Tit. 26. de off. P. P. or.

Cassiod. Variar. L. VI.

Potestate igitur nulla dignitas illi est aequalis: vice sacra ubique iudicat, nullus ei miles de fori sui auctoritate praescribit, excepto officiali M. M. —

Sie hatten 150 Advokaten bei ihrem Hof, worunter 64 der geehrtesten, aus denen die Fiscale jährlich gewählt wurden.

l. 8. 13. 15. 17. C. L. II. Tit. 7. de adv. divers. iudic.

l. 7. C. L. II. Tit. 8. de adv. div. iud.

Ueberdem hatten sie die gesammte Staatswirthschaft zu oberst in ihrem Reiche zu besorgen.

Von dieser in Belang auf das Kriegswesen wird unten die Rede seyn.

Alles gieng zuletzt durch den P. P.

Sie hatten die Land- und See-Zölle, Weggelder, Salzabgaben einzunehmen, die Fahrzeuge zur Verschaffung der Lieferungen unter sich. Sie hatten nicht nur selbst freie Vorspann und Zehrung, evectionem, sondern das Recht sie auch andern zu ertheilen.

Sie fuhren auf einem vierspännigen, vergoldeten Wagen, begleitet von Herolden, welche sie als patres imperii ausruften.

Nov. 70. 25.

l. ult. C. L. XI. Tit. 19. de honorator. vehic.

Es wurden ihnen die Insignia vorgetragen, worüber das Bild des Kaisers war, auch fasces

Cassiod. Var. L. VI.

Claudian. L. II.

Sie führten einen elfenbeinernen Scepter wie andere Magistrate

Servius ad Aeneid. L. XI.

Bekleidet waren sie mit der purpurnen Trabea und mit einem purpurnen Wehrgehäng mit goldenen Buckeln.

Sie erhielten die Titel illustris, magnifici, celsitudinis und man vergleicht sie mit Grund nicht Staatsbeamten, sondern Königen.

Bartolus ad l. 9. ff. L. 1. Tit. 1. de iust. et iure.

Anm. d. Ueberf.

9) Actuarii, nicht actuores, ὑπομνηματοφύλακες, Commentariorum custodes.

Actuarius hieß bei den Alten der Schreiber, so heißt es vom Jul. Cäsar:

Orationes aliquot reliquit, inter quas temere quaedam fertur pro Q. Metello, quem non immerito Augustus extenuabat, magis ab actuariis exceptam, male subsequentibus verba dictantis, quam ab ipso editam.

Sueton. in Jul. c. 55.

Multum viva vox facit, non quidem quae alienis verbis commendatur et actuarii vice fungitur.

Senec. ep. 33. prope fin.

Der P. P., die Proconf., Praesides, Vicarii, Pr. urbi hatten actuarios.

Sie waren überhaupt adiutores officiorum.

l. 3. C. L. XII. Tit. 60. de div. off.

Insbesondere aber waren sie Rechnungsbeamte bei den Pfalz- und Hof-Behörden, palatinorum et comitatensium numerorum rationes tractant.

C. L. XII. Tit. 50. de numerar. actuar etc.

l. 3. C. L. X. Tit. 22. de apoch. publ.

—aut curialis, aut quicunque apparitor vel optio, vel actuarius, vel quilibet publici debiti exactor, sive compulsor. —

In der Folge ward dieser Nahme genauer bestimmt und Staatsbeamte so genannt.

Sie waren ursprünglich Notarien, oder solche Beamte, welche zur Beglaubigung der Gerichtshandlungen bestellt waren, denn der Richter allein hatte nicht völligen Glauben.

l. 4. ff. L. II. Tit. 13. de edendo.

l. 2. C. L. IX. Tit. 4. de custod. reor.

Sie sind also weder mit Schreibern — Exceptoribus — noch mit Scriniariis überhaupt zu verwechseln; sondern sie waren es hauptsächlich auf denen die Glaubwürdigkeit und allgemeine Gültigkeit der Schriften beruhte, und wenn diese einem Geschäfte gegeben werden sollte, so wurde es actis insertum — insinuatum.

l. 32. in f. C. L. VII. Tit. 54. de donat.

Sie hatten Gehülfen adjutores.

l. 7. C. L. II. Tit. 8. de adv. divers. judic. §. 3.

Actuarien dieser Art waren bei den P. P. den Präsidenten, kurz bei allen Gerichtsbarkeit übenden Aemtern, besonders hatten in den Städten die defensores und duumviri solche.

Der P. P. Africae hatte ein scrinium von 10 Actuariis welche der Staat besoldete.

l. 1. C. L. I. Tit. 37. de off. P. P. Afr. in Not.

In der Folge kamen die tabularii oder Privatnotarien auf und in Wirkung dessen verlor das Actuariat seinen Gebrauch.

Insbesondere hießen die Rechnungsbeamten, deren einer bei jeder Legion diente, actuarii. Ihnen lag ob, die Zahlungs- und die Verpflegungslisten monatlich zu entwerfen.

L. 5. C. L. XII. Tit. 38. de erog. mil. ann.

Sie waren die eigentlichen Regiments-Quartier- (d. i. Zahl-) meister, und hatten Rang des Tribuni. Wie genau der Dienst in diesem Belang in der Legion unter den Kaisern war, lehrt uns

Veget L. II. c. 19.

totius enim legionis ratio sive militarium numerorum, sive pecuniae quotidie adscribitur actis, maiore prope

cum diligentia, quam res annonaria vel civilis politicis libris adnotatur.

Der Zustand der gesammten Legion sowohl in Belang des Dienststandes, als der Verpflegung wird täglich mit beinahe größerer Genauigkeit zu Buch gebracht, als die Kammer- oder Regierungssachen in die Listen der Civilregierung eingeschrieben werden.

Note. Jac. Cuiacius in Obs. L. IV. c. 27. verändert politici in poliptyci, welchen Ausdruck

Cassiodori Var. L. V. ep. 14.

braucht; wie mich dünkt ganz ohne Grund; libri politici stehen actis legionariis entgegen.

Sie streckten mit Kriegsherrlicher Vergünstigung den Soldaten Geld und Lebensmittel gegen Zins vor Doch verordnet

l. 16. C. L. XII. Tit. 37. de erog. m. ann.

daß dieser Zins sich niemals höher, als auf 1/3 vom solidus, also 33 1/3 o/o für die ganze Nutzungszeit belaufen dürfe.

Die Actuarii der Comitatensium erhielten sechsfache Portion und eben so viel Rationen, die der Pseudo-Comitat. nur vierfache.

l. 10. C. Theod. L. VII. T. 1. de numer.

Die übrigen erhielten doppelte Portion und einfache Ration (capitatio).

Es hießen Actuarii im Kriegswesen die Numerarii, Rationarii etc. des M. M.

l. 6. C. L. XII. Tit. 38. de erog. m. ann.

Am. Marc. L. XV. c. 5. et L. XVIII. c. 5.

Ratiocinarius — circa ratiocinia versabatur, qui vel quarum virium milites, ubi agant, vel procinctus tempore quos tuentur, describens itidem armorum et commeatuum copiae, aliaque usui bello futura, an abunde suppetant, indefessa sciscitatione percontans.

Diese hießen ohne Unterschied numerarii oder actuarii.

l. 3. C. L. XII. Tit. 60. de divers. off.

Anm. d. Uebers.

10) Die alte römische Verfassung beruhte zunächst auf der Stadt Rom. Es mußte nicht nur eine wichtige Sorge der Regie-

rung seyn, daß die Bürger Lebensmittel sich verschaffen konnten, sie sorgte auch früh dafür, daß diese es ohne große Beschwerniß konnten. Durch Vertheilung von Getraid suchte sich der Senat die Gunst des Volks zu verschaffen.

Liv. L. II. c. 34 et 41.

Manius Martius schenkte als aedilis zuerst das Getraid ganz.

Plin. H. N. L. XVIII.

C Gracchus bewirkte das Gesetz, daß es für halben und drittel Preiß gegeben wurde. Durch P. Clodius wurde das Gesetz gegeben:

quae summe popularis fuit, ut frumentum populo quod antea semisse aeris ac trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur.

Ascon. ad Cic. orat. pro. Mil.

Es empfiengen 320,000 M. demnach Getraid.

Caesar legte die Vertheilung desselben auf die Häuser, schränkte damit die Portionen auf 150,000 ein,

Sueton. in Jul. c. 41.

Dio Cass. L. XLIII.

und stellte deßhalb 2 aediles cereales auf.

Dio. Cass. l. c.

l. 2. ff. L. II. Tit. 2. de orig iur. §. 32.

Es waren darum 292 Horrea in Rom durch die 14 Regionen.

Sorgte die Regierung so sehr für den Bürger im Frieden, so mußte sie es noch weit mehr im Kriege thun.

Dem Fußvolk als den Bedürftigsten wurde nach Roms Erbauung im Jahre 347 zuerst Löhnung gegeben, nachdem Anxur erobert und zerstört war, und zwar that es der Senat, um auf diese Weise den Einfluß der Volkstribunen zu schwächen.

Liv. L. IV. c. 59. Diod. L. IV.

Die Reuter erhielten Löhnung zuerst im 3ten Jahr nach dem Veientin. Krieg im J. R. 354.

Liv. L. V. c. 7.

Caius Gracchus veranlaßte als Volksvertreter das Gesetz, daß den Kriegern die Kriegskleider ohne Geldabzug gegeben werden sollten,

Plutarch in vita.

Bei erfolgter Unterdrückung der Neuerungen der Gracchen und vermehrter Löhnung, wurde aber der Natural Empfang bald wieder abgezogen.

Tac. Ann. L. 1. c. 17.

— Militiam ipsam gravem, infructuosam denis, in diem assibus animam et corpus aestimari; hinc vestem, arma, tentoria, hinc saevitiam centurionum, et vacationes munerum redimi —

Der Kriegsdienst an sich beschwerlich und ohne Gewinn, lohne mit zehen Assen täglich die Anstrengung des Gemüths und des Körpers, mit diesen müsse Bekleidung, Waffen, Zelte, mit diesen die Strenge der Centurionen und die gemeinen Dienstbefreiungen bestritten werden.

Anm. d. Uebers.

11) Die Verwaltung der Kriegswirthschaft bei den Römern muß nach den verschiedenen Epochen, welche ich oben angedeutet habe, auseinandergesetzt werden. Unter den Kaisern war sie eben so weitläufig als verwickelt, und wurde endlich so künstlich, als wir aus den Verordnungen im Theodosianischen und Justinianeischen Gesetzbuch ersehen.

Der Soldat bekam

1. Geldlöhnung, stipendium;
2. Rüstung an Waffen und Geräthe, arma,
3. Kleider, vestes,
4. Lebensmittel, annona.

Wegen der Geldlöhnung verweise ich auf die vorgehende und die zweite Note.

Waffen. Auch diese mußte der Krieger in den ersten Zeiten sich selbst anschaffen, später von der Löhnung deßhalb Abzug leiden.

Τοῖς δὲ Ρωμαίοις τὰ τε σίτου καὶ τῆς ἐσθῆτος κἄν τινος ὅπλα προσδεηθῶσι, πάντων τούτων ὁ ταμίας τὴν τεταγμένην τιμὴν ἐκ τῶν ὀψωνίων ὑπολογίζεται.

Wenn den Römern Getraid, oder Kleidung, oder auch

Waffen benöthigt waren, so machte der Quästor für alles dieses den bestimmten Abzug am Sold.

Polyb. L. VI.

vgl. Liv. L. XLII. c. 52.

Allein dennoch kann ich unmöglich glauben, daß der Krieger schlechthin alle seine Waffen, also auch die pila etc. habe von seinem geringen Sold zahlen sollen. Zwar zeigen die Worte: bestimmter Preiß, daß diese Sachen alle mäßig angerechnet werden mochten. Schon Servius Tullius aber gab den Rittern vom öffentlichen Schatz das Geld zum Ankauf und zur Unterhaltung der Pferde

Liv. L. I. c. 43.

— ad equos emendos dena millia aeris ex publico data, et quibus equos alerent viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent.

Daher war es eine ausserordentliche Aufopferung, als nach der Vejischen Niederlage, die Ritter welche nicht beritten gemacht waren, sich erboten, auf eigenen Pferden zu Felde zu ziehen.

Quod ubi Roma nuntiatum, repente quibus census equester erat, equi publici non erant adsignati, consilio prius inter se habito, senatum adeunt, factaque dicendi potestate „equis se suis stipendia facturos promittunt,“

Liv. L. V. c. 7.

Gleichwohl bekamen sie Geld zur Entschädigung. „Et equite certus numerus aeris est assignatus.“

Liv L. XXVII. c. 11.

Sollten nun wohl die Waffen auf Privatkosten angeschafft worden seyn, da es doch scheint, daß dieselben in die öffentlichen Zeughäuser nach der Rückkehr niedergelegt wurden?

Tacit. Hist. L. 1.

Wenn gleich der Verbrauch an pilis nicht groß gewesen, und man wenig mehr als einen auf den Mann rechnete, daher z. B. die Arretini dem Scipio lieferten:

XXX millia scutorum, galeas totidem, pila, gaesa, hastas longas millium L. summam pari cuiusque generis numero expleturos. —

Liv. L. XXVIII. c. 46.

so würden denn doch die ferentarii und rorarii etc. jedes Gefecht sehr theuer haben bezahlen müssen. Uebrigens waren die Waffen gleichförmig, sie wurden auch im Lager theils ausgebessert, und theils zugerichtet; bekannt ist das armamentarium des Scipio.

Liv. L. XXIX. c. 35.

Endlich scheint mir unwidersprechlich hervorzugehen, daß die Römer ihre Waffen zum Ausmarsch vom Staat empfangen, und sie beim Einmarsch rückgaben, weil darauf, daß dieß letzte noch nicht geschehen war, der Consul Quinctius seinen listigen Befehl gründete:

Nobis vero — nihil delectu opus est, quum quo tempore P. Valerius ad recipiendum Capitolium arma plebi dedit, omnes in verba iuraverint, conventuros se iussu consulis, nec iniussu arbituros. Edicimus itaque, omnes qui in verba iurastis, crastina die armati ad lacum Regillum adsitis"

Liv. III. c. 20.

Noch gewichtiger für meine Behauptung ist die Stelle

Cic. pro C. Rabirio. c. 7.

Adhibent omnes tribunos plebis praeter Saturninum, praetores praeter Glauciam, qui rem publicam salvam esse vellent, arma capere et subsequi iubent.

Parent omnes, ex aedificiis armamentariisque publicis arma populo romano, C. Mario consule distribuente, dentur.

Wenn nun Waffen zum Kriegsgebrauch gegeben, wenn sie nach dem Kriege zurückgegeben worden, so brauchte der Bürger sie nicht für Geld anzuschaffen. Er hatte auch in der Regel in Rom keine, sonst würde man sich in den häufigen Tumulten, nahmentlich bei denen des Tib. Gracchus, der Waffen bedient haben; es geschah aber nicht.

Vell. Pat. L. 1. c. 7.

Man stach den Quintus Antillius Lictor des Consul Flaccus mit Griffeln, stilis, todt.

Die Worte des Polyb sind nur auf die Reparaturen zu deuten, und der Soldat war deßhalb nicht mehr, als bei uns belastet. Ich halte daher die gegentheilige Meynung des Guischard

Mém. mil. T. 1. p. 361. ed. in 8. L. II. p. 194.
für ungegründet.

Daß unter den Cäsaren der Krieger die Waffen vom Staat erhalten, unterliegt keinem Zweifel.

Es war damals schon ein Unterschied wie bei uns unter Garden, Grenadirern und Füßilirern, oder Garn. Regimentern; August hinterließ jedem praetoriano 1000, denen von den cohort. urbanis 500, und den Legionarien 300. nummos i. e. sextertios.

Suet. in Aug. c. 101.

Außer den Waffen zur persönlichen Rüstung hatte in der Folge jede Legion ihren eigenen Kriegszeug, dazu besondere Arbeiter und einen Vorgesetzten.

Veget. Lib. II. c. 11.

Das was Scipio augenblicklich veranstaltete, war nun bleibende und feste Einrichtung.

Unter den Kaisern bestanden für die Verfertigung der Waffen eigene große Anstalten, Fabricae, welche unter dem Mag. Officiorum standen.

Sie hießen ὁπλοποίϊα.

Nov. LXXXV. s. Auth de armis.

Niemand durfte Waffen verkaufen oder kaufen, noch die Gewerke sie anderswo als in den Staatsarbeitshäusern machen.

§. 1. Auth. de armis

l. 11. ff. L. XXXIX. Tit. 4. de publ. et vect. comm.

Zu Arbeitern nahm man redliche und taugliche Männer, welche weder curiales, Hofbediente, noch Bürgerpflichtige also weder Söhne noch Enkel von Decurionen waren.

Hierüber wurde von dem Präsidenten Kundschaft eingezogen, und wenn sich die gehörigen Eigenschaften vorfanden, sie aufgenommen und mit Sold bestallt, wenn dagegen ein anderer gleichwohl unter die fabricenses wäre aufgenommen worden, so mußte er zu seinen ältern Pflichten, ohne Rücksicht auf seine Dienste, noch auf deren Dauer, rückgeschickt werden.

l. 36 et 81. C. Th. de decur. leg.

l. 4. C. L. XI. Tit. 9. de fabricens.

Dieses geschah mit gewissen Formeln, welche
Cassiodor. L. VIII.
nennt.

Die Arbeiter konnten so wenig als ihre Kinder die Werkstatt wieder verlassen, sondern mußten auch wider Willen bei derselben bleiben.

Es wurden ihnen deßhalb Zeichen, stigmata eingebrannt.
l. 3. C. L. XI. Tit. 9. de fabricens.

Auch die Fabriken hatten eine förmliche Handwerksverfassung in der die 5 ersten wie bei den Scrinien vorzüglich geehrt waren und höhern Sold erhielten.
§. 1. Auth. de armis.

Der erste hieß unter Constantius, tribunus fabricae
Amm. Marcell. L. XV. c. 5.
unter Valentinian 1. praepositus, unter Theodos und Valentinian 2. primicerius fabricae.
l. 2. C. L. XI. Tit. 9. de fabricens.

Ein solcher diente 2 Jahre, dann kam er als Protector an den Hof.

Das Gewerk der fabricens. machte eine eng verbundene Gesellschaft, alle mußten für einen haften wenn er entfloh, oder die Waaren durchbrachte; dagegen fiel der Nachlaß des ohne Notherben Verstorbenen an die Genossenschaft.
Nov. Theod. XIII.

Kein fabricensis konnte Pächter, Verwalter oder Wirthschafter anderer Ländereien seyn, bei Strafe der Einziehung solcher Güter zu dem Schatz, und der Verweisung der Arbeiter selbst.

Jede Art von Waffen hatte ihre eigenen Fabriken; es gab im Morgenland überhaupt 15.

Nehmlich in der Diöcese des comit. Orientis 5.
und 2. Schild und Harnisch und Helme zu Damascus und Antiochien.
Nov. 85. §. penult.

3. Biegsame Harnische, persisch Klibanaria benennt, zu Antiochien,
l. 4. C. L. XII. Tit. 41. de metatis.

Hier waren auch die Silbereinleger, welche je in ei-

nem Monat 6 Helme und Visiere machten, dann 8 mit Silber zierten;

L. 1. C. Th. L. X. 22. de fabricens.

4. Die Schild-Fabrik zu Odessa, wo auch ein Zeughaus war;

5. Die Spießfabrik zu Irenopolis;

In Pontus waren 3.

6. 7. die biegsamen Harnisch-Fabriken zu Caesarea in Kappadocien und in Nikomedien;

8. die Schild- und Waffenfabrik zu Nikomedien;

In Asien war eine;

9. die Schild- und Waffenfabrik zu Sardis.

In Thracien waren zwey;

10. die Schild- und Waffenfabriken zu Adrianopel,

l. 1. C. L. XI. Tit. 55. de suis et legit.

11. dergl. zu Martianopolis, welche Trajan erbaut hatte.

Jornandes de reb. Goth.

Amm. Marc. L. XXVII. c. 9.

In Illyrien waren vier;

12. die Waffenfabrick zu Thessalonich;

13. die zu Naisas oder Naisus in Obermösien,

Zosim. L. 1. c. 45.

14. Die zu Ratiaria, wo die 14 leg geminata nach dem Itinerar. in Garnison lag.

15. Die Schildfabrik zu Horreomargum in Moesia prima

In dem abendländischen Reiche waren 19 Fabriken.

In Illyrien ware fünf.

1. In Sirmium im Untern-Panonien, jetzt Simade, war eine Schild-, Wurfzeug- und Waffenfabrick.

Hier war der P. P. Illyr. und der Procurator des Gynäceums;

2 zu Acincum, Alt-Ofen, wo Schilde verfertigt wurden,

3. zu Cornutum, in Pann. 1a. dergl.

4. zu Lauriacum, oder Lorch dergl.,

5. zu Salona in Dalmatien, Waffen, nehmlich Helme, Panzer ꝛc.

In Italien waren sechs,

6. zu Concordia einer mächtigen Stadt, die Attila zerstörte, Pfeile;

7. zu Verona, Schilde und Waffen, nehmlich Helme, Panzer- oder Schuppen-Harnische;

8. zu Mantua eine Riemenzeugmanufaktur — fabrica loricaria;

9. zu Cremona, Schilde,

10. zu Padua, Bogen;

11. zu Lucca, Schwertfabrik.

In Gallien waren acht Fabriken.

12. Zu Straßburg aller Waffen;

13. zu Matiserna, oder jetzt Maçon an der Saonne — Araris, Pfeile;

14. Augustodunum oder Autun, Riemenzeug; hier enthielt sich auch der Vorsteher der Gynaeciorum;

15. zu Suessionum oder Soisson, Schilde, Ballisten und Panzer;

16. zu Remi oder Rheims, Schwerter, hier enthielt sich der Vorstand der Arbeiter des Gold- und Silberbelegens;

17. zu Triveris — Trier, wo sich auch die praepos. thesaur or und Brambaricarior. dann der Gynaecior. und Monetar. enthielten — Schilder und

18. daselbst Balisten;

19. zu Ambiani oder Amiens, Schwerter und Schilder.

Alle diese Fabriken standen zu oberst unter den magistris officiorum, die also Feld-Zeug-Meister waren.

L. penult. C. L. XI. Tit. 9. de fabricens.

Die Unterthanen mußten den Fabriken Kohlen zuschaffen, wovon die Palatini frei waren;

l. 12. C. L. X. Tit 47. de excuss. mun.

Veget. L. IV. c. 4.

Eisen liefern; in einigen Provinzen des Morgenlandes wurde das mit Geld reluirt, und die Aufseher nahmen

schlechtes Eisen. Theodos d. j. verbot daher die Versilberung.

l. 2. C. Th. de fabricens.

Zur Verfahrung mußte der P. P. vom M. Off. ersucht und ihm die Orte der Bestimmung und die Gattung der Waffen angegeben werden, damit er dem Regierungsvorstand den Befehl zur Stellung der nöthigen Zahl Schiffe, oder Fuhrwerke ertheilen konnte. Die Verzögerung oder Nachlässigkeit der Versendung war mit 50 Pfund Goldes verpönt.

l. 8. C. Th. de fabricens.

Die Wurfgeschütz Arbeiter und Zeughäuser waren unter Aufsicht der Syndicor., wie die öffentlichen Arbeiten. Es wurden scriniarii oder castularii in die Niederlage der Werkstätte zur Nachsicht abgeordnet, um die unbefugten Verfertiger auszuspüren und ihre Waare wegzunehmen, in die Werkstätten des Staats geschickte Arbeiter aufzunehmen und die Ortsbehörden zu verpflichten, daß sie nicht den mindesten Ungehorsam gegen diese Verordnung gestatten wollten.

Nov. 85. de armis.

Jede Legion insbesondere hatte eigene Waffenarbeiter die Deputati hießen, und die kleinern Arbeiten und Ausbesserungen besorgten.

Habet praeterea legio fabros — qui arma, qui vehicula, caeteraque genera tormentorum vel nova facerent, vel quassata repararent. Habebant etiam fabricas scutarias, loricarias, arcuarias, in quibus sagittae, missilia, cassides, omniaque armorum genera formabantnr. —

Die Legion hat außerdem Arbeiter, welche Waffen, Fuhrwerke und alle Arten von Zeug sowohl neu machen, als das schadhafte ausbessern. Sie hatten Werkstätte für Schildmacher, Riemer, Bogenmacher, in denen Pfeile, Wurfspieße, Helme, kurz alle Arten von Waffen gemacht wurden.

Jede hatte auch ihren Zeughüter, armorum custos, der oft auch veteranus hieß.

Jani Gruteri inscriptiones antiquae totius orbis romani, c. J. G. Graevii. Tomi. II. Amst. 1707. fol.

D. LXVIII. 11.

Ueber die Deputati hatte ein Präfect die Aufsicht.

Raph Fabretti inscriptiones antiquae (Rom. 1699). c. 3. 357. 378. 381.
c. 10. 314.

Diese waren oft zugleich Tribuni

Gruter CCCLI. 3.
CCCLVII. 9.

Es findet sich Mucius Alienus primipilus, trib. mil. praef. arm. levis, praef. castror. praef. nav. et praef, fabrum.

Gruter CCCLXX. 1.

Oft waren sie auch bloß Centuriones, so findet sich ein Sextus Moesus praef fabr. centurio IV. leg.

Auch praef. fabr. finden sich, die selbst fabri waren, wie ein Nikostratus.

Th. Reinesii Syntagma inscript. antiq. c. suppl. Lips. 1682.

cl. VIII. 65.

Die Kleider der römischen Krieger waren in den frühesten Zeiten keine andern als die der Bürger im Frieden, die Toga welche enge und zusammengenäht war.

Apud antiquos togis succincti pugnasse dicuntur.

Festus.

Es finden sich daher oft unter Aufzählungen der Kriegerkleidungen togae.

— mille ducentae togae brevi spatio et duodecim millia tunicarum missa —

Liv. Hist. L. XXIX. c. 36.
et L. LIV.

Deshalb bediente sich der Feldherr bei den gottesdienstlichen Handlungen der Oeffnung des Janus Tempels, der Devotion, der toga Gabinio cinctu.

Was dieser sey, lehrt

Servius in Comm. L. VII.
Isidorus L. XIX. c. 24.

Zu Zeiten des Romulus hatten die Römer noch keine tunicas.

Plin. H. N. L. XXXIV. c. 56.

Als aber die tunnica gebräuchlich worden, ward sagum

und toga unterschieden, und jenes Kriegskleid der Gemeinen; das der Officiere hieß forthin toga. So mußten die Spanier als Friedensbedingung liefern:

stipendium ejus anni duplex et frumentum sex mensium imperatum sagaque et togae exercitui —

Liv. L. XXIX. c. 3.

Der Prätor Octavius sammelte 1200 togas und 12000 tunicas in Sardinien, um sie an den Scipio nach Afrika zu schicken.

Liv. L. XXIX. c. 36.
ingl. L. XLIV.

Als der Tribun P. Decius mit einigen Officieren den Feind recognosciren wollte, zogen sie das sagum der Gemeinen an, um nicht dem Feind verdächtig zu werden.

Liv. L. VII c. 34.

Man sieht daher, daß die Redensart togati - sagati anstatt Civilperson und Krieger mit vielem Bedacht gebraucht werden müsse.

Die Kleidung der Officiere unterschied sich durch ihre mehrere Länge und Feinheit des Tuchs.

Die Farbe war weiß und die Form in der Legion gleichmäßig.

Polluc. Onomast.

Seit der Löhnung der Krieger und der längern und entfernter geführten Kriege, mußte derselbe auch Kleider geliefert erhalten.

Theils wurden diese den Provinzen unmittelbar zu liefern geboten, wie vorhin ein Beispiel von Sicilien vorgekommen, auch Scipio in Sardinien that, theils wurden sie von Rom selbst nachgeschickt.

Liv. L. XXXIII. c. 48.

Literae recitatae Q. Marcii cos. sunt, vestimenta militibus ab Roma mittenda esse.

C. Sulpicius Pr. VI. millia togarum XXX tunicarum deportanda in Macedoniam locavit.

Liv. L. XLIV.

Die Verfeinerung der Künste brachte auch mehrere Zärtlichkeit in die Sitten und Lebensart. Als die tunica einmahl im Gebrauch war, ahmte Cato vergeblich die Alten nach und erschien öffentlich einzig mit der toga ange-

than. Caesar dagegen trug schon eine tunica manicata, d. h. eine mit Aermeln versehene.

Suet. Jul. c. 45.

In der Folge begnügte man sich nicht mit der toga, sondern brauchte noch andere Unterkleider subacula und intusium, welche später interula und camisia hieß. Ja, man trug deren mehrere zugleich.

Sueton Oct. c. 82.

Aber erst gegen die Zeiten des Al. Severus kam der Gebrauch der Leinwand allgemein anf, wiewohl Salmasius ihn früher setzt.

Spartian. in vita. c. 40.

Alle diese Kleidungsstücke, im Gegensatz der Rüstung, hießen subarmalia, und somit wird klar was es bedeute, wenn Al. Severus

Praetorianos cum subarmalibus inermes sibi iussit occurrere.

Spartian. l. c.

In spätern Zeiten als die Kriege in rauhern Ländern geführt wurden, nahmen sie Oberkleider unter vielen Nahmen, wie die paenula. Unter den Flaviis begann man sie in der Stadt zu tragen

Juven. satyr 5.

sie waren scorteae, laneae; und diese entweder Canusinae, oder Gausapinae.

Isidorus L. XIX. c. 24.

lacerna; welche unter den Kaisern auch im Frieden gewöhnlich wurde, sie war vom dichten wollenen Zeug.

Propertius L. IV. eleg. 3.

Isidorus L. XIX

laena (s. χλαῖνα, Homeri Odyss. XXI. 118.) mit langen Zoten etwa wie Fries, die man nach dem Bad umwarf, wenn man zu Tisch gieng.

Auch Hosen kamen in Gebrauch, welche die Römer früherhin als fremd sehr weit von sich hielten;

Sueton Jul. c. 80.

Ovid. Trist. L. V. eleg. 10.

denn schon der Heerführer des Vitellius, Caecinna trug solche öffentlich.

Tacit. Hist. L. II. c. 20.
Lamprid in Alex. c. 40.
c. f. Ph. Lud. Hannekenium de cura domestica Roman. ap. Sallengrium Vol I. p. 1258 - 61.

Die Kleidung welche der Krieger bei Antritt des Feldzugs brauchte, hatte er, denn das sagum war leicht aus der toga gemacht; die welche er im Laufe des Dienstes brauchte, ward ihm von der Zeit der Löhnung an bis auf C. Gracchus zu geringen Ansatz geliefert;

Polyb. L. VI. p. m. 673.

gemeinhin ward die Bekleidung des Heeres eine der Nebenbedingungen des Vertrags mit den Besiegten; z. B.

Liv. L. XXIX. c. 3.

oder die Provinzen mußten solche schaffen. C. Gracchus als Volkstribun setzte das Gesetz durch, daß dem Krieger gar nichts mehr für die Kleider abgezogen werden durfte.

Plutarch. in vita.

ἐδῆτα τε δημοσία χορηγεῖσθαι, καὶ μηδὲν εἰς τοῦτο τῆς μισθοφορᾶς ὑφαιρεῖσθαι τῶν στρατευομένων.

„Die Kleider sollen von Staatswegen geliefert werden, und den Kriegern von der Löhnung deßhalb nichts abgezogen werden."

In der Folge aber, als theils die Eroberungen weiter getrieben, die Märsche länger, die Abnützung größer und die bekriegten Völker streitbarer waren, auch der Soldat mit seiner Löhnung allerdings ein Gewerb hatte, und seine Bedürfnisse selbst besorgen konnte, ward ihm die Dienstkleidung zwar geliefert, damit sie gleichförmig war, aber zu mäßigen Ansätzen abgezogen.

Tac. Ann. L. 1.

In noch spätern Zeiten erhielten die Krieger die Kleidung wieder in bestimmten Zeiten ganz frei, dergestalt, daß sie ihnen in Geld bezahlt wurde, wenn sie solche nicht wirklich erhielten.

l. 3. C. L. XII. Tit. 40. de militari veste.

Je von 20 - 30 Morgen Land, in Illyrien von 30 Mor-

gen mußte ein Kriegskleid gegeben, oder dafür ein aureus bezahlt werden.

l. 2 et 3. C. L. XII. Tit. 40. de mil. veste.

Die fünf bessern Soldaten erhielten nehmlich statt dem Commißgut das Geld, die von den Gynaeciariis gefertigten Stücke aber wurden den Recruten — tyronibus gegeben.

l. ult. C. L. XII. Tit. 40. eod.

Die Obhut hatte der Com. s. larg. und zwar gehörte sie zum scrinio canonum.

Mil. vestis begriff nicht blos Kleider im engsten Sinn, sondern auch Lagerdecken, Zelte ꝛc.

l. 25. ff. L. XXXIV. Tit. 2. de aur. et arg. leg.

Es ward längst, besonders aber unter dem Kaiser Alex. Severus eine genaue Aufsicht und Durchsicht der Kleider und Rüstung der Krieger gehalten. Maximin als Oberst einer Legion untersuchte täglich die Waffen, Schwerter, Lanzen, Panzer, Harnische, Schilder, Kleider uud Schuhe.

Gladios, lanceas, loricas, galeas, scuta, tunicas et omnia arma illorum quotidie circumspicere: calceamenta quin etiam ipse perspiciebat.

Jul. Capitol. in Maximin. c. 6.

Eben das that Avidius Cassius von 7 zu 7 Tagen.

Vulcat. Gallican. in vita. c. 6.

Annona heißt bald Getraid;

C. L. XII. Tit. 39. de excoctione et translatione milannonar.

Accursii Gloss. l. 1. C. L. XI. Tit. 23. de frum. urb. C. P.

bald Verpflegung überhaupt, etwa wie bei uns Brod — er hat ein gutes Brod.

Cic. de divinat. L. II.

Columella L. IX.

(welcher die Milch annonam heißt;) bald steht es für Lohn überhaupt.

Cl. Cotereus de re mil. L. I. p. m. 116.

bald für die Portion, daher annonae duplicae etc. so sagt der

Auct. de reb. bell. notitiae imperii adjunct.
„ubi ad quinque vel eo amplius annonarum emolumenta pervenerit."

Die protectores hatten quaternas.

Ammian Marc. L. XXII. c. 4.

Die annona als Getraidvertheilung war nun
1. civilis, von welcher ich schon geredet;
2. ministerialis, und diese
a) palatina, welche die Staatsbeamten genossen — quae universi officiis atque sacri palatii ministeriis et sacris scriniis, caeterisque cunctarum adminiculis dignitatum adsolent delegari.

l. 15. C. LXII. Tit. 38. de erog. mil. ann.

b) militaris welche die Krieger erhielten.

Getraid bekamen die römischen Krieger, seitdem sie Löhnung erhielten, ordentlich ausgetheilt.

Anfänglich bekam jeder gemeine Fußgänger vier modios Waizen, der Reiter das dreifache und 42 modios Gersten für seine Pferde, oder weil

Polyb. L. VI.

griechisches Maas angenommen, 2/3 eines attischen medimni = 4 Modiis; so viel bekamen die Feldarbeiter, Sclaven ꝛc. auch.

Cato de re rust. c. 57.

Suidas sagt, daß 6 modios einem medimnus gleichgewesen und

Plin. H. N. LXVIII. c. 12.

giebt so viel an, daß wir folgern können, daß ein modius 20 römische Pfund gewogen; folglich der römische Soldat täglich 2 Pfunde Getraid erhalten.

Alex. Severus vermehrte diesen Empfang.

Herodian L. III

Nach Siegen, bei Triumphen erhielten die Krieger oft doppelte annona.

Liv. L. XXXVII.

Weil bei den Römern vor Oct. Aug. die Würden der Officiere keine ständigen Staatsämter waren, sondern der, welcher heute Major oder Oberstlieutenant war, im näch-

sten Feldzug als Gemeiner dienstpflichtig blieb, so hatten viele, und nahmentlich gewesene Offiziere doppelten, ja, mehrfachen Sold.

Duplicarii, quibus ob virtutem duplicia cibaria, ut darentur institutum.

Varro de ling. lat. L. IV.

Armaturae duplares, quae binas consequuntur annonas.

Veget. L. II. c. 7.

Der Centurio bekam doppeltes, und der Tribunus nach Verhältniß, da andere Austheilungen geschehen,

Appiani civ. L. IV.

vierfaches Maas.

Ausgetheilt wurde das Getraid monatweise; die Krieger trugen das, was sie bedurften, in ledernen Taschen, Perae, Folliculi, wie sie an den Abbildungen an der Trajanischen Säule zu bemerken sind.

In ihnen trugen die Krieger regelmäßig ihr Getraid für 15 Tage;

Cicero Q. Tusc. L. II.

Sie mußten unter Afranius als sie von Lerida abzogen, für 22 Tage auf sich nehmen;

Amm. Marc, L. XVII. c. 8.

Caes. b. civ. L. II.

ja, man hat Fälle, daß sie für dreißig Tage tragen mußten.

Liv. L. XLIV.

Praetore dimisso, consul, menstruum iusso milite secum ferre, profectus est.

und von Scipio dem Numantinus sagt

Liv. L. LVII. in epitome:

„militem triginta dierum frumentum ferre cogebat."

Marius ließ die Trage auf eigene Gabeln legen, daher seine Krieger muli Mariani hießen.

Frontin L. IV. c. 1.

Das im Vorrath übergebliebene Getraid wurde zu Zeiten des Freistaats auf Tragthieren in Säcken, die Culei hießen, getragen. Solche Saumthiere wurden auch zum Fortbringen der übrigen Lasten angewendet, demnach sie die Zelter und Kriegsgeräthe trugen.

Bei der Menge Pferde und Maulthiere welche dazu erforderlich waren, konnte man sie zu Kriegslisten benutzen, wie Sulpitius und Marius gethan.

Liv. L. XIV. c. 7.

Frontin. L. II. c. 4. 6.

Gleichwohl hatten die Heere immer auch Fuhrwerke nöthig, und man sieht auf dem Triumphbogen des Trajan und Marcus Aurelius sowohl Karren auf zwei Rädern, als Wagen auf vier Rädern, beide Arten ausserordentlich plump und sowohl mit Ochsen, als mit Pferden bespannt.

Unter Alexander Severus kam der Gebrauch die Lebensmittel zu tragen ganz ab, und er schaffte Saumthiere an.

Milites expeditionis tempore sic disposuit, ut in mansionibus annonas acciperent, nec portarent cibaria decem et septem, ut solent, dierum, nisi in barbarico: quamvis et illic mulis eos et camelis adiuverit.

Lamprid. in Alex.

Die Römer bekamen Getraid, nicht Brod, sie hatten daher Mühlen nöthig, auf denen sie ihr Getraid selbst mahlten.

Diese Mühlen wurden auch auf Wagen mit ins Feld genommen, und wenn sie vom Feind genommen wurden, wie bei dem Feldzug des M. Antonius gegen die Parther, oder bei dem Rückzuge des Crassus aus dem Kampfe mit ihnen geschehen, so war der Krieger sehr geplagt, denn er mußte entweder die Körner so gut es gieng zerquetschen, oder dieselben blos weich kochen, welches aber auf einem Rückzug gegen leichte Reuter Schwierigkeit mancher Art haben mußte.

Plutarch. vita Antonii.

Bald aber begnügten sich die Krieger keineswegs mit dem Getraid und den selbst gebackenen Kuchen, sondern sie verkauften ihr Getraid und kauften sich Brod.

Dieß führt in der Aufzählung der Weichlichkeit der Soldaten anf

Sallust. b. Jug. ed Jans. Waesb. 1684. p. 73.

Frumentum publice datum vendere, panem in dies mercari —

Metellus verbot daher:

ne quisquam in castris panem, aut quem alium cibum coctum venderet —

Selbst in den spätern Zeiten gab es von Zeit zu Zeit Heerführer, die mit großer Strenge dieß verwehrten; so heißt es vom Galba:

Militi qui per expeditionem annona arctissima, residuum cibariorum tritici modium centum denariis vendidisse arguebatur, vetuit simulatque indigere cibo coepisset, a quoquam opem ferri; atque is fame extabuit.

Sueton. in Galbae v. c. 7.

Kaiser Caracalla gieng mit seinem Beispiel voran, wie Herodian sagt:

— ἄρτον προσεφέρετο αὐτος χέδιον Σῖτον γὰρ ἀλήσας τῇ ἑαυτου χειρὶ, ὃ ἤρκει μόνω, μάζαν τε ποιήσας καὶ ἐπ' ἀνθράκων ὀπτήσας, ἐσιτεῖτο. —

Er brauchte selbst gemachtes Brod.

Mit eigener Faust zerquetschte er das Getraid so viel ihm zureichte, machte einen Kuchen davon, briet ihn auf Kohlen und aß ihn. —

Pescennius niger —

—pistores sequi expeditionem prohibuit, buccellato iubens milites et omnes contentos esse.

Spartianus in vita.

Gleichwohl ward das Brod immer mehr gebräuchlich, man buk aber Soldatenbrod schon damals nässer und schwerer, als anderes, wie aus

Plinii H. N. L. XVIII. c. 12.

erhellt, der sagt

Lex certe naturae, ut in qnocunque genere pani militari tertia portio ad grani pondus accedat: sicut optimum frumentum esse quod in subactu congium aquae capiat.

Zu den Zeiten der Antonine kam der Zwieback für die Soldaten in Gebrauch.

Herod. L. IV.

Plin. H. N. L. XVIII. c. 17.

Vulcat. Gall. c. 5.

Buccellatum und nicht panem sollten die Soldaten essen. Nach der Verordnung des Aug. Constantin und Caes. Julian. im Jahre 360.

l. 1. C. L. XII. Tit. 38. de erog. mil. ann.

sollen sie zwei Tage buccellatum, den dritten Tag Brod; einen Tag Wein, den andern Essig; einen Tag Speck und zwei Tag Schöpsenfleisch erhalten.

Buccellatum aber ist lediglich Zwieback, dieß erhellt auf das deutlichste aus dem Olympiodor (in excerptis apud Photium)

ὅτι τὸν ξηρὸν ἄρτον βουκελλάτον ὁ συγγραφεὺς καλεῖσθαι φησὶ —

also hartes, nochmals gebackenes Brod. Vgl.

Ammian. Marcell. L. XVII. c. 8.

Xenoph. Mem. Socr. L. III.

Die Römer waren also selbst in diesen Zeiten nicht so weichlich, als die Janitscharen, die täglich frisches Brod erhalten müssen.

Die deutlichste Auseinandersetzung über das buccellatum giebt

Procopius de b. Vandal. L. 1.

„Das Brod welches im Heer gebräuchlich, wird zweimal in den Ofen gethan, damit es schärfer gebacken länger dauert, und nicht verderben kann: es ist aber natürlich, daß es von seinem vorigen Gewicht wenigstens ein Viertel einbüßt."

Später nannte man das buccellatum paxamadium, Παξαμάδιον.

Leon. Constit X §. 13. XII. §. 124. XIII. §. 11.

Ausser dem Getraid bekamen die Krieger auch allerlei Hülsenfrüchte.

So gab Crassus seinem Heere als er über dem Fluß war,

— φακὸς καὶ ἅλας, ἃ νομίσουσι πένθιμα Ῥωμαῖοι.

Linsen und Salz, welches die Römer für Todtenzehrung halten.

Plut. in vita

Fleisch, besonders Schweinfleisch, theils weil es das nahrhafteste ist, theils weil es sich am längsten hält.

Polyb. L. II. p. m. 144.
Synes. orat. de regno. (de Probo Aug.)
Spartianus, de Hadriano.
Zosimus L. II. c. 9.

Die strengen Ordnungshalter bestanden darauf, daß der Soldat seine Speise selbst zurichtete: so Scipio, Metellus, Julianus, Pescennius niger.

Das Getränke der Soldaten war in den frühern Zeiten Wasser, dann Weineßig; man verbot erst stets den Wein. Unter den Kaisern aber mußte man ihn zulassen. Daher ermahnt Aug. Valerian seinen General Aurelius.

ut non vinum ant annona consumatur, aut talia iaciantur, quibus res bellica constituta est.

Vopiscus v. Aur. c. 11.

Diese Bedürfnisse wurden nun auch in dem ungeheuern Zeitraum der Geschichte des römischen Reichs auf mehrmals veränderte Weise aufgebracht.

In den frühesten Zeiten wurde das Bedürfniß von den Kriegern ganz bestritten, darauf war es gemeinhin die Obliegenheit des heimischen Consuls für das Heer des im Feld stehenden, die Verpflegung zu besorgen.

So lesen wir das

Liv. L. III. c. 23.

vom Consul Cornelius, der für den C. Fabius die Unterhaltsmittel besorgte, als dieser Tusculum entsetzte, so mußte Consul Papirius vor Arceria seine Verpflegung von Arpi durch die Ritter hohlen lassen, wohin sie von Rom geschafft worden

— ut eques folliculis in castra ab Arpis frumentum veheret.

Liv. L. IX. c. 13.

Die spanischen und sicilianischen Kriege erforderten zuerst umfassende und große Anstalten.

Da mußten denn die nächstgelegenen Provinzen nicht nur alles schaffen was sie hatten, sondern auch die Zufuhr, Vecturae besorgen.

Was Pompeius z. B. in Spanien im Krieg gegen Sertorius nöthig hatte, zog er aus der Provence.

Cic. or. pro Fonteio c. 2.

Eben so finden wir in den Comment. Caesars, daß er auf dieselbe Weise verfahren, Magazine, Horrea erbaut, und darin Vorräthe aufgesammelt.

Augusts stehende Truppen mußten in Rom verpflegt werden, dieß geschah durch den praefectus annonae, während in den Provinzen noch die vorige Weise blieb. Als der P. P. Großcancellar und Connetable zugleich war, was schon bei Seian der Fall war, so entstand eine Centralisirung des Reichs und aller Dienstgeschäfte.

Diocletian legte die Heere an die Gränze und errichtete in den Posten derselben Vorrathshäuser.

Constantin stürzte die ganze Centralverfassung um, hob auch die Gränzposten auf und verlegte das Heer größtentheils in die innern Städte.

Von dem forthin üblichen Verfahren giebt der Codex Theodosianus und Justinianeus vortreffliche Aufschlüsse.

Anm. d. Uebers.

12) Ich komme endlich zu den Verpflegungsbeamten in der römischen Kriegsverfassung.

Die ersten eigentlichen Kriegs-Verpflegungsbeamten der Römer waren die Quaestores militares, welche wie schon erwähnt, unter dem Consulat der T. Q. Capitolinus und Fabius Vibulanus a. u. c. 332. entstanden sind.

Sie hatten diese wichtigen Geschäfte bis auf Octav. Aug.

Die stehenden Truppen desselben mußten in Rom verpflegt werden, und dieß geschah mittelst des Praefectus annonae.

Unter dem Consulat des M. Marcellus und Arruntius a. u. c. 732 bei einer Hungersnoth bot das Volk dem August die Dictatur- und Praefectura annon. an; obschon er erste ausschlug, nahm er letzte doch selbst an und bestellte nachher zur Sicherung der Vorräthe für Rom

duumviros annonae dividendae

Dio. Cass. L. XLIV.

Diese Stelle war sehr wichtig. So führt an

Tacit. Ann. L. 1.

Sextus Pompeius et Sex. Appuleius Coss. primi in verba Tiberii Caes. iuravere; apudque eos Seius Strabo et C. Tunanius — ille praetorianorum cohortium praefectus, hic annonae.

Aus l. 26. ff. L. XXVII. Tit. 1. de excus. tutor. erhellt, daß der Pr. ann. eine feste Stelle hatte. Es ist daher so zu verstehen, wie im Französischen Styl der Unterschied zwischen titre d'office und par commission — wenn Pomponius in enchiridio sagt:

„nam praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem, utilitatis causa constituti sunt; et tamen hi quos Cistiberes diximus postea Aediles S. Cto creabantur."

l. 2. ff. L. II. Tit. 2. de orig. iuris §. 33.

Der P. ann. sprach auch recht; dieß erhellt aus

l. 8. ff. L. XIV. Tit. 5. quod cum eo qui in al. pot.

l. 1. C. L. XI. Tit. 34. de ann. civ.

Cassiodori var. lect. L. VI.

Der P. ann. hatte somit die Verpflegung der Garnison-Truppen von Rom, welche bestanden in

1) 10,000 M. Praetoriani in 10 Coh.
2) 6,000 M. urb. in 4. Coh.
3) 7,000 M. vigil. in 7 Coh.

Die Uebrigen wurden in den Provinzen verpflegt.

Keineswegs hat dieser praef. annonae je die Stelle eines General-Proviantmeisters unter dem P. P. versehen, wie Bouchaud und Lacuée Cessac meinten. Der Irrthum des ersten kommt wahrscheinlich daher, daß man den comes sacr. larg. auch praefect. annonae nannte.

Tristatae apud Graecos nomen est secundi gradus post regiam dignitatem, quos nos magistratus utriusque militiae et praefectos annonarii tituli vocamus.

S. Hieronymus in XIII. Ezechiel.

Dieser war allerdings in der Kriegswirthschaft im allgemeinen sehr wichtig und dem P. P. untergeordnet, hatte

aber niemals die Verpflegung des Heers in diesem Sinn über sich

Die Verpflegung des römischen Kriegsheers unter den Kaisern beruhte zu oberst auf den P. P., von denen die ganze Regierung abhieng, und zu welchen die comites sacr. larg. et rer. priv. sich ungefähr so verhielten, wie in Baiern die Finanzdirektionen zu den General Kreis-Commissarien.

Im Allgemeinen fand im römischen Reiche dieser Zeit ein Steueranschlag statt.

Der Kaiser machte nach

Nov. 128.

den P. P. bekannt, wie viel er im nächsten Jahre brauche. Hierauf vertheilten diese solche Summen unter die Provinzen und setzten im July oder August fest, (apud acta scribebant,) wie viel jede Provinz im folgenden Jahr Tribut zahlen, welche Naturallieferungen versilbert werden, wieviel zur Finanzkammer, arca largitionum eingebracht, wieviel auf das Kriegswesen verwendet werden solle.

Das Ausführliche dieses Geschäfts war Sache derer ab epistolis, oder der epistolarium; die Schreiben dieserhalb hießen canonicae.

Cassiod. Var. L. XI.

Canon, Regel nannte man die beständige Anlage der Steuer;

l. 1. C. L. XI. Tit. 68. de praed. Tamiac.

l. 1. C. L. X. Tit. 17. de indictionib.

Canonica illatio daher der jährliche Tribut.

l. 5. C. L. I. Tit. 2. de S.S. Eccles.

Canonicarius, ex scrinio qui canones exigat.

l. 9. C. L. X. Tit. 19. de exactor. tributorum.

Von demselben behielt der P. P so viel zurück, als die Besoldungen und andere Unkosten erforderten.

Nov. 128. §. 1.

Die Direction des Ganzen aber lag dem Regierungsdirektor — princeps, ob.

Cass. Var. L. XI.

Diesen Ausweig schickten sie Anfangs Septembers beim

Anfang der Indictio den Präsidenten der Provinzen — (de legationem emittebant.)

l. 1. et l. ult. C. L. X. Tit. 23. de can. larg. tit.
l. ult. C. L. X. Tit. 16. de ann. et trib.
l. 1. C. L. XII. Tit. 40. de mil. veste.
l. 15. C. L. XII. Tit. 38. de erog. mil. ann.

Der Ausschlag selbst und die Berechnung war Amt der Numerariorum.

Diese standen in jedem Prätorio unter 4 Präf., deren einer für den com. sacr. larg. die Gegenstände des Tributs berechnete; der zweite für den com. rer. privat. gehörte; der dritte Rentmeister war, und die Einnahmen hatte;

der vierte die Ausgaben für öffentliche Werke, Bauten 2c. besorgte, auch die Regalien verwaltete.

Im Scrinio des P. P. Afr. waren 20 Num. Sie durften aber wegen überhäufter Arbeit aus andern Scrinien Gehülfen annehmen. Doch waren dabei viele Einschränkungen zu Verhütung von Unterschleif vorgeschrieben; bald durften sie nur aus den 30 ersten auswählen, in Asien aus den 50 ersten, bald durften die gewählten nur viermal und zwar jedesmal mit zwei Jahren Zwischenzeit genommen werden.

l. 10. C. L. XII. Tit. 60. de numerar.

Uberdem hatte der P. P. in den Provinzen eigene thesaurorum praefectos.

l. 13. C. L. X. Tit. 70. de suscep. praep. et arcar.

Im Abendlande werden 12 dergleichen gezählt. Die Beschützer dieser Cassen werden thesaurenses genannt, auch arcarii.

l. 14. C. Th. de div. off.
l. pen. C. L. X. T. 23. de can. larg. tit.

Die praefecti hießen auch wohl comites.

l. 2. C. L. XII. T. 24. de pal. sacr. larg.
Am. Marc. L. XXIX. c. 1.

Diese mußten angemessene Sicherheit, oder Bürgschaft stellen.

l. 14. C. L. XI. Tit. 7. de murileg.

und ihre Anstellung bei dem Scrinio epistolarum sowohl

als alle andere thesaurenses mit den eigenhändig unterzeichneten Ernennungs-Kundschaften erweißen.

l. ult. C. Th. de divers off.

l. ult. C. L. XII. Tit. 60. de div. off.

Die Präsidenten ließen diese Delegation in den einzelnen Städten bekannt machen, bei Strafe des Ersatzes des Fehlenden.

Bei den Provinzialbehörden beruhte das Verpflegungsgeschäft zunächst auf dem Subscribendarius, oder Regerendarius.

Cass. Var. L. XI,

derselbe hieß bei dem M. M. Scriniarius.

Diesem wurde nebst dem optio vom K. Constantin der Tod angedroht, wenn die gelieferten Verpflegungsmittel wieder von den Magazinverwaltern aufgekauft würden.

l. 1. C. Th. de erogat. mil. ann.

In jeder Provinz mußte jährlich Tribut, der Kriegszeug und das indict gesteuert werden.

Der Tribut bestand im 50sten Korn; im 40sten Gerste; und im 20sten von Wein und Speck; dann Heu und Stroh.

l. 9. C. L. X. Tit. 70. de suscept. et arcar.

Dieß alles kam sofort in die öffentlichen Magazine.

l. 6. et 7. C. L. X. Tit. 70.

l. 6. C. L. XII. Tit. 38. de erog. m. ann.

In den Städten waren dann susceptores, welche über Einnahme und Ausgabe Rechnung hielten, zugleich die Schuldigkeit jedes Einzelnen angaben und über den Abtrag Schein ausstellten. Dieß mußte am bestimmten Tage in Gegenwart der Stadtrichter und Schöffen Syndicor. s. defensorum geschehen, welche Obacht hatten, daß die susceptores nicht falsches Maas und Gewicht brauchten.

l. 10. C. L. X. Tit. 70. de suscept. et arc.

Es waren deßhalb eherne, oder steinerne Maaße und Gewichte in den einzelnen Städten und Halten (Mansiones) angeschafft.

l. 9. C. L. X. Tit. 70. eod. tit.

Sie waren nur einjährig im Dienst und mußten genug-

same Sicherheit in liegenden Gründen geben. Unter ihnen waren wieder curatores horreor.

l. 1. C. Theod. L. XII. Tit. 6.

In den Provinzen waren ebenmäßig je 2 numerarii oder tabularii, deren einer die largitiones, der andere die res privatas zu besorgen hatte.

l. 1. C. L. XII. Tit. 50. de numerar.

l. 13. C. L. X. Tit. 70. de susc. et arc.

Es wurden sowohl vom Finanzhof, oder dem com. s. larg. palatini geschickt, als von dem Fisco, als von dem praef. praet. Keiner aber durfte die Schuldigen selbst verfolgen, sondern allein die Vorstände antreiben.

l. 2. C. L. X. Tit. 23. de can. larg. tit.

l. 7. l. 9. C. L. X. Tit. 19. de exact. tributor.

l. 43. ff. L. XIII. Tit. 7. de pign. act.

Einnehmer und Gegenschreiber waren genau gesondert.

l. 13. C. L. X. Tit. 70. de suscept. et arcar.

Bisweilen mußten species gekauft werden, da war jeder, selbst die Kais. Domainen verbunden abzuliefern.

l. 1. C. L. X. Tit. 27. ut nem. liceat in emt. spec.

Aber weder konnte man gehalten werden in eine andere Stadt zu liefern, oder im Falle äußerster Noth doch nicht zu andern, als den Marktpreisen und so, daß nicht alles genommen werden durfte, sondern nur das entbehrliche, und daß der Werth sofort entweder von der Geldsteuer abgerechnet, oder baar vergütet werden mußte.

l. 2. C. L. X. Tit. 27 ut nem. liceat etc.

Einzelne Provinzen lieferten auch einzelne Erzeugnisse.

So die Leptitani in Mauritanien das Oel;

Caes. de b. c. L. VIII. sub fine.

Gallien und Spanien Pferde;

Strabo L. V.

Tacit. Ann. L. II.

Die Lucaner Schweine, die Bruttier Ochsen, welche sie nachher mit 1200 aureis ablößten;

Cassiod. ad. Vital. L. II.

Sicilien den Zehnten vom Waizen der 800,000 modios betrug, dann im Nothfall einen weitern Zehnten, bei welchem der Fiscus den modius mit 3 Sestert. bezahlte, und endlich noch einen, wofür er 4 Sest. bezahlte.

Cic. in Verrem. VIII.

Die Aegypter lieferten das Fünftel aller Früchte und schickten 800 Myriaden Medimnen nach C. P.

Orosius L. 1. c. 8.

Alles kam in die Horrea.

So hinterließ Severus

moriens VII. annor. canonem, ita ut quotidiana LXXV. millia modiorum expendi possent, reliquit; olei vero tantum, ut per quinquennium non solum urbis usibus, sed et totius Italiae, quae oleo egeret, sufficeret.

Spartianus in Alex. Sev.

Mesitheus P. P. und Schwiegervater des Kaisers Gordian hielt so vortrefflich Hauß, daß in den größern Städten für die Armee ein ganzer Jahresbedarf an Getraid, Essig, Gerste, Speck und Stroh, in den kleinern Städten auf 2. Monathe, oder 40 oder 30, am mindesten auf 15 Tage vorräthig gehalten wurde.

Capitolinus in Gord. iun.

Diese Horrea hatten eigene curatores Horreorum.

l. 1. Cod. Theod L. XII. Tit. 6.

Die Horrea waren aber keineswegs blos Getraidmagazine;

Man hinterlegte in solche Gold, Silber, Schmuck und bediente sich ihrer als Depositorien solcher Güter, die man sicher bei sich zu bewahren sich nicht getraute.

l. 3. ff. L. 1. Tit. 15. de off. pr. vigil.

l. 9. C. L. IV. Tit. 24. de pignor. actione.

In Rom allein waren 292 öffentl. Horrea und zwar in der
1sten Region 13; in der 2ten 14; in der 3ten 14; in der 4ten 18; in der 5ten 23; in der 6ten 17; in der 7ten 25; in der 8ten 18; in der 9ten 22; in der 10ten 48; in der 11ten 16; in der 12ten 17; in der 13ten 25; in der 14ten 22.

Aus den Magazinen der Provinzen empfingen die primipili der P. P. die species abermals auf Rechnung, und sie besorgten nun die Verführung an die gehörigen Orte in die Kriegsmagazine zu den limitibus und Haltenmansionibus — Στάθμοις —

So sagt Lampridius in Alex.

Milites in expeditionis tempore sic disposuit, ut mansionibus annonas acciperent, nec portarent cibaria XVII, ut solent dierum, nisi in Barbarico. —

und Constantinus sagt

l. 2. C. L. XII. Tit. 62. de Incr. advocat.

multa a provincialibus indigne postulantur, non modo in civitatibus sed etiam mansionibus.

Der primipilus hat seinen Nahmen aus Nachahmung des Kriegswesens im Civildienst. So wie dort der Vorstand der ersten Cohorte, oder der milliaria, primipilus hieß, so nannte man hier den Vorstand der Verpflegs-Beamten eben so.

Sein Amt wird zureichend deutlich beschrieben in

l. 6. C. Theod. L. II. Tit. 1. de cohortal.

Primipilaribus qui ad pascendos milites ad limites destinantur, gravia sustinentibus detrimenta credidimus esse consulendum, ita ut species a primipilaribus praestentur, nec in nummum aureum rediganter, actis apud Rectorem provinciae conficiendis, per quae designabitur, quatenus specierum modus in usum alimoniae militaris a primipilaribus praebeatur. —

Primipilaris hieß, wer das Amt des primipili verwaltete.

l. 18. §. 24. ff. L. L. Tit. 4. de muner. et honor.

Es gab nun 3 Classen von Kriegern:

Palatini, Comitatenses et Pseudo Com; Limitanei.

Jene ersten Classen bekamen die species selbst, die Limitanei aber den Preiß in Geld.

Zosimus L. II. c. 9.

Hiebei wurden 80 Pfund Speck und Oel, 12 mod. Salz mit 1 aureus bezahlt.

l. 17. C. Theod. de cohortal.

Wie die Bestallung und Besoldung eines Obersten beschaffen gewesen, ersieht man am besten aus dem Schreiben des K. Valerian.

ap. Pollion. in Claudiano.

Bei dem Kriegsheer selbst kommt nun von Verpflegsbeamten in Betracht:

Der Optio, welcher bei einer Division, τάγμα stand, denn so sagt Justinian in

Nov. 130.

— καὶ τοὺς μὲν ἑκάστου τάγματος ὀπτίωνας ὑποδέχεσθαι τὰ εἴδη δίχα τινὸς διαστοφῆς δὲ ζογένειν τοῖς ἔξάρχοις, καὶ τοῖς στρατιώταις τὰς ἐν ἔνδει χορηγουμένας ἀννώνας.

Und noch bestimmter sagt

Procop, de bello Vand. L. III.

ὃς ἐπιμελεῖται τῆς περὶ τὴν οἰκίαν δαπάνης ὀπλίωνα τοῦτον καλοῦσι. —

Diese optiones, oder opinatores wie sie

l. 11. C. L. XII. Tit. 38. de erog. mil. ann.

l. 1. C. L. XII. Tit. 39. de excoct. et transl. mil. ann.

nennt, hießen griechisch ζογάτορες, welches erklärt

Curopalates de off. aulae C. P.

ὁ τῆς στρατιοτικῆς ἀννώνης ἀπαίτητὴς

l. 24. C. L. X. Tit. 1. de iure fisci.

l. 7. C. L. X. Tit. 19. de exact. tribut.

Nov. 128. c. 1. et 5.

Sie waren somit Ober-Proviantcommissarien und machten es nicht besser denn die neuern, daher die Soldaten sie statt rogatores spottweise derogatores, Verkürzer, Abnehmer ꝛc. nannten.

Ferner die actuarii von welchen spricht

L. 11. 13. 16. 24. 28. C. Th. de erog. m. a.

L. 3. 5. 10. 14. 15. C. de num et act.

L. 124. C. L. X. Tit. 31. de decurion.

L. 5. 9. C. L. XII. Tit. 38. de erog. m. a.

Diese waren wie oben schon erwähnt bei den Legionen das, was unsere Reg. Quartiermeister.

Nun kommen noch zu erwähnen die Notarii oder Candidati, welche K. Gordian der jüngere aufbrachte; sie mußten die Beamten der Landschaften und Städte mit ihren Gehalten und Bezügen verzeichnen. Die M. M. Legionen, Cohorten, Auxilia, Vexillationen und deren Vorgesetzte in

Listen führen nur mit Ausnahme der praepositor, castror. und der Gränztruppen, denn diese gehörten zum laterculus minor und für die Memoriales.

Auch die Garden der zehn Schulen führten sie in Listen, die alle vier Monate umgeändert werden mußten.

l. ult. C. L. 1. Tit. 31. de off. m. off.

Bei Märschen endlich mußten delegatores den Truppen vorausgeschickt werden. Diese verrichteten die Dienste der Officiere vom General-Quartier-Meister-Stab. Sie mußten mit den Regierungsbehörden über die Etapen und Verpflegung übereinkommen; die Opinatores mußten den Lieferern Scheine ausstellen; wenn diese sich weigerten, so mußten die Lieferer den Stadt-Syndicis, defensoribus, oder den Bischöffen ihren Beitrag anzeigen, und die Vormerkung dieser hatte dann vollkommene Beweiskraft. Vgl.

Const. Harmenopuli Προχειρον s. promt. iur. Genev. 1587. 6. Tit. 14. ad fin. L. IV.

Auser dem gab es noch eine Menge von Arbeitsleuten und Vorgesetzte derselben, dann Gehülfen. So gab es cellarienses; annonarii und allectus annonae.

Cass. var. ep. L. XI. ep. 18. 19. 36.

Eines all. an. leg. III. ital. erwähnt

Fabretti l. c. p. 676. inscr. 17.

Gruterus l. c. 479. 6.

Es gab praepositi pistorum und buccellar.

Turnebus in Adversariis L. 26. c. 15.

meynt zwar, die buccellarii hätten mit dem buccellato nichts zu schaffen gehabt. Das Gegentheil ersehen wir aber auf das bestimmteste aus

Κωνσταντίνε τοῦ Πορφυρογεννήτου περὶ Θεμάτων.

„Βυκελλάριος γὰρ κατὰ Ρωμαίων διάλεκτον, ὁ φύλαξ τοῦ ἄρτου καλεῖται, ὥστε εἶναι τοὺς στρατιώτας ἐλαφροὺς καὶ ἀβαρεῖς πρὸς τὸν πόλεμον. Βούκελλος γὰρ τὸ κριθελοειδὲς ψωμίον καλεῖται.“

Thema 6. ed. Meursii p. 27.

Sie kamen nach dem Olympiodor (in excerptis ap. Photium) zu Zeiten des Honorius auf, so wie Zwieback selbst seit den Zeiten der Antonine ausgetheilt worden.

Plin. H. N. L. XVIII. c. 17.
Herodian. L. IV.
Vulcat. Gall. c. 5.

Die Zufuhr verwaltete der Praep. Bastagarum der unter dem Comes s. larg. stand. Sie geschah zu Land mit Pferden, oder Eseln und zur See. Es waren Truppen zur Bedeckung deputirt. So im Occident die 3te ital. Legion unter dem dux Rhaetiae.

Auf diese Weise wurden Lebensmittel, Waffen und die übrigen Bedürfnisse der Krieger verfahren.

l. ult. ff. L. L. Tit. 4. de muner. et honor.

Jede einzelne Bastaga hatte ihren praepositum. Es giengen jährlich 4 aus dem Abendland ins Morgenland, und 4 zurück.

Die praep. standen unmittelbar unter dem Tertiocerio, welcher sie aufstellte.

Fuhrpflichtig war, wer Geschirr und Anspann hatte.

l. 17. C. L. XII. Tit. 51 de cursu publ.

so wie alle Schiffer welche Schiffe hatten, die 200 Modios faßten und darum steuerfrei waren.

l. penult. et ult. ff. L. L. Tit. 6. de iure immun.

Aller Tribut und Naturallieferung, species, mußten mit Geschirr der Frohn, cursus publici, gefahren werden.

L. ult. C. L. XII. Tit. 51. de curs. publ.

Von dem Spann = Dienst, angaria — war selbst die Kirche nicht frei.

l. 21. C. L. X. Tit. 40. de muner. et honor.
l. 16. C. Theod. de excus. mun.

Den Sold bezahlte der Comes sacr. larg. aus dem Tribut und den Zöllen mittels der comit. largitionum tertii ordinis.

l. 10. C. L. XII. Tit. 24. de pal. sacr. larg.
l. 3. C. L. XII. Tit. 40. de mil. veste.

Bei Einsammlung des Tributs wurde so verfahren:

In jeder Stadt wurde einer aus den Decurionen erwählt, der susceptor hieß, und das auf einen Jeden angelegte Geld einnahm.

l. 4. C. L. X. Tit. 70. de susc. et arcar.

Der tabularius der Stadt schrieb den Nahmen und die Schuldigkeit jedes Pflichtigen auf, und übergab sie den Ducenariis, oder Sexagenariis Apparitoribus zum Beitreiben.

l. 1. C. L. X. Tit. 19. de exact. tribut.

Diese übergaben den Empfang dem suscept.

l. 5. C. L. X. Tit. 19.

welcher dem Zahlenden einen Schein gab, der den Nahmen des Zahlenden, Titel der Zahlung, Betrag, Tag, Monat und Jahr enthielt.

l. 1. C. L. X. Tit. 22. de apoch. publ.

und das Geld zur Rentei schickte.

Von der Legestatt zur Rentcasse begleiteten das Geld prosecutores auri publici, welche iussionem prosecutoriam comit. largit dazu erhalten mußten.

l. 1. C. L. X. Tit. 72 de auri publ. prosec.

Zum Schatz kam es nun mit Geschirr des cursus publici, wobei 500 Pfund Gold, oder 1000 Pf. Silber auf einen Wagen kamen.

l. 4. C. L. X. Tit. 70. de susc et arcar;

l. 48. C. Theod. de cursu publ.

Hiezu kamen 2 palatini mit 3 Knechten, welche kein schwereres Geräthe als 50 Pfunde haben durften.

Die Zölle aber von Handelswaaren wurden von Postirungssöldnern — milit. stationariis eingenommen, welche ebenfalls apocham gaben und das Geld dem Regierungsvorstande lieferten. Den Sold überschickte der Comes sacr. larg. durch einen apparitor an die Truppen.

Venustus largitionum apparitor sub Valente multo ante Nicomediam missus, ut aurum susceptum stipendii nomine militibus per Orientem diffusis viritim distribueret.

Am. Marc. L. XXVI. c. 8.

Mehr auszuführen verbieten die Gränzen dieses Buchs. Umfassend bin ich geneigt auch das Verpflegungswesen römischer Heere darzustellen, in einem vollständigen

„Handbuch der Kriegsalterthümer des römischen Staats in beiden Reichen,

von der Erbauung Roms, bis auf die Eroberung von Konstantinopel, sowohl in Betracht der Kriegs-Staats-Verfassung, als der Kriegs-Kunst"

wenn das deutsche Lesevolk zu belohnenden Erfolgen für die beschwerliche, aber höchst verdienstliche Arbeit Hoffnung gewinnen läßt. Wie nöthig ein solches Handbuch sey, fühlt jeder, er mag nun als Anfänger mit den Comentarien Caesars auf der Schulbank beginnen, oder als Gelehrter und Kenner mit der classischen Literatur vertraut seyn; er mag als Staatsmann den Tacitus und Sueton, als Krieger den Caesar und Ammianus Marcellinus durchforschen, oder mag er als Liebhaber von der Anmuth der Gemählde des Sallustius, von dem Flusse des Livius, oder von der netten Kürze des Cornelius Nepos sich am meisten angezogen fühlen.

Drittes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Bewirthschaftung.

Nachdem die ersten Begriffe über Verwaltung bekannt waren, und nachdem man ihre Anwendbarkeit versucht hatte, mußten sie nach Maasgabe der größern oder geringern Fähigkeit derer, welche die Verwaltung unter sich hatten; entgegengesetzte Richtungen nehmen.

Der Mangel an Einheit in den Ansichten verursachte verschiedene Zusammenordnungen.

Sie waren nicht aus festen Grundsätzen gefolgert, sie waren daher vielfachem Schwanken unterworfen.

Einer gerieth auf den Einfall mehrere Dienste von

einem Beamten verrichten zu lassen, ein anderer faßte den, sie zu vertheilen.

Hier nahm man das Verfahren der Verwaltung auf Rechnung an, dort das der Verdingung. Bisweilen trennte man Lieferung und Aufbewahrung; wiederum vereinte man sie, wenn es besser gewesen, sie zu trennen

Oftmals wandte man bei einem Dienst ein Verfahren an, welches nur bei einem andern passend ist, oder man wandte ein solches an bei dem Dienst im Felde, das nur bei dem Kriegswesen im Innern statt findet.

Ohne Zweifel finden in der Verwaltung mannigfache Arten von Verfahrungsweisen statt, aber sie müssen das Erzeugniß einer genauen Forschung seyn.

Dann werden sie nicht mehr von der Willkühr der Verweser abhängen, und man wird sie mit Unterschied anwenden.

Der Fehler entsteht dadurch, daß man sich mit der Verfassung der einzelnen Dienstzweige beschäftigt hat, bevor man die allgemeinen Grundsätze der Kriegswesensverwaltung bestimmt hatte.

Wir wollen der Natur der Sache gemäß verfahren, und die Grundsätze, aufsuchen ehe wir die aus ihnen sich ergebenden Folgerungen ableiten.

Indessen bemerken wir, wie groß auch die Verschiedenheit der Meinungen über die Arten der Verwaltungsweisen seyn möge, alle kommen doch auf drei zurück, welche die Grundformen der andern sind:

Die Verwaltung auf Rechnung, die Verwaltung auf Antheil, und die Verdingung.

Wir werden durch eine zweckmäßige Auseinandersetzung der Eigenschaften, der Vortheile und der Nachtheile jeder dieser Verfahrungsweisen finden, welche den Vorzug verdient.

Viertes Hauptstück.

Von der Verwaltung auf Rechnung.

Verwalten heißt etwas mit der Obliegenheit bewirthschaften, daß man über sein Verfahren Rechnung ablege.

Die Verwaltung auf Rechnung angesehen in ihrer Beziehung zur Bewirthschaftung überhaupt, wird angeordnet bei der Einnahme der Staats-Steuern, oder bei dem Betrieb eines Geschäfts, eines öffentlichen Verwaltungsamtes und bei Lieferungen.

Die Verwaltung auf Rechnung kann mit Vortheil angewandt werden bei dem Einbringen jener Auflagen welche auf einem unveränderlichen Fuß stehen und somit beständige Einnahmen sind.

Aus diesem Grundsatz ergiebt sich die Folge, daß die Verwaltung auf Rechnung ganz wohl für die Einnahme der Auflage paßt, welche man unter der Benennung: Abgabe für öffentliche Beglaubigung, droit de l'enregistrement, kennt, dagegen sie nur mißbräuchlich bei der Einnahme der Weggelder angewandt werden würde.

Um über die Verwaltung auf Rechnung bei der Kriegswirthschaft ein bestimmtes Urtheil zu fällen, muß untersucht werden, wie die Verwaltung auf Rechnung angeordnet wird, wie sie zu Werk geht, welche Wirkung sie hervor bringt, und was sie in ihrem Gang vom Anfang bis zu Ende begreift.

Die Bewirthschaftung durch Verwaltung ist untheilbar in Betracht des Gegenstandes auf den sie angewandt wird; das heißt, um diese Angabe noch bestimmter zu fassen, man kann den ganzen Verwaltungsgegenstand nicht

zertheilen und die einzelnen Abschnitte in Verwaltung geben. Eine Verwaltung kann nur große und zusammengesetzte Anstalt seyn; dies ist ein Hauptfehler, den man in jedem gut entworfenen Wirthschaftsverfahren vermeiden muß, denn folgerechter Gang, Bestimmtheit und Zuverlässigkeit sind nur bei einer klugen Vertheilung anzutreffen.

Wenn eine Verwaltung eingerichtet werden soll: so ernennt die Regierung die obersten Beamten. Der erste Einfluß auf diese Vorsteher besteht in der Verpflichtung, daß sie eine beträchtliche Anzahl von Personen in Anstellung bringen, welche man ihnen zu dem Ende bezeichnet.

Wenn die Regierung allein hiebei Einfluß äußerte, so wäre es möglich zu berechnen bis wohin sich die nachtheiligen Wirkungen desselben ausdehnen dürften.

Auf die Verwaltung aber äussern alle Einfluß, welche große Gewalt haben, oder große Würden bekleiden, und besonders ist das in Kriegsheeren der Fall.

Auf der andern Seite haben die Vorsteher auch ihre Verwandte, ihre guten Freunde, ihre Lieblinge zu versorgen, daher kommen dann auch diese Verwandten, diese Freunde, diese Günstlinge unter die Auserwählten.

Vielleicht geräth man in Erstaunen über die ausnehmende Gefälligkeit mit der Anstellungen ertheilt werden; aber diese ist schlechterdings von der Verwaltung auf Rechnung unzertrennlich, denn da alle Ausgaben auf den Staat fallen, so setzt sich niemandes Eigennutz derselben entgegen.

Daher kommt es denn, daß ehe das Verwaltungsamt nur völlig angeordnet ist, diese Beschützer es schon mit mehr untauglichen Arbeitern überlastet haben, als man taugliche nöthig hätte, um es in Wirksamkeit zu setzen.

Weil nun gleichwohl die Geschäfte besorgt werden müssen, so muß man unausweichlich dem unnützen Ein-

schub zur Seite, noch die nöthigen Arbeiter anstellen; auf diese Weise ist denn die Anzahl der Beamten schon zu offenbarem Schaden überhäuft und somit der Aufwand für die Arbeit vermehrt.

Eine solche Verfassung ist ein Ungeheuer und die Verwaltung selbst, welche auf diese Weise der Tummelplatz der Begünstigungen, der Ränke und der Thorheit ist, verliert zumal Kraft, Bestimmung und Vermögen.

Und wie kann bei einer solchen Verfassung eine Verwaltung auf Rechnung verfahren? Die Vorsteher machen keinen Vorschuß. Die Regierung giebt ihnen, zu den auf eine bestimmte Zeit für den Dienst wahrscheinlich nöthigen Auslagen, die Gelder mit der Verpflichtung, davon in der Folge Rechnung zu legen.

Die Vorsteher theilen diesen Verlag unter ihre Unterbeamten, und diese ihrerseits wieder unter den Schwall ihrer Untergeordneten.

In Beachtung der Unterordnung der Behörden verpflichten sich hiebei die einen wie die andern gegen ihre Vorgesetzten zu weiter nichts, als wozu sich die Vorsteher ihrerseits gegen die Regierung verpflichteten, — in Zukunft Rechnung zu legen.

Aber behält denn die Regierung gar kein Hülfsmittel, um sich zu sichern, daß die Vorschüsse, welche sie aus den Händen giebt, wirklich ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden?

Die Regierung hat den Vorstehern, welche sie ernannt hat, ihr Zutrauen bewiesen; sie muß sich auf sie verlassen, und diese müssen wieder auf ihre Untergeordneten fußen.

Nicht früher als nach der Rechnungslegung kann daher die Verwendung der Vorschüsse beurtheilt werden.

Diese geschieht aber stets sehr säumig, und alle Ausgaben finden sich dann durch gültige Belege bedeckt.

Ich werde bald erklären was bei der Verwaltung auf

Rechnung ein gültiger Beleg heißt, und wie man sich solchen verschaffen kann.

Aus diesem Rechnungsverfahren entsteht die Folge, daß wenn die ersten Vorschüsse kaum vertheilt, sie auch schon verwendet sind.

Dann schreien tausend Kehlen „der Dienst leidet, wenn kein Geld geschafft wird, um die Kosten zu bestreiten.“

Ist eine solche Lage wohl geeignet die Rechnungs-Stellung zu betreiben, die Abnahme und Probe vorzunehmen, um zu sehen ob das Amt mehr eingenommen hat als es ausgeben dürfen.

Die Zeit geht hin, die Bedürfnisse werden dringender, die Regierung geräth in Unruhe, giebt nach und zahlt, und zahlt immerfort, ohne auch nur einige Nachsicht zu genießen.

Die Schatztruhe wird geleert, und das durch den einzigen Fehler, daß man die Grundregel auffer Augen setzt, von der die Aufrechthaltung der Staatswirthschaft abhängt, daß man niemals auf Abschlag oder nach Anschlägen zählen muß, sondern blos die gehabten Unkosten, die geleisteten Ausgaben als baare Zahlung annehmen muß, wenn sie durch förmliche Belege nachgewiesen sind.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Verwendung der Vorschüsse auf Treu und Glauben beruhe.

Und ist man befugt in der Verwaltung sich darauf zu verlassen?

Um hierauf zu antworten, muß man die Triebfedern des menschlichen Herzens betrachten.

Eigennutz ist allgemein der stärkste Antrieb bei den menschlichen Handlungen; ich schließe weder Vaterlandsliebe, noch Ehrgefühl, noch Ruhmbegierde aus.

So wie nun die Forderung überspannt wäre, wenn man verlangte, daß alle Bürger bey jeder Handlung einzig das Vaterland berücksichtigen sollen: so ist es grund-

los, wenn man meynt, daß die Verwaltungsbeamten in ihrem Dienst einzig durch Ruhm und Ehre geleitet werden*).

Um über die Menschen ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man sie in dem Verhältniß betrachten, in welchem sie sich befinden.

Man wird daher den Krieger nach anderem Maasstabe messen, als den Verwaltungsbeamten, und wiederum nach anderem den bloßen Bürger.

Nach diesem Urtheil wird sich die Art und Weise, so wie das Maas des Einflusses bestimmen, den die Regierung auf einen jeden ausübt.

Diese wird auf solche Weise von keinem Staatsgenossen mehr fordern, als sie vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Sie wird sich vor allem bemühen, den Nutzen des Einzelnen mit dem des Staats übereinstimmend zu machen, woraus die Folge entstehen wird, daß jene alles aufbieten werden, um diesen zu befördern, weil der ihre nur ein Theil von ihm ist.

Wenn im Gegensatz, die Regierung wie eine lieblose Stiefmutter überall nur sich berücksichtigt, so wird sie die Gemüther der Unterthanen von sich abwendig machen und diese die Sicherheit ihrer Rechte, die Unterstützung ihrer Zwecke, die Gewähre ihres Wohlstandes nothwendigerweise nur dadurch zu befördern glauben, daß sie sich in sich zurückziehen.

Durch einen edlen Wetteifer wird die Regierung jene Glut für Ruhm, jene Zuneigung für das Vaterland unterhalten, welche den guten Krieger bewähren.

---

*) Wohl waren einige Staatswirthe von diesem Geiste beseelt, aber wie viele Terrays giebt es gegen einen Colbert.

Uebrigens bezieht sich meine Bemerkung auf die Verwalter niedern Grades, welchen dieser Antrieb mehr fremd ist.

Damit er nicht ausarte, wird sie ihn von aller Verwaltung fern halten und diese im ganzen Umfang eigenen Beamten übertragen.

Sie wird die Bestandtheile des Verwaltungswesens so bestimmen, daß der Beamte durch seine Pflichtachtung auch seinen Nutzen befördert, denn außerdem wird er den letzten allein berücksichtigen. Dieses wird allemal erfolgen, wenn der Versuchte hoffen kann, daß er unentdeckt bleiben werde.

In allen Fällen ist die bloße Androhung der Verantwortlichkeit eine leere Formel ohne Wirkung, wenn nicht der Eigennutz zugleich wirksam gemacht wird; sie ist aber ganz widersinnig, wenn Eigennutz und Pflicht sich sogar entgegenstehen.

Dieß ist nun der Fall bei den Beamten in der Verwaltung auf Rechnung.

Das was ihn an die Regierung binden mußte, ist das Vertrauen, dieß kann aber nicht in Wechselwirkung kommen, weil bei diesem Geschäft die Regierung alle Gefahr übernimt, und der Beamte in keinem Falle Schaden trägt.

Daher ist klar, daß dieß Vertrauen bloß scheinbar Wirkung haben kann, in der That aber kraftlos ist.

Man vertraut einer stets zu großen Anzahl von Verwaltern auf Rechnung Vorschüsse an.

Diese sollten für sie unantastbar seyn, und bloß für die Erfordernisse ihres Amtes gehören.

Die meisten Menschen hängen Neigungen nach, und wünschen schnell ein großes Glück zu machen.

Kann man glauben, daß die Vorstände der Verwaltung aller Versuchnng widerstehen werden, während sie die Mittel unter den Händen haben, mit denen sie ihre Begierden befriedigen, ihren Neigungen sich überlassen können? Will man annehmen, daß sie über alle Schwachheit erhaben sind?

Muß man aber nicht mit Grund besorgen, Begierden in ihnen aufzuregen, wenn man ihnen so vieles Geld anvertraut,

Begierden, zu denen jeder mehr oder weniger natürlichen Trieb hat.

Der rechtschaffene Mann wird in einer solchen Lage sich selbst kaum trauen, mache man nur einen Schluß auf das Betragen derer, welche diese Aemter als Strandgut ansehen, das auf ihre Küsten getrieben ist!

Will man sich damit beruhigen, daß man blos rechtschaffene und unbescholtene Männer als Verwalter auf Rechnung anstellt?

Aber auch solche werden selbst hintergangen werden, wenn sie entweder zu sehr sich auf ihre Untergebenen verlassen, oder nicht erfahren genug in der Leitung der Geschäfte sind, bei denen der Eigennutz aller derer im Spiel ist, mit denen sie zu thun haben. —

So entsteht dann ein Ausfall in den Vorschüssen, worüber sie zu verfügen haben. Diese Beamten, welche blos auf fremde Rechnung sitzen, werden, um diesen Ausfall zu decken, zu den Hilfsmitteln greifen, welche untreue Verwalter gewöhnlich anwenden, damit sie ihre Vergeudung verbergen — man verschafft sich Belege.

Was sind denn Belege? (pièces comptables).

Es sind wirkliche, oder Schein-Verhandlungen, wahre oder falsche Protokolle, Uebersichten des wirklichen oder erdichteten Verbrauchs, Anschläge der nöthigen oder vorgebliche Ausgaben — eine einzige Förmlichkeit reicht zu, diesen Schriften eine vollkommene Glaubwürdigkeit zu sichern, — die Unterzeichnung eines Kriegscommissars *).

Ich wünschte wohl, daß ich die Ueberzeugung haben könnte, alle Kriegscommissarien seien rechtschaffene Männer; selbst unter dieser Voraussetzung würde aber das Uibel nicht in seiner Wurzel angegriffen seyn; denn sie werden bei

---

*) Im Anfang wandte man sich an die Kriegs-Kommissarien um ihre Unterschrift zu erhalten, in der Folge fand man es leichter, diese selbst nachzumachen.

Ausgaben hintergangen werden, zu deren wahrer Schätzung und genauer Festsetzung aller menschliche Scharfsinn und Geduld unzureichend bleiben.

Dann ist es aber auch möglich, daß die Kriegscommissarien bestochen werden, da sie im steten Verhältniß mit Menschen sind, welche die Mittel und den Willen haben das zu thun.

Will man einwenden, man könne dem Menschen strenge Gesetze entgegenstellen.

Sie werden niemals gewissenhaft machen.

Man muß daher diese zu unsichere Verfahrungsweise ganz bei Seite setzen, da die Gesetze ihr nicht Sicherheit gewähren können, bei ihr die Versuchung der Neigung zur Seite gestellt wird, und sie das Gift der Verführuug in die Brust des Verwaltungsbeamten streut.

Und nun betrachten wir die Kriegsheere, bei denen die Veränderungen kaum zu übersehen, darinn die Ausgaben unendlich sind, Ausgaben welche Veranlassungen haben, die man weder hinhalten noch voraussehen kann.

Da finden fünfzehn bis zwanzig verschiedene Dienstzweige statt; deren jeder einen Haufen von Vorständen, Aufsehern, Beauftragten, Verwaltern hat; das Geld wird nach allen Seiten hin auf Abrechnung vertheilt. Genug, um den Graus zu mahlen.

Welche Wirkungen entspringen aber hieraus — wenn man anders so die Verwirrung nennen kann, von der ich ein flüchtiges, aber treues Bild entwerfe.

Tausend Listen welche bei den Aufkäufen in Anwendung kommen; diese werden, von mehrern Einzelnen bewirkt, von einem Hauptlieferanten auf eigenen Nahmen geliefert.

Jeder Dienst der mehr Arbeit erfordert als er Gewinn absehen läßt, wird vernachlässigt.

Der Rechnungssteller vertraut kühn auf die Nachsicht dessen, den er bestochen hat;

Veruntreuungen aller Art, Vergeudung, zweifache

Aufrechnungen, Verringerung der Güte der Lieferungsgegenstände;

Waaren und Geräthe der schlechtesten Gattung werden von dem Aufseher über die Vorräthe und deren Verwendung angenommen;

Vorrathshäuser und Niederlagen werden geleert; die öffentlichen Gelder werden zu unerlaubter, ja oft schändlicher Krämerei verwendet;

Belege für Zahlungen werden geschmiedet, oder mit andern Worten, der Raub nach Ordnung und Kunst eingerichtet; und zuletzt, Verwaltungsämter sind für Geld feil.

Sollten einige mildernde Umstände in den Gemüthern der Freunde dieser Wirthschaftsart übrig seyn: so würde ich ihnen die Geschichte, dieses große Lehrbuch für die Völker unter die Augen stellen, aus der die gegenwärtige Zeit sich durch die vergangene Belehrung schöpfen muß.

In ihm werden sie lesen, daß zu allen Zeiten die Verwaltung auf Rechnung Plackerei, Betrug und Unterschleif zum Geleite hatten.

Bei den Römern konnten diese nicht durch die Strenge der Gesetze, weder durch Drohungen, noch durch Strafen zurückgehalten werden.

Die Actuarii und Susceptores heißen eine unverbesserliche, feile, listige Bande, stets aufgelegt Betrügereien sich zu erlauben und sie zu verschleyern, indem der Zufall in das Spiel gebracht wird; geschickt sich durch Bestechung diejenigen geneigt zu machen, deren verächtliche Herabwürdigung beiträgt, damit sie Reichthümer zusammenscharren. (Vgl.

L. 1. C. L. XII. Tit. 50. de numerar, actuariis etc.)

Als in Frankreich die ganze Verwaltungswissenschaft in Ausschreibungen und Frohnen bestand, waren schon die Vorstände dem Volke sehr verhaßt, und mit einer durch-

gängigen Verachtung beladen, welche man mit den Ausdrücken traitans, maltotiers bezeichnete.

In der Folge nahm die Staatswirthschaft mildere Weisen an, man befolgte fortwährend die der Verpachtung; so verlor sich mit den Plackereien und einem Theil der Mißbräuche, auch der Haß und der Unwille den jene immer erregen.

Unglücklicherweise begieng man in dem Revolutionskriege den Fehler, die Verwaltung auf Rechnung wieder einzuführen.

Das Andenken an die Vorfälle, welche sich hiebey ereigneten, gestattet keinen Zweifel, daß die Benennungen ruchlose Bande, feile Menschen ꝛc. vollkommen auf einige Vorstände derselben passen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Verwaltung auf Antheil.

Die Verwaltung auf Antheil beruht auf denselben Gründen, als die Verwaltung auf Rechnung.

Es giebt weiter keinen Unterschied, als daß man die Verwalter zur Pflichttreue durch ihren Eigennutz zu bewegen sucht, indem man ihnen einen Theil von den Ueberschüssen ihrer Geschäftsführung zusichert.

Um aber diese Ueberschüsse zu würdigen, muß man eine Scheidelinie ziehen können, zwischen einem gegebenen Punct, von dem man ausgeht, und einem gesuchten zu dem man mit Ordnung und Wirthschaftlichkeit hingelangen kann. Wenn demnach die Verwaltung auf Antheil bei irgend ei-

nem Gegenstand Anwendung finden soll, so muß sie diese zwei Werthe schätzen können.

Erstlich, müssen die Haupt- und Nebenunkosten, welche die Verwaltung erfordert, mit Bestimmtheit gewürdiget werden können; zweitens, muß die Einnahme, wenn eine öffentliche Abgabe in Verwaltung gegeben wird, wenigstens muthmaßlich geschätzt werden, oder die Ausgaben angeschlagen werden können, wenn man eine Verpflegung, oder eine Lieferung, oder eine Anstalt die man selbst betreibt, durch sie verwalten lassen will.

Hieraus wird man ermessen:

1. daß es öffentliche Auflagen giebt, bei denen diese Verwaltungsweise ganz an ihrem Orte ist, weil sie die beiden Eigenschaften besitzen, die ich als nothwendig angegeben habe.

2. Daß die Verwaltung auf Antheil mit Nutzen in der Kriegswirthschaft angewendet werden könne in Friedenszeiten, wenn es mit Klugheit und Mäßigkeit geschieht.

3. Daß sie in keinem Falle bei Heeren im Felde angewendet werden könne, wo die Umstände ohne Unterlaß die besten Entwürfe zerstören.

Sechstes Hauptstück.

Von den Verdingungen, oder Ueberlassungen auf Gewinn und Verlust.

Die Weise der Bedingung beschränkt sich auf die Ueberlassung auf Gewinn und Verlust um die verschiedenen Gegenstände der Wirthschaft zu nutznießen. Mit die-

ser Auseinandersetzung ist auch schon die Erklärung gegeben.

Das Vertrauen, insofern man sich auf tugendhafte Gesinnung stützt, kommt bei dieser Weise wenig, man kann sagen, ganz und gar nicht in Anschlag. Man muß den Lieferer als einen Menschen betrachten, der auf alle Weise beabsichtet, so viel als möglich zu gewinnen. Die Regierung, wenn sie mit ihm ein Geschäft verhandelt, muß streben, ihn so wenig als möglich gewinnen zu lassen.

Ein Unternehmer ist bis zum Augenblick wo er seine Leistungen zur Zufriedenheit der Regierung vollendet hat, auf gewisse Weise unter dem Druck eines lästigen Uebergewichts. Die Regierung behält unversehrt ihre Stellung und ihre Aufsicht über ihn. Die Vortheile welche die Verdingungen gewähren, entspringen aus dem Wesen dieser Verwaltungsweise selbst. Die Regierung und der Unternehmer sind gegenseitig verbindlich denn sobald der Vertrag abgeschlossen ist, enthalten seine Bedingungen das Gesetz, es kommt nun lediglich darauf an, solches zu vollziehen.

Man verschließt den Schlund der die Habe des Staats verschlingt, indem man sich um keine Kosten der Geschäftsführung zu bekümmern hat und alle die Verringerungen wegfallen, welche mit der Weise der Verwaltung auf Rechnung unzertrennlich verbunden sind. Wohl können auch bei der Verdingung solche vorkommen, die Regierung ist aber im Stand, sich sicher dagegen zu verwahren.

Man sorgt für die Anschaffung der Vorräthe, ohne auf den Märkten ein gefährliches Uebermaaß der Nachfrage zu verursachen und ohne die Lebensmittel zu vertheuern.

Die Vorschüsse, welche für den Dienst bestimmt sind, können nicht mehr verwendet werden, um den Wucher zu nähren. Man bestimmt die Ausgaben fest, man kennt ihre Größe; dieß ist schon ein großer Schritt zur Verbes-

erung der Verwaltung. Man hat eine Gewähre der gleichmäßigen Ordnung und der guten Unterhaltung jedes Dienstes, denn sie gehen das Eigenthum des Unternehmers an, es ist sowohl ihr Eigennutz, als die Sorgfalt für ihren Ruf, welche sie antreibt mit Eifer und Pünktlichkeit ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Man vermeidet auf diese Weise alle Aufrechnung in dem Innern der Dienstzweige, was noch statt finden muß, kann nach sichern Voraussetzungen und allgemeinen Bestimmungen ermäsigt werden. Endlich die Oberaufsicht bezieht sich hier auf ihren eigentlichen Gegenstand; sie beschränkt sich darauf, die Vollziehung der Vertragsbedingnisse zu erhalten und geht nicht in die kleinsten Einzelheiten jeder Anschaffung und jeder Dienstleistung ein.

Die Weise der Verdingung steht also im umgekehrten Verhältniß zu der Verwaltung auf Rechnung; so wie diese ihrer Art nach und nothwendig den Nachtheil mit sich führt, bewirkt die andere eben so nothwendig den Vortheil.

Aus welchen Gründen hat man denn nun der Verdingung die Verwaltung auf Rechnung vorziehen können?

Eine vorgefaßte Meinung gegen alles was den Namen Lieferer trug, aus den Zeiten vor der Regierungsveränderung gab die Veranlassung. Dieser Widerwille war nicht ohne Grund, aber es war irrig den Haß gegen die verwaltenden Personen auf das Geschäft selbst zu übertragen. Einige hatten unglaubliche Vortheile gezogen; die Erfahrung mit der Verwaltung auf Rechnung zeigt uns, daß man solche auch auf andern Wegen erlangen kann. Man muß das als Wahrheit zugestehen, daß der Lieferungsunternehmer diejenigen, welche er, erlangt bisweilen seinem Fleiß, seinen Einsichten, und seiner klugen Wirthschaft zu verdanken haben kann, während der Vorsteher einer Verwaltung auf Rechnung sie einzig durch unerlaubte Mittel erlangen kann. Man wird mir ohne Zwei-

fel das Beispiel der nun bestehenden Verdingungen entgegensetzen; diese Instanz beweißt aber nichts.

Bei den raschen Uebergang von einer Verfahrungsweise zur andern hat man bei Verdingungen die bei der Verwaltung üblichen Formen beibehalten. Kann man sich nun noch wundern, daß jene mit denselben Mißbräuchen erfüllt ist als diese?

Wie? mußte man denn den Unternehmern unbeschränktes Vertrauen gewähren, mußte man ihnen Vorschüsse auszahlen, mußte man unterlassen ihre Lieferungen durch bestimmte Untersuchungen zu prüfen, mußte man ihnen einen ausgezeichneten Vorzug geben, vor jedem der rechtschaffen, brauchbar, aber unglücklich ist; mußte man Lieferungsunternehmern dort einen Platz einräumen, wo allein Tugend und Gemeinsinn sitzen sollten!

Wenn die Lieferer nach dem Staatsgut lüstern streben, so kommt das daher, daß man auch nicht die mindeste Vorkehrung getroffen, sie darinn zu hindern. Es ist ihr Gewerb, daß sie suchen zu betrügen, was in der Sprache desselben nichts anders heißt als gewinnen. Die welche mit ihnen unterhandeln, welche die Aufsicht auf sie haben, sollten dem ihren nachkommen, und sie daran verhindern.

Aber laßt es uns nur frei gestehen, man hat nicht den nöthigen Muth, um ihnen zu widerstehen; vielleicht, daß auch die Krankheit des Reichseyns ansteckend geworden, und auch Andere als die Lieferungsunternehmer von ihr befallen sind.

Siebentes Hauptstück.

Von den Grundregeln für die Verdingung.

Die Weise der Verdingung kann bei allen Lieferungen und allen Diensten angewendet werden. In Belang der Vertheilung der Lieferungen richte man sich nach der Natur der Gegenstände. Bisweilen kann auch die Aufbewahrung einer Lieferung Gegenstand eines Vertrags seyn. Jeder Dienst wird einzeln auf Gewinn und Verlust überlassen werden, in Rücksicht der Austheilung der Fahrzeuge richte man sich nach den Dienstzweigen zu denen sie gehören.

Wenn viele Heere zugleich bestehen und man auch auf die Abtheilungen des Kriegswesens im Innern die Weise der Verdingung übertragen will; so vermeide man, daß nicht einer und derselbe Unternehmer eine Gattung von Lieferungsgegenständen, oder die Besorgung eines Dienstzweiges allein erhalte, dieß würde muthmaßlich die Kräfte eines Einzelnen, ja einer ganzen Gesellschaft übersteigen. Wenn sie aber solches bestreiten könnten, so würden sie mittels des Zutrauens, das durch die ungeheuern Summen bewirkt werden müßte, welche die Regierung ihnen zur Verfügung überlassen würde, in kurzem einen unermeßlichen Reichthum erlangen. Es würde aber sehr unklug seyn wenn eine Regierung dieß gestattete; denn eines Theils verhinderte sie dadurch jede Mitbewerbung Anderer, welche ihr doch zum Vortheil gereicht, und durch die Angebote mehrerer Unternehmer sich äußert, andern Theils aber würde sie jene zu einer Macht anwachsen lassen, deren Gewalt sie selbst nicht widerstehen könnte. Deßwegen schließe man Verträge bloß für ein oder zwei Heere, oder für sechs Kriegswesensabtheilungen im Innern; insbesondere muß man sich nach der örtlichen Beschaffenheit richten.

Es ist also ein Grundsatz, daß die Verdingung aller Lieferung an Einen, zu viel, allzu zerstückelte Verdingungen zu wenig seyn würden. Man braucht den Unternehmern nicht zu verwehren, daß sie Afterverdingungen machen, weil diese auf keine schädliche Weise vervielfältigt werden können, wenn der Gegenstand der Unternehmung nicht allzuviel befaßt.

Man muß die Unternehmer anhalten, Sicherheit zu leisten. Bisher leistete die Regierung ihnen solche, entweder durch bedeutende baare Vorschüsse, oder mittels Ueberlassung von Gütern oder Lebensmitteln bis auf den Betrag ihres Vertrags; nun schlägt man den gerade entgegengesetzten Weg ein und verlangt von ihnen doppelte Sicherheit, einmal in Grundstücken, das anderemal in Geld. Die Absicht ist wohl gut und lobenswürdig, man wird aber dadurch den Zweck den man beabsichtet nicht errreichen, weil man von einem Aeußersten des Mißbrauchs zu einem Aeußersten des Unausführbaren übergeht.

Das Wesen der Bedingnisse bei Verdingungen beschränkt sich auf den Satz: „die Verdingungen müssen so abgefaßt werden, daß die Unternehmer keinen andern Ueberschuß haben als den, welcher aus den Preißen ihrer Verträge entspringt." Die Regierung halte auf die Erfüllung mit Strenge und überlasse der Willkühr der Unternehmer nichts. Ihr Eigennutz könnte sie zu Schritten verleiten, deren Folgen sehr nachtheilig seyn dürften. Ich will ein Beispiel anführen, das zwar sehr bekannt ist, an das man aber nicht zu oft erinnern kann.

Im Jahre 1708 verwandten die Lieferer der Lebensmittel die Vorräthe des Reichs; sie verabsäumten dieselben in dem nehmlichen Jahre zu ersetzen, wie sie gleichwohl versprochen hatten. Die Erndte von 1709 mißrieth. Nur mit unbeschreiblichen Bemühungen und mit Aufopferung von

vielem Geld konnnte man die Verpflegung der Heere bestreiten. *)

Während man aber bei den Unternehmern auf der genauen Erfüllung ihrer Verpflichtungen besteht, müssen sie auf strenges Einhalten von Seiten der Regierung rechnen können. Die Weise der Verdinguug kann daher blos bei dem gut thun, der seinen Sätzen treu bleiben kann und will, denn das geringste Schwanken, ein Zurückziehen, ein Aufschub der Auszahlung ohne zureichende Veranlassung kann den Eifer der Unternehmer erkalten machen, ihren Credit vernichten, und den Vortheil des Staats beeinträchtigen. Bei gegentheiligen Umständen kann die Regierung die Verwaltung auf Rechnung anwenden; sie wird aber ihrem Verderben entgegengehen, denn sie wird die Staatswirthschaft zerstören; sie wird sogar ihren eigenen Verfall beschleunigen, denn sie wird gezwungen seyn, Naturalauflagen vom Volk zu erheben, und dieß wird dann sich aufrührerische Schritte gegen eine Staatsgewalt erlauben, die feindlich wirkt.

Die Regierung wird bei der Anordnung der Dienste, bei den Anschaffungen der Vorräthe, bei der Errichtung der Verträge über die Verdingungen nicht blos auf den Gegenstand des Geschäfts sehen, sie wird Rücksicht nehmen auf die wirthschaftlichen Beziehungen welche gegen den Feldbau, gegen den Handel, gegen die Gewerbe, und den Umlauf des Geldes statt finden.

---

*) Der Sack Korn welcher 1708 10 Fr galt, ward 1709 für 30—40 Fr. gekauft.

A. d. Verf.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verfahren die Verträge über Lieferungen abzuschließen.

Erster Abschnitt.

Von dem Theilungsgrund dieses Hauptstücks.

Soll man die Verträge durch Zuschlagen an den Mindestnehmenden schließen, oder durch besonderes Uebereinkommen mit Einzelnen; soll es im Stillen und im Geheimniß des Geschäftszimmers geschehen, oder soll man sie den Formen der öffentlichen Verhandlung unterwerfen? Diese Fragen obgleich wenig erörtert, dennoch von der höchsten Wichtigkeit, sollen beantwortet werden.

Um Klarheit in der Untersuchung zu haben, will ich sie unter zwei Gesichtspunkten betrachten: daher spreche ich erstlich von dem Verfahren, Verträge über die Bedürfnisse der Heere im Feld, und dann, solche für die Truppen im Innern abzuschließen. Der Unterschied ist sehr wichtig, denn die Regeln, welche man bei diesen anwendet, würden für jene zu streng seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren Verträge über Lieferungen für Heere im Feld abzuschließen.

Der einzige Vortheil den das Verfahren der Ausbietung an den Mindestnehmenden für Lieferung an Heere im Feld gewähren könnte, wäre der, daß der Preiß auf die

geringste Summe herabkäme für den man sie schaffen kann; dieß ist aber nicht der Hauptzweck den man sich vorsetzt; übrigens verschwindet dieser Vortheil gegen zahllose Nachtheile. Um der gewissenhaften Vollziehung der Verträge gewährt zu seyn, von der der Wohlstand, ja der Bestand der Heere und mithin das Wohl des Staats selbst abhängt: muß man streben zu Unternehmern Männer zu haben, die Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit, Zutrauen, ja oft Reichthum besitzen. Das Verfahren der Feilbietung gestattet keine Auswahl. Der erste beste wird die Lieferung an sich reißen, wenn er einen Preiß sich gefallen läßt, der wegen seiner Wohlfeilheit vortheilhaft ist. Es ist aber gar weit von da an bis zum Vollzug; und wenn diese nun ausbleibt, wie kann ein Einzelner, den man deßhalb verantwortlich macht, ein so nachtheiliges Ereigniß entschädigen. Will die Regierung vorsichtig handeln, so muß sie sich nicht der Gefahr aussetzen, dergleichen Vorgänge zu erfahren. Die Gewähre, welche das gestellte Unterpfand verschafft, würde blos scheinbar seyn, denn ich spreche hier von solchen Fällen, da ein Dienst aus andern Ursachen als wegen Mangel an Geld vernachläßigt wird, nehmlich durch die Gewissenlosigkeit, Treulosigkeit, oder Ungeschicklichkeit des Unternehmers.

Ich unterstütze mein Vorbringen durch die Worte eines achtungswerthen Schriftstellers.

Dupré D'Aulnay in seinem Werk über die Verpflegung sagt: „man kann von denen keine große Hoffnung hegen, welche sich zu Besorgung eines Dienstes zu jedem Preiße erbieten, denn sie verstehen entweder die Anfangsgründe des Lieferungswesens nicht, oder sie sind Willens den geringen Preiß den sie fordern, durch Kniffe zu vermehren. Ein Minister der weiter sieht, kennt die Folgen einer guten Wahl, er ist überzeugt, daß die Güte eines Geschäfts weniger in den bestimmten Worten, als in der bestimmten Vollführung besteht."

Die erste Frage ist daher verneinend beantwortet, dieß fließt auf die zweite ein, welche gleichfalls so beantwortet werden muß; denn wenn die Lieferungsverträge für die Bedürfnisse der Heere im Feld nicht an den Mindestnehmenden überlaßen werden dürfen, so ergiebt sich, daß es ganz nutzlos seyn würde, für sie die Formen der öffentlichen Verhandlung anzuwenden, deren alleiniger Zweck die Zuschlagung an den Mindestfordernden ist.

Vielleicht wird man behaupten, daß in allen Fällen der öffentliche Zuschlag aus dem Grund vorgezogen werden müsse, weil er für die Verwendung der öffentlichen Gelder Sicherheit gewährt. Wer so urtheilt, hat keine klare Vorstellung von der Kriegswesensverwaltung. Er weiß nicht, daß ein Geschäft blos nach seiner Vollstreckung gewürdigt werden kann; er weiß nicht, daß es geringfügig ist, ob ein Antheil Brod etwas mehr kostet, obschon man ihn auch wohlfeiler haben könnte, wenn dagegen aus Mangel an Aufsicht, oder aus sträflicher Dultung der Lieferer den Verbrauch doppelt und dreifach anrechnen kann. Er weiß nicht, daß es wenig hilft, wenn ein Vertrag über Kleiderlieferung zu sehr niedrigen Preißen abgeschlossen ist, wenn man in Gemäßheit einer beigefügten Bedingung dem Lieferungsunternehmer zu Spottpreißen die Vorräthe des Staates übergiebt, Stoffe, welche er in der Folge zu den in seinem Vertrag festgesetzten Preißen dem Staat rückgiebt. Er weiß nicht, daß eine Bestimmung, ein Erlaß vom Ministerio, wodurch die Bedingungen eines Vertrags erklärt werden, ohne die Preise zu ändern die in ihm festgesetzt sind, solchen für den Staat mehr oder weniger lästig machen. Er weiß endlich nicht, daß ein Lieferungsvertrag nichts weiter gilt, als was der Minister und seine Umgebung ihn gelten wollen lassen. Wohl wäre zu wünschen, daß das nicht so seyn möchte, wer kann aber gegen den Strom schwimmen! Es ist daher klar, daß der öffentliche Zuschlag, der blos auf den Preiß

der Lieferungen Wirkung äußern kann, den Mißbräuchen einer schlechten Verwaltung nicht abhelfen kann, die alle Augenblicke in die Vollziehung eingreift.

Aber erinnert man noch, bei öffentlichen Zuschlägen werden die Lieferungsverträge nicht durch Geschenke erhalten, die Unternehmer durften keine Aufopferungen machen um sie zu erlangen, sie werden mithin auch nicht genöthigt seyn, um wieder zu dem ihrigen zu kommen, für den Staat schädliche Hülfsmittel anzuwenden. Dieser Einwurf entspringt aus demselben Irrthum, den ich so eben widerlegte. Was hilft es nun, daß der Unternehmer um seinen Handel zu schließen, gar kein Opfer hat bringen müssen, wenn er bei dem ersten Schritt den er thut um ihn zu erfüllen, von dem Widerwillen der Unterbeamten im Ministerium überall sich aufgehalten sieht; ist es dann nicht eben so, als wenn er gleich vom Anfang geopfert hätte? Wollen wir nur nicht verhehlen: alle Vorsichtsmittel sind unzureichend, und alle Förmlichkeiten werden an diesem Willen scheitern, wenn man ihn als widrig ansehen muß.

Wenn schon zur Besorgung einer Verwaltung mehr nicht erfordert wird als Kenntniß und Fertigkeit, so muß doch ein guter Verwaltungsbeamter schlechterdings ein strenge rechtschaffener Mann seyn, und man kann behaupten, daß der in der That der beste Verwalter sei, welcher der rechtschaffenste Mann ist.

Endlich! wem ist es fremde, daß unsere jetzige Art Krieg zu führen die bedächtliche Weise der Verpflegung nicht zuläßt, welche bei dem Verfahren der Feldherren in der Vorzeit wohl angieng. Wer weiß nicht, mit welcher Raschheit nun der Kampfplatz bald in diesem bald in jenem Lande aufgeschlagen wird, wie groß die Eilfertigkeit unserer Züge, mit welcher stürmischen Kühnheit wir über Flüsse setzen, bevor wir wissen was wir jenseits für Hülfsmittel finden werden.

Wie wäre es nun im Getümmel des Lagers möglich,

die Verträge über Unternehmungen an öffentliches Zuschlagen zu binden, das in aller Form in der Hauptstadt vorgehen soll. Gleichwohl bin ich nicht der Meinung, dieselben im Geheime der Kammer und stets im Verborgenen abzuschließen, daferne nicht von solchen Verträgen die Rede, welche sich auf geheime Kriegsunternehmungen beziehen.

Wenn nun schon eine bestimmte Anordnung nöthig ist, in Betreff des Zulaufs zu den Verträgen über die Besorgung der Heere, und Förmlichkeiten in Betreff des öffentlichen Verfahrens: so fragt es sich, ob diese bei dem Kriegsministerio selbst, oder wo anders statt finden sollen? Ich sage vorläufig, daß ich der Meinung bin, sie beim Kriegsministerium vornehmen zu lassen, meine Gründe kann ich erst später entwickeln.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren Verträge über die Besorgung der stehenden Truppen im Innern abzuschließen.

Hier kann von Unternehmungen welche Geheimnisse angehen, keine Rede mehr seyn; Verträge dieser Art müssen also öffentlich verhandelt, genau behandelt und unter strenge Aufsicht genommen werden; hier gilt es dem stetigen Dienst, welcher immer vom Dienste im Felde unterschieden werden muß, und selbst in Kriegszeiten keine Aenderung erleiden darf.

Das Verfahren hiebei unterscheidet sich, je nachdem es sich von Gegenständen handelt, die allgemein sind und ohne Ungelegenheit nicht zertheilt werden können, diese müssen bei dem Kriegsministerio behandelt werden; andere welche sich auf örtliche und einzelne Verhältnisse beziehen,

sich daher auch nach solchen richten, müssen bei den Kreisbehörden an die Mindestnehmenden ausgethan werden. Die Kriegsschaffner, (Comissaires - Ordonnateurs) halten die Tagesfahrten gemäß den Befehlen des Kriegsministers, im Beiseyn der Kreis - oder Ortsbehörden ab.

Keineswegs meine ich, die Verwaltung auf Rechnung oder auf Antheil, in den wenigen Fällen nicht stattfinden zu lassen, wo sie wirklich mit Nutzen anzuwenden ist.

Und nun schreite ich zur Anwendung dieser Verfahrungsweisen, und ihrer Grundsätze auf den Wirthschaftsgegenstand, d. h. auf alle Kriegswesens - Besorgungen.

Zweites Buch.

Von der Anwendung der verschiedenen Wirthschaftsweisen auf die Gegenstände derselben, oder vom Sold, vom Gehalt und den Kriegsbedürfnissen.

Erstes Hauptstück

Darstellung und Eintheilung des Stoffes dieses Buchs.

Die Krieger müssen eines Theils ausgerüstet, und sowohl gesund als krank verpflegt werden, sie müssen anderntheils mit Geld besoldet werden.

Unsere ganze Verfassung bringt es mit sich, daß die Krieger sich nicht auf eigene Kosten verpflegen können.

Ich spreche zuerst vom Solde, weil größtentheils auf ihm die Kriegswirthschaft beruht.

Zweites Hauptstück.

Vom Solde und den verschiedenen Beziehungen desselben zur Kriegswirthschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung dieses Hauptstücks.

Die bloße Bestimmung der Geldlöhnung des Kriegers, wenn die übrigen nöthigen Bedürfnisse ohne Abzug ausgetheilt werden, ist höchst einfach und leicht. Ich will aber insbesondere von den Beziehungen der Masse des Soldes zu den Massen für jene Bedürfnisse handeln, und von den Abzügen, welche man vom Sold machen muß.

Demnach werde ich zuerst vom Sold in Bezug auf die Stoffe der Kriegswirthschaft, (materiel de l'administration) dann vom Sold als Geldlöhnung überhaupt sprechen.

Ueber die Verrechnung des Soldes werde ich mich an einem andern Ort auslassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Sold in Bezug auf die Stoffe der Kriegswirthschaft, das ist von den Aufsparungen, Massen und Abzügen.

Masse nennt man in der Kriegswirthschaft eine gewisse Summe, welche ausschließend zu einer Art von Bedürfnissen und gewissen Anschaffung bestimmt wird *).

*) Masse nennt man überhaupt eine bestimmte Anlage für jeden einzelnen Mann, zum Behuf der Anschaffung dessen,

Demnach muß es so viele Massen geben als es verschiedene Arten von Lieferungen und Besorgungen giebt; der Sold, das Brod, Fleisch, Kleider, Unterhalt, Marschverpflegung, Heitzung, Krankenbesorgung ꝛc. sie alle müssen ihre Masse haben.

---

was ihm ordnungsmäßig zukommt. So erklärt es Petiet.

Rapport du 23. Messidor an 7.

Es gab im französischen Dienst 14 Massen: 1. für die Bäckerei, 2. Insgemein, oder für Speisung, 3. Fütternng, 4. Heitzung, 5. Kleidung, 6. Geschirr und Beschläge, 7. Wäsche und Fußbedeckung, 8. der Fahne (Compagnie) oder für Putz und Reinigung, 9. Wohnung und Casernen, 10. Wachstuben: Heitzung und Beleuchtung, 11. Wegzehrung (étapes), 12. Viehlieferung (remontes), 13. Krankenhäuser, 14. Lager.

Die Masse Insgemein ist aufgehoben und seit dem 1. Januar 1811 werden in diesem Betreff die Verordnungen vom 8. Floreal Jahr 8. wieder befolgt. Eben so ist durch Decr. vom 1. Mai 1811, das vom 10. April 1806 aufgehoben, wodurch die Masse der Fahne oder Nro. 8. angeordnet war. Somit bleiben 12 Massen.

Es ist leicht einzusehen, daß das Verfahren mit Massen einen bestimmten Wirthschafts Anschlag voraussetzt, (état wie die französirte preußische Verfassung im deutschen üblich gemacht hat), und dann so viele besondere, getrennte Verrechnungen (Contos) nöthig macht, als Massen sind.

Dieß gesonderte Verfahren ist immer nöthig, wenn auch die Ueberschüsse nach dem Rechnungsschluß etwa zusammen geworfen würden.

Es entstehen also eine Reihe Neben- und Unterrechnungen, und der Minister kann darüber eine Hauptrechnung zur leichtern Uebersicht für die Finanzcontrolle herstellen.

Anm. d. Uebers.

Massen heißen besondere, wenn sie nur für einen bestimmten Gegenstand gehören, allgemeine aber, wenn sie sich auf alle Ausgaben für das Kriegswesen beziehen, oder alle besondern Massen einzeln gefaßt und zusammen berechnet werden. Bei der Masse des Soldes im engen Verstand und abgesondert von den Massen für die Verpflegungen kann kein Abzug statt finden, denn sie ist nichts weiter, als der reine und von allen Verringerungen ledige Sold. Sollen Abzüge statt finden, so müssen auf die Masse des Soldes die besondern Massen der Verpflegung übertragen werden, in Rücksicht derer man etwas abziehen will.

Ohne Massen kann in den Ausgaben kein Gleichmaas und in der Berechnung keine Eintheilung statt finden; ohne Abzüge vom Sold kann man weder wirthschaftliche Klugheit bei den Lieferungen für die Truppen erwarten, noch die Verantwortlichkeit der Wirthschaftsräthe (Conseils d'Administration) in Anspruch nehmen.

Die Aufhebung der Massen ist äußerst verderblich. Hauptsächlich zwei Uebel sind daraus entstanden, deren Folgen zahl- und maaslos sind. Das erste ist, daß der Kriegsminister der die Bestände für alle Ausgaben seines Fachs nach Gefallen bestimmen kann, auch noch die Freiheit hat, diese oder jene Lieferung, diese oder jene Besorgung zu genehmigen, ohne eine Menge anderer zu berücksichtigen, und eben so diesem oder jenem Gläubiger mit Zurücksetzung Anderer die Zahlung anzuweisen, da doch in einer guten Wirthschaft alles zusammengenommen und zugleich betrieben werden muß. Das zweite ist, daß dadurch unübersteigliche Schwierigkeiten entstehen, in den Ausgaben Mißbräuche zu entdecken, die welche nöthig, in Ordnung einzureihen, und bestimmte Arten von Beständen für eine jede anzuordnen. Diese Hindernisse können nicht beseitiget werden, so lange ein Kriegsminister so wie er in Summe einnimmt, auch seine Rechnung so macht;

oder was noch schlimmer, sich ganz und gar nicht verbunden achtet, Rechnung zu legen; seine Stelle wirkt auf alle Aemter der Wirthschaft ein, diese werden dieselben Verfahrungsweisen annehmen. Aus diesen Mißbräuchen kommt die Vernachlässigung und gänzliche Hintansetzung aller Besorgungen welche nicht dringend nöthig, immer denen aufgeopfert werden, welche keinen Tag ohne Mittel und Anstalt bleiben können; demzufolge wird der Soldat zwar stets Brod erhalten, wenn er aber in das Krankenhaus kommt, wird er dort keine Vorsorge finden. In der Wirthschaft muß aber alles sich die Hand reichen, nirgends darf in einem guten Bau etwas unbedeckt bleiben.

Eine andere Folge ist, daß der Lieferer welcher eigentlich nichts liefert, dem vorgezogen wird, der in der That liefert; weil nehmlich die Bestände nicht ausschliessend je zu einer besondern Besorgung bestimmt sind, so kann man immer eine Menge Gründe angeben, warum der Lieferer nicht befriedigt wird, der das rechte Geschicke nicht weiß, wie man es anfangen muß. Der andere im Gegentheil kann leicht den größten Theil seiner angeblichen Forderung daran wenden, findet dann für sein Gesuch sehr williges Gehör und fertige Hände ihm das Geld aufzuzählen, mittels dem ganz billigen Abzug der Hälfte, oder wenigstens des Drittels vom Ganzen.

So wird der redliche Mann muthlos und macht den vorgezogenen Mitbewerbern Platz, die Heere in den Klauen solcher Blutsauger leiden Mangel an allem, während dem alles Geld des Staats aufgewendet wird, um sie zu befriedigen.

Weniger empörend, aber eben so widerrechtlich ist es, wenn der redliche Gläubiger immer warten muß, sein Gegentheil mit seinen falschen Rechnungen immer im baaren Empfang die Vorhand hat, oder wohl gar die Regierung noch an ihn Vorschuß macht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Betrachtet man die Lage der untergeordneten Beamten, dieser nützlichen Männer, welche mit schweren und langweiligen Geschäften ihr Leben hinbringen, aber gleichwohl bei der Unständigkeit ihrer Dienste und kärglichem Gehalte nicht einmal sichere Aussicht auf ein mäßiges Auskommen gewiß haben: so findet man, daß sie zu ganzen Vierteljahren mit ihrem Gehalte warten müssen, wenn sie schon dem Kriegsministerium so nahe sind, und daß im allgemeinen die Besoldung im Rückstand bleibt. Und dann beklagt man sich noch, daß man in den Amtsstuben keine rechtschaffenen, verständigen und geübten Arbeiter mehr findet *).

Wendet man seine Blicke vom Aufenthalt der Armuth, um sie auf die kostbare Wohnung der Lieferer zu kehren, so findet man hier Ueberfülle und übermüthige Pracht in eben dem Maaße herrschend, als dort Jammer und Noth in der Regel ist.

Gleichwohl sollte der Staat denen welche ihm dienen, einen solchen Gehalt geben, welcher ihren Bedürfnissen angemessen ist; andere Zahlungen sollten gleichmäßig allen Gläubigern gemacht werden. Alle diese Unordnungen sind der erbärmlichsten aller Staatswirthschaftsverfassungen zuzuschreiben. Den Ministern welche bis auf diesen Tag an der Spitze der Geschäfte gestanden, kann man sie nicht zurechnen, und eben so wenig ihren unmittelbaren Untergeordneten. Denn wenn sie im Pausch und Bogen eine Summe zu Ausgaben von zwanzig bis dreyßig verschiedenen Arten erhalten, wie können sie unter jenen genau

---

*) Nichts würdigt den Menschen mehr herab als Armuth, sie verkleinert ihn mehr als das Alter und seine weißen Haare, mehr als die zehrende Krankheit; — nach dem Ausspruch des griech. Dichters Theognis.

Anm. d. Verf.

das Gleichgewicht beobachten, wie sich gegen die Eindrücke sichern, welche Menschen und Geschäfte auf sie machen.

Der Vorwurf den man ihnen machen kann ist der, daß sie sich den Fortschritten der Unordnung nicht entgegengestellt, und die Wege um Ordnung herzustellen weder selbst aufgesucht, noch sie Andern gezeigt haben.

Der beste hiezu ist im Kriegswesen die Herstellung der Massen. Man muß nehmlich jeder Art von Besorgungen oder Lieferungen, bestimmte Mittel zuweisen und ausschließend für sie anwenden. Geschieht das, so kann der Minister sie nicht mehr vorzugsweise auf einen Gegenstand verwenden, und die Ausgabe kann nicht größer seyn, als die Masse ist; alles ist in Gränzen beschlossen, und keine Willkühr findet weiter statt; dann wird er in der That ein Staatswirthschafter seyn, während er jetzt wirklich nichts ist, als ein Wechsler, der Briefe auf den Schatz des Staats zieht. Der Minister wird hinfort verpflichtet seyn, im besondern die Verwendung der Vorschüsse nachzuweisen, welche er für die verschiedenen Erfordernisse seines Faches erhalten hat. Damit das geschehen könne, müssen auch die Unterbeamten das beachten, und dem Minister nach der Beschaffenheit der Ausgaben die einzelnen Unterrechnungen legen, aus welchen er seine Haupt-Rechnung zusammensetzen muß. Die Herstellung der Massen wird also die gleichmäßige Zahlung aller Ausgaben sichern, die Eintheilung und Ordnung der Verwaltung begründen, und dem Ministerio die Auszeige jeder Gattung vorlegen.

Der Bericht, auf welchen das Gesetz von 2ten Thermidor des 2ten Jahrs über den Sold der Truppen erfolgt ist, enthält Folgendes:

„Nur zu sehr hat die Erfahrung den Trug aufgedeckt,
„welcher das Wesen mit den Massen und Abzügen vom
„Sold verkleistert, denn daraus ist keine andere Wirkung
„entstanden, als daß die Verrechnung verwickelter ist, und

„tausend unbegründete Anmassungen im Heere gemacht „werden."

Weil diese Worte auch die Abzüge befassen, so sind sie nicht ganz ohne Grund, denn das Verfahren mit ihnen war zu weitläufig; man muß aber Massen und Abzüge nicht vermengen. Obwohl die Abzüge auf die Massen gegründet sind, so können die Massen doch bestehen, ohne daß darum nothwendig Abzüge stattfinden müssen. Auch könnte man die Massen selbst unterscheiden; die welche Abzüge veranlassen abschaffen, und sie zu einfachen Massen umgestalten.

Die Massen unterscheiden sich in zwei Gattungen, die einen welche zur Verfügung des Ministers bestimmt sind, und die andern welche zur Verfügung der Truppen gestellt, vom Minister blos unter Oberaufsicht gehalten werden.

Jene ersten sind für alle Ausgaben bestimmt, welche nicht Versorgungen betreffen deren Verwaltung den Truppen selbst überlassen bleibt; diese müssen sich blos auf die Ausgaben der Truppen selbst beziehen. Nur die letzten könnte man aufheben, oder vielmehr sie mit denen des Kriegsministerium vereinen.

Was nun die Abzüge*) anbelangt, so wollen wir sehen, ob deren Abschaffung besser begründet ist. Man

---

*) Die Abzüge fiengen durch den Befehl vom 25. April 1672 an und mit dieser Ordonnance beginnt das Unwesen derselben Anm d. Uiberf.

*) Solde heißt das Gehalt, welches die Krieger baar empfangen, in welcher Stufe des Dienstes sie nun immer sind; prêt aber ist die Löhnung der Gemeinen und Unterofficiere. Er hat seinen Nahmen daher, daß diese Löhnung von 5 zu 5 Tagen vorausbezahlt wird. Hievon wird dann für die Masse zu Wäsche und Fußbedeckung abgezogen; der Unter-Officier und Gemeine von der Infanterie mußte täglich 17 1/2 Cent. die von der Reuterei 16 Cent., zur Ka-

sagte: „Warum unter den Nahmen der Abzüge einen Theil „des Soldes verschleppt und Massen gebildet? Der Sol„dat sieht keinen zureichenden Grund von all diesen Un„terschieden, in Sold, Zulage, Vorschuß, Taschengeld, „Anlage für Bekleidung und Rüstung, Unterhalt, Kran„kenwartung ꝛc. Ist es nicht lächerlich wenn man ihm „sagt: Deine Löhnung beträgt 15 Dreier; davon behält „man innen 3 Dreier für Kleidung und Rüstung, 2 Dreier „2 Pfennige für Brod ꝛc., zusammen 7 Dreier, 6 Pfen„nige, die man dir nicht auszahlt. Einfacher wäre es ja „doch zu sagen: du wirst 7 Dreier, 2 Pfennige Löhnung „erhalten, und wirst bekleidet und gespeißt.“

„Diese Abzüge, diese Unterschiede verursachen eine „weitläufige, mühsame, und widerwärtige Umständlichkeit; „sie nützen weiter nichts, als die Verrechnung verwickelt „zu machen, die Abschleife zu begünstigen und die Miß„bräuche mit einem dichten Schleier zu decken.“

So drückt sich der Vortrag über den Sold der Truppen vom 2. Thermidor J. 2 aus.

---

meradschaft für Speisung geben, und nur das Ueberbleibsel war frei (déniers de poche.). Durch Decret vom 30. December wurden die Massen Insgemein und Suppenbrod, so wie der Zuschuß zur Wegzehrung mit der Löhnung zu zahlen befohlen; der Abzug der Wäsche ꝛc. von dem Unterofficier und Gemeinen jeder Waffe auf 10 Cent. festgesetzt, welche im Dienst und für Beurlaubte gleicherweise erhoben werden. Der Betrag der Erfordernisse ist vom Unteroffic. 40 Fr.; vom Gemeinen 30 Fr. Für Insgemein, oder zur gemeinschaftlichen Kost wird abgezogen: 1) wenn die Feld-Lebensmittel gegeben werden 15 C., 2) wenn in Garnison ꝛc. blos Brod gegeben wird 30 C., 3) wenn Brod auf der Reise gegeben wird 40 C.

Anm. d. Uiberf.

Faßt man diese Vorwürfe ins Kurze, so enthalten sie 3 Punkte:

1) die Abzüge gehören für Anlagen (Massen) welche dunkel gehalten sind;

2) der Krieger kann weder den Zweck noch die Nothwendigkeit derselben einsehen;

3) sie verwickeln die Rechnung und erleichtern Unterschleife.

Von der Zeit von der hier die Rede ist, gebe ich den ersten Satz zu. Die Abzüge bildeten Massen welche den Heerhaufen gehörten, worüber diejenigen welche sie verwalteten, ihnen Rechnung zu legen hatten. Man hat den Nachtheil dieser Einrichtung schon erkannt, die Obersten der Truppen welche zugleich die Verwaltung unter sich hatten, waren gewaltig versucht die Rechnung zu verwirren, um den Anforderungen der Krieger auszuweichen, und sich den Ueberschuß dieser Abzüge zuzueignen; diese Versuchung mußte ihre Lage und ihren Einfluß begünstigen. Verbessern mußte man, nicht zerstören. Es war ein falscher Ausdruck, „der Krieger begreife das Umständ„liche der Wirthschaftsverfassung nicht, die ihn angeht," denn der Soldat faßt im Allgemeinen sehr richtig das, was ihn betrifft.

Richtiger wäre es gewesen, wenn man gesagt hätte, es sei unnütz ihn mit diesem Wuste zu verwirren, denn der größte Theil dieser Abzüge betraf fremde Dinge und hätte aufgehoben werden sollen.

Nicht den Abzügen mußte man die Abschleifungen zuschreiben, aber den Nachträgen, rappels *). Ehemals wur-

---

*) Unterofficiere und Soldaten, welche in dienstmäßigem Urlaub mit Genehmigung des Kriegsministers weggehen, erhalten das Guthaben ihrer Löhnung bis auf den Tag ihres Abgangs; wenn sie nach Verlauf ihres Urlaubs wie-

de der Sold nach dem Fuß des wirklichen Standes der Heerhaufen bezahlt. Es waren aber fortwährend eine bald größere, bald kleinere Zahl von Kriegern abwesend, entweder beurlaubt, oder mit besondern Aufträgen, oder unterwegs, oder im Krankenhause; gleichwohl zog man die Löhnung für sie. Entweder diese Krieger kamen zurück, dann mußte man mit ihnen Abrechnung halten und deßwegen sie in Nachtrag bringen. Hier beginnen nun die Schwierigkeiten. Oder die Krieger kamen nicht zurück, wie die Wegläufer, oder die Verstorbenen; so ählte man gleichwohl sie als anwesend fort, und der Quatiermeister mit dem Obersten steckten das Geld ein. Dieß waren die beträchtlichsten Unterschleife dieser Zeit; nichts als Näschereien in Vergleich mit einer spätern, überdem mehr zum Schaden des Mannes, als der Regierung verübt. Darum verlangten die Krieger so oft ihre Abrechnung, und deßwegen machten sie darum so viel Aufstand; aber wenn sie schon ganz recht hatten, so lag dem Eigennutz der Obern daran sie hinzuhalten, und sie hatten die Gewalt es durchzusetzen. Das Gesetz vom 2. Therm. des J. 2. hob die Nachträge auf, und beseitigte somit in der That den Hauptanstand.

Man verwechselt übrigens den Abzug des Soldes mit dem Nachtrag des Soldes, und wirft den Nachtheil, welchen der letzte mit sich führt, auf den ersten.

Es fragt sich nun, ob alle Massen Abzüge begründen

---

der eintreten, so werden sie für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit mit der Hälfte ihres reinen Soldes nachgetragen. (ils sont rappelés). Von dieser wird für die Compagnie-Masse abgezogen: den Feldwebeln und Wachtmeistern 10 Cent.; den Rottmeistern vom Fußvolk und Reiterei 5 C.; den Gemeinen, Trommelschlägern und Trompetern 2 1/2 C.

Anm. d. Uiberf.

sollen, und ob es räthlich solche anzuordnen? Wollte man den Kriegern einen Abzug in Betreff aller Lieferungen und aller Besorgungen machen: so müßte man die Massen dieser Lieferungen mit der des Soldes verbinden. Aber bei Seite, daß die allgemeine Vereinigung eine Verwicklung verursachen würde, welche aus dem Verfahren mit Massen ein Verfahren des Truges machte, und wirklich Tadel verdiente, so würde sie bei einigen diesen Massen unnütz seyn, bei andern unzulässig. So wird z. B. die Masse für Krankenbesorgung niemals mit der für den Sold vereint werden können, weil die erste keinen allgemeinen Abzug für das Ganze veranlassen kann. Der Abzug würde in diesem Fall auf den Sold gemacht werden können, die Kranken im Hospital beziehen aber keinen Sold als dienstthuend, es würde somit der Abzug welcher Allen gemacht würde, um die zu treffen welche krank gewesen, in der That alle treffen, nur sie nicht, was aberwitzig wäre *). Damit der Abzug stattfinden könnte, müßte man die

---

*) Diese ganze Darstellung ist mehr witzig als gründlich. Allerdings könnte zur Krankenpflege ein allgemeiner Abzug gemacht werden, und er findet in manchen Diensten wirklich statt. Er ist eine gemeinsame Erleichterung durch Zusammenschuß Aller zum Bedürfen Einiger, und dießfalls treten dieselben Umstände ein, als z. B. bei Brand-Societäten. Es thut nicht einmal etwas zur Sache, ob der Kranke Sold genießt oder nicht; im letzten Fall ist der Abzug für Krankenpflege eine Minderung der Löhnung Aller, und der Staat erkennt sich nicht verbunden den Krieger zu verpflegen, als in so fern er Dienst leistet. Ob das rechtlich, ob das klüglich veranstaltet sei, steht hier nicht zu untersuchen. Wollte man den Kranken auf ganzen Sold nachtragen, so wäre es ja leichter ihn nicht abzuschreiben.

Jetzt zieht man dem Unterofficier, Gemeinen, Trommelschläger und Trompeter 2/3 des Soldes ab. Wenn ein

Kranken in Nachtrag auf ganze Löhnung bringen, somit käme man wieder in die vorige Schwierigkeit *). Andere Abzüge würden unnütz seyn, wie die in Ansehung der Brod- und Fleisch-Lieferung. Der Verbrauch dieser Bedürfnisse ist nach Tag und Köpfen bestimmt, und kann daher nicht veränderlich seyn. Ein Abzug nun der gleich Verbrauch, keiner Zu- oder Abnahme unterworfen, würde keinen Nutzen haben und blos die Rechnung mit einem neuen Bestandtheil überladen.

Beurlaubter in das Krankenhaus kommt, tritt er in volle Löhnung, und erleidet gleichen Abzug. Officieren über dem Hauptmann werden täglich abgezogen 3 Fr.; dem Hauptmann 2 Fr.; dem Lieutenant 1 Fr. 50 C.; dem Unterlieutenant 1 Fr. 25 C.; dem Adj. Sous-Off. 1 Fr. 6 C. Kranke an venerischen Uibeln unterliegen härtern Behandlungen.

Anm. d. Uiberf.

*) Der eigentliche Grund warum für Krankenpflege einen allgemeinen Abzug zu machen nicht räthlich, ist der, weil der Sold durchwegs so geringe, als er möglicherweise seyn kann, es wäre also unthunlich ihn noch mehr zu verringern. Wollte man auch den wahrscheinlichen Betrag zulegen, und blos auf Alle vertheilen, was einem hart fällt, so steht diesem entgegen,

1) daß im Feld eine solche Anstalt gleichwohl unzureichend wäre, denn was thun, wenn sieben Achttheile des Regiments im Hospital 2c. 2c. sind?

2) Ist die Ansicht die Abzüge als Genossenschaftszusammenschüsse zu betrachten, bei den Soldaten nicht anwendbar, da er nicht freier Herr seines Erwerbs ist, sondern im Dienst steht, und diesem alles nachsetzen muß; die Bestimmung des Soldes ist aber nothwendig so genau, daß davon kein Ersparniß statt finden kann. Die Lage des Soldaten ist überdem meist der Gesundheit nachtheilig,

Eben so wäre es mit der Casernirung; denn auch sie kann in Betreff des Gebrauchs den der Soldat von ihr macht nicht veränderlich seyn. Blos bei dem Umstand, wenn die Krieger die Geräthe verderben, findet ein Abzug vom Sold statt, welcher nach den Aufnahmen zur Schätzung des Schadens von den Kriegscommissarien bestimmt wird.

Die Zweckmäßigkeit eines Abzugs bestimmt sich nach dem Grundsatz:

„Abzüge auf den Sold finden da statt, wo der Soldat durch sorgfältige Aufmerksamkeit ersparen, oder wo die Regierung durch nachlässiges Verfahren in unnöthige Unkosten versetzt werden kann."

Diesemnach giebt es Abzüge auf den Sold für Kleider und Rüstung, dann für den Unterhalt aller Art. Erste dauern desto länger, je sorgfältiger sie geschont werden; die Lieferung geschieht mehr oder minder genau, nach Maasgabe der Aufsicht auf die Vertheilungen von Seiten der Wirthschaftsräthe; und der Unterhalt ist mehr oder weniger kostspielig nach Verhältniß der bessern oder schlechtern Wirthschaft, welche die Wirthschaftsräthe in Verwendung der Anlagen einrichten, die sie zu diesem Behufe

---

und diesen Nachtheil muß der Staat tragen so weit es möglich ist.

3) Braucht der Kranke als solcher seinen Sold nicht, denn er wird vollständig verpflegt und hat keine Bedürfnisse; dagegen hat der Gesunde sehr viele und schlechthin mehr, als mit seinem Sold zu befriedigen sind. Der Abzug ist daher blos eine Veränderung der Art der Leistung.

4) Verhindert der Abzug die verstellten Krankheiten; wenigstens würden diese häufiger vorkommen, wenn der Kranke in Ruhe seyn, verpflegt werden, und seine Löhnung aufsparen könnte.

Anm. d. Uiberf.

halten. Bei dem jetzigen Verfahren sind weder die Krieger veranlaßt zu schonen, noch die Wirthschaftsräthe fleißige Aufsicht zu halten. Die Oberaufsicht der Kriegscommissarien kann nicht in das Einzelne gehen, ausserdem hätten sie das ganze Geschäft der Wirthschaftsräthe noch zu besorgen. Die Dienstvorschriften werden nicht befolgt, weil nirgends ein Vortheil abzusehen für den, der sie befolgt. Der Soldat sagt: meine Kleider kosten mich nichts, warum soll ich sie schonen? und demzufolge handelt er. Die Wirthschaftsräthe sagen: weder Kleider noch Rüstung gehen auf Rechnung der Truppen, wir würden uns durch Strenge nur verhaßt machen, und niemand verbinden; sonach schalten sie denn mit den anvertrauten Gütern, als unbeschränkte Herrn. Aber muß man nicht fürchten, daß unerlaubte Ansichten deren Grund und Ziel man nur zu deutlich bemerken kann, alle Bande einer Anstalt lösen dürften, welche obschon für den Soldaten errichtet, denn doch nur der Regierung Rechnung zu legen hat; sieht man nicht, daß der Soldat sich selbst überlassen, seine Sachen verderben, oder veräußern wird, daß er schlecht versehen seyn, obschon seine Unterhaltung kostbarer werden wird; daß doppelte Ansätze und Unterschleife vorkommen werden?

In dem angezogenen Werke liest man Folgendes:

„Einige befürchten, daß durch die Aufhebung der Mas„sen und Abzüge, der Krieger der keinen eigenen Vortheil „bei der Schonung seiner Kleidung und Rüstung hat, sich „unzähliche Mißbräuche seiner Sachen zu Schulden kom„men lassen dürfte, und somit dem Staat größere Unko„sten zur Last fallen werden."

Wahrhaftig! diese Besorgniß ist triftig, und man sollte sie beseitigen, wenn sie vorgebracht ist, man umgeht sie aber, weil sie nicht zu heben, und schlüpft hinüber mit den Worten: „Aber es ist augenfällig, daß wenigstens die „Massen und Abzüge, wegen deren man mit dem Solda„ten nicht Abrechnung hält, keinen wahren Vortheil ge-

„währen, sie überladen die Rechnung mit widrigen Klei„nigkeiten und es kann durchaus kein Nachtheil aus der „Aufhebung entstehen.“

Daraus weil einige Abzüge zwecklos sind, und weil man mit dem Soldaten nicht abrechnet folgern, daß man alle ohne Unterschied aufheben müsse, zeigt wenig Schlußfertigkeit; aber sogar folgern, daß man auch die Massen unterdrücken müsse, heißt auf unverzeihliche Weise verschiedene Vorstellungen verwirren, während man sich vermißt Gegenstände von so großer Wichtigkeit zu erörtern. Um zu zeigen, daß trotz der Aufhebung der Abzüge für den Unterhalt, die Kleidungsstücke gleichwohl werden geschont werden, fügt man bei: „Es ist zu hoffen, daß die Sol„daten die Stücke in guten Stand halten werden, weil „sie keinen Vortheil dabei haben, wenn die zum Unterhalt „bestimmten Gelder aufgespart werden.“ Aber wenn die Ersparniß der Gelder ihnen nicht nützt, was nützt ihnen denn der gute Zustand der Stücke?

Bei den Abzügen muß man zwei Beziehungen vor Augen haben: den Nutzen des Soldaten und den der Regierung. Nach der dargestellten Weise macht man jene unabhängig von der Wirthschaftsverwaltung und eröffnet den Schatz unmasgeblich für eine einzige Art von Erfordernissen.

Auch die Heitzung ist unter die Abzugs Massen zu stellen. Hier die Gründe. Sie wird am wenigsten richtig betrieben, weil sie nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse die meisten Schwierigkeiten hat. Sie gewährt auch den Lieferern den größten Gewinn, da der Soldat oft seinen Antheil nicht an sich nimmt, weil er keinen bedarf. Die Unternehmer dieser Besorgung liefern oft nicht das Drittheil Holz, oder Brennstoff, den sie nach ihrem Vertrag liefern sollten. Wenn das was sie nicht liefern der Regierung zu gut käme, diese somit nicht zahlte was nicht geliefert worden, so würde die Sache auf sich beruhen kön-

nen; aber die Lieferer kaufen von den Quartiermeistern zu niedern Preißen Lieferscheine und lassen sich darnach zahlen, als ob sie wirklich geliefert hätten. Setzt man nun einen Abzug vom Sold für diese Lieferung, so macht man sich von diesem Unterschleif los, und die Regierung welche die Vorschüsse liefert, hat wenigstens die Gewißheit, daß die Lieferer nicht mehr bezahlt erhalten, als sie in der That geliefert haben; denn der Soldat der mittels des Abzugs seine Heitzungsstoffe zahlt, wird genau seinen Antheil nehmen, oder den Abzug gut gethan haben wollen. Dieser Vorschlag gereicht ganz zum Vortheil der Krieger, und ich sehe nicht, warum man diesen nicht eher befördern sollte, als den der Lieferer, welchen die Regierung weiter nichts schuldig, als für das was sie wirklich liefern.

Man sage daher den Soldaten: „Euer Sold wird ein gewisses Geld seyn, hierauf wird man euch dreierlei Abzüge machen, den ersten für die Anschaffung der Kleidung und Rüstung, den zweiten für deren Unterhalt, den dritten für Heitzung. Die Anzahl der Stücke die euch angeschafft und im Stand erhalten werden sollen, wird durch allgemeine Vorschrift bestimmt werden. Wenn ihr eure Sachen nachläßig haltet, oder veräußert, so wird man euch darum ansehen, man wird euch auch durch einen neuen Abzug die zu bezahlen zwingen, welche ihr neu erhalten müßt. Wenn im Gegentheil die Aufsparungen nicht erschöpft werden, welches geschehen wird, wenn ihr eure Sachen sorgfältig erhaltet, so werdet ihr euren Theil an den Ueberschüssen erhalten. Zur Handhabung dieser Einrichtung werden die Wirthschaftsräthe eurer Abtheilungen wirken."

Auf diese Weise würde der Soldat an seine Wirthschaft gefesselt, die Wirthschaftsräthe an die Fürsorge für ihre Abtheilungen, deren Vortheil sie nun wirklich zu besorgen hätten, und auf beiden Seiten Vorsichtsmaaßregeln angeordnet, welche Ordnung und Sparsamkeit befördern. Uiberdem werden die Krieger noch enger an ihre Abthei-

lungen gesunden, als jetzt der Fall ist, wo sie ganz gleichgültig von einer zur andern übergehen. Diese Gleichgültigkeit ist gefährlich, und bereitet zur Dienstflucht vor.

Wenn gleich in Folge des Abzugs vom Sold man mit der Masse des Soldes die Massen, auf welche Abzüge statt haben, verbinden muß, so darf dieß doch nur in der Berechnung geschehen, und man darf keineswegs den Wirthschaftsräthen den Betrag der Masse des Soldes, inbegriffen die Massen auf welche Abzug statt hat, auszahlen. Man übergiebt ihnen allein den Sold, wie er als Vorschuß dem Soldaten wirklich ausbezahlt werden soll. Der andere Theil bleibt in den Händen der Kriegszahlmeister. Beim Schluß des Vierteljahrs hält man mit den Abtheilungen Abrechnung. Haben diese mehr Waaren empfangen, als seyn sollte, haben sie mehr zur Erhaltung verwandt, als sich gehührt; so berechnet man diesen Mehrbetrag und zieht ihn von der Löhnung des nächsten Vierteljahrs ab. Wenn im Gegentheil durch die Sparsamkeit der Abtheilungen Uiberschüsse vorhanden sind: so zieht man deren Betrag von den Massen ab, welche die Zahlmeister in Händen haben und sie gehen den Abtheilungen zu gut. Die Wirthschaftsräthe empfangen die Vorschüsse für den Unterhalt der Kleidung aus der Masse, welche die Zahlmeister für solchen in Händen haben. Der Kriegsminister stellt die Befehle zur Bezahlung der Kleidung und der Heitzung, an die Massen für solche in Händen der Zahlmeister.

Kurz, in Anwendung des Verfahrens mit Massen auf die gesammte Kriegswirthschaft wird man eine allgemeine Berechnung der verschiedenen Massen machen, selbst derjenigen, welche im Innern der Abtheilungen allein statt finden; man nimmt die Zahl der dienstthuenden Truppen so vielmal als Tage zur Ausübung eines Dienstes nöthig, man theilt den ersten Zusammentrag durch den zweiten und erhält somit die Zahl der Ausgabe für

den Mann auf einen einzelnen Tag, und nun sagt man dem Minister:

1. „Sie haben Rechnung zu legen über die Verwendung aller Massen; diese beschränkt sich darauf, daß ein Anschlag der Vorschüsse welche für jede einzelne Masse gemacht worden, und ein solcher über die Ausgaben welche sich darauf beziehen, übergeben werde. Mit einem Blicke kann man nun übersehen, ob eine Masse Ueberschuß oder Rückstand hat; hiemit hat man das erste Erforderniß, um ihre gute oder schlechte Verwaltung zu erkennen."

2. „Sie legen Rechnung über die allgemeine Masse; diese Rechnung wird die Angabe der wirklichen Ausgabe nach der Zahl der Mannschaft und der Tage enthalten."

„Auch hier wird man sofort übersehen, ob die allgemeine Masse Rückstand oder Uiberschuß hat. Somit hat man das zweite und letzte Erforderniß zur Bestimmung des Urtels über ihre Verwaltung."

Die Absicht des bisherigen Vortrags geht also kürzlich dahin:

1) Man soll das Verfahren mit Massen annehmen, d. h. jedesmal wenn eine Ausgabe statt findet, zugleich ihren Betrag und die Vorschüsse, welche für sie gehören, bestimmen;

2) man soll die Abzüge vom Sold nur in den Fällen einführen, wo der Vortheil der Regierung, die bessere Behandlung, und der Vortheil des Soldaten es erfordern;

3) man beobachte bei der Löhnung der Abwesenden, Kranken in Hospitälern, oder Alleinreisenden ein besonres Verfahren, und bringe sie niemals auf den Sold der Anwesenden in Nachtrag.

Dritter Abschnitt.

Vom Sold als baaren Gehalt.

Erst durch ein Gesetz vom 2. Therm. J. 2. wurde in Frankreich der Nahme Sold und sein Betrag auf alle Waffen und Dienste ausgedehnt, uud somit alle frühern Unterschiede aufgehoben. Vermöge desselben Gesetzes soll der Sold in den Abtheilungen nicht mehr wie vordem für alle Eingereihte, sondern blos für die Anwesenden ausgeworfen werden *). Ehedem mußten Abwesende welche Sold zu beziehen berechtigt waren in Nachtrag gebracht werden, nunmehr aber beziehen sie solchen auffer der Abtheilung und nach eigenen Formen. Ferner waren drei Gattungen des Soldes unterschieden: 1) für Dienstthuende, 2) für Abwesende, 3) für Kranke im Hospital, wodurch aber die Verrechnung äußerst verwickelt wurde. Diesem Uebel hat die Verordnung vom 25. Flor. J. 5. abgeholfen und allen Sold einförmig gemacht. Ich halte die Vorschriften in diesem Belang für beinahe unverbesserlich und will sie kürzlich anführen.

Erstes Glied.

Vom Sold der Befehlshaber.

Der Sold der Befehlshaber ist durchaus nur einerlei. Er besteht in einem bestimmten Betrag Geldes, welcher

---

*) Die französische Kunstsprache, welche in die deutsche übergegangen, nennt in Belang der Stärke, grand complet d'un corps den Zustand wie er regel- und verordnungsmäsig seyn soll; effectif den, welcher alle die in den Listen und Rostern als zugehörig Eingetragenen begreift, somit auch Kranke, Beurlaubte; effectif présent den, der wirklich Dienstthuenden. Anm. d. Uiberf.

am ersten Monatstag für den verlaufenen Monat bezahlt wird, in Gemäßheit von Standesangaben, welche die Nahmen enthalten, von den Wirthschaftsräthen bescheinigt und von den Kriegscommissarien besehen seyn müssen. Die Befehlhaber genießen keine Austheilung von Stoffen (Naturalien). Jenen welchen Fütterung gebührt, wird jedes Tagreichniß mit 1 Frank abgelößt. Wohnung erhalten sie vom Staat. Wenn sie mit ihren Abtheilungen auf Zügen sind, so bekommen sie kein Zehrreichniß, sondern man giebt ihnen eine Entschädigung nach Maasgabe des Gehaltes ihres Amtes. Sind sie von denselben entfernt, so erhalten sie ihren Sold nach besondern Uibersichten. Jeder muß ein Rechnungsbüchlein haben, das ein Kriegscommissär gezeichnet hat, wo die Beträge welche er erhalten, aufgeschrieben werden. Das Gesetz erklärt sich nicht über die Abzüge welche kranken Befehlshabern in den Hospitälern gemacht werden; man beobachtet deßhalb die alte Vorschrift vom Jahre 1792 *). Dieser Sold wird nun mit Wegrechnung des Abzugs von dem nächsten Zahlmeister gegen den Ausgangsschein aus dem Krankenhaus mit der Sicht des Kriegscommissairs bezahlt. Vorsichtiger würde man die Befehlshaber anhalten, vorerst zu ihren Abtheilungen zu gehen, und diesen Sold dann zu zahlen, wenn die Verwaltungsräthe den Schein des Krankenhauses mit Sicht versehen. Eben so verfährt man in Betreff des Soldes im Felde; doch giebt man ihnen unter dem Nahmen von Zulagen, Brod, Fleisch, Gemüse, Holz, Futter zu dem Maasse als es ihrem Dienstverhältnisse zusteht.

Der Sold der Befehlshaber berührt die Kriegswirth-

*) Ich habe oben die Verordnungen der Kaiserlichen Regierung in diesem Betreff angegeben.

Anm. d. Uibers.

schaft im engen Sinn gar nicht*); über ihn sollte in einer besondern Verordnung verfügt seyn, und die Bestimmungen in Betreff desselben mit denen über den Sold der Unterofficiere und Gemeinen nie vermengt werden.

Zweites Glied.

Vom Sold der Unter-Befehlshaber und Gemeinen.

Auch dieser Sold ist nur einerlei Art in allen Verhältnissen; er ist blos in Absicht auf Waffengattung und Dienst verschieden, das heißt der Sold der Reuterei ist stärker, als der des Fußvolks, und der der Unterbefehlshaber grösser, als der für die Gemeinen.

Dieser Sold besteht in einem bestimmten Betrag Geldes und Brodes. Dieß wird alle zwei Tage ausgetheilt, die Löhnung wird am ersten jeder Dekade den Wirthschaftsräthen vorausbezahlt, auf Löhnungszettel, welche den diensthuenden Stand angeben, von den Räthen bescheint, und von den Kriegscommissarien mit Sicht versehen sind Dieß Verfahren ist aber vielen Mißbräuchen unterworfen. Wenn ich von der Verrechnung des Soldes handle, werde ich die Nothwendigkeit darthun, die Löhnungszettel blos bei den Vorschußzahlungen zuzulassen, und bei dem Schluß-Verfahren in diesem Rechnungswesen nur Listen anzunehmen, welche ich deßhalb Verrechnungs-Listen nenne. Die Vertheilung des Soldes, d. h. der Löhnungsvorschuß wird alle fünf Tage an die Truppen von den Quartiermeistern der Abtheilungen vorgenommen.

Die Truppen erhalten als Zuschuß des Soldes in den Heeren, oder im Innern wenn sie auf Zügen sind, Fleisch, Reiß, Gemüse, Holz und Futter ausgetheilt. Die Unter-

*) Kriegswirthschaft im engen Sinn heißt hier die Verwaltung des Materiellen. Anm. d. Uiberf.

befehlshaber und Gemeinen erhalten wenn sie allein reisen, statt Sold und Zuschuß einen Abfindungsbetrag der nach Stunden berechnet wird. Diese Abfindung wird ihnen auf Abschnitte ihres Reisevorweißes bezahlt. Was ich oben von den Löhnungszetteln gesagt, findet auch bei den Abschnitten Anwendung, man betrachte sie bei der Verrechnung als vorläufig. Die Liste jeder Abtheilung kann allein die Anzahl der Krieger auf Reisen nachweisen.

Den Unterbefehlshabern und Gemeinen werden für die Zeit da sie im Hospital sind, 2/3 ihres Soldes abgezogen. Das Uiberbleibsel wird bei ihrer Rückkunft zur Abtheilung zu Handen des Quartiermeisters gutgethan, auf einen Nahmens Ausweiß, bescheint von dem Wirthschaftsrath und belegt mit den Austrittszetteln des Krankenhauses.

Von der Zeit an wo man für gut fand die Massen und Abzüge eingehen zu lassen, konnte in den Verordnungen über den Sold keine Frage mehr seyn über Anschaffung der Kleidung und Rüstung, dann über ihren Unterhalt. Es ist dringend, daß Bestimmungen darüber verfügen.

Drittes Hauptstück.

Von den Dienstgehalten im Kriegswesen.

Die Dienstgehalte im Kriegswesen sind zweierlei Art, jene solcher Beamten deren Amtsverrichtungen und Gehalt durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, und die anderer Arbeiter, welche zum Dienst nothwendig sind, deren aber keine Verordnung nahmentlich gedenkt.

Der Gehalt der erstern verhält sich ganz wie der Sold und wird unmittelbar von den Zahlmeistern der Schatzkammer ausgezahlt. Jeder Empfänger muß ein Rechnungsbüchlein haben. Die Zahlung an die Uibrigen wird verfügt nach den Zahlungsübersichten welche der Minister bestimmt hat. Diese Gehalte werden nach besondern Listen berichtigt, belegt mit den Anstellungsbefehlen, oder den Dienstzeugnissen. So viel über einen Gegenstand, der in das Einzelne zu sehr eingeht, als daß er hier mehr denn angedeutet werden dürfte.

Viertes Hauptstück.

Von den Kriegsbedürfnissen.

Die Kriegsbedürfnisse oder Anschaffungen begreifen alles, was zum Unterhalt, zum Gebrauch eines Heeres und zu den Erfordernissen um Krieg zu führen nöthig ist. Unter den Lieferungen sind die für die Nahrung der Menschen und Pferde die wichtigsten; denn es ist leicht einzusehen, daß die andern entbehrt werden können, ohne weitern Nachtheil als den, daß der Krieger eine Zeitlang entbehren muß und der Lauf der Kriegsthaten gehemmt wird. Wenn aber die Lebensmittel fehlen, so kann das zahlreichste Heer nichts weiter bewirken, die Verwirrung welche in Folge des Hungers nothwendigerweise entsteht, bewirkt die gänzliche Auflösung.

Wir wollen über diesen Gegenstand die größten Feldherren neuerer Zeiten sprechen hören. Montecuculi sagt:*)

---

*) Im 1. Buch 2ten Hauptst, 3ter Abth. vergl. 2. Buch 2tes Hauptst. 3ten Artik. Ich verweise wiederhohlt auf die

„Nur der welcher das Geheimniß weiß zu leben ohne zu essen, kann in den Krieg gehen ohne Lebensmittel zu haben. Der Hunger ist verzehrender als das Schwert, und der Mangel hat mehr Heere zu Grunde gerichtet, als es Schlachten thaten. Gegen alle Zufälle kann man Hülfe finden; gegen den Mangel der Lebensmittel giebt es keines; sind sie nicht zur rechten Zeit angeschafft, so ist man zu Grunde gerichtet, ohne gekämpft zu haben."

Friedrich der Einzige sagt:

„Die Heere welche man in unsern Tagen zusammenbringt, sind Züge ganzer Völker, welche wandern indem sie erobern, deren Bedürfnisse jeden Tag neu werden und Befriedigung erheischen. Diese umherziehenden Nationen sind schwerer gegen den Hunger, als gegen den Feind zu sichern. Demnach sind die Entwürfe eines Feldherrn an den Zustand der Lebensmittel auf das engste gebunden und seine kühnsten Vorstellungen sind nichts als Träume eines Helden, wofern er nicht früher als alles die Mittel ausfindig machte, daß es an ihnen nicht gebricht."

Die Meinung dieser Meister in der Kunst darf die unsrige bestimmen und kann uns ein sicheres Maas der Wichtigkeit der Kriegsverpflegung geben.

Uibersetzung und ausführlichen Erläuterungen mit denen ich beschäftigt bin, welche dieß Werk in einem angemessenen Zustand dem wißbegierigen Deutschen überhaupt, und dem forschenden Krieger insonderheit, vor Augen stellen sollen. Montecuculi weihte seine Kräfte dem deutschen Kaiserhauß, er stand auf der höchsten Stufe der Kriegswürden — er war Oberststatthalter des Kaisers — und verdiente diese Stelle; gleichwohl achtete er wie jener edle Römer seine Schrift noch höher als seine Kriegsthaten, er meynte wie Cato:

— unius aetatis sunt, quae fortiter fiunt, quae vero pro utilitate rei publicae scribuntur, aeterna sunt! —

Anm. d. Uibers.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Unterhalt.

Der Unterhalt befaßt zwei Arten: Lebensmittel und Futter. In der Behandlung des Unterhalts unterscheidet man zwei Verrichtungen: die Anschaffung und die Besorgung. Nach der Weise der Verwaltung auf Rechnung sind diese beiden Verrichtungen in derselben Hand vereint, der Schaffner kauft zur nehmlichen Zeit ein, wo er verwendet; daraus entsteht für ihn großer Spielraum, um doppelt, und sogar dreifach, mittels erdichteter Verwendung die Lieferungen zu verausgaben.

Bei der Verdingung *) kauft der Lieferer für sich selbst; die Vereinung der beiden Verrichtungen des Anschaffens und der Besorgung hat keinen andern Zweck, als die Lieferung der bereiten Tagreichniß. Das Verfahren der Verdingung richtet sich aber dennoch nach den verschiedenen Lagen. Wenn man schon große Vorräthe lange angeschafft hat, wenn die des Feindes in die Hand des Siegers gefallen, kann die Verdingung sich auch blos auf die Besorgung erstrecken.

*) Der erste Verdingungsvertrag in Frankreich wurde im Lager von Besignan geschlossen, auch der Nahme des Unternehmers ist auf uns gekommen, er hieß Amaury aus Burgund.

Anm. d. Uiberf.

Sechstes Hauptstück.

Von den Lebensmitteln.

Unter dem Ausdrucke Lebensmittel versteht man Brod, Fleisch und die außerordentlichen Lebensmittel.

Erste Abtheilung

Vom Brod.

Erster Abschnitt.

Eintheilung dieser Abtheilung.

Die Bewirthschaftung des Brodes befaßt zwei Unterschiede, je nachdem dasselbe für die Truppenabtheilungen im Innern, oder für das Heer im Felde geliefert wird. Ich schweige davon wie das Soldatenbrod geliefert wird, wie schwer das Tagreichniß seyn, wie viel jeder nach seinem Stand erhalten muß; davon findet man ja sonst Belehrung genug. Nur zu Viele sehen dieß als das Eigentliche der Wirthschaft an, und haben davon bis zur Uiberfülle gesprochen. Allerdings gehören diese Dinge dazu, aber sie verhalten sich ungefähr zum höhern so, wie das Handwerk Kalk zu brennen oder Stein zu hauen zur Kunst des Baues.

Zweiter Abschnitt.

Von der Brodlieferung für die Truppen im Innern.

Ausführlich wird die Rede hievon unten seyn, wo von der Kriegsheereswirthschaft in Friedenszeiten gehandelt wird. Ich bemerke nur, daß dieser Dienst unter al-

len Umständen von dem ähnlichen beim Heer gesondert seyn müsse.

Dritter Abschnitt.

Von der Lieferung des Brodes für das Heer im Felde.

Zu den oben bemerkten beiden Verrichtungen mit dem Unterhalt kommt hier noch eine dritte: die Vertheilung des Brodes in allen Theilen des Heeres. Vordem war dieser Dienst immer verdingt und befaßte Anschaffung und Besorgung; man verband auch das Gefährte zur Zufuhre damit.

Diese Verbindung giebt ein allzugroßes Geschäft. Statt es zu vertheilen, forderten die Schriftsteller lieber für solches Männer von außerordentlichen Gaben.

Sie forderten, daß der Proviantmeister

„umfassende Geistesgaben, ein festes Urtheil, schnellen Blick, Geschicklichkeit in den Geschäften, Fertigkeit in der Verwaltung"

habe; diesem fügen sie zu:

„Kaum findet man zwei Männer, welche dem Muster eines vollkommenen Proviantmeisters gleichgekommen sind *)."

Ich halte für gut, daß mit der Besorgung des Brodes zugleich das Gefährte der Zufuhr verbunden werde, denn es ist wohl an sich klar, daß die Zufuhr ein nothwendiges Hülfsmittel, und ein gleichartiges Beiwerk für jenen Dienst sei; daß dieselben unter Leitung eines Ein-

---

*) Sie nennen Jacquier und Paris-Duverney. Ohne dem Nachruhm dieser Männer zu nahe zu treten, kann man glauben, daß sie sehr verlegen seyn würden, wenn ihre Lage so schwierig als die unsrige gewesen wäre.

Anm. d. Verf.

zigen zugleich zum nehmlichen Ziele laufen, dagegen bei ihrer Trennung die Dienstversehen übertüncht werden können, deren Schuld jeder besondere Vorstand dem andern zumißt. Die Regierung wird daher diese Vereinigung allemal anordnen, wenn sie Leute findet, denen sie dieß Werk anvertrauen kann, wofern das aber nicht ist, muß man die Brodwirthschaft von dem Gefährte, und die Anschaffung von der Besorgung trennen.

Die Anhänger der Verwaltung auf Rechnung mögten sagen: „es kann seyn, daß die Anschaffung durch Schaffner nicht wohl geschieht, die Besorgung aber kann auf keine Weise besser versehen werden. Jene erfordert Kenntniß der Handlung, diese aber einzig solche der Wirthschaft und Vertrautheit mit dem Kriegsdienst, welche bei Kaufleuten nicht statt findet." Darauf versetze ich, daß eines Theils die Regierung Verträge von dieser Wichtigkeit nicht abschließen kann, ohne daß sie vollkommene Sicherheit erhält, auch schwerlich ein Geschäftsmann so verwegen seyn wird, daß er sich allein damit beladet. Geschäfte von solchem Umfange erfordern eine Verbindung Mehrerer, welche Geld und Geisteskraft vereinen, dann die Arbeit nach Maaßgabe ihrer Kenntniß und Fähigkeit vertheilen. Die Absonderung sonach, daß die Anschaffung durch Verdingung, die Besorgung durch Verwaltung betrieben wird, hat einiges Blendende, denn es hat den Anschein, daß die Regierung auf diese Weise die Stoffe selbst unter ihrer Gewalt hat, und sie bis zu ihrem Verbrauch nicht auffer Augen kommen läßt, dieser selbst aber nur nach ihrer Anordnung erfolgen kann. Allein wenn die Besorgung einem Schaffner übergeben wird, so geräth man unvermeidlich in die Nachtheile der Verwaltung auf Rechnung. Dreißig bis vierzig Vorrathsbewahrer kann keine menschliche Kraft abhalten, ihre Ausgaben höher zu stellen, als sie in der That waren; um den Uiberschuß für sich zu benutzen, geben sie dem Lieferer Empfangscheine über An-

schaffungen die niemals gemacht worden, über Stoffe die nie geliefert worden, und diese lassen sie sich reichlich bezahlen; fänden sie ja keinen Lieferer der sich mit ihnen einlassen wollte, so würden sie diesen Uiberschuß verkaufen.

Bei der Besorgung durch Verdingung findet sich freilich derselbe Betrug und man darf nicht hoffen ihn ganz zu verhüten, denn der Lieferer ist ein Einziger und der Unterschleif geschieht nur zu seinem Vortheil, wenn er noch so geldhungrig ist, so wird er dennoch leichter zu befriedigen seyn, als dreißig bis vierzig andere welche wieder eine Menge Untergeordnete haben die nicht weniger diebisch sind. Die Verdingung verdient den Vorzug, weil sie den Dienst richtiger versorgt, in sich selbst nicht den Keim des Verderbens trägt, und da die Unterschleise nun einmal nicht ganz verhütet werden können, wenigstens eine mindere Anzahl sie begehen kann. Eine Unternehmung zur Anschaffung beruht auf so einfachen Verhältnissen, daß weder die Regierung betrogen, noch der verständige Liefe-rer verletzt werden kann. Mehr Schwierigkeit hat die Besorgung, da dieselbe nach Maaßgabe der Stärke und der Bewegungen des Heers verwickelter wird. Gleichwohl beschützt die Regierung mittels ihrer sich vor allen Ver-

---

*) Diese Darstellung beruht auf schwachen Gründen. Auch der Unternehmer ist nicht allein, seine Gehülfen und Mitarbeiter wollen nicht leer ausgehen, die Mitwirkung der Commissaire muß theuer erkauft werden, und der Staat muß sogar die Bestechungskosten zahlen, damit er bestohlen werden kann. Dieß fällt in der Verwaltung wenigstens weg. Man sehe nur über diese Wirthschaft die „Enthüllung des Raub- und Plünderungssystems der Commissairs der preußischen, österreichischen und neu-fränkischen Armeen. Paris, Berlin und Wien 1792. S. 25 u. f. f.

Anm. d. Uiberf.

wahrlosungen welche bei der Selbstverwaltung eintreten würden; diese gehen nun auf Rechnung der Unternehmer und sie zwingt ihr eigener Nutzen, dagegen zu wachen. Verbindet man Anschaffung und Besorgung, so muß man im Vertrag einen festen Preiß für das Tagreichniß an Ort und Stelle der Vertheilung festsetzen.

Kommt auch die Zufuhr noch dazu, so bestimmt man den Preiß nach Tagen und Anspannstücken, die Zahl der Menschen, Pferde und Fuhrwerke wird dann durch Musterungslisten nachgewiesen.

In außerordentlichen Fällen, z. B. wenn nach entscheidenden Siegen das Heer rasch in Feindes Land einbricht, schreibt man Lieferungen aus. Dieß Mittel ist hart, aber nützlich und nothwendig. Die Obercommissarien achten darauf, daß die Ausschreibungen so wie sie eingebracht werden in Einnahme kommen, damit die Vorstände dann darüber Rechnung legen und sie nicht etwann als angeschafft sich gut schreiben. Diesem Verfahren macht man ein Ende so wie das Heer sich im eroberten Lande festgesetzt hat, und schreibt Geld-Auflagen aus. Diese sind weniger drückend, weniger unbestimmt, und gleichmäßiger zu vertheilen. Der Sieger zahlt was er braucht, Glaube und Zutrauen finden statt, das Geld kommt in Umlauf, das Ungemach des Kriegs wird unmerklicher, der Verkehr macht Sieger und Besiegte vertraulich, er bewirkt eine Eintracht welche weder die Klugheit der Regierung, noch die Gewalt des Heeres hervorbringen könnten.

Zwieback ist nicht das gewöhnliche Nahrungsmittel unserer Krieger, sein Gebrauch ist oft nützlich, daher viele Heerführer ihn einführen wollen *). Er verhält sich ganz wie Brod und die Besorgung überläßt man am besten

---

*) Nahmentlich der Marschall von Sachsen.

den Unternehmern desselben. Seine Bereitnng findet nur auf Befehl der Heerführer und der obersten Commissarien statt Solchen Völkern welche Matzen backen, (wie die Russen) oder sich von gerösteter Hirse nähren, (wie die Tataren) bedürfen des Zwiebacks nicht; auch bei uns wäre es noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts unnöthig gewesen, wo kleine Heere in das Herz von Deutschland eindrangen und der fanzösische Soldat sein Brod sich selbst buck.

Zweite Abtheilung.

Vom Fleisch.

Fleisch wird allein Heeren im Feld geliefert; doch kommt es auch bei dem Wegzehrniß in Betracht. Hier allein kann Anschaffung und Besorgung nicht getrennt werden; demnach muß auf das bereite Tagreichniß abgeschlossen werden.

Man wendet auch Fleischpulver an *), Versuche haben bewiesen, daß zwei Loth in Wasser gekocht für vier Mann zureichen, und daß ein Pfund frisches Fleisch zwei Loth Pulver giebt **). Es würde sehr räthlich seyn, wenn

---

*) Noch besser wären Gallerttafeln aus gestoßenen Knochen. Vgl. den Aufsatz des Prof. Wurzer in Crells chem. Annalen Jahr 1794 1. 51.

Hermbstädt im Bulletin des Neuesten und Wissenswürdigsten ꝛc. 1809 Heft 3. 233.

v. Resch Menschenbeköstigung durch wohlfeile und gesunde Speisen, Erfurt 1804.

v. Wehrs neue ökon. technolog. Entdeckungen, Hannover 1802. 3. S. 167.

Anm. d. Uiberf.

**) Der Minister Louvois hat sich zuerst damit beschäftigt, er ließ große Oefen bauen in die das Fleisch kam, welche von Flammenfeuer geheitzt wurden. Anm. d. Verf.

man diese Versuche neu anstellen wollte, weil man nun bei den in den Naturwissenschaften gethanenen Fortschritten schleunigere und kostenfreiere Verfahrungsweisen anwenden könnte. Es ist leicht einzusehen, daß dergleichen Pulver auf Eilmärschen und bei Verpflegung der Festungen sehr diensam seyn müsse.

Dritte Abtheilung.

Von den beiläufigen Verpflegungsmitteln.

Diese Besorgung unterscheidet sich in die der Festungen und die der Heere. Beide müssen durch Verdingung geschehen.

Erster Abschnitt.

Von der Versorgung der festen Plätze.

Die Versorgung richtet sich nach der Stärke der Besatzung und der wahrscheinlichen Dauer der Belagerung. Diese Verpflegungsmittel stehen unter besonderer Obhut der Ober-Commissarien, (C. Ordonnateurs) welche dem Kriegsminister von dem Zustand der Plätze in diesem Belang berichten und nicht zulassen müssen, daß die Vorräthe welche in ihnen befindlich, anderswohin verwendet werden. Welche Orte nun Waffenplätze seyen, muß durch Bestimmung der Regierung feststehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Versorgung der Heere,

Die beiläufigen Verpflegungsmittel welche für die Kriegsheere nöthig sind, begreifen: Wein, Weinessig, Brandwein ꝛc. Nur die Truppen welche zum Stand des Heeres auf dem Kriegsfuß gehören, haben Anspruch auf Antheil an diesen Flüssigkeiten. Die Vertheil-

lung darf blos auf Verlangen und unter Rechtfertigung der Kriegsbefehlshaber geschehen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Futter.

Die Behandlung stimmt gänzlich mit der des Brodes überein; im Allgemeinen ist anzurathen, daß die Anschaffung und die Besorgung vereinbart werde, indem die Theilung der Behandlung unter verschiedenen Personen, den Abgang verdoppelte, dessen Unkosten zuletzt immer auf die Regierung fallen würden.

Die Verdingungen dieser Lieferung verstehen sich daher von dem bereiten Tagreichniß. Der Inbegriff derselben, Gewicht, Vertheilungsweise, sind Gegenstand höherer und willkührlicher Verfügung.

Achtes Hauptstück.

Von den Lagerbedürfnissen.

Hierunter versteht man Zelte, Geräthe und Zeug, dessen die Soldaten nöthig haben wenn sie lagern*). Zur

---

*) Die Geräthe sind Kochkessel, Wasserflaschen; der Zeug, Spaten, Hauen, Hacken ꝛc. Erste sind so wie die Feuerpfannen von geschmiedetem Eisen, die Wasserflaschen und Suppenschüsseln von weissem Blech.

A. d. Verf.

Anschaffung dieser Bedürfnisse wendet man die Verdingung an, die ihr allein zusagt; man handelt auf bereites Geräthe.

So wie der Feldzug beginnt ordnet der Oberst-Kriegs-Commissär den Dienst für diese Gegenstände an, und läßt sie in Niederlagen vertheilen die den Gegenden nahe, wo man sie bedürfen wird. Diese Niederlagen sind unter die Obhut der bei den Heeren angestellten Commissarien (Commissaires ordinaires*) gesetzt.

---

*) Commissaires ordinaires. Es gab in Frankreich 130 C. O. d. G. welche erbliche und mit 55,000, 40,000 und 33,000 L. bezahlte Stellen besaßen, adelichen Rang, den Titel von écuyers und königlichen Räthen führten, und den Rang unmittelbar nach dem Kriegs-Befehlshaber hatten. Sie hatten die Aufsicht auf die Beobachtung der königlichen Verordnungen in Disciplin und Policei-Sachen; sie waren aber insbesondere mit der Verpflegung beauftragt, darum hielten sie Musterung, konnten zu allen Zeiten Wachen, Posten, Zeug- und Vorrathshäuser visitiren. Die Com. provinciaux bestehen seit 1635, waren in die Provinzen und Plätze vertheilt, und hatten in diesen die nehmlichen Obliegenheiten, als jene bei den Heeren. Die kaiserliche Regierung kannte zwischen C. Ord. und C. Provinc. keinen Unterschied. Die Kriegscommissarien haben im französischen Dienste die Obliegenheit:

1) Für die Verpflegung der Heere und Plätze in jeder Beziehung zu sorgen; 2) die Contributionen in Feindes Land einzunehmen; 3) die Obhut über Etapen und Kriegszufuhren; 4) das Fuhrwesen der Verpflegung, Artillerie und Ambulance; 5) die Krankenhäuser, Gefängnisse, Wachstuben und andere Kriegsgebäude. 6) Vertheilung der Lebensmittel, Futter, Heitzungsmittel, Kleidung und Rüstung; 7) Berechnung aller Ausgaben für das Kriegswesen mit Ausnahme des Soldes.

Anm. d. Uiberf.

Die Vertheilung der Lagerbedürfnisse an die Truppen wird ihnen nach Anschlägen vergütet, welche von den Wirthschaftsräthen bescheinigt, und mit Auszügen der Musterungslisten der Kriegscommissarien belegt, welche mit der Aufsicht auf die Truppen beauftragt sind. Man macht die Befehlshaber der Abtheilungen für diese Geräthe so wie für die Verderbnisse, verantwortlich, die ihre Untergeordneten verschulden; die Abnützung durch den Gebrauch wird mittels Austausches ersetzt. Unterhalt und Ausbesserung der Lagerbedürfnisse können nicht in Verding gegeben werden, da sie nicht auf bestimmte Weise angeschlagen werden können. Die Oberst-Kriegscommissarien lassen bei den Heeren Werkstätten errichten, wo die Ausbesserungen nach Erfordern vorgenommen werden.

Hieher zieht man auch die Strohlieferung, welche in so fern wichtig, als Stroh das Bette des Soldaten, in dessen Ermangelung er auf dem bloßen Erdboden liegen muß.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Bekleidungs- und Rüstungszeuge für die Truppen.

Hierunter versteht man die Bekleidung im engern Sinn, nehmlich Rock, Weste, Hose und Hut, die große Ausrüstung, nehmlich die vollständige Bewaffnung und die kleine Ausrüstung, wohin man Wäsche und Fußbedeckung rechnet. Kein Dienst hat in seiner Besorgung mehr Wechsel erfahren als dieser. Selbst unter der alten Regierung, wo doch die Wirthschaft nach bestimmten Entwürfen ver-

fuhr, hat er solchen gehabt. Bald hatten die Hauptleute der Compagnien den Ankauf der Zeuge sammt der Verfertigung der Kleider und Rüststücke; bald war dieses allen den Majors der Regimenter übertragen. Bisweilen war die Besorgung eigenen Verwaltern anvertraut, bisweilen wurde sie verdingt. Man hat auch Anschaffung der Zeuge und Ausfertigung getrennt, jene Wirthschaftsbeamten für Rechnung der Regierung übertragen, diese für Rechnung der Abtheilungen eigenen Wirthschaftsräthen überlassen *). Aber in allen Fällen war der Betrag welcher auf diese Bedürfnisse verwandt werden sollte eben so wohl festgesetzt, als die Abzüge welche der Unteroffizier und Gemeine jeder Waffe deßhalb sich gefallen lassen mußte.

Während der Regierungsumwandlung entstanden in der Glut für Freiheit eine Menge von Kriegervereinungen, man ließ allen, alt und neu ihre Kleidung selbst besorgen.

Dieß hätte in stillen und gewöhnlichen Zeitläuften angehen mögen, wo man alle Nothdurft und die Unkosten zu deren Befriedigung sich genau bekannt machen konnte, in den außerordentlichen Umständen wie damals, war dieß aber schlechthin höchst unzweckmäßig und kostspielig. Es dauerte auch nicht lang, als man die Nachtheile sehr lebhaft empfand. Man stellte also ein allgemeines Verwaltungsamt auf, welches die Lieferung der fertigen Kleidungs- und Rüststücke besorgen mußte. Man gieng weiter, unterdrückte die Massen welche für diese Anschaffung bestimmt waren, und ließ den Kriegern jene Sachen reichen, ohne weiter von der Löhnung abzuziehen.

---

*) Ordnung und Verfügung betreffend die Verwaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen vom 19. September 1784.

Anm. d. Verf.

Eine solche Verwaltung auf Kosten des Staats führte Mißbräuche herbei, die aufs wenigste eben so groß waren, als jene bei der Wirthschaft der einzelnen Abtheilungen. Nun führte man die Weise der Verdingung ein, ohne jedoch Massen und Abzüge anzuordnen. Da Versuche solcher Art mit ungeheuern Kosten verknüpft sind, so sieht man leicht die Wichtigkeit, welche Erörterungen über diese Gegenstände für das Leben haben.

Die Weisen der Wirthschaft sind nun: Ueberlassung an die einzelnen Abtheilungen, allgemeine Staatsverwaltung, und Verdingung.

Erstes Glied.

Von der Wirthschaft der Heer-Abtheilungen.

Wenn die Besorgung der Kleidung uud Rüstung den einzelnen Heerabtheilungen überlassen wird; so müssen in diesen entweder die Befehlshaber der kleinsten selbstständigen Abtheilungen — die Hauptleute, oder besondere Wirthschaftsräthe solche übernehmen. Hätten die Hauptleute solche, so geriethe man allzu nahe an die Verhältnisse, wo sie Eigenthümer ihrer unterhabenden Genossenschaft (Compagnie) waren. Dieß ausgenommen würde bei beyden Weisen der Nachtheil gleich groß seyn. Der wichtigste erlaubt die andern zu übergehen, er besteht darin, daß man Krieger in Handelsleute verwandelte, denn ihnen wäre ja der Ankauf der Stoffe übertragen.

Besitzen sie nicht gründliche Kenntniß von solchen, so werden sie betrogen, die Zeuge aber sind schlecht und untauglich, erwerben sie sich aber jene Kenntniß, so hat man sie in Handelsleute umgewandelt, man bringt ihnen Neignng zu Geldgewinn bei, und wirkt so dem Geist entgegen der sie beleben muß.

Man lasse sich nur nicht täuschen. Der Krieger wel-

cher heute so laut über allen Mißbrauch in der Wirthschaft schreit, würde selbst sehr ungebührlich zu Werk gehen, wenn ihm diese Wirthschaft anvertraut wäre. Vom ersten bis zum letzten Staatsdiener muß jeder in dem Geiste seines Amtes weben, jeder sich innerhalb der Schranken dessen Wirksamkeit halten und die Regierung darf keinem gestatten, daß er diese überspringe, so wie es aberwitzig ist, wenn eine Anzahl Staatsbürger die Gesammtheit eines andern Berufes zum Gegenstand des Spottes und solcher Beschuldigungen macht, bie eben deßhalb weil sie eine Gesammtheit begreifen, ohne Grund und Wahrheit sind.

Zweites Glied.

Von der allgemeinen Wirthschaft auf Rechnung des Staats.

Was ich früher im allgemeinen über sie geäussert, findet gänzlich Anwendung auf diesen besondern Betreff, und giebt die Ueberzeugung, daß die allgemeine Besorgung der Kleidungs- und Rüststücke durch den Staat auf eigene Rechnung unstatthaft ist.

Drittes Glied.

Von der Besorgung durch Verdingung.

Man wird diese Weise bisweilen mit Nutzen anwenden können, weil sie am wenigsten verwickelt ist und das Ausführliche bei ihr nicht zur Last fällt. Man schließt auf fertige Stücke ab. Zur Lehre von der Ausübung der Verwaltung, oder zur praktischen Kriegs-Wirthschaft gehören die Vorkehrungen, damit die Unternehmer die Stücke den Mustern ähnlich liefern, und in Belang der Bereitung, die vorgeschriebene Form beachten,

dahin die innere Anordnung dieses Dienstes, dahin die Beziehungen der Unternehmer und der Heerabtheilungen. Hier genügt es zu bemerken, daß in den Verträgen zwei Bedingungen gemacht werden, nehmlich, daß alle Zeuge von inländischer Arbeit seyn müssen und daß auch die Fertigung im Inlande geschehen muß, so daß unter keinem Vorwand fremde Waaren aus dem Ausland bezogen werden dürfen.

Viertes Glied.

Von der Bekleidung und Ausrüstung, woferne die Anschaffung der Zeuge und Zurichtung gesondert behandelt werden.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Besorgung der letzten eigenen Wirthschaftsräthen der Heerabtheilungen übertragen werde. Dieses Verfahren ist an sich zweckmäßig, denn es ist klar, daß die Zurichtung sorgfältiger geschehen und den Bedürfnissen der Krieger mehr angepaßt seyn werde, wenn in dem Innern ihrer Vereinungen solche vorgenommen wird. Bei anderweitigem Verfahren beschwert man sich mit gutem Fuge, daß die Zeuge schlecht beschaffen, diese Beschwerden werden bei diesem Verfahren nicht stattfinden; viele Stücke werden als Ausschuß verworfen, solches wird auf diese Weise keinen Schaden mehr verursachen. Bei Voraussetzung dieser Theilung wird die Regierung den Heerabtheilungen weiter nichts als die Stoffe zu liefern haben. Dieß wird mittels der Verdingung geschehen, am besten aber wird man mit den Fabricanten selbst Lieferungsverträge abschließen.

Hiernach muß man folgern, daß die Besorgung der Kleidung durch Verdingung am besten geschehe, und daß die Anschaffung von der Zurichtung und Aufbewahrung nicht nothwendig abgesondert zu seyn braucht, daß aber die-

se Absonderung gleichwohl in der Art erfolgen kann, daß die Anschaffung der Zeuge durch Verdingung und die Zurichtung und Fertigung durch Verwaltung in den Heerabtheilungen selbst besorgt werde.

In diesem Fall wird eine neue Masse den Abtheilungen übertragen werden, die für die Fertigung der Kleider.

Zehntes Hauptstück.

Von den Unkosten für die Unterhaltung der Kleider und Rüststücke der Truppen.

Man kann eine unüberschreitbare Größe für die Ausgabe auf den Mann jeder Waffe monatweise bestimmen. Die Masse für die Unterhaltungskosten kann man auf die Weise bilden, daß man den Wirthschaftsräthen zum erstenmale die Anlage nach dem Normalstand (au complet) auszahlt. Diese müssen hinfort monatweise Ausgaberechnungen einreichen, und sie mit dem Ausweiß des wirklichen Standes belegen, gegen diese werden ihnen dann die Unkosten gutgethan. Am besten ist es die Unkosten nach Köpfen zu bestimmen, eine Masse zu bilden und Abzüge vom Sold zu machen. Dieß ist sicherer, als wenn man für jede Heerabtheilung im Ganzen Monatweise den Betrag festsetzt.

Eilftes Hauptstück.

Von Heitzung und Beleuchtung.

Erstes Glied.

Von der Heitzung in den Besatzungsorten und im Feld.

In den Besatzungsorten haben Unterbefehlshaber und Gemeine allein freie Heitzung, im Feld auch die Oberbefehlshaber. Man schafft die Mittel dazu durch Feilbietungen, welche in den einzelnen Landschaften wo die Abtheilungen im Frieden stehen, vor sich gehen, und durch die Kriegs-Schaffer im Beisein der Ortsobrigkeiten öffentlich abgeschlossen werden. Im Feld geschieht solches durch Unternehmer mit denen der Kriegsminister Verträge schließt, oder durch Holzschläge, welche die Oberst-Kriegscommissarien bewirken lassen.

Zweites Glied.

Von Heitzung und Beleuchtung der Wachstuben.

Das Ausführliche der Besorgung der Wachen, die Ordnung und die Verrechnung, ist ein Gegenstand besonderer Anordnungen. Im allgemeinen muß man die Unternehmer verpflichten die Aufforderungen der Kriegsbefehlshaber als Belege beizubringen, damit die Anzahl der bestandenen Wachstuben daraus hervorgehe, dann muß man aus den Musterungslisten die diensthuende Mannschaft der Orte sich bekannt machen, um die Anzahl wieviel täglich Wachdienste thun können, daraus zu entnehmen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Wohnung der Truppen.

Wohnung erhalten die Truppen in Casernen, oder andern öffentlichen Gebäuden; in Ermangelung derselben miethen die Befehlshaber auf eigene Rechnung und erhalten dagegen in Geld gutgethan, die Unterbefehlshaber und Gemeinen legt man zu den Bürgern, denen man Entschädigung giebt. Die Einrichtuug der Casernen mit Betten und anderem Geräthe muß durch Verdingung angeschafft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Krankenanstalten für Krieger.

Die Fürsorge für die Krankenanstalten theilt sich in zwei Rücksichten; einmal in Betreff der Wirthschaft, das anderemal in Betreff der Wartung und Heilung. Die letzte ist Sache der Aerzte.

Es fragt sich nun im wirthschaftlichen Betracht, ob man die Besorgung der Krankenhäuser besser durch eigene Beamten verwalten läßt, oder sie in Verding giebt? Es ist grausam die Vertheidiger des Vaterlandes Lieferern vorzuwerfen, sie den eigennützigen Absichten gewinnsüchtiger Klügler zu überlassen. Wer zuerst anstatt der Besorgung durch eigene Beamten hier die Verdingung eingeführt, hat an den Mindestfordernden die Gesundheit der nutzbarsten Menschen verpachtet. Man kann auch die Verwaltung auf

Antheil nicht stattfinden lassen, da sie die Richtung hat, sich in Verdingung zu versetzen. Hier kommt es nicht darauf an, den Betrag einer Anzahl Krankentage um etwas wohlfeiler zu haben, hier muß eine mächtige Regierung mit zärtlicher Fürsorge handeln und liebende Zärtlichkeit muß kranke Vaterlandsvertheidiger pflegen. Man muß daher ein Krankenbesorgungsamt errichten, dieses mit der Pflege und der Anschaffung der Heilmittel beauftragen, worauf hauptsächlich das Wohlbefinden und Heil der Kranken beruht. Alle Anschaffung von Geräthe, (Betten, Bettzeug, Leibwäsche, Küchenzeug ꝛc.) werden durch Verdingung angeschafft, man kann sie ganz füglich von der Pflege absondern und auf diese Weise wirksamer und sparsamer verfahren. Bei den Heeren erhalten die Krankenanstalten einen Theil ihrer Bedürfnisse von den Lieferern der Lebensmittel. Hierdurch wird die Geldrechnung der Verwaltung einfacher und das Verfahren kürzer. Die Bauten und Ausbesserungen der Gebäude werden durch die Kriegs-Baumeister besorgt

Man wird die Zahl der Krankenanstalten für Krieger so viel als möglich beschränken, man wird die Soldaten in den bürgerlichen Krankenhäusern behandeln lassen und wird sich wegen der Unkosten mit den Vorständen derselben auf ein festes Gedinge verstehen. Das Ausführliche über die Einrichtung, Vertheilung, Anlage, Versetzung und innerer Verwaltung der Krankenhäuser findet man in andern Werken genug bestimmt.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Kriegs-Fuhrwesen.

Die Besorgung des Kriegsfuhrwesens befaßt in fünf Abtheilungen:

1. den Zug des Geschützwesens,
2. den der Lebensmittel,
3. den der Fütterung,
4. den des Heergepäcks,
5. den der fliegenden Krankenanstalt.

Der Dienst des Fuhrwesens in seinen Beziehungen mit den andern Dienstzweigen ist der wichtigste von allen, weil auf ihm ihre Bewegung beruht. Vergeblich würden thätige Unternehmer für Vorräthe gesorgt haben, und wachsame Bewahrer alles bereit halten, was die Bedürfnisse eines Heeres erheischen, wenn Fuhrwerke nicht die Verführung überallhin übernehmen. Welchen Verlust, welche Unordnung, welche unglückliche Verschleuderung haben Verwirrung der Begriffe und Vernachlässigung der Grundsätze über diesen Gegenstand verursacht! Die allgemeinen Grundsätze auf denen die Verwaltung des Fuhrwerkes beruhen muß, sind nachstehende:

Jeder besondere Dienstzweig des Heeres muß Fuhrwerk, nehmlich eigenes Geschirr haben. Der Unternehmer des Fuhrwerks für einen solchen Dienstzweig muß dem Vorstand dieses Dienstzweiges untergeben seyn. Die Unternehmer müssen Pferde und Wagen als Eigenthum besitzen, sie müssen selbst für den Unterhalt sorgen, und man muß ihnen für ihren Dienst einen nach Tagen und Anspannstücken bestimmten Preiß bezahlen; wenn die Unternehmer ihre Pferde nicht selbst in Futter erhalten können, so muß man doch fest darauf halten, daß niemals in Natur nicht abgelieferte Tagreichnisse in Geld bezahlt werden, dafern nicht die Bezahlung des Abgangs den Lieferern des Futters in Gemäßheit ihrer Verträge obliegt; endlich muß man Anstalten treffen, daß vorräthige Wagen gemiethet werden können, um wenn es Noth thut, das Fuhrwerk für alle Dienstzweige ersetzen und den Haupt-Unfällen auf diese Weise ausweichen zu können. In einigen Fällen kann man das Fuhrwerk für mehrere

Dienstzweige in einer Hand vereinen. Doch wird eine solche Vereinigung nie mit dem für das Geschütz statt finden; dieser Dienst unterscheidet sich von allen andern, und greift in das Wesen dieser Waffe selbst ein. In dringenden Fällen mag der Oberst-Schaffer (Ordonnateur-en-chef) Aushülfen eines Dienstzweigs an einen andern anordnen. Es geht auch an, daß man das Fuhrwerk mit dem Dienstzweig zu dem es gehört verbindet, wenn die Unternehmer dafür thätige und versuchte Männer sind. Oder man hat auch wohl dem Unternehmer für das an Ort und Stelle gelieferte Tagreichniß eine Zulage in Geld gegeben, weil wie man behauptet die Stärke der Fuhrwerkszüge und die Weite ihrer Märsche niemals genau bestimmt werden können und daher Mißbrauch entsteht.

Aber man kann gar wohl die Stärke dieses Dienstes und die Bewegungen nach den Gegenrechnungen und nach den Musterungen der Kriegs-Commissarien bestimmen, während dagegen es kein Beweismittel giebt, um die Anfuhr einer gewissen Zahl von Tagreichnissen an diesem oder jenem Orte darzuthun, es sei denn daß man den bloßen Schein eines Kriegsbefehlshabers als gültiges Beweismittel gelten lasse.

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom Dienst der Post in den Heeren.

Ein Heer welches sich von den Gränzen entfernt, muß mit dem Innern und der Regierung in Verbindung bleiben, es muß unter den Abtheilungen aus denen es besteht, Verkehr unterhalten, und diese sind oft sehr weit untereinander entfernt: man errichtet daher der Sicherheit und Schnelligkeit dieses Verkehrs, dann der Versendung der

Gelder halber, welche mit ihm zusammenhängt, deren Behandlung den Postdirektoren in eroberten Ländern nicht überlassen werden kann, man errichtet sage ich ein ausserordentliches Amt.

Das erste Geschäft des Vorstandes ist, daß er im Hauptquartier als im Mittelpunct eine Anstalt errichte, von der eine Anzahl untergeordneter Behörden und Ställe bei den Heerabtheilungen abhängen, wie der Oberst-Kriegs-Schaffer nach Maasgabe der Ortsverhältnisse und des Bedürfnisses sie anordnet *). Dieser Dienst theilt sich nun in zwei Abtheilungen:

Eine, die bürgerliche befaßt die Austheilung aller Sendungen welche an das Heer gelangen, die Zusammenfassung aller derer welche aus ihm abgehen, oder in ihm laufen und alles was sich auf den innern Dienst der Anstalt bezieht. Diese Abtheilung steht unmittelbar unter der obersten Postverwaltung des Staats.

Die andere Abtheilung, welche man die active oder militärische nennen kann, begreift die Einrichtung der Versendung der zusammengebrachten Packe, sowohl ordentlicher als außerordentlicher Weise, die Aufrichtung und Unterhaltung der Feld-Postställe und aller Unkosten welche durch ihre Geschäfte verursacht werden. Diese Abtheilung hängt unmittelbar vom Kriegsminister ab, und die Obersten-Kriegsschaffer der Heere, welche allein ihren Bedarf beurtheilen können, haben in dieser Rücksicht die Leitung.

Bei der ersten Abtheilung kommt nur Einnahme vor; die Einsammlung muß durch einen Gegenschreiber in Auf-

---

*) Diese Besorgungen oder Postställe werden so wie die Hauptanstalt mit einer gewissen Anzahl Beamten, Führer, Courriere, Knechte, Pferde, Wagen und Karren bestellt.

Anm. d. Verf.

sicht genommen werden, der anstatt der Obersten-Postverwaltung steht. Bei der zweiten kommt allein Ausgabe vor, sie muß daher unter unmittelbare Aufsicht eines Kriegscommissärs gestellt werden. Diese beiden Abtheilungen sind so sehr unterschieden, daß man begreift wie es möglich sie zu theilen, auf der andern Seite haben sie so viele Berührungspunkte, daß es vortheilhafter ist, sie zu vereinbaren. Es scheint, daß bisweilen in der Wirklichkeit diese Sonderung ausgeführt worden *), insgemein aber blieb man dabei sie zu vereinen. Der Sachwalter handelte dann sowohl von Seiten des Kriegsministers, als von Seiten der Obersten-Postverwaltung; er berechnete

---

*) Guignard in der Ecole de Mars sagt: die Besorgung des Briefwechsels des Heeres sey ehemals einem Vorstand anvertraut gewesen, der unter ihm eine genügende Zahl von Unterbeamten hatte, dagegen sey zur Besorgung der Anspannpferde und des übrigen Zeugs ein Postmeister besonders aufgestellt gewesen. Anm. d. Verf.

Guignard den ich ausdrücklich nachgelesen, ist vom Verfasser falsch verstanden worden; er sagt allerdings, daß ein besonderer Vorstand und eine Anzahl nachgesetzter Beamten zu Besorgung des Briefwechsels aufgestellt werde; daß außerdem man bei dem Heere eine Anzahl Pferde bereit halte, welche zum Gebrauch der außerordentlichen Couriere sind, die der Heerführer absendet. Diese nehme man von den nächsten Postmeistern, von denen einer bei dem Heere bleiben und die Aufsicht darauf haben müsse.

L'Ecole de Mars Vol. II. L. VII. p. 351.

Die ordentliche Feldposteinrichtung stand also ganz unter dem Director, bloß der Stall von Pferden zum Gebrauch außerordentlicher Couriere, ward von der Landes-Post genommen und der aufsehende Postmeister war also Poststallmeister nach deutscher Sitte.

Anm. d. Uiberf.

dieser im Ganzen seine Einnahme, und dem Minister seine Ausgaben, behufs deren er Gelder aus der Kriegscasse empfieng.

Man hat auch die Selbstverwaltung für die Feldpost angewendet und man darf glauben, daß einige Mängel dieser Wirthschaftsweise auch bei dieser kleinen Verwaltung stattgefunden haben.

Man würde am besten die Feldpost dergestalt einrichten: der Kriegsminister ernennt bei jedem Heere einen Sachwalter — Agenten — dem er den activen Theil dieses Geschäfts verdingt. Die Vollziehung geschieht unter Aufsicht des obersten Kriegsschaffers. In Belang der bürgerlichen Verwaltung arbeitet derselbe Beauftragte unter Leitung der Obersten-Postverwaltung welche ihm Gegenschreiber an die Seite stellen kann, die aber keine Einwirkung auf das Militärische haben. Wenn nun ein Beauftragter der Postverwaltung auch das Militärische besorgt: so setzt der Minister einen Aufseher an, der ihn beobachtet, und die Verwendung der Gelder leitet. In einem wie in dem andern Satze fällt ein Theil des Rechnungswesens weg, der andere verkürzt sich auf sehr einfache Weise; denn alles Ausserordentliche bezieht sich auf den militärischen Theil und wird darum von der Feld-Kriegs-Casse bestritten und in Gemäßheit der Verträge angeordnet, welche der Minister abgeschlossen haben muß. In Belang des bürgerlichen Theils wird die Einnahme auf die das Ganze sich beschränkt, der Verwaltung der Posten überlassen, welche denn auch die Beamten welche zu diesem Dienst insbesondere angestellt sind, bezahlen muß. Man wird überhaupt in dem Wirthschaftsverfahren nichts zu ändern brauchen, denn für den Civil-Theil ist alles längst bestimmt, und für den Militär-Theil wird alles durch den Vertrag angeordnet.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Reiseversorgung und den Soldaten-Fuhren.

Erster Abschnitt.

Von der Reiseversorgung *).

Da im Frieden wie im Kriege die Krieger verschiedentlich im Reiche Züge vornehmen und es bisweilen nach seiner ganzen Ausdehnung durchgehen, so ist es nöthig die Wege zu bestimmen, auf denen diese Züge geschehen und in den Ortschaften den Kriegern Unterhalt und Unterkunft zu sichern. Dieß nennt man die Reiseversorgung (l'étape.)

Aus diesen Grünnden hat man seit langer Zeit in Frankreich die Reiseversorgung angeordnet. Im Anfange beschränkte man sich darauf die Wege festzusetzen, welche die Krieger nehmen und die Städte oder Ortschaften zu bestimmen, wo sie anhalten sollten, dann die Art anzugeben wie die Unterkunft ihnen angewiesen werden würde. (Verordnung vom 14. Aug. 1623.) Man gab ihnen kei-

---

*) Unser Rothwelsch lautet gewöhnlicher vom Einquartierungswesen. Ich glaube der Versuch sei nicht zu mißbilligen, daß man so viel thunlich in deutscher Sprache auch deutsche Ausdrücke braucht. Wenn man sagt, daß fremde Worte eine weitere, oder genauer bestimmte Bedeutung haben, so ist damit nur die Nothwendigkeit dargethan, daß wohlgewählte deutsche Ausdrücke in sachgemäßer, bestimmter Bedeutung gefaßt, und beharrlich aufbehalten werden.

Anm. d. Uiberf.

nen Unterhalt, sie mußten sich selbst verpflegen und erhielten zu diesem Behuf eine Zulage in Geld.

Das Beschwerliche dieser Verfahrungsweise wurde durch Erfahrung bemerklich, man ersetzte sie also durch Naturalabgabe (vermöge der Verordnung vom 14. Juni 1702). Darauf hob man dieß wieder auf und gab aufs neue den Truppen eine Zulage in Geld zur Entschädigung (dnrch die Verordnung vom 15. April 1708.) Als die Schwierigkeiten sich eben so wie früherhin hervorthaten, nahm man das Verfahren wieder zur Hand, welches man vorhin abgeschafft hatte, und theilte Naturalabgabe aus (nach Verordnung vom 13. Jul. 1727.) Seither ist man unwandelbar dabei geblieben.

Ehemals wurde diese Besorgung in den Landschaften welche pays d'Election hießen, durch besondere Unternehmer versehen, in denen welche pays d'Etats waren, blieb sie den Landschaften selbst überlassen *).

Zu dieser Zeit ward die Besorgung unter Selbstverwaltung genommen (durch Verordnung vom 3. October 1778.), aber welche Vorkehrungen hatte man nicht getroffen, um Mißbräuchen vorzubauen. Man hatte eine allgemeine Masse für dieselbe angeordnet und diese war unter die verschiedenen Generalitäten vertheilt, wo die Besorgung geschah (durch Verordnung vom 23. Juli 1776.) Die Vorstände machten dazu Vorschüsse, zu deren Ersatz man

---

*) Frankreich theilte sich unter der alten Königl. Verfassung in pays d'Etats, solche Landschaften wo die Auflagen durch Versammlung der Stände erfolgen; pays d'Election, diejenigen wo Generalitäten und Elections bestehen. Erstes ist der Nahme der Finanzgerichtshöfe, tribunal des tresoriers de France); letztes ein Gericht zu Entscheidung der Zwiste über Tailles, Aydes und Gabelles oder Steuer, Trank und Salz Abgaben.

Anm. d. Uiberf.

ihnen jährlich fünf vom hundert als Zinsen vergütete. Dieß Verfahren kam mit der Verdingung überein, weil die Vorstände die Unkosten vorschossen, und auch wieder mit der Verwaltung auf Antheil, weil sie einen Bezug aus dem Uiberschuß der Massen hatten. Während der Regierungsveränderung errichtete man eine einfache Verwaltung auf Rechnung des Staats, die man mit der Verwaltung des Krieger-Unterhalts vereinigte. In der Folge setzte man sie wieder bei Seite und gab alles in Verding, aber man brachte die Besorgung im allgemeinen in einen Vertrag. So mannigfaltige Veränderungen können Zweifel veranlassen, sowohl über die Nützlichkeit das Wegzehrniß in Natur abreichen zu lassen, als über die Wirthschaftsweise welche diesem Gegenstand am besten zusagt; wir wollen daher in Kürze beides untersuchen.

Erstes Glied.

Von den Vortheilen der Natural-Abgabe des Wegzehrnisses an die Truppen.

Die Gründe welche man aufstellte um die Nothwendigkeit darzuthun, die Abgabe der Wegzehrniß in Natur aufzugeben, ziehen sich auf nachstehende zusammen, welche wir aus einem schätzbaren Buch nehmen, benannt der Bürger-Krieger, dessen Verfasser der General Servan ist *).

---

*) Le Soldat-citoyen, ou vûes patriotiques sur la manière de pourvoir à la défense du Royaume, Paris 1780. 8.

Das Buch ward ehehin dem Gr. Guibert dem Vater zugeschrieben. Der General Joseph Servan ist der Verfasser. Dieser ein eben so fertiger Kriegsbeamter, als gelehrter Forscher schrieb viele Art. zur Enc. meth. art mil. er verfaßte die 2 Bände Nachträge dazu 1797, dann mit Jubé die Histoire des Guerres des Gaulois et des François

„Man stelle sich einen Soldaten vor, der 9 oder 10 Stunden gegangen ist und nun nach seinem Eintritt seine Herberge suchen muß, die oft sehr weit entlegen und sehr schlecht ist, bisweilen wird er gezwungen noch einmal nach dem Rathhaus zurückzukehren und eine andere Anweisung zu heischen, weil er entweder das Haus der ersten gar nicht, oder in ihm keine Unterkunft finden können. Nun hat er endlich diese; aber jetzt muß er zum Verpflegungs-

---

en Italie, avec le tableau des evènemens civils et militaires qui les accompagnèrent et leur influence sur la civilisation et le progrès de l'esprit humain depuis Bellovêse jusqu'à la mort de Louis XII. p. Jubé et depuis Louis XII. jusqu'au traité d'Amiens par Servan.

à Paris 8. V. Tom et un Atlas in Fol. 1805. 65-150 Fr.

Er diente im Reg. Dauphin Inf. N. 16. und war 1772 aide-major. 1793 war er Oberstlieut. und im nehmlichen Jahr 1793 war er Kriegsminister. Von ihm sagt Dumouriez:

Servan qui voyait l'impossibilité de conduire le département de la guerre, avoit fait le malade et s'était dit hors d'état de continuer à occuper cette place; en conséquence, il s'était fait lui même Général de l'Armée des Pyrenées.

Cet homme était Lieutenant Colonel au mois de May. Mém. du Général. Dumouriez Vol. I. p. 16.

Er ward darauf Divis. General und 1803 Inspecteur en chef aux revues.

Anm. d Uibers.

Gleichwohl bemerke ich, daß General Servan die Verabreichung in Natur nicht durch eine Geldzulage ersetzen wollen, er wollte blos die Weise der Verhandlung abändern und eine andere einführen. Seine Gründe sind aber von Andern aufgenommen und vorgewendet worden, um die Wegziehrniß ganz abzuschaffen.

A. d. Verf.

haus; die Lebensmittel können nur nach einander an Mann auf Mann vertheilt werden. Wie lange dauert es nun, bis die letzten ihren Antheil erhalten? Oft ist dieser schlecht, oft ist es zu spät, um noch kochen zu lassen, manchmal haben die Wirthsleute gar nicht das erforderliche Geräthe. Der Soldat verkauft daher seinen Antheil Fleisch und kauft dafür andere Lebensmittel, die weit mehr seiner Gesundheit nachtheilig werden, als seine Kräfte stärken können. Man muß einhalten, denn es ließe sich gar zu viel dagegen sagen."

Hierauf entgegne ich, daß die Mehrzahl dieser Beschwerden aufrecht bleibt, wenn auch die Verabreichung des Wegzehrnisses in Natur abgeschafft würde.

Der Soldat würde nichts destoweniger seine Herbergsanweisung hohlen müssen, nichts destoweniger sein Brod und Fleisch kaufen müssen, denn mit der Zulage von vier bis fünf Kreuzern welche man ihm anstatt der Naturalreichniß gäbe, würde er nicht im Gasthof einkehren und dort sich anrichten lassen können. Die Rücksicht der Bequemlichkeit des Soldaten ist aber nicht die einzige welche man bei dieser Sache nehmen muß, auch die der öffentlichen Ordnung und der Kriegszucht kommt in Betracht. Wenn nun die Naturalreichniß abgeschafft würde, so müßten nothwendig die Truppen selbst die zu ihrer Verpflegung nöthigen Mittel anschaffen. Nun ist wohl einzusehen wienach 2 • 3000 Mann welche auf eine Gemeinde von 20,000 • 30 000 Seelen kommen, dort die nöthigsten Bedürfnisse antreffen können; werden sie solche aber auch in einer kleinen Stadt oder in einem Flecken finden? Gewiß nicht. Diese machen aber die Mehrzahl aus. Hiegegen läßt sich gar nichts einwenden. Wenn man nun erweißt, daß die Soldaten in Truppe ziehend bei der Aufhebung der Wegzehrniß in Natur an Unterhalt Noth leiden würden: so hat man auch schon erwiesen, daß sie bald zucht und ordnungs-los seyn würden, denn ohne Brod

findet keine Zucht statt; somit hat man ferner erwiesen, daß es unerläßig ist ihnen die Verpflegung bei ihren Zügen anzuweisen, und die alleingenügende Weise dieser Verpflegung besteht in der festen Einrichtung der Reiseversorgung.

Soll man demnoch diese in Natur den vereinten Truppen, den einzeln reisenden Soldaten und den Befehlshabern geben? Ehemals hatten oberste Befehlshaber wie Unter-Befehlshaber, Soldaten welche einzeln gehen, so wie Soldaten in Trupps gleiches Anrecht. Besser ist es unstreitig, wenn man Naturalreichnisse nur den Abtheilungen, oder in geordneten Trupps ziehenden Soldaten austheilt, dagegen den einzeln ziehenden Gelderſatz giebt *). Den Befehlshabern giebt man kein Wegzehrniß in Natur, sie mögen nun mit ihren Truppen, oder allein gehen, man giebt ihnen Ersatz in Geld.

---

*) Man giebt den Soldaten in Frankreich von der Stunde 3 Sols.

Anm. d. Verf.

Unter der Kaiserl. Regierung wurde den Unterbefehlshabern und Gemeinen, Weibern und Kindern wenn sie allein gehen, vom Myriameter 30 Centimes statt der Reiseversorgung gutgethan. Die Befehlshaber erhielten vermöge des Gesetzes vom 23 Flor. J. 5 und der Bestimmung vom 22 Messidor J. 5. für jeden Tag, der Oberst 5 Fr.; der Major 4 Fr 50 Cent.; der Bat.- oder Esc. Com. 4 Fr.; der Hauptmann 3 Fr.; Feldärzte aller Classen 3 Fr.; der Lieutenant und Unterlieutenant 2 Fr. 50 Cent.

Die Fälle wenn diese Sätze bezahlt werden, bestimmt das Circular des Minister-Direktors vom 8. Frim. J. 12. und 10. Apr. 1806.

Anm. d. Uiberſ.

Zweites Glied.

Von der Verwaltungsart welche man bei der Besorgniß der Reiseversorgung anzuwenden hat.

Die Besorgniß der Reiseversorgung befaßt viel Umständliches und macht eine große Anzahl einzelner Einrichtungen nöthig. (Man kann füglich beinahe 2000 Anstalten dieserhalb in Frankreich rechnen.) Dieß ist genug, um zu sagen, daß sie nicht auf eigene Rechnung verwaltet, und mit keiner anderweiten Besorgniß verbunden werden kann. Man läßt sie daher abgesondert durch Verdingung verwalten. Da die Reiseversorgung unter allen Besorgnissen am meisten vom Oertlichen abhängt, weil die Lebensmittel nach den Gegenden und Orten im Preiß verschieden sind und an den Orten wo die Lieferung gemacht wird, auch der Verbrauch vor sich geht: so wird die Besorgniß der Reiseversorgung durch besondere Verdingungen übertragen, und in den Landes-Kriegsabtheilungen durch die Kriegsschaffer den Mindestnehmenden in Gegenwart der Orts-Obrigkeiten zugeschlagen. Diese Besorgniß stehe in jeder Landes-Kriegsabtheilung unter Oberaufsicht des Kriegs-Schaffers und die Kriegs-Pfleger vereint mit den Gemeinderäthen haben die unmittelbare Ordnungspflege.

Im Jahre 6 der franz. Volksfreiheit gab man die ganze Besorgniß in ein einziges Verding, man entzog dieselbe der Aufsicht der Kriegs-Pfleger und übergab sie der alleinigen Obhut der Ortsbehörden. So war ein Kriegsbesorgniß im Innern ohne Aufsicht von Kriegsbeamten, und ein oberster Unternehmer in der Hauptstadt.

Die Oberaufsicht auf die Unternehmer und ihre Verwaltung muß das Ministerium unmittelbar haben und zu diesem Behufe eine eigene Kammer anordnen, weil durch eine besondere Behörde das Triebwerk zu sehr vervielfacht würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Soldatenfuhren. (Vorspannwesen).

Diese Besorgniß besteht in der Verführung des Soldatengeräthes, der Kranken und Genesenden auf den Zügen welche sie im Innern des Reiches machen müssen, oder die bei dem Wechsel der Stände vorkommen. Vordem geschah die Besorgniß durch Frohn; um das Volk von einer beschwerlichen Last zu erleichtern, übernahm die Regierung solche auf eigene Bestellung*). Man befolgt noch größtentheils die Verordnung vom 1. Juli 1768 nach der zu jener Zeit diese Anstalt eingerichtet worden.

Man hat lange diese Besorgniß von der Reiseversorgung gesondert behandelt. Durch die Verordnung vom 31. December 1778 wurden sie vereint und dieß mit allem Fug; man muß daher beide auch fernerhin vereint behandeln. Ehemals war noch die Verführung des Kriegs-Zeugs und der Kriegsbedürfnisse diesen beigefügt. Wenn sie auf eigene Rechnung verwaltet werden, kann das wohl geschehen, bei der Verdingung ist es unstatthaft, weil ein Unternehmer für jene beiden nur eine Landeskriegs-Abtheilung unter sich hat. Daher giebt man dieses Fuhrwesen in besonderes und Gesammt Verding. Das Verderblichste wäre, wenn man nach dem Vorschlag Einiger für diesen Behuf jeder Heerabtheilung eigenes Fuhrwerk geben wollte Besonders im Frieden verändern die Abtheilungen selten ihre Stände, dagegen würde eine Ausgabe ständig, welche blos zu gelegentlichen Zwecke erfordert wird; man würde auf Kosten des

---

*) Die Frohn in Stellung der Fuhrwerke hob in Frankreich König Heinrich II. auf und K. Ludwig XIV. die Lieferung des Getraids in Natur.

Anm. d. Uiberf.

Staats Pferde halten, um während des ganzen Jahres dem Zeitvertreibe einiger Befehlshaber zu fröhnen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den Pferdelieferungen.

Die Pferdelieferung begreift sowohl den Ankauf als die Land-Gestüte. Jener geschieht durch Lieferer, diese werden einer besondern Verwaltung übergeben, und es ist zweckmäßig wenn Reuter-Befehlshaber dabei angestellt sind, weil durch sie auch das Zureiten und Abrichten der Pferde geleitet werden kann Die innere Ordnung dieser Anstalten richtet sich lediglich nach den besondern Verfügungen, die hauptsächlich die Aufnahme und den Austritt der Pferde bestimmen müssen.

Achtzehntes Hauptstück.

Insgemein.

Hieher gehören die verschiedenen Ausgaben, als Feldzugs-Vergütungen, besonderer Ersatz, Verwaltungsdienst-, Reise-Kosten. Alle diese Ausgaben beziehen sich nicht auf Gegenstände einer bleibenden und steten Besorgniß, ich merke sie daher nur an. Sowohl die Zulässigkeit der Ausgaben selbst, als die Größe und die Weise der Zahlung müssen durch allgemeine Anordnung, oder besondere Verfügung bestimmt werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Versorgungs-Anstalten für Dienstuntaugliche.

Man hat mit Einsicht und Eifer die Frage untersucht, ob den dienstuntauglich gewordenen Soldaten besser die nöthige Versorgung in ihrer Heimath veranstaltet wird, oder ob man sie in einer eigenen Anstalt auf Kosten des Staates erhalten soll?

Es würde zu viel gewagt seyn, wenn man da noch untersuchen wollte, wo Männer wie Mirabeau, St. Germain, Jacquet von Malezer schon ihre Kräfte angewendet, und es wäre wenigstens unnütz, nachdem alles erschöpft ist was sich darüber sagen läßt, wenn man blos wiederhohlen wollte.

Mit gutem Fuge hat man unterschieden die Dienstuntauglichen welche in ihrer Heimath unterkommen können, von solchen, welche wegen unheilbaren Krankheiten, bleibender Schwächlichkeit, oder Abgeschiedenheit nur im Mitleid der Menschen Zuflucht suchen könnten, wenn die Regierung nicht für sie sorgte. Für diese ist die zweite Versorgungsart, für die andern die erste besser.

Das Invalidenhauß wurde im Jahre 1664 errichtet. Bis dorthin hatten die Krieger nur vergünstigungsweise in einigen kirchlichen, oder in Wohlthätigkeits-Anstalten ein Unterkommen gefunden; von da an bis zum Jahr 1776 gieng mit der Verwaltung dieses Hauses wenig Veränderung vor. In diesem Jahre aber erfolgte eine große Umwandlung durch die Verordnung vom 17. Juni. Man bestimmte die Anzahl der dienstunfähigen Soldaten aller Art, welche in das Haus aufgenommen werden könnten, auf funfzehnhundert Mann. Die innere Regierung ward

ganz militärisch, man übergab sie einem Befehlshaber der aus den Generalen genommen ward; man übertrug die Wirthschaft einem Kriegspfleger mit dem Nahmen Verweser, (Director) und der Kriegsminister ward Oberhaupt der ganzen Anstalt. Hätte man einen Kriegsrath aufgestellt, um die Gewalt des Befehlshabers zu mäsigen, und einen Verwaltungsrath, um dem Verweser nachzusehen, so wäre die Verfassung vollkommen gut gewesen. Im Jahr 1792 ward das Invalidenhaus auf einen ganz andern Fuß gesetzt durch das Gesetz vom 16. Mai 1792 im 4ten Jahr der Freiheit. Eine bürgerliche Regierung und bürgerliche Formen traten an die Stelle der kriegerischen Verfassung und der Formen des Kriegswesens, das Haus kam unter die Oberaufsicht des Ministers des Innern; dem Vorstand der Abtheilung für Paris ward die Aufnahme der zu Verpflegenden übertragen, ein allgemeiner Wirthschaftsrath aus 36 Gliedern ward an die Spitze der Verwaltung gesetzt, eine Verwaltungskammer unter Hülfe eines Rechtsbeistandes verwesete das Innere des Hauswesens; die Rechtsverhältnisse und die Ordnungshaltung kamen unter die Pflege eines Friedens-Gerichtes.

Eine solche Einrichtung hieß alle Grundsätze der Verwaltung umkehren.

Seit der Einführung der Staatsverfassungsbestimmung sind alle alten Verordnungen, sogar die Wirthschaftsordnungen des Invalidenhauses auser Gebrauch gekommen. Mit jedem Jahre sieht man eine einstweilige Einrichtung, die in der That bezeugt, daß die vollziehende Regierung sich um die Sache bekümmert, die aber gleichwohl weit entfernt ist den Zweck zu erfüllen, den sie beabsichtet. Dahin gehören die Beschlüsse vom 22. Brum. J. 5 und 25. Vend. J. 6. Sowohl die kriegerische Verfassung, als die wirthschaftliche müssen in einem solchen Haus durch eine Verordnung bestimmt seyn. Dieß ist das einzige Mittel unwandelbar den Zustand der Dienstunfähigen im Hause

festzusetzen und Sparsamkeit in der Wirthschaft einzurichten. Vordem als man nur funfzehnhundert Dienstuntaugliche unterhielt, kostete jeder Krieger, inbegriffen die Unterhaltung des Hauses und den Gehalt des Stabs, jährlich 400 L., wonach ein Mann täglich auf 1 L. 1 S. 11 D. zu stehen kam. Gegenwärtig ist der Aufwand für den Stab unbeträchtlicher, die Unterhaltungskosten des Hauses machen einen geringen Beischlag da sie auf beinahe 5000 Köpfe sich vertheilen, und jetzt kostet jeder Mann jährlich beinahe 750 L, oder täglich 2 L. 1 S. 1 D. und einen kleinen Bruch. Dieser Betrag überschreitet alles Maas; man kann erst dann sagen, daß bei dieser Verwaltung wirthschaftliches Verfahren stattfindet, wenn die Ausgaben um ein Drittheil verringert sind, wonach der Mann täglich 1 L. 7. S. 4 D. und eine Kleinigkeit kosten wird*). Ich bin der Meinung derer, welche nur unheilbar Kranke, oder ganz abgeschiedene und nirgends sonst Unterkunft findende Krieger in dem Invalidenhaus aufgenommen wissen wollen, dagegen alle andern in ihre Heimat geschickt werden, und dort einen Rückzugsgehalt empfangen sollen. Dieser Gehalt könnte auf 250 L. (114 fl. 34 kr) festgesetzt und sonach selbst an Unterhaltungskosten zu dem Anschlage im Hause den ich mache, die Hälfte erspart werden.

Es giebt noch eine Art von Dienstuntauglichen unter dem Nahmen der Veteranen. Sie sind in Hauptmannschaften getheilt und versehen Soldatendienste. Ihre Verfassung gehört demnach unter den Stand des Kriegsheeres und ich kann sie hier umgehen.

---

*) Also kostet in deutscher Münze jeder Mann jährlich 343 fl. 45 kr. und täglich 56 1/2 kr. während er vorhin 30 1/2 kr. kostete. Nach dem Verf. soll er in Zukunft beinahe täglich 38 kr. kosten.

Anm. d. Uiberf.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Behandlung der Stoffe bei dem Kriegszeug- und dem Kriegsbau.

Die Stoffe des Kriegszeugs und des Kriegsbaus begreifen: im Kriegszeug die Verwaltung der Schmieden, Schmelzen, Zeughäuser, Werkstätten für Waffen aller Gattungen, das Fuhrwesen für Geschütz und für die Brücken; im Kriegsbauwesen die Besorgung der Bauten und Ausbesserungen der Kriegsgebäude, die Befestigungen in den Kriegsplätzen und an den Küsten. Die Besorgung dieser Dienstzweige kann nur durch Verwaltung auf eigene Rechnung geschehen; hievon nehme ich aus die Bauten und Ausbesserungen welche nach Ueberschlägen öffentlich überlassen werden müssen, und das Fuhrwesen welches in Verding gegeben werden muß.

Die Vorstände dieser Verwaltungen wählt man unter den ersten Befehlshabern in beiden Waffengattungen aus. Mit der innern Anordnung sind Kriegs-Commissarien ausschließend beauftragt. Eine genaue Einrichtung dieses Gegenstandes welcher in der Kriegswirthschaft einen selbstständigen Theil ausmacht der in feste Gränzen beschrieben ist, würde ein besonderes Buch erfordern.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verwaltung eroberter Länder.

Bisher sprach ich von der Wirthschaft der Heere unter der Voraussetzung, daß sie auf Kosten der Schatztruhe

unterhalten werde. Ich habe aber schon angemerkt, daß man Lieferungen von Naturalabgaben und Geldsteuern anordnen müsse, wenn das Heer siegreich in Feindesland eingedrungen und darin eine Stellung eingenommen hat.

Es ist vollkommen rechtmäßig, wenn erobertes Land für die Bedürfnisse des Heeres nach Maaßgabe seines Vermögens zu sorgen angehalten wird. Man muß demnach ein Amt einrichten welches die Verwaltung über sich hat; dieß ist doppelter Natur und steht zwischen dem eroberten Land und dem Heer mitten innen; es übersieht, beobachtet und leitet die Verwaltung dieses Landes, weil außerdem die Mittel welche es liefern kann in kurzem erschöpft seyn, und die Quellen aus denen sie entspringen selbst vertrocknen würden.

Nun wollen wir die Verwaltungsweisen dieser Behörde auseinandersetzen und untersuchen wie ihre Verfassung beschaffen seyn müsse. Man wird schon bemerkt haben, daß ich als Grundsatz bestimme: die Verwaltung des eroberten Landes müsse von der Kriegsheereswirthschaft getrennt seyn. Dazu bewegen mich folgende Gründe: die Heereswirthschaftsbeamten sind dazu vorhanden, daß sie das Heer verpflegen und für seine Versorgung Anschaffung thun; zu den Ausgaben dafür wenden sie die Beträge an, welche die Regierung ihnen zu Handen stellt, mögen sie nun aus den bleibenden Staatseinkünften, oder aus den Lieferungen eines eroberten Landes herrühren; im letzten Fall muß man immer die Sache so betrachten, als wenn sie dieselben von der Regierung erhielten.

In keiner Weise sind diese Wirthschaftsbeamten mit der Erhebung oder Einnahme der Staatseinkünfte beauftragt, mit ihr haben sie durchaus nichts zu schaffen. Gleichwohl muß es in dem eroberten Lande eine Behörde geben, welche dieses wichtige Geschäft besorgt und dafür verantwortlich ist. Eine Behörde aus dem eroberten Lan-

de kann es nicht seyn, denn sie muß dem Sieger zugethan seyn, von ihm errichtet und über das gesammte eroberte Land gesetzt seyn. Die Vorschriften für das Verfahren dieser Behörde sind zwar in der Anwendung und im Ausführlichen sehr vielfach auch sehr verwickelt, weil das Verfahren auf der einen Seite dem des Kriegswesens sich nähert und auf der andern doch Staatswirthschaft ist, dennoch ziehen sie sich auf einige Grundsätze zusammen. Die in Rede stehende Behörde macht einen Bestandtheil der Kriegsämter des Heeres aus und folgt ihm in allen seinen Bewegungen.

So wie das Heer auf Feindesland kommt, ist die erste Obliegenheit dieser Behörde alle öffentlichen Gelder in Beschlag zu nehmen, ihren Betrag ausfindig zu machen und das Geld in die Kriegsschatztruhe zu legen. Bleibt das Heer im Besitz des eroberten Landes, so richtet diese Behörde sich fest als oberstes Verwaltungsamt ein. Sie ordnet alle Verrichtungen der Landes- und Ortsobrigkeiten; sie besorgt ausschließend die Anlage, Vertheilung und Erhebung der Lieferungen und Steuern aller Art. So wie das Heer seine Eroberungen vergrößert, breitet diese Behörde neue Zweige ihres Geschäfts aus, während sie immer im Mittelpunct bleibt. Da sie hauptsächlich für die Bedürfnisse des Heeres sorgen soll, so muß dieses ihr erstes Augenmerk seyn und sie dieser obersten Rücksicht alle niedern nachsetzen. Sie steht zwischen dem eroberten Land und dem Heere. Obschon sie für dieses sorgen soll, so muß sie doch das Land vor Bedrückungen und Plackereien schützen, welche übelwollende Einzelne ausüben mögten; sie muß den Wohlstand und die Fülle erhalten, von welchen das Wohlbefinden der Krieger, und oft das Heil des Heeres abhängt. Sie muß so viel möglich die Lasten des Kriegs erleichtern, sie soll durch eine milde und väterliche Behandlung die Regierung beliebt machen in deren Nahmen sie handelt; sie wird endlich bei

ihrem Verfahren das Harte nnd Abschreckende der Nöthigung durch Kriegsvölker (militärische Execution) vermeiden, und diese heftigen Mittel nicht eher anwenden, als bis die Sicherheit und das Wohl des Heeres es unausweichlich gebieten.

Diese Behörde muß nothwendig dem Feldherrn untergeordnet seyn, sie muß also seinen Weisungen Folge leisten. Ihr Rentwesen allein bleibt unabhängig selbst von dem General-Kriegscommissär des Heers. In Belang der baaren Beträge steht dieses unter dem Staats-Schatzmeister und die Aufsicht über das Verwaltungsverfahren unterliegt dem Finanzminister.

Es fragt sich nun welche Verfassung diesem Amt zu geben sei, ob man dasselbe einem Einzigen überträgt, oder ob man einen Rath (Commission) dazu niedersetzt? Zwei dringende Gründe bestimmen mich, für das letzte zu entscheiden. In Rücksicht der Verwaltung muß diese Behörde dem eroberten Lande Sicherheit gegen willkührliche Behandlung gewähren, in Rücksicht der Verwesung muß sie der Regierung Sicherheit bieten für treue Behandlung der Gelder und genaue Rechnungslegung. Diese zweifache Sicherheit kann nur ein Rath leisten*). Bisher erlitt die Anordnung dieses Amtes viele Veränderung; bald übertrug man es einem Einzigen, bald einer Mehrheit; bisweilen unterwarf man das gesamte eroberte Land ei-

---

*) Ich glaube, daß das deutsche Rath vollkommen das ausländische Wort Collegium ersetzen könne, zumal da das letzte noch überdem ursprünglich eine sehr eingeschränkte Bedeutuug hat. Alle Aemter werden versehen entweder von Hauptleuten, oder von Räthen; diese haben einen Obersten und etwa auch einen Gebietiger, (Präsidenten und Director.)

Anm. d. Uiberf.

ner Verwaltung, zu einer andern Zeit theilte man solches unter mehrere.

Der Wirkungskreis dieser Behörden wurde niemals richtig bestimmt; nun wurden sie von der Macht der Heerführer niedergedrückt, und nun von jener der Kriegs-Schaffer gehemmt. Darum konnten sie in ihrem Verfahren weder Ordnung noch Gleichmaas behaupten. Man hat ferner keinen Ausweiß über die Menge der Lieferungen und Zahlungen zum Kriegsbedarf, noch über die Verwendung der Einnahme, wohl aber weißt es sich aus, daß die eroberten Länder gänzlich ausgesaugt sind. Man muß darum eine feste Anordnung für diesen Zweig der Verwaltung einführen, deren Grundlagen man leicht aus dem Angeführten entnehmen wird.

Drittes Buch.

Von den Behörden zur Führung der Kriegswirthschaft.

Erstes Hauptstück.

Darstellung des Vorwurfs dieses Buchs.

Wer unsere Schrift bisher mit einiger Aufmerksamkeit durchgangen hat, muß die Erfordernisse für ein Kriegsheer und die Mittel sie zu verschaffen kennen, er muß wissen in welchen Beziehungen der Sold mit dem Theil der Wirthschaft steht, welcher die Stoffe verwaltet, muß die Bestimmungen für ihn als Amtsgehalt verstehen, und muß die Beschaffenheit jeder Lieferung, jeder Besorgung und die Wirthschaftsart beurtheilen können, welche einer jeden am meisten angemessen ist. Dieß aber sind die Grundbestandtheile der Kriegswirthschaft in Belang auf die Stoffe. Sie würden aber ohne Erfolg bleiben, wenn sie nicht in Bewegung gesetzt würden. „Man gebe mir Stoff und Bewegung, und ich will eine Welt machen sagt Descartes.“ Wir können diesen Spruch für uns an-

wenden. Den Wirthschaftsstoff haben wir schon, nun brauchen wir die Bewegung. Wir werden der Reihe nach betrachten können die Behandlung welche ihm zuständig ist, die Aufsicht welche bei jedem Schritte angewandt werden muß, und die Triebfeder welche dem Ganzen den Anstoß geben muß. Zunächst bei dem Krieger finden wir die Wirthschaftsräthe und die Vorstände der Besorgungen. Weiterhin kommen die Kriegscommissarien, deren Oberaufsicht und unmittelbares Einwirken sich über jene beiden erstreckt. Zu ihren Zuständigkeiten gehören alle Theile der Verwaltung, sie schließen sich an die eigentlich kriegsbefehlshaberische Gewalt an. Zu oberst steht das Kriegsministerium; von ihm gehen alle Verordnungen aus und in ihm fließt alles wieder zusammen.

Mit Darstellung dieser Aemter ist aber die ganze Verfassung der Heerverwaltung noch nicht völlig bestimmt. Es muß noch die Art und Weise angegeben werden, wie die Richtigkeit der Ausgaben förmlich nachzuweisen, d. h. mit welchen Formen die bei der Nachsicht (Revision) als gültig anzunehmenden Belege versehen werden müssen, man muß die Beträge feststellen, Anweisung geben, Zahlung leisten, Rechnung legen, und sie zum endlichen Abschluß bringen.

Was würden weiter alle diese Rechnungen helfen, wenn sie nicht sofort, nach Beendung der Geschäfte welche sie enthalten, abgegeben würden. Man muß also bei den Ausgaben für das Kriegswesen ein gleichmäßiges, unveränderliches Verfahren in dem Rechnungswesen und für die Ausmittelung der Beträge (Liquidation) einführen, was bisher durchaus nicht stattgefunden, auf daß man nur wirklich geleistete Ausgaben und nur gegen gültige Belege zahle, und damit nicht weiter sich Rückstände aufhäufen die mit jedem Jahre größer werden, den Bürger den sie betreffen ins Verderben stürzen und zu gleicher Zeit in die ganze Verwaltung die größte Unordnung verbreiten. Man muß

also ein regelmäßiges Verfahren mit den zu den Ausgaben für das Kriegswesen bestimmten Beträgen wieder anordnen, damit die Austheilung derselben besser angewiesen werde und die Anweisungen nicht in so schlechten Stand gerathen, als durch eine unüberlegte Hinausgabe geschieht, wenn die Anweisungen mit den baaren Beträgen in keinem Verhältniß stehen. Man muß weiter die Absonderung zwischen der Verwaltung der Einnahme und der Ausgabe wieder einführen die man aus dem Gesichte verloren hat. Endlich muß man die Berührungspuncte zwischen der Kriegswirthschaft und der Staatscasse in Erwägung ziehen.

Zweites Hauptstück.

Von den Wirthschaftsräthen.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Wirthschaftsräthe.

Welchen Mißbräuchen mußte die innere Verwaltung der Heerabtheilungen unterliegen, als sie den Obersten derselben allein preisgegeben war! Welche Gewährleistung blieb den Kriegern; ihr ganzes Seyn stand in der Gewalt eines unumschränkten Herrschers, der beinahe immer abwesend war, und wenn er ankam ihnen, seinen Knechten, Befehle ertheilte, dessen letzte Sorge blieb sich mit seinem Dienst zu beschäftigen, der dagegen sich mit dem mästete was seinen Untergebenen rechtmäßig zugehört hätte. Auf der einen Seite ein hochfahrender und eigennütziger Herrscher, auf der andern knechtische, ärmliche Unterthanen. Ein solches Bild stellte die Verfassung und Verwaltung der Heerabtheilungen vor, ehe die Wirthschaftsräthe eingeführt

waren. Diese Einrichtung heischte die Gerechtigkeit, mit Sehnsucht sah ihr alles entgegen; da erschien sie endlich mit der Verordnung vom 25. März 1776. Zwar wurden die Erwartungen jenesmal nicht gänzlich erfüllt, denn anstatt daß vorhin der Oberst allein diese Zuständigkeiten hatte, wurden sie nun an die fünf Oberbefehlshaber jedes Regiments überwiesen; es geschah also nichts in Belang der Vertretung der Gesammtheit der Krieger und sehr wenig in Belang der Verbesserung ihres Zustandes. Schon damals bemerkten scharfsinnige Köpfe, daß dieser Rath eine Schanze sei, hinter welcher der Oberste mit mehr Sorglosigkeit seine Plane ausführen könne, hinter der er um so gefährlicher werde, als er hinfort keine besondere Verantwortlichkeit haben könne. Demungeachtet war diese Anstalt in ihrem Grunde einer guten Verwaltung gemäß und ihr Zweck war nützlich. Es geschah daher auch, was allemal mit Einrichtungen geschehen wird die dem Wesen der Hauptsache gemäß sind, bei der man sie veranstaltet, sie erhielt sich fortdauernd, was bei einem andern Verhältniß gewiß nicht geschehen seyn würde.

Bei einer der ersten Verfassungen der Wirthschaftsräthe in dem Gesetz vom 12. August 1793 welches die Eintheilung des gesammten Fußvolks in Halbbrigaden anordnete, ward die Zahl der Mitglieder derselben auf siebzehn festgesetzt. Hiemit hatte man die Gränze überschritten, ausserhalb der die beste Anstalt Nachtheil zeigen würde, weil eine so zahlreiche Gesellschaft nothwendig durch die Dauer und die Umständlichkeit ihrer Berathschlagungen den Dienst hemmen und in diesem Theile der Verwaltung eine Unordnung veranlassen muß, welche allenthalben Verschleuderungen jeder Art erleichtert. In der Folge hat man diese Verfassung abgeändert (durch das Gesetz vom 25. Fructidor J, 5;) man hat es aber auf der andern Seite übertrieben, indem man die Zahl der Glieder dieser Räthe auf sieben herabsetzte, unter denen blos ein Unterbefehlshaber

und ein Gemeiner, aber kein Heerhaufenführer (Batail-lonschef) sich befand. Anfänglich waren jene durch sieben Mann vertreten, diese aber sämmtlich zugezogen. Man kann diesen Widerspruch, diesen Rückzug nur aus der Unbestän-digkeit erklären, welche die französische Gesetzgebung aus-zeichnet. Dieser Unbestand raubt die Vortheile insgesamt welche man von einer Gesetzgebung erlangen würde, die weniger fein und weniger auf Forschungen gegründet, un-wandelbar aufrecht erhalten würde. Die Regeln wonach die Verfassung der Wirthschaftsräthe eingerichtet seyn muß, scheinen mir so klar in dem Zweck dieser Anstalt bestimmt, daß ich kaum begreife, wienach man sie nicht sofort erkann-te. Es kam nur darauf an zwei Fragen zu beantworten, woraus sich die Folgerungen ganz leicht ableiten lassen. 1. Welches ist der Zweck der Wirthschaftsräthe? Sie sollen den Sold bewirthschaften, für einen Theil der Bedürfnisse der Krieger Sorge tragen und unter ihnen die gleichmäßige Vertheilung der Bedürfnißmittel handhaben. — In dieser Rücksicht ist die letzte Verfassung fehlerhaft, denn die Wirthschaftsräthe haben nach ihr mehr den Vortheil der Regierung, als den der Heerabtheilungen wahrzunehmen. 2. Wem muß am meisten daran gelegen seyn, daß bei den Wirthschaftsräthen thätige Wachsamkeit und strenge Ord-nung in Erfüllung ihrer Obliegenheit herrsche? Der Ge-samtheit der untergeordneten Krieger. Sie muß folglich auch bei der Zusammensetzung der Räthe in Anschlag kom-men. Den Hauptleuten. Diese Beamten sind äußerst wich-tig wenn sie ihren Aemtern gewachsen sind, sie stehen den Soldaten am nächsten, kennen am besten ihre Bedürfnisse und sind als ihre Väter anzusehen. Zuletzt den Befehlsha-bern der Heerabtheilungen, denen alles wichtig seyn muß, was ihre Untergebenen berührt.

Unter Voraussetzung der gegenwärtigen Verfassung der Heerabtheilungen würde ich den Wirthschaftsrath in ein schickliches Verhältniß gesetzt glauben, wenn er aus drei

Staabsofficieren, inbegriffen den Obersten, aus drei Hauptleuten und drei Untergeordneten bestände; letzte mögte man unter den Statthaltern, (Lieutenants) Unterbefehlshabern und Gemeinen wählen. Aber die ganze Verfassung der Heerabtheilungen ist in Rücksicht der Wirthschaft an und für sich unbrauchbar. Ich würde der Meinung seyn die Halbbrigaden umzugestalten und auf zwei Bataillons (Streithaufen) zu setzen. Wohl weiß ich, daß man von den Vortheilen welche für die Verwaltung hervorgehen, auf das zuverlässigste vergewissert seyn müsse, bevor man eine solche Aenderung unternimmt. Ohne in weitläufige und tiefe Untersuchung einzugehen, damit ich jene erweisse, will ich blos einige Bemerkungen anführen, welche ohne Zweifel jedermann zu meinem Glauben bringen werden. Die Heerabtheilungen des Fußvolks bestehen aus drei Streithaufen (Bataillons) welche je unter einem Anführer stehen und wieder dem Obersten der Heerabtheilung (Halbbrigade, Regiment) untergeordnet sind, zu welcher sie gehören. Diese Verbindungen sind für den Kriegsgebrauch sehr geschickt, sie werden aber selten ungetheilt gebraucht, denn gewöhnlich braucht man auf einer Stelle, oder zu einem Geschäft nur einen Streithaufen; man sieht jene daher selten beisammen. Bei Heeren deren Unternehmungen sehr rasch, oder wenn der Krieg in Gebirgs- oder durchschnittenem Land geführt wird, sind die Abtheilungen noch mehr zerstückelt.

Wenn diese Eintheilung der Heerhaufen zum Kriegsgebrauch vielleicht zweckmäßig und nothwendig seyn mag, so ist sie für die Aufrechthaltung einer guten Verwaltung im Innern dieser Heerabtheilungen durchaus nachtheilig. Wie soll ein Wirthschaftsrath die Streithaufen im Auge behalten auf ihren Zügen und Bewegungen, wenn sie weit von ihm entfernt sind? Wie soll er mit ihnen die fernen Abtheilungen in Verbindung bringen, welche die Streithaufen ihrerseits entsenden. Wie kann er sachgemäß die

Vertheilung so wie den Gebrauch der Kriegsbedürfnisse anordnen und in Aufsicht haben? Wie soll er es anfangen, daß er die Grundstoffe seines Rechnungswesens zusammenbringe, die hier und dort zerstreut sind? Freilich wenn Streithaufen von dem wobei der Wirthschaftsrath seinen Aufenthalt hat so weit entfernt sind, daß die Verbindung allzu schwierig und mehr denn acht Tage erforderlich, um Briefe zu wechseln, so gestattet die Verordnung, (Art. 15 des Ges. vom 25. Fruct. J. 5) daß bei diesen Haufen selbst ein Wirthschaftsrath angeordnet werde, den sie einstweilig (eventuel) nennt. In diesem Falle erhält solcher Wirthschaftsrath eine besondere Verfassung und wird von dem der Heerabtheilung unabhängig. Es kann also geschehen, daß eine Halbbrigade drei besondere Wirthschaftsräthe hat. Dieß ist aber nachtheilig, es zerstört das Wesentliche und schlechthin Nothwendige der Wirthschaftsverfassung für Heerabtheilungen. Man setze daher die Heerabtheilungen (Halbbrigaden) auf zwei Streithaufen, (Bataillons) somit wird man nie mehr als zwei Wirthschaftsräthe in einer, folglich eine weniger nachtheilige Einrichtung haben. Da aber wo man das Vollkommene nicht selbst haben kann, muß man zum mindesten die am wenigsten schädlichen Weisen vorziehen. Wenn wir aber auch für jetzt die Nachtheile bei Seite setzen, welche aus dieser Eintheilung der Heerhaufen entstehen, so ist es ja augenfällig, daß überdem die Verwaltung von drei Streithaufen, wenn der ganze Heerhaufen vereint ist, auch andere Beschwerlichkeiten verursacht, man muß so vielen Empfängern offene Rechnung führen und ein Wirthschaftswesen in Ordnung halten, welches so vieles Einzelne zusammenbegreift. Ich behaupte, daß wenn man die Massen für die Heerabtheilungen und die Abzüge auf den Sold wieder einführt, diese Wirthschaft ganz unausführbar werden wird.

Man setze deswegen, ich wiederhohle es, die Zahl

der Streithaufen auf zwei, worauf anstatt dreitausend Mann, jeder Wirthschaftsrath weniger denn zweitausend Mann zu versehen haben wird; die Arbeit in beiden Verhältnissen wird dann nicht mehr einerlei, die Abrechnung welche in Folge der Annahme von Sold-Abzügen nothwendig wird, kann alsdann von den Wirthschaftsräthen geleistet werden. Noch muß ich vorläufig bemerken, daß die Löhnungszettel, wenn sie auch nur als vorläufig angenommen werden, nach der Nachsicht der Kriegscommissarien der wichtigste Rechnungsbeleg und ein Gegenstand der Thätigkeit der Wirthschaftsräthe sind. Diese Löhnungszettel müssen darum ganz genau und richtig seyn. Wie wäre das aber möglich, wenn die Wirthschaftsräthe nicht selbstthätig, unmittelbar und ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit auf alles richten können. Wenn ich in der Folge von der Ordnungsaufsicht sprechen werde, welche die Kriegscommissarien über die Heerabtheilungen haben sollen, so werde ich zeigen wie schwierig es ist, daß sie mit Stetigkeit sie beobachten, wenn sich Heerabtheilungen gewöhnlich in Stücke sondern und jeden Augenblick besondere Unterabtheilungen bilden, die eigene Verwaltungseinrichtung haben. Ich muß aber den Grundsatz feststellen, daß das Wirthschaftsverfahren ganze Heerabtheilungen als Einheit befassen müsse. Es wäre überflüssig dieß erst umständlich zu beweisen. Wenn ich nun diesen Satz in der Wirklichkeit anwenden will, so versuche ich umsonst die Einrichtung der Halbbrigaden damit in Einklang zu bringen. Die nothwendige Folge ihrer Verfassung ist, daß die Abtheilungen welche die Einheit ausmachen sollen, nothwendig immer zertheilt sind, und darum stets drei Wirthschaftsräthe bestehen; daher dreifaches Wirthschaftsverfahren und dieses findet ganz nicht mehr nach Heerabtheilungen, sondern nur nach Streithaufen statt.

In Folge einer spätern Verordnung des vollziehenden

Directorium vom 17. Vendem. J. 7. wurden die Halbbrigaden dergestalt eingerichtet, daß Feld-Bataillons uud Garnison-Bataillons unterschieden wurden, demnach für eine Halbbrigade nur zwei Wirthschaftsräthe bestehen dürfen, nehmlich der für das Garnison-Bataillon, zugleich der für die Halbbrigade, und der für die beiden Feld-Bataillons. Diese Anordnung würde gut seyn, wenn es ausführbar wäre, daß die zwei Feldbataillons stets vereint blieben und somit der Wirthschaftsrath in der That sich mit der Besorgung beider befassen könnte. Da sie aber im Felde sehr oft vereinzelt seyn werden, so wird man ganz und gar keine Wirthschaft haben, weil man für beide Bataillons durchaus nur eine einzige haben wollen, oder man wird eine sehr unordentliche haben, was in der Hauptsache mit dem vorigen gleichviel ist.

Was die Vorschrift des nehmlichen Beschlusses anlangt, daß der Wirthschaftsrath des Garnison-Bataillons die Unternehmungen des Wirthschaftsrathes bei den Feld-Bataillons unter Oberaufsicht nehmen soll, auf welche Weise dann alles in eines zusammengebracht und die ganze Wirthschaft verbunden würde, so behaupte ich, daß sie schlechthin unausführbar ist; die Erfahrung aller Zeiten hat die Wahrheit meiner Behauptung nur zu sehr bestätigt.

Man muß wählen zwischen einer Wirthschaft für Heerhaufen und einer für Streithaufen. Entscheidet man sich für die erstere, so muß man nothwendig die Halbbrigaden auf zwei Bataillons setzen. Zieht man aber die für Streithaufen vor, so kann man die Verfassung der Heerhaufen lassen wie sie ist, man muß aber dann nicht mehr sich einfallen lassen für die zwei Feld-Bataillons einen einzigen Wirthschaftsrath haben zu wollen; man muß für jedes einen bestellen und zugleich den für das Garntson-Bataillon fortbestehen lassen. Freilich wird

man die Wirthschaften verbielfältigt haben, das ist aber doch besser, als wenn man ganz und gar keine hat.

Bei dieser Untersuchung kommt kein Verhältniß der Zeit in Anschlag, denn hier ist einzig und allein von der möglich besten Verfassung die Frage und diese soll erforscht werden. Da behaupte ich also wie gesagt, daß die Wirthschaft für Heerhaufen bestimmt und für solche eingerichtet werden müsse.

In Friedenszeit findet hiebei kein Hinderniß für die Ausführung statt, denn die zwei Bataillons sind durchaus beisammen. Im Kriege aber behält das Garnison-Bataillon seine Verwaltung, deren Wirthschaft sich an die der Truppen im Innern anschließt; das Feld-Bataillon hat gleicherweise seine Verwaltung, deren Wirthschaft sich mit der des Kriegsheers vereint, bei dem es steht. Diese Anordnung gehört zu der Verfassung, welche ich bald näher auseinandersetzen werde, nach der nehmlich die Wirthschaft der Kriegsheere im Feld lediglich sich auf sie erstrecken und von der der Truppen im Innern gänzlich getrennt bleiben muß.

Die Verfassung der Wirthschaftsräthe zu der ich nun rückkehre, muß so eingerichtet seyn, daß die Geschäfte derselben vereinfacht und verringert werden. Dieser doppelte Zweck wird erreicht, wenn die Heerabtheilungen so eingerichtet werden, wie ich es vorschlage. Unter Annahme dieses Vorschlags könnte der Wirthschaftsrath jeder Heerabtheilung aus neun Mitgliedern bestehen, nehmlich aus dem Oberst, den zwei Befehlshabern der Streithaufen, zwei Hauptleuten, je einem aus einem andern Haufen, zwei Statthaltern (Lieutenants) einem Unterbefehlshaber, einem Gemeinen.

Wenn die Heerhaufen sich theilen, so würde der Wirthschaftsrath jedes einzelnen Streithaufens aus fünf Mitgliedern bestehen, nehmlich bei dem unter unmittelbaren Befehlen des Obersten: aus dem Obersten, einem

Stabs-Befehlshaber, einem Hauptmann, einem Statthalter, einem Unterbefehlshaber oder Gemeinen. Bei dem andern Streithaufen aus dem Befehlshaber, zwei Hauptleuten, einem Statthalter, einem Unterbefehlshaber oder Gemeinen *).

Wenn man fragt warum bei der Theilung des Heerhaufens ich den Wirthschaftsrath eines jeden Bataillons

---

*) Die Verwaltungsräthe bei dem Fußvolk und bei der Reuterei ordnete das Gesetz vom 19 und 24 Ventose J. 2. dazu an, daß sie alles Einzelne der innern Wirthschaft der Truppen so wie alle Einnahmen und Ausgaben, dann das Rechnungswesen darüber besorgen sollten.

S. Verordn. vom 19. Vent Art. 1.
und vom 24. d. M. Art. 2. und 4.

Das Kaiserliche Decret vom 21. Dec. 1808 verfügte die Einrichtung dieser Räthe dergestalt, daß sie bei den Linien und leichten Inf. dann Cavallerie Regimentern bestehen sollten aus fünf Mitgliedern: dem Oberst als Vorstand, den zwei ältesten Befehlshabern der Streithaufen oder Geschwader, dem ältesten Hauptmann, einem Unterbefehlshaber.

Wenn die Befehlshaber wegen Abwesenheit, Krankheit oder andern Ursachen dem Rath nicht beiwohnen können, so werden sie je von den ältesten ihrer Stufe ersetzt, sind keine weiter vorhanden, so treten die von der folgenden Stufe ein.

Wenn aber ein Befehlshaber nicht Urlaub hat, so kann er nur dann von den Sitzungen wegbleiben, wenn er weiter als 10 Maase (Lieues) von dem Ort entsendet ist, wo die Sitzung gehalten wird. Ueber alle andern Verhinderungsgründe eines Befehlshabers, um Mitglied des Wirthschaftsrathes zu seyn, ist die Entscheidung des Kriegsministers erforderlich.

Der Unterbefehlshaber wird immer aus den am Orte der Sitzung Gegenwärtigen genommen; er wird für ein Jahr erwählt durch Mehrheit der Stimmen von den Ober-

auf gleiche Weise einrichte, so antworte ich, daß ich keinen Grund zur Verschiedenheit in der Zahl der Glieder

---

Befehlshabern, Mitgliedern des Rathes, mit Ausnahme des Vorstandes. Er muß aber aus dem Verzeichniß Wahlfähiger genommen werden, welches bei jeder Genossenschaft ein Unterbefehlshaber macht, den sein Hauptmann dazu erwählt. Der Erwählte kann für folgende Jahre wieder erwählt werden. Er hat zwei Ersatzmänner die auf gleiche Weise erwählt werden.

Bei Abwesenheit oder Krankheit wird der Oberst von dem Oberstwachtmeister ersetzt, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Befehlshaber der Streithaufen oder Geschwader.

Der Oberstwachtmeister hat die Gegenbücher zu führen; bei der Anwesenheit des Obersten macht er bei dem Wirthschaftsrath den Vortrag und hat eine berathende Stimme. Der Quartiermeister macht in der Regel den Schriftsteller. Ersetzt wird der Oberstwachtmeister von einem Hauptmann, und der Quartiermeister von einem Statthalter oder Unterstatthalter.

Beide werden zum voraus von den Gliedern des Wirthschaftsrathes durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Die drei ältesten, anwesenden Hauptleute welche auf die Mitglieder des Wirthschaftsrathes folgen, oder in deren Abgang, die vonehmsten und ältesten Befehlshaber, dann die ersetzenden Unterbefehlshaber werden zu allen Sitzungen geladen und nehmen an allen Theil, haben aber blos dann Stimme oder Einwirkung, wenn ein wirkliches Glied abwesend ist, das sie ersetzen müssen. Alsdann unterschreiben sie auch, aber mit dem Beisatz: als Ersatzmann.

Weder der Quartiermeister noch die Befehlshaber, welche mit der Besorgung eines Bedürfnisses beauftragt sind, können in irgend einem Falle Mitglieder des Wirthschaftsrathes seyn.

Wenn Streithaufen oder Geschwader weiter als drei Tagreisen weit von den Heerhaufen entfernt stehen, bilden

bei beiden sehe, da die zu versorgenden Abtheilungen selbst gleichmäßig stark sind.

---

sie eigene Wirthschaftsräthe, aus dem Befehlshaber des Haufens, oder Geschwaders, den drei ältesten anwesenden Hauptleuten, einem Unterbefehlshaber.

Die zwei vornehmsten und in ihrer Dienststufe ältesten Befehlshaber ersetzen die abwesenden Glieder. - Der Unterbefehlshaber und sein Ersatzmann werden von den Hauptleuten, Mitgliedern des Rathes, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Ein Hauptmann ist mit der Führung der Gegenschreibbücher beauftragt und hat einen Statthalter zum Ersatzmann. Ein solcher ersetzt auch den Quartiermeister. Alle diese Geschäftsleute werden von den Gliedern des Rathes durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Die Wirthschaftsräthe des Rückstandshaufen (Depot-Bataillons) bestehen, wenn jene von den Heerhaufen getrennt sind, aus dem Oberstwachtmeister als Vorstand, drei Hauptleuten, mit Ausschluß des Hauptmanns über die Bekleidung, einem Unterbefehlshaber.

Die Statthalter ersetzen die Hauptleute nach dem Rang ihres Dienstalters, eben so führt einer die Gegenlisten, ein anderer ersetzt den Quartiermeister. In allen Abtheilungen, oder Rückstandshaufen (Depot-Bataillon) welche schwächer sind als ein Streithaufen oder Geschwader, aber mehr als zwei Ober-Befehlshaber haben, besteht der Wirthschaftsrath aus den zwei höchsten Ober-Befehlshabern, und einem Unter-Befehlshaber der wie vorbemerkt gewählt wird.

Wenn die Abtheilung weniger als drei Ober-Befehlshaber hat: so steht dem obersten von ihnen die Führung der Wirthschaft unter Oberaufsicht des Musterungs-Unter-Aufsehers des Bezirks und des Wirthschaftsrathes seiner Heerabtheilung allein zu. Alle Mitglieder des Wirthschaftsrathes haben eine vollgültige Stimme. Die Untersten, und auf jeder Stufe die Jüngsten stimmen zuerst, die Mehrheit entscheidet, die welche eine abweichende Meinung äußerten, können in die Verhandlungen (Proto-

Was ich von den Abtheilungen des Fußvolks gesagt, findet vollkommen Anwendung bei den Heerhaufen der Feuerwerker (Artillerieregimentern). Ganz anders verhält es sich aber mit der Reiterei. Die Zahl der Escadrons (Banner) darf nicht verringert werden. Die Verfassung der Truppen dieser Waffe ist gut, sie muß so bleiben wie sie ist, aus Gründen welche die Heerwirthschaftsverständigen wohl kennen und welche hier zu wiederhohlen unnöthig wäre.

Ich habe die behandelte Frage nicht aus dem Gesichtspunct der Kriegskunst betrachtet, weil diese Rücksicht nicht zu meinem Fache gehört. In diesem Betracht würde ich haben ausführen können, daß wenn das Fußvolk eingetheilt in Schichten (Divisionen) und Züge, (Pelotons)

---

kolle die Gründe eigenhändig einzeichnen, welche sie zu ihrer Meinung bestimmt haben

Der Rath versammelt sich ordnungsmäßig wöchentlich einmal, und außerordentlich so oft der Oberste der Abtheilung, oder der Musterungs-Aufseher für nöthig finden. Die Versammlung erfolgt bei dem Vorstand, er erläßt die Aufforderung und bestimmt Tag und Stunde. Auffer den Gliedern des Rathes kann niemand während der Sitzung an dem Ort anwesend seyn, als diejenigen welche er vorfordern lassen und Bürger oder Krieger welche Misbräuche anzugeben, Klage zu führen, Anforderungen zu stellen haben in Gegenständen die der Rath zu besorgen hat. Von allem diesen Anbringen muß in den Verhandlungen Meldnng geschehen, und entweder in der nehmlichen, oder in der folgenden Sitzung darüber gesprochen werden.

Der Musterungs-Aufseher kann immer den Sitzungen beiwohnen und entweder darin Vortrag machen, oder den Bestand der Schatztruhe untersuchen; er hat den obersten Platz; ausserdem gebührt dieser dem Obersten, oder überhaupt dem Vorstand.

Anm. d. Uiberf.

zu ziehen bestimmt ist, es offenbar unnütz ist eine Verfassung aufrecht zu halten, die ihm wenn das Ganze beisammen ist, eine ungeheure Stärke giebt, welche allein bei der Reiterei wesentlich seyn muß. Die Untersuchung in diesem Betracht würde mir also neue Hülfsgründe dargeboten und meine Meinung würde noch mehr Gewicht erlangt haben, ich will mich aber fest innerhalb dem Gebiet der heerwirthschaftlichen Lehren halten und nur nach ihnen beurtheilt werden.

Ganz falsch würde man meine Meinung auslegen, wenn man mir aufbürdete, daß ich die Gründe und Absichten bekrittelte welche die gegenwärtige Einrichtung der Heerabtheilungen veranlaßt haben. Wie! hat man nicht dieser kühnen Veranstaltung die Ausrottung aller Vorurtheile des königlichen Heeres zuzuschreiben, ist es nicht ihr Werk, daß ein neues Heer entstand, auf neuen Grund geschaffen und innig mit dem Gemeinwesen des Staats verbunden? Ja sie vereinte in heilbringender Mischung jene alten, in den Waffen ergrauten Krieger mit den Jünglingen welche die Freiheit in den Kampf rufte, und dadurch bereitete sie die Großthaten im Kriege vor, welche Frankreich so lange den Vorrang vor allen Mächten der Erde verschafft haben.

Ist es nicht ein Beleg der Weisheit unserer Gesetzgeber, daß sie der besten Kriegswesenseinrichtung im allgemeinen eine solche vorgezogen, welche am besten den Umständen anpaßte, und welche das Vaterland retten konnte?

Zweites Glied.

Von den Geschäften der Wirthschaftsräthe.

Die Wirthschaftsräthe haben die Obliegenheit

1. den Sold der Truppen einzunehmen und den Kriegern die Löhnung auszuzahlen;

2. unter sie nach Vorschrift der Kriegsordnungen, die Kleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zu vertheilen, welche der Staat ihnen zu dem Ende im Ganzen übergiebt;
3. mittels der zuzustellenden Beträge die nöthigen Ausbesserungen der Kleider zu besorgen;
4. endlich haben die Wirthschaftsräthe noch andere Besorgungen von geringerem Belange die nicht alle einzeln aufzuzählen. Auch kann man ihnen künftig die Sorge für Fertigung der Kleider selbst zuweisen *).

Die Wirthschaftsräthe sind also die Haushalter ihrer Abtheilungen und dem Staate Rechnung zu legen schuldig. Es würde noch kein Beweis eines guten Verfahrens der Wirthschaftsräthe seyn, wenn von Seiten ihrer Untergebenen keine Klage über sie einkommt; wenn sie ihnen den Nutzen des Staats aufopfern, in so fern er diesen Untergebenen entgegen ist, so sind sie gewiß dagegen sicher. Man kann daher in keine Weise Gewißheit über ihre treue

---

*) Der Wirthschaftsrath hält dreizehn Bücher und Listen; nehmlich 1) über die Verhandlungen, 2) eine Rechnung über die Truhe, 3) ein Tagebuch über Einnahme und Ausgabe des Quartiermeisters, 4) die Geldrechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Masse zu Futter, 5) die Lieferungsrechnung über dieselbe, 6) die Rechnung über die Masse zur Heitzung, 7) die über die Masse zur Bekleidung, 8) eine allgemeine Uibersicht des Zustandes der Masse für Wäsche und Fußbedeckung, 9) Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Masse für Pferdelieferung, 10) ein Tagebuch über die Veränderungen und Wechsel welche sowohl bei der Mannschaft, als bei den Pferden vorkommen können, 11) eine Liste über die Merkmale (Contrôle de signalement) oder Grundliste, (matricule) Manns-Grundbuch, 12) eine Jahresliste über alle Krieger und Befehlshaber des Heerhaufens; 13) ein Vormerk-Buch über die Vorschüsse an Zeug und Reisevergütung.
Anm. d. Uiberf.

Amtsführung erhalten, als durch Durchsicht und Nachrechnung ihrer Rechnungen.

Diese Wahrheit hat man eingesehen, und die Wirthschaft der Heerabtheilungen so einfachen, klaren, genauen und folgerechten Vorschriften unterworfen, daß sie für immer als Muster dienen können, um in diesem Bezug zur Vollkommenheit zu gelangen; daß sie ferner nicht leicht übertreten werden würden, wenn nur eine strenge Aufsicht statt fände und die Zusammensetzung der Heerabtheilungen die Anwendung dieser Vorschriftrn mehr erleichterte.

Ihr Wesen enthält Nachstehendes: der Sold welcher nur wirklich Anwesenden bezahlt werden darf, wird alle zehn Tage von dem Quartiermeister jeder Heerabtheilung auf einen Löhnungszettel (feuille de prêt*) ausbezahlt, der den Stand der wirklich Anwesenden angiebt, von dem Wirth-

---

*) Dieß feuille de prêt enthält oben die Angabe der Armee, oder Militär-Division, des Regiments, Bataillons, Compagnie und die Zeit über welche es rechnet, dann die Reihen:

Effectif, Designation der Grade, Zahl der Tage, Betrag des Soldes auf den Tag nach Abzug der Wäsche und Fußbedeckung, Ganzes des täglichen Soldes, Austheilung des Soldes: an die Speisung, an Taschengeld; Summe gleich der vom Quartiermeister bezahlten.

Nun folgt die Aufzählung der Anwesenden, dann die Abwesenden im Allgemeinen je nachdem sie im Orts-Krankenhaus, in Auswärtigen, zur Erhohlung, in Urlaub, in Untersuchung sind. Darauf wird Vermehrung und Verminderung angegeben. Zuletzt folgt die Bescheinigung über den Empfang des mit der Rechnung gleich starken Betrags der Zahlung vom Regiments-Quartiermeister. Alles unterschrieben vom Officier der Woche, und vom Hauptmann, oder dessen Stellvertreter.

Anm. d. Uiberf.

schaftsrath bescheinigt und von dem Kriegscommissär der die Ordnungspflege besorgt, mit Sicht versehen ist.

Die Gewähre der Genauigkeit dieser Löhnungszettel, welche selbst nach der Einrichtung der allgemeinen Wirthschafts-Uibersichten (Revues comptables *) als vorläufige Belege dienen müssen, liegt in der Festsetzung durch den Wirthschaftsrath und dem Gegenzeichniß des Kriegscom-

---

*) Revues. Es giebt zwei Arten von Revues, revues d'effectif und revues générales de comptabilité. Mit erstem Nahmen belegt man die Uibersichten des wirklichen Standes der Heerabtheilungen, welche in Gemäßheit abgehaltener Musterungen und der Auszüge aus den Grundlisten hergestellt werden, sie entsprechen also den Dienst- und Standes Tabellen. Revues générales de comptabilité heißen die Uibersichten über die gesammten Wirthschaftsverhältnisse welche die Unter-Aufseher der Musterungen aus den feuilles d'appel alle Vierteljahre zusammentragen müssen, die mit Angabe der Landeskriegsabtheilungen und der Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen, wenn dergleichen entsendet seyn sollten, den Betrag der genehmigten Zuständigkeiten für jede unterschiedene Abtheilung an Sold, Zulage, Futter, Wohnungs- und Hausraths-Vergütung, welches alles den Kriegsminister angeht, ferner die Marsch-Zulage, Naturalien-Vergütung, die Masse für Speisung, Heitzung, Kleidung, Geschirr und Beschläge, die Lebensmittel für Ständige, Futter für Ständige, Lebensmittel und Futter für Reisende, Lagergeräthe, Ersatz wegen Fuhren und Vorspannsberechtigung, Soldzulage für die Begleiter der Ausgehobenen, welches alles den Minister, Director der Kriegswirthschaft angeht, enthalten.

Umständlich wird meine „Darstellung der französischen Heerverfassung in wirthschaftlicher Hinsicht" darüber sich verbreiten, welche ich nachzusehen empfehle.

Anm. d. Uibers.

missärs. Diese beiden gründen sich auf die Listen über den Stand und die Veränderungen der Abtheilungen, welche der Quartiermeister ihnen alle fünf Tage zustellt. Der Quartiermeister seinerseits fußt auf die einzelnen Listen über den Zustand der Genossenschaften (Compagnien) welche die Hauptleute fertigen lassen und der Befehlshaber des Streithaufens (Bataillonscommandant) unterzeichnet. Dieß ist die Reihe welche sich in die Hände arbeiten muß, bevor die Löhnungszettel gemacht werden können. Wenn ein einziges Glied dieser Kette losgeht, so geht der Zusammenhang des Ganzen verloren, und die gezogenen Folgerungen können unzuverlässig oder ganz falsch seyn.

Um dieser Gefahr zu entgehen, hat man den Hauptleuten zur Pflicht gemacht, den täglichen Zustand ihrer Genossenschaften zu verzeichnen; dem Quartiermeister, den Zustand der Heerabtheilung zusammenzustellen; den Wirthschaftsräthen, diese vom Quartiermeister gemachten Listen ganz in ein zu diesem Zweck bestimmtes Buch einzutragen; den Kriegscommissarien, diese Listen bei ihren Gegenverzeichnissen zum Grund zu legen, welche dann endlich wieder ihrerseits die Grundlagen der Uibersichten ausmachen.

Alle drei Monathe, angefangen vom 1. Vendem. jedes Jahres, muß die Rechnung jedes Wirthschaftsrathes, von dem Kriegscommissarius der mit der Ordnungspflege der Heerabtheilung beauftragt ist, berichtigt und abgeschlossen werden. Dieses Geschäft in Belang des Soldes besteht in der Ausfertigung einer allgemeinen Uibersicht, welche die Veränderungen in der Heerabtheilung und die Wechsel mit ihr darstellen.

Die Uibersicht befaßt nahmentlich die anwesende Mannschaft welche ihren Sold empfangen, man merkt auch nahmentlich aber blos der Vollständigkeit wegen die Kranken und andere Abwesenden an, welche in Gemäs-

heit der Verordnungen ihre Bezahlung anderswo erhalten. Vergleicht man nun diese Uibersicht mit dem Vormerkbuch der Schatztruhe worin die für Sold empfangenen und ausbezahlten Summen aufgezeichnet sind, so wird alles übereinstimmend seyn, wenn die Löhnungszettel richtig waren, weil diese nur die wirklich Anwesenden befassen durften. Es ist möglich, daß bisweilen ein kleiner Uiberschuß mehr in der Truhe ist, dann wird er auf neue Rechnung für das nächste Vierteljahr vorgetragen. Beim Schlusse des Jahres wird das Verfahren in derselben Weise wiederhohlt, und begreift diese ganze Zeit der Rechnung.

Man muß aber nicht dafür halten, daß die allgemeine Uibersicht des Zustandes der Heerhaufen der Hauptbeleg sei; dazu ist eine weitere Förmlichkeit nöthig, welche die Annahmsfähigkeit giebt. Die Kriegscommissarien sind die rechtmäsigen Aufseher über alle Geschäfte und alle Umstände welche sich auf die Wirthschaft der Heerabtheilung beziehen, sie müssen solche sogar leiten. Zu diesem Behuf hat ihnen die Verfassung alle erforderliche Gewalt übertragen; so können sie den Verhandlungen der Räthe beiwohnen, sie zu den vorschriftsmäsigen Zeiten berufen, gegen alle Beeinträchtigung der Staatsrechte Verwahrung einlegen, den Bestand der Geldtruhe nachsehen, die Rechnungen darüber so wie über alle andern Wirthschaftsgegenstände abschließen.

Das eigentliche Geschäft der Kriegscommissarien, ein Geschäft welches nur einzig ihnen zusteht und nur von ihnen unternommen werden kann, besteht in den Musterungen der Truppen, welche ihrer Ordnungspflege untergeben sind *).

---

*) Es giebt noch eine andere Art von Musterungen welche die General-Inspectoren der einzelnen Waffen, oder die Be-

Diese Musterungen sind die Grundlage des ganzen Wirthschaftswesens bei den Heerabtheilungen; sie können alle Monate, oder alle zwei bis drei Monate statthaben. Welches besser sei, werde ich untersuchen, wenn ich von den Grundregeln für die Wirthschaft der Ausgaben für das Kriegswesen handle. Diese Musterungen werden, was

---

fehlshaber der Heerabtheilungen selbst unternehmen. Diese dürfen sich aber blos auf den Kriegsdienst beziehen und nicht in die Wirthschaft eingreifen. Die neuen Verordnungen bestimmen zwar, daß die Kriegs-Musterungen die Wirthschafts-Musterungen in Gegenaufsicht nehmen sollten. Ich halte diese Vorkehrung für verderblich, man würde sie wahrscheinlich nicht gemacht haben, wenn man erwogen hätte, daß die Kriegs-Musterungen, welche nicht auf den Grundlisten der Abtheilungen beruhen, unmöglich anders als für einen Uiberblick des dermaligen Standes (état de situation) gelten können. Anm. d. Verf.

Durch eine Verfügung vom 9. Pluv. J. 8. wurden die Verrichtungen der Kriegscommissarien beschränkt und neben ihnen eigene Inspecteurs aux revues angeordnet, diese haben unter Befehlen des Kriegs-Ministers und des General-Directors der Musterungen und Aushebung die Besorgung der Verfassung, Eintheilung, Einreihung, Werbung, Verabschiedung, Löhnung und Rechnungswesen über solche, die Haltung der Grundlisten und Verfertigung der allgemeinen Uibersichten (revues) Ein General-Director der Reyuen und der Conscription besteht seit dem Decret vom 8. Juli 1816. Er steht unmittelbar unter dem Kriegsminister und hat zunächst die Aushebung und Anwerbung zu seinem Geschäft. Vor ihn gehört alles Verfahren zur Verfolgung, Einführung, Untersuchung und Bestrafung widerspenstiger Ausgehobener und weggelaufener Unterbefehlshaber und Gemeinen, so wie deren Verhehler und Genossen.

Anm. d. Uibers.

ihre Form anlangt, auf ein eitles Gepränge hinauslaufen, wenn die Kriegscommissarien welche sie abhalten nicht mit ihren Grundlisten versehen sind, oder wenn sie solche nicht mit Ordnung geführt haben; in einem wie in dem andern Falle, sowohl wenn sie gar keine Grundlisten haben, als wenn sie die Abänderungen und Vormerke nicht fleißig eingetragen haben, also nicht seldst ohne fremde Hülfe Stärke und Zustand genau wissen können, wird man sie leicht über den wirklichen Stand hintergehen.

Dergleichen Musterungen ohne Ordnung und auf geradewohl abgehalten, drücken den Irrthümern oder Veruntreuungen der Quartiermeister und der Verwaltungsräthe blos das Siegel auf. Wenn aber die Kriegscommissarien täglich und sorgfältig nachgetragene Listen bei sich haben, so werden sie in ihnen schon die Hauptbestandtheile der Uibersichten besitzen, und ihr Geschäft nunmehr blos ein Nahmensaufruf der gesammten Mannschaft seyn, aus der die Heerabtheilung besteht. Musterungen unter diesen Vorsichtsregeln abgehalten sind die Schutzwehr der Staats-Geldtruhe. Sie allein entscheiden für den Beifall, oder stimmen zum Tadel der der Verwaltung gebührt. Die andern Zweige der Wirthschaft richten sich nach denselben Grundsätzen; die Vertheilung der Kleidungs- und Rüst-Stücke wird also jedesmal auf Löhnungszettel erfolgen, allgemeine Uibersichten und die Musterungen der Kriegscommissarien werden die Verrechnung festsetzen, desgleichen muß mit den zu Ausbesserungen bestimmten Geldern verfahren werden.

Bei Annahme der Wiedereinführung der Massen und der Abzüge auf den Sold, bleiben die Regeln des Wirthschaftsverfahrens dieselben; man wird nur alle drei Monathe mit jeder Heerabtheilung einen allgemeinen Abschluß machen und dieser Abschluß wird sich gleicherweise auf Musterungen gründen. Aus diesem allen muß man fol-

gern, daß die Musterungen die Grundlage der ganzen Rechnungsführung für die Heerabtheilungen sind. Wenn dem so ist, wienach sind sie denn so sehr vernachlässigt worden? Zwei Ursachen haben dazu beigetragen; eine, die gegenwärtige Verfassung der Heerabtheilungen, die andere, die allgemeine Erschlaffung in der Verwaltung.

Drittes Hauptstück.

Von den Vorständen der Besorgungen. (Schaffern).

Ich nenne Vorstände der Besorgungen die Geschäftsmänner, welche mit einer Lieferung, oder einer Besorgung entweder in unmittelbarer Verwaltung auf Rechnung des Staats, oder in Verwaltung auf Antheil, oder in Verding, beauftragt sind. Sind sie Lieferungs-Unternehmer, so muß die innere Anordnung ihres Geschäfts ihnen heimgestellt bleiben; sind sie Verwaltungs-Vorstände, so ist die Anordnung ein Gegenstand der Bestimmung durch das Ministerium. In einem wie in dem andern Falle, müssen die Hauptpuncte der Geschäftsführung durch höhere Verfügung festgesetzt seyn.

Die Vorstände der Geschäfte sind unter der unmittelbaren Aufsicht der Kriegscommissarien; sie streben gewöhnlich dahin von ihr sich loszureißen; die Kriegscommissarien müssen sie festhalten. Die Regierung muß in diesem sauern und abmattenden Kampf die Beamten unterstützen, welche einzig und allein ihre unmittelbaren Beauftragten in der Kriegswirthschaft sind. Die Obliegenheiten der Geschäftsvorstände richten sich nach den Verrichtungen welche ihnen übertragen sind. Jeder wird daher den Inbegriff

derselben aus dem 2ten Buche entnehmen können, wo ich von den Stoffen der Kriegswirthschaft gehandelt habe.

Viertes Hauptstück.

Von den Kriegs-Commissarien.

Erstes Glied.

Von den Verrichtungen der Kriegs-Commissarien.

Es kommt hier nicht darauf an ein trockenes Nahmenverzeichniß, noch eine weitläufige Darstellung des Umständlichen in den Verrichtungen der Kriegscommissarien zu liefern; ein solches Werk würde nicht weniger befassen, als die Kriegswirthschaft in ihrem vollen Umfange. Die Obliegenheiten der Kriegscommissarien wird man dann am besten übersehen, wenn man einzeln jede Abtheilung der Kriegswirthschaft durchforscht, denn sie haben in jeder einen vorzüglichen Einfluß.

Hier kommt es uns blos darauf an, das Wesen dieser Verrichtungen treffend herauszuheben, den Zusammenhang zwischen ihnen und den Kriegscommissarien nachzuweisen, die Bestimmungen anzugeben welche diese gegenseitigen Beziehungen auf die Verfassung der Kriegscommissarien als Gesammtheit äussern müssen.

Die Verrichtungen der Kriegscommissarien sind von zweifacher Art: einmal solche der Oberaufsicht, anderntheils eigentlich wirthschaftliche. Obwohl nun dieser Unterschied in den letzten Gründen beruht, so sind die Geschäfte selbst doch in der Wirklichkeit so unter sich verknüpft, daß sie in einer gegenseitigen und vollkommenen Wechselwirkung stehen; man kann sagen, wenn die Oberaufsicht nichts als Wirkung der Gewalt der Verwaltung

ist, so ist diese ihrerseits nichts als Vollziehung der Oberaufsicht. Und gewiß! wenn es darauf ankommt den Verbrauch einer Heerabtheilung, oder die Zahlungen für ihre Löhnung zu berichtigen, so muß man die wahre Anzahl kennen, deßhalb eine Musterung abhalten; eine Musterung aber ist ein Verwaltungsgeschäft. Wenn es sich davon handelt, ein wachsames Auge auf die Unkosten für eine Versendung zu haben, so muß man sich in Kenntniß setzen von den dazu verwandten Mitteln, und von den Bewegungen derselben, zu dem Ende muß man die Mannschaft, Pferde, Wägen ꝛc. die Musterung durchgehen lassen; dieß ist abermals ein Verwaltungsgeschäft. Diese Betrachtungen werden mich unterstützen um die Frage zu entscheiden, die nicht länger zweifelhaft bleiben kann, als wenn man sie aus den Augen verloren hat: kann eine wohlgeordnete Aufsicht stattfinden, welche nicht den Kriegscommissarien übertragen ist *).

---

*) Daß dieß alles nicht geradezu in der Natur der Sache liege, fühlt der deutsche Leser wohl leicht, da der Geschäftskreis der Kriegscommissarien in Deutschland allgemein weit enger ist, als er vordem in Frankreich war. Aber die vortreffliche Einrichtung der französischen Kriegsverfassung unter Napoleon bewirkte, wie schon oben erwähnt, dort in der Wirklichkeit die Absonderung der Geschäfte der Kriegscommissarien und die Vertheilung unter zweierlei Beamten dergestalt, daß den Aufsehern über die Musterungen die Aufsicht und der Sold, den Kriegscommissarien alle weitere Wirthschaftsbesorgung zugetheilt wurde.

Nicht ohne Theilnahme sieht man die meisten Vorschläge unsers Verfassers in diesem Meisterstück der Heerverfassung in Thätigkeit gerufen, andere übergangen, wo derselbe sich nicht über Vorurtheile, früher gefaßte Ansichten und die Befangenheit in seinem eigenen Berufe, erheben konnte. Anm. d. Uiberf.

Als Oberaufseher müssen die Kriegscommissarien bis ins Einzelne sich um die ganze Verwaltung und Wirthschaft bekümmern, damit überall Ordnung und Bestimmtheit erhalten werde; sie müssen alle Arten von Mißbräuchen unterdrücken, alle Bedienstete im Auge haben, und die sich vergehenden zur Anzeige bringen, sie müssen vorzüglich um die Austheilungen besorgt seyn und darüber halten, daß die Lebensmittel der Gesundheit zuträglich, die übrigen Unterhaltungsmittel dauerhaft und guter Art sind. Sie müssen deßfalls stets auf ihrer Hut seyn, und keinen Augenblick zweifeln, daß die Lieferer auf der einen Seite suchen werden zu betrügen, in Ansehung der Größe des Verbrauchs worüber ihr Geschäft handelt, und auf der andern die verschiedenen Beamten der Regierung zu bestechen streben, damit in die Niederlagen für das Kriegswesen schlechte Waare als gute angenommen werden möge.

„Das größte Unheil, wider das es beinahe keine Rettung gäbe, würde seyn, wenn der Kriegscommissarius selbst von dem Lieferer bestochen und dahin gebracht werden könnte, daß er bei dergleichen Unfug die Augen zudrückte; ich kann kaum glauben daß so etwas geschehen könne, wenn aber, so wäre dann alles zu Schanden gemacht *)."

Als Wirthschafter leiten die Kriegscommissarien den Gang der Besorgungen, veranstalten die Anschaffungen, weisen die Orte zur Aufspeicherung an, errichten Niederlagen, sorgen für und lassen Fürsorge treffen für die Bedürfnisse der Truppen, ordnen die Vertheilungen an die Einzelnen an; sie sind beauftragt zur Aufnahme der Bestandverzeichnisse, der Standesausweisse und der Uibersichten, sie durchgehen und berichtigen alle Ausgaben für

---

*) Guignard Ecole de Mars. Paris 1725.
Tom. I. Liv. II. p. 215.
Anm. d. Uiberf.

das Kriegswesen, sie setzen solche fest und besorgen die Zahlung für den grösten Theil derselben.

In der ersten Rücksicht sind die Kriegscommissarien die Triebfedern aller Besorgungen und die ordentlichen Beschützer der Krieger, sie sind dem Staate für ihr Wohlseyn und für ihre Erhaltung verantwortlich. In der andern sind sie die Haushalter der Regierung und verfügen über einen Theil der öffentlichen Gelder. Sind sie nun redlich und verständig, so werden sie umsichtige und achtungswerthe Verwalter derselben seyn, sind sie ungeschickt und schlecht so werden sie als verächtliche und hassenswürdige Verschwender dieser Gelder erscheinen.

Betrachtet man nun die Geschäfte der Kriegswesensverwaltung in ihren Beziehungen auf die Kriegscommissarien, so ersieht man, daß diese Geschäfte nicht vertheilt werden können, oder um mich noch bestimmter auszudrücken, man sieht ein, daß die Kriegscommissarien in zwei Abtheilungen unterschieden werden müssen, um jenen mit grösserer Leichtigkeit und Bestimmtheit vorzustehen.

Die Verfassung durch das Gesetz vom 28. Nivose Jahr 3, unterschied dreierlei, nehmlich Kriegscommissäre der ersten und der zweiten Classe, dann Ordonnateurs (Kriegsschaffer). Hierdurch wird aber nur ein Unterschied in der Benennung, nicht in den Geschäften begründet; die der Kriegscommissarien erster und zweiter Classe sind ganz die nehmlichen. Ja noch mehr, auf welche Weise man auch die Bestimmung ihrer bürgerlichen Verhältnisse abfassen möge, es kann gleichwohl nie mehr als zwei Arten von Kriegscommissarien geben, Ordonnateurs und ordentliche Commissarien.

Die Geschäfte der letztern sind: das Ausführliche der Verwaltung, der innern Ordnungsveranstaltungen bei den Besorgungen und den Heerabtheilungen; sie verfassen die Bestandverzeichnisse, die Verhandlungszeugnisse (procès-verbaux) sie bescheinigen die Empfangsbekenntnisse, hal-

ten und sorgen für die genaue Haltung der Listen über die Heerabtheilungen, sie halten die Musterungen in den Waffenplätzen, bei den Heeren, kurz, überall wo sich Truppen befinden, sind ihre Verrichtungen dieselben.

Die erstern aber sind den gewöhnlichen Commissarien unmittelbar vorgesetzt. Sie mischen sich nicht selbst in das Ausführliche der Verwaltung, sondern halten die gemeinen Commissarien nur an, daß sie solches besorgen. Die Ordonnateurs können einzig und allein die Abrechnungen über die Ausgaben festsetzen, welcher Art sie auch immer seyn mögen, sie weisen für solche Zahlung an, wenn der Kriegsminister sie dazu bevollmächtigt, und auf den Glauben (Credit) welchen er ihnen verschafft. Früherhin vertraten die Ordonnateurs in den Landschaften zum Theil die Intendanten, wenn sie abwesend waren; sie übten sogar eine Ordnungsaufsicht über die Civilbehörden. Die Regierungs-Verfassungsbestimmung hat zwischen Kriegsämtern und Landesbehörden eine Scheide gezogen, den Ordonnateurs sind ihre bestimmten Geschäfte angewiesen und zwischen ihnen und den Landesbehörden findet kein anderes Verhältniß statt, als das des Zugleichbestandes.

Man wählt zur obersten Leitung der Verwaltung eines Heeres einen Kriegs-Schaffer (Commissaire-ordonnateur) und dann sind alle andere ihm untergeordnet. Dieser oberste Schaffer besorgt nun zum Theil die Geschäfte welche ehemals der Intendant des Heeres versah. Die Verfassung der Kriegscommissarien vom 28. Nivose Jahr 3, wenn sie schon in einigen Rücksichten unvollständig ist, hat doch sehr viel beigetragen, daß ihr Verhältniß Festigkeit hat und sie an ihre Stelle Anhänglichkeit haben können; sie hat auch ihre Verrichtungen begründet und in feste Gränzen gewiesen, eben so ihre persönlichen und anderweitigen Verhältnisse bestimmt. Man könnte sich demnach wundern, wienach die Kriegscommissarien so sehr in der Achtung gesunken und wienach ihre Herabwürdigung auch

über die Verwaltung selbst Unordnung verbreitet hat: wenn das Gesetz das sie neu errichtete, sie mit einer höhern Staatsbehörde in Verbindung gesetzt hätte, wenn sie ferner von der Gewalt der Kriegsbefehlshaber, so wie in früherer Zeit, unabhängig geblieben wären. Ohne diese Unabhängigkeit ist nicht einzusehen, wie sie ihr Amt versehen können. Der erste Mangel leitet sich aus den Zeitumständen ab, in denen jenes Gesetz gegeben worden. Damals waren zwölf Räthe die Inhaber der vollziehenden Gewalt; die Kriegscommissarien wurden daher unter die Befehle und die Aufsicht dieser Räthe gestellt, (nach Art. II. Tit. 1.) deßwegen war dann keine Einförmigkeit in den Entwürfen, und keine in der Ausführung.

Seit der Aufhebung dieser vollziehenden Räthe stehen die Kriegscommissarien unter dem Kriegsminister; in diesem Ministerium werden ste aber gleichfalls zwischen acht oder neun Vorständen der einzelnen Abtheilungen umhergeworfen.

Der zweite Mangel liegt nicht in der Verfügung über die Verfassung der Kriegscommissarien, sondern darin, daß diese Verfügung einstimmend mit der Rechtsverfassung jener Zeit, und darum ganz abweichend von der war, die später angeordnet wurde; darin liegt ein großer Fehler der französischen Gesetzgebung, daß die Gesetze nicht untereinander in Zusammenhang gesetzt werden, es kann ein Gesetz an sich ganz gut seyn, aber es paßt nicht zu der übrigen Verfassung. Es hatte in der That die Verfügung über die Verfassung der Kriegscommissarien ihre Unabhängigkeit in ihren Dienstverrichtungen mit den denkwürdigen Worten festgesetzt: „Die Kriegscommissarien sind gänzlich unabhängig von den Kriegsbefehlshabern; sie unterliegen keiner Strafe gleichwie Kriegsmänner, aber wegen Veruntreuungen werden sie vor die Gerichte der Krieger

gestellt werden." (Ges. vom 28. Niv. J. 3. Tit. 1. Art. 9.)

Die Gerichte für Krieger sind nun schon längst nicht mehr wie damals verfaßt, anstatt ihrer wurden Räthe für das Kriegswesen durch das Gesetz vom 2. Erg. Tag J. 3, nachher durch das Gesetz vom 13. Brumaire J. 5. Kriegsräthe angeordnet.. Mit den Gerichten für Krieger ist die Schutzwehr für die Kriegscommissarien aufgehoben, und die ursprüngliche Verfügung des Gesetzes ist hinfort nichts mehr, als ein Spiel mit Worten, als eine Spottrede, denn die Kriegscommissarien sind nicht allein abhängig von den Kriegsbefehlshabern, sie sind ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Durch eine Anmassung welche der Gewalt so leicht ist, haben sich die Kriegsbefehlshaber zu Verwaltern des Kriegswesens gemacht, und die Kriegscommissarten sind ihre Untergeordneten. Daher kommt die Zernichtung der ganzen Verfassung in der Kriegswirthschaft. Weil es aber doch äusserst ungerecht war, daß man die Kriegscommissarien der Willkühr von Andern überließ, mit denen sie auffer dem Gegenstand des Dienstes gar keine Beziehungen hatten: so hat man ihnen Gewähre der Gerechtigkeit dadurch zu sichern vermeynt, daß das Gesetz vom 4. Fruct. J. 5. ihnen, wenn sie in Untersuchung kommen, drei Richter aus ihren Gleichen zugesand. Aber die eigentliche Rechtspflege, die Anklage und Ausmittelung des Vergehens sind gleichwohl blos in den Händen der Kriegsleute.

So lange diese Dinge in solcher Lage bleiben, wird der Unordnung kein Ende seyn, denn es ist nicht einzusehen, wie eine gute Einrichtung der Verwaltung stattfinden soll, ohne daß die Beamten dieser Verwaltung frei wirken können, und das können sie nicht, so lange die, über welche Verwaltung geführt wird, jene welche Verwaltung führen, vor ihren Richterstuhl fordern können.

Noch hat jenes Gesetz einen großen Mißgriff damit

gemacht, daß es allen Generalen das Recht zugestand, an die Kriegscommissarien Aufforderungen zu erlassen (Ges. vom 28. Niv. J. 3. Tit. 1. Art. 10). Diese Befugniß sollte genau bestimmt und in feste Gränzen eingeschränkt, allein dem Heerführer zustehen, der blos dem Ober-sten-Kriegs-Schaffer desfalls Erlasse zufertigen dürfte. Auser bei den Heeren im Feld sollte gar keine Aufforderung stattfinden dürfen.

Was soll man nun zu den Bemühungen sagen, welche man angewendet hat, um die Kriegscommissarien zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten dadurch anzuhalten, daß man ihnen Aufseher gab. Diese Versuche mögen immerhin den Gesinnungen ihrer Urheber Ehre machen, bewirken wird man aber durch sie nichts, weil die Wirkung nebenhin trifft.

Wir kommen somit auf die General-Inspectoren. Hätten diese blos eine geheime und berichtende Aufsicht führen sollen, so konnten sie von einigem Nutzen seyn. Da sie aber bestimmt wurden einen Theil der Geschäfte der Kriegscommissarien selbst zu übernehmen, so wurden sie ein Gegenstand des Neides und hätten ganz weggelassen werden sollen.

Wenn sie jene Oberaufsicht versehen hätten, so wären sie die Kriegscommissarien geworden; denn man kann zwischen den Soldaten, den Lieferer und den Kriegscommissär nichts einschieben. Ein Doppelsatz wird die Wahrheit noch deutlicher machen, entweder die Inspectoren sollten Aufsichts- oder Wirthschafts-Beamte seyn; sollten sie Aufsichts-Beamte seyn, so waren sie unnütz, denn man wird sich erinnern, daß die Oberaufsicht ein wesentlicher Theil der Verwaltung ist, und diese war demnach doch nicht ihr Fach; wenn sie Verwaltungs-Beamte seyn sollten, so waren sie nothwendig Kriegs-Commissarien und man mußte ihre Vorfahren im Amte abschaf-

fen. Auf einer andern Seite müßte man die Aufseher entweder dem Oberst-Kriegscommissarius des Heers unterordnen, oder blos dem Kriegsminister. Thut man das letzte, so verlor man aus den Augen, daß die Ordonnateurs die eigentlichen Beauftragten der Regierung vorstellen, und daß dieß daher als ein offenbarer Beweis des Mistrauens ihnen höchst beeinträchtigend fallen, das Ganze aber eine Theilung der Gewalten vorstellte, welche dem Geschäftsgang im Kriegswesen nachtheilig seyn müßte. Wenn aber die Aufseher dem Obersten-Kriegsschaffer untergeben wären, so würden jene in andern Betracht ihren Zweck verfehlen.

---

*) Zu keiner Zeit hatten die Kriegscommissarien in Frankreich die Alleingewalt welche ihnen der Verfasser zutheilen möchte.

Unter der königlichen Regierung bestanden bekanntlich eigene Intendanten für die Rechtspflege, Ordnungsaufsicht und Wirthschaft. Diese wurden 1635 in die Provinzen eingetheilt und gewöhnlich aus den Requetenmeistern, bisweilen aus den Kriegscommissarien genommen. Auf ihren Befehl ward meist alles Geld ausgezahlt, welches der Staat auf das Kriegswesen wandte. Vor ihnen mußten alle Verträge über Lieferungen oder Anschaffungen jeder Art für die Heere und für die Kriegsplätze geschlossen werden. Sie saßen mit in den Kriegsräthen und hatten in ihnen Stimme, auch stand ihnen frei in den Kriegsgerichten zu erscheinen und zu beobachten, ob alles den königlichen Verordnungen gemäs verhandelt würde

Ihre Bezirke waren von Paris, Amiens, Soisson, Châlon, Lyon, Montauban, Bourdeaux, Limoges, Poitiers, Rochelle, Tours, Caën, Alençon, Rouën, Orleans, Bourges, Moulin, Riom, Rennes, Dijon, Grenoble, Aix, Montpellier und Toulouse, Pau, Lille, Dunkirchen, Maubeuge, Strasburg, Metz, Besançon, Perpignan, die amerikanischen Inseln, Quebec in Canada.

Anm. d. Uiberf.

Glaubte man denn, daß die Mißbräuche vermindert werden, wenn man die Aufseher vermehrt. Wahrhaftig! das ist ein großer Irrthum. Indem man Aufseher anstellte die keine Verantwortung haben, hat man weiter nichts bewirkt, als daß man den Eifer erkalten machte und die Verantwortlichkeit derer verringerte, welchen die Verfassung das doppelte Geschäft als Aufseher und als Verwalter gegeben. Wir folgern daher, daß Aufträge zur Aufsicht an Fremde ertheilt, unnütz ja wohl gar schädlich sind. Will ein Minister in besondern Umständen geheime Berichte über die Geschäftsführung und den sittlichen Charakter eines Beamten haben, so werden die dazu Beauftragten weder Titel noch öffentliches Amt bedürfen, sie werden um die Sache bei dem rechten Nahmen zu nennen, ehrbare Kundschafter seyn. Die Aufseher wurden gar bald wieder auser Thätigkeit gesetzt, und an ihre Stellen (durch die Entscheidung des Kriegsministers vom 6. Frim. J. 6.) Gegenschreiber bei den Besorgungen und Verwaltungsgeschäften (contrôleurs des services et des operations administratives) angeordnet. Was wir gegen die Inspectoren gesagt, gilt auch gegen sie. Alles das sind nichts, als Linderungsmittel, man muß aber eine gänzliche Heilung bewirken; diese wird man allein dann in Stand setzen, wenn man die zwei Sätze in Anwendung bringt; „den Kriegscommissarien muß völlige Unabhängigkeit von den Kriegsbefehlshabern ertheilt werden, sie müssen mit dem Kriegsministerium in Verbindung gesetzt werden.“

Die erste Maasregel gehört für die Gesetzgebung, die zweite gehört für das Ministerium. Bis dahin muß man mit allen blos dem Augenblick angepaßten Aenderungen inne halten, denn die Stoffe der Verfassung sind gut, es ist aber nöthig sie wohl zu verbinden und weiter auszuarbeiten.

Gleichwohl würde es möglich seyn Aemter für allge-

meine Aufsicht anzuordnen, welche die eigentliche Kriegsweesensverwaltung betreffen; aber um sie in gehörige Verbindung zu setzen, müßte man sie Kriegsschaffern anvertrauen. Unter sie müßte man die Landes-Kriegsabtheilungen austheilen; jeder würde in seinem Bezirk die Oberaufsicht haben, die kein bloßes Blendwerk weiter wäre, weil er sie durch die Gewalt seines Verwaltungsamtes unterstützen könnte *). Auf die Kriegsheere müßte sich diese Maasregel nie erstrecken, denn sie würde die Wirksamkeit der Obersten-Kriegs-Schaffer beengen, die Einheit haben muß.

---

*) Es würde hiemit nichts neues eingerichtet, sondern blos die im März 1704 gestifteten Commissaires provinciaux wieder angeordnet.

Diese hatten ihre Kreise und residirten in Dünkirchen, Lille, Valenciennes, Amiens, Arras, Maubeuge, Philippeville, Sedan, Metz, Thionville, Strasburg, Hünningen, Neu-Breisach, Besançon, Dijon, Grenoble, Perpignan, Toulon, Marseille, Montpellier, Toulouse, Bourdeaux, Bayonne, Montauban, Poitiers, Limoges, Tours, Nantes, Rouen, Soissons. Sie schlossen in Abwesenheit des Intendanten alle Verträge ab. welche Kriegsbesorgungen auf königliche Rechnung betrafen, sie verpflichteten die Officiere bei Diensteswechsel oder Beförderungen, sie konnten sich die Regimenter auswählen, worüber sie Musterung halten wollten, dann zwei Theile davon selbst behalten, das letzte Drittheil den Kriegscommissarien überlassen Sie erhielten die Losung und Feldgeschrei durch einen Adjutanten, und hatten eine Schildwache.

Anm. d. Uiberf.

Zweites Glied.

Von der Verfassung der Vereinung der Kriegscommissarien.

Kriegscommissarien wurden beinahe eben so bald bestellt, als eine ordentliche Löhnung für die Krieger eingeführt worden. Die Stetigkeit welche man ihrer Verfassung zu aller Zeit zu geben suchte und der Umfang ihres Wirkungskreises beweisen sattsam, daß man ihre Nothwendigkeit erkannte. Sie hat auch in der That alle Einrichtungen der alten königlichen Regierung überlebt, welche bei der Regierungsänderung durchgehends verändert worden sind, wenn sie nicht ganz und gar über den Haufen gestürzt worden.

Ehemals ruhte die Verfassung der Gesamtheit der Kriegscommissarien auf keinen Grundsätzen, sie war lediglich ein Gegenstand des Strebens nach Wirthschaftsvortheilen.

---

*) Bestimter: König Karl V. errichtete im Jahre 1377 Kriegscommissarien, welche zu Zeiten Franz I. Heinrich II. Karl IX. Heinrich III. noch bestanden, wie die Verordnungen von 1373, 1533, 1534, 1535, 1547, 1549, 1577 und 1584 bezeugen. König Karl IX. verordnete 1574 und König Heinrich III. 1584, daß niemand Kriegscommissär werden könne, der nicht adelich sey, und wenigstens 6 Jahre in den Ordonnanz-Compagnien gedient habe. Mit der Zeit wurden diese Commissarien bloße Würdenträger, die Geschäfte versahen andere Beauftragte welche der Kriegsminister bestellte. König Ludwig XIV. hob daher durch Edict vom December 1691 alle diese alten Stellen und die besondern Aufträge auf, dagegen errichtete er Kriegscommissäre auf einen neuen Fuß, welche fortan bis zur großen Umkehrung bestanden.

Sie waren hauptsächlich für die Kriegs-Unkosten bestellt, sie setzten daher den Stand des Soldes für das

Hatte der Schatz Geld nöthig — so stiftete man neue Stellen von Kriegscommissarien, oder man forderte von den bestehenden Nachschüsse für die Einlage zur Staatstruhe. Auf diese Weise sahe man Kriegscommissarien verschiedener Art aufkommen (z. B. die Verordnung vom April 1704 welche die Provincial-Commissarien errichtete) und die Einlagen in die Staatstruhe wuchsen allmählich an.

Es ist wahr, diese Käuflichkeit welche in manchen Beziehungen häßlich war, besonders wegen dem Mißbrauch den man mit ihr trieb, sie ist aufgehoben; wenn man aber die verschiedenen Einrichtungen welche seit der Regierungsumänderung statt gefunden genauer betrachtet, so sieht man mit Bedauern, daß man mehr dahin strebte vorhandene Kriegscommissarien anzustellen und einzureihen, oder neue zu machen, womit man nicht mehr Umstände machte, als mit dem Papiergeld das man in Umlauf setzte, als daß man dahin gearbeitet hätte, Kriegscommissarien zu bilden und die Bürger an sich zu ziehen welche sich für diese Bestimmung vorbereiten wollten, damit sie die wissenschaftlichen Gründe erlernen mögten. Wenn es aber ein Amt giebt auf welches die Regierung mit höchster Sorgfalt sehen muß, wenn es wichtig ist, daß die Beamten eines solchen

---

Kriegsvolk und die Artillerie-Officiere in den Festungen, die Austheilung des Commiß-Brodes, Fleisches, Futters, Betten und Hausgeräthe, dann Beheitzung der Kriegerwohnungen, des Holzes, Lichter der Wachstuben, der Kosten für Krankenhäuser, der Lebensmittel für belagerte oder für den Belagerungsstand zu rüstende Plätze, sie hatten die Festsetzung aller Schäden welche von Staatswegen zu vergüten, sowohl den einzelnen Einwohnern welche von Kriegsvölkern Schaden gelitten, als den Unternehmern durch Naturereignisse, Brand, Wassersnoth, oder durch Feindes Gewalt.

Anm. d. Uiberf.

Kenntnisse, tugendhafte Gesinnungen und strenge Redlichkeit haben, so ist es das eines Kriegscommissarius. Wenn man daher eine Einrichtung entwirft wodurch ein so wichtiger Zweck befördert wird, so unterstützt, so bereitet man das Vorhaben der Regierung vor. Indem ich die Grundlinien dazu entwerfe, werde ich nicht blos bisher gemachte Plane wiederhohlen, gleichwohl werde ich nur leicht ausführbare und vortheilhafte Vorschläge machen. Ich würde zum ehrenvollen Amte eines Kriegscommissarius zwar alle Bürger zulassen, ich würde aber mit ihnen sorgfältige Versuche anstellen, damit ich überzeugt seyn könnte, daß nur die sich damit befassen, welche in der That geeignet sind ihm vorzustehen.

In allen Landesbezirken würde ich an einem bestimmten Tag eine Prüfung veranstalten, zu der man nur Jünglinge von siebzehn bis ein und zwanzig Jahren zuließe. Vor der Bezirks-Obrigkeit und dem Kriegsschaffer der Landes-Kriegsabtheilung erschienen die Dienstlustigen, man befragte sie öffentlich über die Kenntnisse welche zur allgemeinen Erziehung gehören, über die Muttersprache, Größenlehre, Erdbeschreibung, man erheischte von ihnen auch Kenntniß einer fremden lebenden Sprache bis zur Sprachfertigkeit.

Jede Bezirks-Obrigkeit könnte alljährlich einen Dienstlustigen vorstellen, dieser wäre denn jener, welcher in den öffentlichen Befragungen die besten Kenntnisse dargelegt hätte. Die Verhandlungserzählung über jene wäre die Einlaßkarte in die Schule von der ich nun rede.

In der Hauptstadt bildete man eine allgemeine Schule für die Verwalter des Kriegswesens. Die Leitung hätte ein Kriegs-Schaffer, zwei Kriegscommissarien zur Seite, um in dem Ausführlichen des Unterrichts ihm beizustehen. Diese Lehrer müßten nun über die Wissenschaft öffentliche Vorträge halten.

Manche möchten sich dagegen erheben und fragen: „Ist denn die Verwaltung des Kriegswesens eine Wissenschaft

die in Lehrsätzen enthalten seyn und durch den Unterricht erlernt werden kann? Welche sonderbare Meinung! Alle Lehrsätze sind nichts in Vergleich mit der Wirklichkeit und man kann rechte Geschäftsmänner nicht anders bilden, als indem man sie Geschäfte betreiben läßt."

Ich gebe zu, daß die Geschäftsführung allein die Kenntniß des Verwaltungswesens vollkommen machen kann. Was kann aber die Geschäftsführung ohne allgemeine wissenschaftliche Kenntniß?

Betrachten wir doch etwas näher unsere Verwaltungsbeamten wie sie gegenwärtig beschaffen sind. Wir finden, daß viele, ich möchte sagen die Meisten von ihnen ihr Amt nicht anders als seinem Aeussern nach kennen; daß sie blos nach Gewohnheit ihr Geschäft treiben, daß ihre Geisteskraft in die Schranken des Fachs mit dem sie sich beschäftigt gebannt, seinen beschränkten Gesichtskreis nicht überfliegen kann. Kann man denn Männer Verwaltungsbeamten nennen, welche blos einer großen Uibung, oder mit andern Worten, dem Treiben im Geleise die stets oberflächlichen Kenntnisse verdanken welche sie selbst für gründlich erklären und ausgeben, sei es nun, daß sie in der That sie dafür halten oder blos den Schein annehmen. Ist es denn noch nicht Zeit, daß man den Vorhang aufhebt hinter dem die Verwaltung des Kriegswesens gehalten wird, damit sie für äußerst schwer ausgeschrien und in einen dunkeln Hintergrund gestellt werden kann, von wo sie unvermeidlich zur Verwirrung übergeht. Die Wissenschaft der Verwaltung des Kriegswesens ruht vielleicht weniger in abgezogenen Begriffen, als viele andere; da man aber studieren muß damit man Rechtsgelehrter, Mathematiker, Gesetzgeber seyn kann, warum soll man denn nicht studieren wenn man Verwaltungsbeamter werden will?

Doch überhören wir das Gesumse des Wahns und verfolgen wir die Entwicklung einer Anstalt welche eben darum noch mehr Werth hat, weil Leute gewisser Gattung

sich gegen sie erklären. Es wird dienlich seyn zu beantworten, welche Verfassung die Schule haben soll, die wir vorschlagen, ob die Zöglinge auch in der Anstalt wohnen, oder blos dort Unterricht nehmen sollen, ob sie in ihr auf öffentliche Kosten unterhalten werden sollen? Zur Beantwortung nur einige Bemerkungen.

Die oberste Ordnungsaufsicht dieser Anstalt gehört für den Kriegsminister, weil er die vollziehende Gewalt für das Kriegswesen unter sich hat. Man hat häufig gegen den Aufenthalt junger Leute in Hauptstädten eingewandt, daß er zu gefährlich für die Sitten und zu verführerisch für die Unerfahrnen sei, daher man die Jugend in ihnen aus Vorsicht zusammenhalten müsse, um sie dagegen zu bewahren. Aber die Hülfe ist schlimmer als das Uibel. Der Aufenthalt dauert zu kurze Zeit als daß leicht Verbindungen eingegangen werden sollten, die nachtheilige Wirkungen äusserten. Ich bin der Meinung, daß die Regierung für den Unterhalt der Schüler nicht Sorge zu tragen brauche, denn wenn dieß geschähe, so würde die Schule bald das Erbtheil der Mächtigen werden die ihre Aemter und ihre Verbindungen dazu benutzen würden. Es kommt ja den Vätern zu, ihren Söhnen den Unterricht in der Erwerbsart ertheilen zu lassen, welche sie für angemessen halten und die Kosten der Erziehung aufzuwenden. Die Regierung thut genug, wenn sie Anstalten errichtet in denen der Unterricht in Wissenschaften und Künsten unentgeldlich ertheilt wird.

Der Anfang des Unterrichts begönne alljährlich am 1. Vendemiaire, die Eröffnung geschähe im Beiseyn des Kriegsministers und dreier Staatswirthschafts-Beamten; (Commissaires de la comptabilité nationale) er endete den 30. Thermidor. In den drei letzten Tagen dieses Monats fände eine öffentliche Prüfung statt, an ihr nähmen blos die Theil, welche nach dem Ausspruche der drei Lehrer eines öffentlichen Auftrittes fähig sind.

Der Kriegsminister und drei oberste Staatswirthschaftsbeamten wohnten dieser Prüfung bei, und die jungen Männer müßten nun die ihnen vorgelegten Fragen öffentlich beantworten. Der Kriegsminister, die obersten Staatswirthschaftsbeamten und die Lehrer der Anstalt vereinigten sich alsdann, um festzusetzen welche die besten Kenntnisse an den Tag gelegt haben, sie erklären, daß dieselben ihre Vorbereitung überstanden haben und nun tauglich sind, um in die Geschäftslaufbahn der Kriegscommissarien einzutreten. Von diesem Tage an würden diese Geprüften als Kriegscommissariats-Gehülfen bestellt und man setzte ihnen einen Gehalt aus, der nicht mehr denn 2400 Fr. betragen würde. Sie würden nun unter die Befehle des Ministers gestellt, der sie nach Maaßgabe des Diensterfordernisses vertheilte und den Ordonnateurs und Kriegscommissarien beigäbe. Unter Anleitung dieser Geschäftsmänner übten sie nun sich zur Fertigkeit ein, nachdem sie die Wissenschaft sich zu eigen gemacht. Man kann versichert seyn, daß sie die größten Schwierigkeiten gelößt haben und ihre Fortschritte sehr rasch seyn werden, nachdem sie bereits die wissenschaftlichen Grundsätze, das allgemeine Verfahren und die Sprache der Verwaltung verstehen. Diejenigen welche gar nicht zur öffentlichen Prüfung zugelassen worden, oder welche nachdem sie zugelassen denn doch nicht für würdig befunden worden, mögen noch ein Jahr den Unterricht genießen und dann aufs neue zur Prüfung gezogen werden. Bestehen sie nun, so treten sie als Gehülfen aus und stellen sich unter den Minister; im widrigen Falle, werden sie für immer abgewiesen. Die Gehülfen welche als solche drei Jahre gedient haben, können nun Kriegscommissarien werden, jedoch müssen sie fünf und zwanzig Lebensjahre vollendet haben.

Es wird nur zwei Arten von Kriegscommissarien geben, Gemeine und Kriegs-Schaffer. Es giebt keinen

dringenden Grund warum die Kriegscommissarien wieder in solcher erster und zweiter Classe unterschieden werden, da ihre Geschäfte dieselben sind; diese Theilung bewirkt unter ihnen eine Unterordnung welche ganz allmählig in ihre Geschäftsführungen einwirkt, abweichendes Verfahren und am Ende solche Verschiedenheiten veranlaßt, die die Verfahrungsweise und die Verantwortlichkeit im Verwaltungswesen zerrütten. So wie die Gehülfen zu dem Amte des Kriegscommissärs befähigt sind, ertheilt ihnen der Kriegs-Schaffer der Abtheilung wo sie dienen, ihren Bestallungsbrief, sie erscheinen vor ihm um sich verpflichten zu lassen und ein Unterpfand von 20,000 Fr. auf liegende Gründe zu bestellen. Von dieser Unterpfandsbestellung wird beglaubigte Abschrift an den Kriegsminister eingesandt, eine andere zur Haupt-Rent-Kammer.

Aus den gemeinen Kriegscommissarien werden die Schaffer genommen, wozu Vollendung des 30sten Lebensjahres erforderlich seyn müßte. Sie werden von dem Regenten selbst ernannt auf den Vorschlag des Kriegsministers.

Nach fünf und zwanzig jährigem Dienst würde ein Kriegscommissarius von Rechtswegen verlangen können Schaffer zu werden. Der neue Kriegs-Schaffer bestellt ein anderweitiges Unterpfand von 40,000 Fr. vor dem Schaffer der ihm seinen Bestallungsbrief übergiebt, und die Abschrift des Pfandbriefs wird wie oben dem Kriegsminister und der Haupt-Rent-Kammer zugeschickt.

Ich glaube es sei unnöthig die Nothwendigkeit und die Vortheile dieser Pfandbestellung zu beweisen. Ehemals lag solche schon in der dem königlichen Schatz zu bezahlenden Kaufsumme, nun muß man auf andere Weise dieß ersetzen, denn die Kriegscommissarien haben eine große Verantwortlichkeit und ohne eine genugsame Versicherung für die Regierung würde diese immer leer bleiben. Die Pfandbestellung welche ich vorschlage erfüllt diesen

Zweck, ohne gegen die Grundsätze einer guten Staatsverfassung oder der Staatswirthschaft anzustoßen.

Uiberdem bin ich überzeugt, daß diese Maasregel die Kriegscommissarien an ihr Amt binden, daß sie solche als Verwalter vorsichtiger, als Aufseher genauer, als Wirthe sorgfältiger machen wird; auch der Staat wird mit dem Kriegscommissarius in ein besseres Verhältniß gesetzt, und diese werden nicht mehr in Gefahr kommen, ihr Amt zu verlieren, auf nichtige Anschuldigungen hin, die oft in der Absicht gemacht werden, um einen andern an die Stelle zu bringen. Die oberste Rechenkammer endlich wenn sie die Rechnungen der Kriegsverwalter nachsieht, weiß nun woran sie sich zu halten hat wenn sie Fehler oder Veruntreuungen entdeckt.

Ich würde, wenn die Zahl der Kriegsschaffer auf 35 feststeht, dazu 250 gemeine Kriegscommissarien und 100 Gehülfen anstellen, diese würden 7,100,000 Fr. bestelltes Unterpfand aufrecht machen.

Den Unterbeamten bei dem Kriegsministerium und den Quartiermeistern bei den Heerabtheilungen würde ich die Möglichkeit nicht abschneiden in die Stellen der Kriegscommissarien aufzurücken, ich würde aber die Bedingung setzen, daß sie dem Unterricht in der Verwaltungswissenschaft auf der hohen Schule beiwohnen müssen. Wenn sie alsdann bei ihrer Prüfung hinlänglich bestehen, so sollten sie von der Dienstleistung als Gehülfen befreit seyn; bevor sie aber zum Unterricht der hohen Schule zugelassen würden, müßten sie nachweisen, daß sie wenigstens drei Jahre lang bei der Verwaltung des Kriegswesens gearbeitet haben.

Wenn der Kriegsminister aus besonderem Zutrauen Dienstthuende oder Verwaltungsbeamte irgend eines Dienstes in höhere Stellen in dem Ministerium einsetzte, so erlangten sie allemal mit dem Beförderungsruf die Würde eines Kriegscommissarius; wenn sie ihre Stellen im Mi-

nisterium verließen, könnten sie als Kriegscommissarien nach dem Grad den sie haben, eintreten; dann leisteten sie als solche die Dienstpflicht und stellten das Unterpfand. Dieß sind die Grundzüge einer Einrichtung, welche in Ausführung gebracht, die Kriegscommissarien auf das festeste mit dem Kriegswesen und seiner Verwaltung verbände; man kann sich nicht verhehlen, daß die meisten bestehenden Mängel Folge der Gleichgültigkeit und der Selbstsucht sind, welche die Gemüther umstrickt und sie von aller Anhänglichkeit entfremdet.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Kriegsministerium als dem Haupt der Verwaltung des Kriegswesens.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorbemerkungen über den Zustand des Kriegs-Ministerium unter der Directorialregierung.

Wenn ich nichts weiter wollte als die Verhältnisse des Kriegsministerium zur Verwaltung des Kriegswesens angeben: so würde ich meinen Gegenstand bald umfaßt haben, wie groß auch immerhin die Wichtigkeit desselben seyn möge. Es würde aber eine große Lücke bleiben, wenn ich nicht vorher die Beschaffenheit und den Umfang der Dienstverrichtungen der Staatsministerien überhaupt darstellte; wenn ich nicht ihre innere Verfassung mit einigen Zügen bezeichnete; wenn ich nicht angäbe wie dieselbe mit der Staatsverwaltung übereinstimmt, welche Einwirkung die Minister für ihre eigene Person dabei haben, und endlich wie dieses Staatsamt aus seinem Grabe wie-

der neu erstanden ist. Die Regierungsumwälzung zerstörte in Frankreich die meisten alten Anordnungen, man strebte aus allen Kräften alles zu zerstören was an die alte Ordnung der Dinge erinnern konnte, übrigens bekümmerte man sich wenig darum ob das Neue besser sei, vielweniger daß man auf die Zukunft Hinsicht genommen; die gesamte Staatswirthschaft war in größter Verwirrung und alles gab böse Anzeigen für die Zukunft. Die Staatsverwaltung hatte schon verschiedentlich Aenderung erlitten, dann wurde sie unter zwölf vollziehende Räthe zersplittert, welche die Ministerien ersetzen sollten, sie war auf dem Punct der gänzlichen Auflösung *).

Die Verfassungs-Bestimmung vom Jahre 3. half diesem Unwesen ab. Die Staatsgewalten wurden wieder gehörig vertheilt und in Gleichmaas gebracht, die Gesetzgebung zu ihrer ursprünglichen Reinheit geläutert, befaßte nichts als ihre erhabenen Geschäfte; die wichtige Sorge für die Vollziehung der Gesetze ward nun einer selbstständigen Behörde anvertraut, man errichtete wieder Ministerien und bestimmte ihren Geschäftskreis (durch das Gesetz vom 10. Vend. J. 4.). Die Minister konnten nach ihm nicht Grundsätze für die Regierung selbst aufstellen, sie theilten nicht mehr mit dem Regenten die Befugniß in ihren Geschäftskreisen Gesetze zu geben; sie hatten einzig und allein für die Vollziehung der gegebenen Gesetze zu sorgen und das Ausführliche der Regierung zu betreiben, die Wirkung dieser und die Beeinträchtigung jener haben sie zu verantworten; unter sich vereinzelt, vereinen sie sich nur unter dem unmittelbar ihnen überstehenden Regenten zur Einheit, der das Ganze der vollziehenden Regierung

---

*) Gesetz über die Regierungsverfassung nach Grundsätzen der Freiheit vom 12. Germ. J. 2.

Anm. d. Verf.

in Bewegung setzt. Obgleich nun ihr Amt weniger Glanz und Gewalt hat als vordem, so haben sie doch damit nichts an Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit verloren. Die innere Einrichtung der Ministerien wurde vom Gesetzgeber nicht festgesetzt, man überließ sie ganz dem oft wechselnden und leicht veränderlichen Bestimmungen der Minister selbst. Diese Lücke in der Gesetzgebung wäre unter allen Umständen gefährlich, hier war sie es noch mehr in einer neuen Einrichtung, zu der man aus einem ganz entgegengesetzten Zustand übergieng.

Man mußte doch fühlen, daß die Federn in einem starken und neuen Werke besser gestählt seyn müssen, als die in einem schwachen und abgeführten; auch konnte man voraussehen, daß die Minister, welche nicht in gänzlich neuer Lage nun dastanden, sich nach dem richten würden, was sie früherhin gewesen, daß sie lieber als kraftloses Gespenst einer ehemaligen Größe sich darzustellen versuchen, als ein neues reges Leben durch eine gänzliche Umgestaltung entzünden würden.

Wenn wir nun in das Innere der Ministerien eindringen, was sehen wir da? Vorstände der Abtheilungen welche die Willkühr der Minister ansetzt und abschafft; die Geschäfte der Ministerien ohne Grund unter mehrere Abtheilungen ausgetheilt; jeder Abtheilung nach ausserwesenlichen Beweggründen mehr oder weniger Arten von Verrichtungen bestimmt; die Abtheilungen verfahren ohne Anschlag, ohne Einstimmung, ohne Ziel; die Arbeit welche in der Staatsverwaltung nur durch allgemeines Zusammenwirken entscheidende Erfolge erzeugt, wird durch die besondern Verfahrungsweisen aufgehalten, denen die kleinen Herrscher in den Schreibstuben solche unterwerfen; die Vorstände der Abtheilungen wollen wieder die Minister in solchen spielen, sie vernachlässigen alles Nützliche aber Mühsame was ihre Aemter bewirken können, um dagegen das eitle Gepränge einer lächerlichen und nachäffen-

den Herrlichkeit auszukramen, oder um sich ganz unsichtbar zu halten, in der Meinung so für vielbeschäftigte Staatsmänner zu gelten.

In der Mitte dieser ungeschlachten Haufen erheben sich nun die Minister selbst; sie allein machen das Wesen der Ministerien aus, denn sie allein können alle Bestandtheile zusammenhalten, wenn man sie dagegen wegnimmt, so zerfallen die Ministerien in Splitter: wenn man sie aber beibehält wie sie sind, werden die Ministerien doch nicht besser eingerichtet werden.

Soll nun die Staatsverwaltung einen größern Schwung nehmen, so muß man Minister haben, die mit ihrem Geist das Ganze einer kaum ermeßlichen Menge von Einzelheiten zusammenfassen, die unter sieben bis acht Rotten (Divisionen) zur Arbeit vertheilt sind, die große Thätigkeit besitzen, um niemals den Leitfaden zu den Geschäften aus der Hand zu lassen welche zur Vollführung eben so vielen Vorständen übertragen sind; endlich so unermüdete Arbeiter, daß sie außerdem große Entwürfe zu wohlthätigen Verbesserungen, zu Einrichtung wirksamerer Ordnung und besserer Wirthschaft machen können. Dergleichen Minister sind leichter zu schildern, als zu finden; aber wie kann man ernstlich von ihnen fordern, daß sie große Ansichten fassen sollen, während man sie doch in einen Kreis von Kleinigkeiten bannt? wie will man von ihrer Thätigkeit Wirkungen auf das Allgemeine erwarten, da sie doch nur theilweise einwirken können? Vordem hatten die Minister die Verfassung der Ministerien anzuordnen; dieß war ein Fehler der Staatsklugheit; die Vollziehung stand den Ministerien zu; dieß war ein Vortheil für die Regierungsanstalt. Nach der Verfassung vom Jahre 3 gehörte die Uibersicht über die gesammte vollziehende Gewalt den Ministern zu und die gleichmäßige Betreibung der einzelnen Geschäfte muß der Berufstreue ihrer Untergeordneten heimgestellt bleiben.

Nachdem ich von den Nachtheilen gesprochen welche aus der fehlerhaften Einrichtung entspringen, könnte ich nun den Vorhang lüpfen der die Gebrechen verhüllt; man würde die Vorstände gleichgültig gegen ihre Pflichten, ihre Würde als eine Gunst des Geschicks betrachten und sie einzig dahin arbeiten sehen, daß es ihnen unwandelbar bleibe; man würde die Untergeordneten ohne Schutz und ohne Nacheifer in steeter Furcht erblicken, daß sie ihre Stelle verlieren könnten, als Folge jener Ungewitter welche unter dem Nahmen der Verbesserung und der Neugestaltung alle Jahre zwei bis dreimal die Zerrüttung der Ministerien vergrößern; man würde sehen wie dieselben Untergeordneten ihre Geschäfte hintansetzen, weil ihre unsichere Lage ihnen kein treues Anhängen gestattet; man würde die Thüre, die Vorzimmer, die Hörsäle der Minister vollgepfropft sehen, zum Beweis daß die Geschäftsabfertigung in Rückstand bleibt, und die Geheimzimmer blos für solche Bittsteller sich öffnen die mächtig oder reich sind oder die Geschenke spenden, dagegen sie dem Geringen, dem Armen, dem der sich blos auf seine gute Sache verläßt, verschlossen bleiben.

Doch, verlassen wir das Gemälde so vieler Misbildungen, möge die tröstende Aussicht auf ihr Ende durch eine bessere neue Einrichtung, Festigkeit in den Maasregeln und eine gleichmäßige Verantwortlichkeit für alle Staatsdiener, auf immer selbst das Andenken an sie verlöschen! Aber laut wollen wir aussprechen, daß man keine Verwaltung führen könne ohne eine gleichmäßige Verfahrungsweise und bestimmte Vorsätze; keine öffentlichen Geschäftsführungen möglich seien, wenn man ihnen nicht eine feste Grundlage und die Verfassung giebt welche ihr Wesen fordert. Wenn diese Sätze in jedem Staat wahr sind, so muß man doppelt sorgfältig sie da im Auge behalten, wo die Ministerien aus innern Staatsgründen öfters mit andern Männern besetzt werden, und diese Veränderungen,

wenn sie nur nicht übermäßig vervielfältigt werden, zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung nöthig sind, da muß man die Ministerien kräftig vor der Neuerungssucht behüten, welche jeder Beamte beim Eintritt in seine Stelle mitzubringen pflegt, die aber ganz besonders ein Grundzug im Bilde der Franzosen ist.

Ich sehe den Einwurf voraus: „wenn diese Verfassung so schlecht ist, warum haben denn nicht die Minister, jeder in seinem Amtsbezirk Verbesserungen bewirkt, und ist der Tadel ihres Verfahrens nicht zu bitter?"

Nein! man kann versichern, daß die Minister so gehandelt haben wie sie handeln mußten; man kann mit Fug annehmen, daß ihnen nicht genug Unbefangenheit des Geistes gelassen war um allgemeine Entwürfe auszudenken, nicht genug Zeit um sie auszuführen, denn sie waren in jedem Betracht in äußerst schwierigen Verhältnissen. Es würde demnach ungerecht seyn, wenn man ihnen die Nachtheile beimessen wollte, welche doch nicht allein ihr Werk sind. Uiberdem hat man, ich sage es nochmals, bei Errichtung der Ministerien den großen Fehler begangen, daß ihre innere Verfassung nicht bestimmt worden ist. Es war vorauszusehen, daß die Minister die Federn wieder anzuspannen sich versucht finden würden, welche einmal da waren und die sie handhaben konnten, denn ihr erstes Geschäft mußte ja seyn die Staatsregierung in Bewegung zu setzen die keinen Stillstand verträgt.

Dieselben Ursachen haben sich in der Folge einer Verbesserung entgegengesetzt, die doch je mehr und mehr nöthig wurde. Als eine neue kam noch der Eigennutz der Abtheilungsvorstände hinzu. Man bedenke nur, daß diese Vorstände unter dem Schirm des Ministers in ihren Kammern unumschränkt anordnen, dabei aber von aller Verantwortlichkeit frei blieben, und man wird keine große Mühe haben zu begreifen, daß sie gewiß nichts beitrugen, um eine Anstalt abzuändern, wobei ihrer Eitelkeit

geschmeichelt wurde und sie niemals Verlegenheiten fürchten mußten

Meiner Angabe, daß die Verfassung der Ministerien ein Gegenstand der Gesetzgebung sei, möchte man einwenden, daß die Minister verantwortlich seyn sollen, und man ihnen deßhalb schlechterdings die Freiheit und Befugniß ungekränkt zugestehen müsse, daß sie selbst zum Betrieb ihres Amtes ihre Anordnungen machen; wenn man anders verfahre, so beraube man sie aller Sicherheit. Wahrhaftig, diese Behauptung wäre mehr irrig denn irgend eine, um ihre Falschheit zu zeigen will ich einen ähnlichen Fall darstellen. Ich führe die Schatz-Kammer an. Gewiß! wenn irgend ein Staatsamt unabhängig ist in Betracht allgemeiner Grundsätze, so ist sie es, aber in Hinsicht auf die Wirklichkeit des Einzelnen ist sie allerdings der Verantwortlichkeit unterworfen*). Gleichwohl hat man keinen Anstand genommen über ihre innere Verfassung durch mehrere Gesetze zu verfügen: (Gesetz vom 13. Nov. 1791. 31. Sept. 1792. 1. Jan. 1793) und niemand hat deßhalb behauptet, daß dadurch die Möglichkeit der Verantwortlichkeit aufgehoben sei. Es giebt aber schlechterdings keinen Grund, warum man nicht dasselbe, was bei der Schatzkammer geschehen ist, bei den wichtigsten Staatsämtern gleicherweise einrichten können, die die ganze Kraft der Regierung unter sich haben, die recht eigentlich sich über den ganzen Staat verbreiten und darum nicht der Willkühr einiger Einzelnen überlassen bleiben dürfen. Aber weiter! Den Ministern wird dadurch gar

---

*) Weiter unten werde ich beweisen, daß die Unabhängigkeit der Schatzkammer blos ein abgezogener Begriff ist, und daß diese Unabhängigkeit gar nicht stattfindet, weil sie nicht in bestimmte Gränzen gewiesen ist.

Anm. d. Verf.

keine Kraft zur Regierung entzogen, wenn die Art und Weise festgesetzt wird, wodurch sie die Regierung handhaben sollen; vielmehr würden dadurch ihre Obliegenheiten erweitert.

Noch mehr, wenn auf der einen Seite ihre Verantwortlichkeit vermehrt wird, so erhalten sie auf der andern dafür desto mehr Gewährleistung; denn gerade in der genauen Beobachtung der Dienstanweisung, die ihnen gegeben wird, werden sie solche finden. Uiberdem wird dadurch ihre Macht begränzt und kann hinfort nicht mehr in Misbrauch ausarten, selbst nicht augenblicklich das Ganze der Verfassung der Ministerien in Unordnung bringen. Zuletzt! da die Verfassung der Ministerien einmal zur Bestimmung durch die Gesetzgebung gezogen worden so hätte auch gleicherweise, wie durch ein Gesetz die Geschäfte der Minister im Allgemeinen bestimmt worden sind, die Eintheilung in ihrem Innern insbesondere bestimmt werden sollen. Aus dieser ersten Quelle müssen die Bestimmungen für die Einrichtung der gesammten Staatshaltung abgeleitet werden, und wenn die Gesamtheit der Bürger nichts so nahe betrifft, als die Verwendung des gemeinen Pfennings und die Aufrechthaltung der Gesetze welche jedem Sicherheit, Eigenthum, Freiheit gewähren müssen: so steht es der Gewalt zu welche die Gesamtheit vorstellig macht, und der unstreitig das Recht zukommt die einzelnen Verhältnisse festzusetzen, ihr steht es zu, den Männern welchen die Ausführung übertragen ist, Dienstvorschriften zu ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Entwurf zur Einrichtung des Kriegsministerium.

Bisher habe ich von meinem Gegenstand nur im Allgemeinen gesprochen, es ist nun Zeit insbesondere von

dem Kriegsministerium zu handeln. Die Untersuchung ist im höheren Grade wichtig, denn wenn die zweckwidrige Verfassung irgend eines Ministerium die Sicherheit des Staats gefährden und sein Vermögen in Schaden bringen kann, so ist es von dem am meisten zu fürchten, welchem die Handhabung der Staatsmacht und der Vertheidigungsmittel übertragen, welchem der größte Aufwand selbst in Friedenszeit erforderlich ist.

Es könnte hier die wichtige Frage aufgestellt werden, ob das Kriegsministerium von einem Einzelnen, oder von der Gesamtheit eines Rathes verwaltet werden müsse? In mehrern Schriften*) worin dieser Gegenstand abgehandelt worden, würden sich schätzbare Bemerkungen darüber vorfinden, allein diese Schriftsteller haben die Sache lediglich aus dem Standpunct betrachtet, der zu ihrer Zeit stattfand; sie giengen dahin aus, an die Stelle eines einzigen Ministers der unumschränkt war, eine Verfassung zu setzen die das Kriegswesen vor Eigenmacht und Willkühr zu bewahren im Stande wäre.

Wir setzen einen Staat voraus, in welchem Gesetzgebung und Regierung oder Staatsverwaltung ganz getrennt sind, in diesem ist der Kriegsminister blos dazu bestimmt, die Vorschriften der Gesetzgebung zu vollstrecken; die Einheit und Uibereinstimmung, welche die Hand-

---

*) So in den

Mémoires de Mr. le Comte de St. Germain etc. écrits par lui même. En Suisse 1779. 8. p. 21. et ss.

Examen critique du Militaire français, suivi des principes qui doivent déterminer sa constitution, sa discipline et son instruction par Mr. le B. de B. Genève 1781. 8. T. I. ch. XVII. p. 167. Tome II. p. 186.

De l'Esprit militaire, Londres 1783. 8.

Anm. d. Uibers.

lung haben muß, machen, daß ein Minister besser ist, als ein Rath.

Und nun müssen wir den Umfang des Kriegsministerium bestimmen: Es befaßt:

1. Die Aushebung, Zusammensetzung, Ordnungspflege und die Bewegung des Landheeres, inbegriffen die Ordnungswächter;
2. die Geschäfte in Belang der Kriegsämter, Beförderungen, Unterstützungen, Entlassungen und Gnadengehalte;
3. den Sold;
4. die Verpflegsmittel, Krankenanstalten, Lieferungen und andere Anschaffungen;
5. die Fuhrwerke für die Zufuhren im Innern und bei den Heeren;
6) die Verwaltung der Verpflegsanstalten für Dienstuntaugliche;
7. die Leitung aller Besorgungen und die Aufsicht der Kriegscommissarien;
8. die Feuerwerkerei und das Kriegs-Bauwesen sowohl in Betreff der Mannschaft und ihrer Bedürfnisse, als des Zeugs *).

---

*) Unter Napoleons Regierung, die in Absicht auf das Kriegswesen unläugbar die schönsten und zuträglichsten Einrichtungen getroffen hat, wurde die oberste Leitung des Kriegswesens zwei Ministern übergeben, einem Kriegs-Minister und einem Minister-Director der Kriegswirthschaft. Ihr Wirkungskreis ist durch eine Verfügung vom 17. Vend. Jahr 10. dahin bestimmt, daß dem Kriegsminister zusteht:

1) die Conscription, die Aushebung, die Verfassung, die Dienstordnung, die Ordnungspflege; 2) die Bewegungen, die Musterungen, der Sold, die Belohnungen für Auszeichnung, die Vergütungen wegen Feldzügen und Ver-

Ein jedes dieser Geschäfte kann noch fernerweit zertheilt werden, dieses Zermalmen wäre aber die schlechteste

---

lust des Heergeräthes; 3) die Ernennung zu den Stellen, Aufnahme unter die Dienstuntauglichen, der Sold und die Massen für die Ordnungswächter (Gendarmerie); 4) die Feuerwerkerei und das Kriegs-Bauwesen, sowohl in Betreff der Mannschaft und ihrer Bedürfnisse, als des Geräthes (le personnel et le materiel de l'Artillérie etc.); 5) die Gnadengehalte, Rückzugsgehalte und Ruhgehalte (pensions, solde de rétraite et traitement de réforme); 6) die Kosten für die Schreiberei, dann ausserordentliche Unkosten für Generale und die Stäbe bei den Heertheilen und in festen Plätzen; 7) die Schriftensammlung und Niederlage für das Kriegswesen; 8) das Rechnungswesen über alles zum Wirkungskreis dieses Ministerium Gehörige; 9) die ausserordentlichen und geheimen Ausgaben.

Der Minister-Director der Kriegswirthschaft sitzt im Wirthschaftsrath für das Kriegswesen vor. Dieser Rath besteht aus drei Staatsräthen und einem General-Secretair der den Rang eines Ordonnateurs hat.

Die Staatsräthe haben unter ihrer Aufsicht und Anordnung:

der erste, das Brod, Fleisch und Getränke für die Feldverpflegung, Feldausrüstung, ausserordentliche Bedürfnisse zu Belagerungen, die Betten, Heitzung und Beleuchtung, die Gefängniß- und Gefangenhaltungskosten, dann das Rechnungswesen über alle diese Gegenstände;

der zweite, das Vermögen, die Krankenanstalten, die Anstellung der Ordonnateurs, Kriegscommissarien, Gesundheitspfleger, Beamten der Feldpost, das Rechnungswesen über alles Vorstehende;

der dritte Bekleidung und Rüstung, Lagergeräthe, Wagen, Kriegsfuhren und Versendungen, Futter und Reiseversorgung, Pferdeanschaffung und Geschirr, das Rechnungswesen über alles dieses.

unter allen Weisen die man befolgen könnte, und leider! gerade sie hat man bisher angenommen.

Daher finden wir im Ministerium eben so viele Abtheilungen, als wir Geschäfte aufgezählt haben; oft theilt man sie noch, um diese Unterabtheilungen von einer zur andern zu weisen. So kommt es, daß die Arbeit nur zaghaft und immer mit innern Kämpfen betrieben wird, daß die Unternehmungen des Ministerium, welche doch nur nach den Erfolgen gewürdiget werden können, selten bestimmte und niemals allgemeine geben. Wenn man an dieser Wahrheit noch zweifeln könnte, so würde man sie in den Worten der Rechenschaft eines Ministers (Petiet) eingestanden finden.

„Es versteht sich von selbst, daß eine Arbeit dieser Art, wie die Rechenschaftslegung, das Erzeugniß einer großen Menge von einzelnen Nachweisungen ist, die sehr mühsam zusammengebracht werden und unmöglich im strengen Sinn genau seyn können. Sollte eine solche Genauigkeit bewirkt werden, so müßten alle Unterbeamten, jeder über sein zu verwaltendes Amt, am nehmlichen Tage, nach den nehmlichen Grundsätzen und mit demselben Scharfsinn ihre Berichte aufnehmen."

Dieser Minister gesteht also das zu was ich behauptet habe, daß es wohl einen Beamten giebt der Minister heißt, daß es aber kein Ministerium giebt. Und wie kann man von einem Ministerium sprechrn, wenn die Geschäfte nicht geordnet sind, wenn keine Uibereinstimmung

---

Der Minister-Director hat allenthalben die Entscheidung und die Ausfertigung, dann die Bestimmung der Dienstesvorschriften.

Die Musterungs-Aufseher stehen sowohl unter dem Kriegsminister, als unter dem Minister-Director, eben so die Kriegscommissarien.

Anm. d Uiberf

in den Grundsätzen statt findet und die Einsicht des Ministers die seiner Untergebenen nicht lenken kann. Alle Mängel des Ministerium sind mit einemmale zugestanden, nachdem der Minister selbst seinen Lesern bemerklich machen muß, daß die Berichte, auf welche er seine Rechenschaft gründet, nicht strenge genau sind, was eben so viel ist, als wenn er gesagt hätte sie seien falsch, denn in der Verwaltung giebt es ohne pünktliche Genauigkeit keine Zuverlässigkeit und man kann nicht Wahrheit nennen, was mit Lügen vermengt ist.

Daraus folgere ich nun um so mehr die dringende Nothwendigkeit einer bessern Einrichtung des Kriegsministerium. Man muß die verschiedenen Geschäfte in Absicht ihrer Gleichartigkeit oder Uibereinstimmung untersuchen, so bringt man das Kriegsministerium statt so vieler Abschnitte auf drei große Abtheilungen.

Denn Aushebung, Zusammensetzung, Ordnungspflege, Bewegungen, Kriegsämter, Beförderungen, Belohnungen, Unterstützuugen, Ruhgehalte uud Gnadengehalte machen zusammen den Betreff der Mannschaft;

Sold, Lebensmittel, Krankenanstalten, Lieferungen und andere Verschaffungen, die Fuhrwerke zu Versendungen im Innern und bei den Heeren, die Anstalten für die Dienstuntauglichen, die Oberaufsicht über alle Besorgungen und die Kriegscommissarien — machen zusammen den Betreff des Zeugs;

Feuerwerkerei und Kriegs-Bauwesen sowohl in Betreff der Mannschaft als des Zeugs bilden endlich die letzte Abtheilung.

Ich würde daher das Kriegsministerium in drei große Abtheilungen zertheilen, ihnen würde ein General-Secretariat beigeordnet das die Ausfertigungen des Ministerium besorgte und womit die Schriften-Niederlage vereinigt

wäre. *) Somit hätten wir im Großen den Umriß des Ministerium.

---

*) Man wird leicht bemerken, daß 1) unser Verfasser den Theilungsgrund verändert, denn bei der ersten und zweiten Abtheilung stellt er das gesamte Heer als Einheit vor und theilt nun Personen und Sachen, oder Mannschaft und Zeug; darauf aber kommt noch eine Abtheilung, in der Feuerwerkerei und Kriegs-Bauwesen sowohl in Betreff der Mannschaft als des Zeugs stehen sollen. 2) Aber kommt es für die Anordnung eines Amtes keineswegs auf Eintheilung nach wissenschaftlichem Zusammenhang an, der hier nirgends einen Theilungsgrund abgeben kann, sondern darauf, daß Geschäfte verbunden werden, die in der Ausübung sich berühren, ergänzen, erleichtern, und gleichwohl dabei die Arbeit angeschlagen werde, damit nicht allzugroße Aemter eine Menge von Arbeitern und künstliche Zusammensetzung erfordern, wodurch allzuviele Reibung und Anstoß im Innern erfolgen würde.

Jeder Staat hat nach seinen besondern Verhältnissen, Angelegenheiten die bei ihm Haupt-Abtheilungen begründen, dagegen sie in andern ganz beiläufig einer andern Abtheilung zugegeben sind. So macht in Oesterreich die Gränze eine wichtige Abtheilung, in den Niederlanden das Deich und Damm-Bauwesen. Uiber die ausgeführten Veränderungen der Eintheilungen des französischen Kriegs-Ministerium, dann aber die mancherlei Vorschläge zu Abänderungen von den wichtigsten Männern wird man in der schon angeführten

Darstellung der französischen Heerverfassung in wirthschaftlicher Hinsicht

eine Uibersicht finden.

Das österreichische Kriegsministerium unter Erzherzog Karl theilte sich in drei Gremien.

1. Militair-Gremium; dieß befaßte 4 Directionen
   a. die General-Militair-Direction
   b. die Gen. Genie-Dir.

Ich habe mich lange bedacht, ob ich die Ordnungsaufsicht der Kriegscommissarien nicht zur ersten Abtheilung schlagen solle, denn in Betracht ihres Amtes und ihrer Dienstbeförderung scheint es, daß sie ganz zu dem Theil gehören müssen der die Mannschaft begreift. Aber sie sind mit dem Kriegsministerium durch ihre Geschäfte verknüpft, und ihre Geschäfte gehören einzig zur Verwaltung. Deßhalb setze ich sie unter die zweite Abtheilung, niemand könnte besser die Aufsicht über sie führen, als diese Abtheilung durch die sie die Befehle des Ministers empfangen; niemand sie besser auswählen und ihre Beförderung veranlassen als diese Abtheilung, welche nach bekannten Thatsachen von ihrer Geschicklichkeit und Sittlichkeit urtheilen kann. Ich würde aber vorschlagen, daß die Kriegscommissarien welche zur Aufsicht über die Arbeiten und Rechnungsführung des Zeugs der Feuerwerkerei und des

---

c. die Gen. Artill.-Dir.
d. die Gen. Gränz-Dir.

Zu diesem Gremio gehört auch das Kriegs-Archiv.

2. Politisch-Oekonomisches Gremium, der eigentliche Hofkriegsrath, befaßte 5 Abtheilungen.
   a. Das Rekrutirungs- und Remontirungs Departement.
   b. Das Monturs- und Ausrüstungsdepart.
   c. Das Verpflegs Depart..
   d. Das Commissariats- und Cassa Dep.
   e. Das Sanitäts- und Versorgungs Depart.
3. Gremium der Justiz, welches sich in 3 Departements unterschied.

Ausserdem bestand

1. eine Normalien Commission
   a. im Politisch-Oekonom. Fache, und
   b. im Justiz Fache.
2. Ein Universal-Kriegs-Zahl-Amt.

Anm. d. Uiberf.

Kriegs-Bauwesens angestellt sind, ohne sie von der zweiten Abtheilung zu trennen, dennoch in Belang des Ausführlichen ihres Dienstes mit der dritten Abtheilung in Verbindung zu setzen seyen. Darum würde der Minister keinen Beschluß auf den Vortrag der zweiten Abtheilung allein fassen, wenn von ihrer Versetzung oder Beförderung die Frage abgehandelt würde, sondern einen Antrag mit Angabe von Beweggründen von der dritten Abtheilung deshalb erfordern.

Eben so war ich im Zweifel, ob ich nicht für die Erörterung und Zahlungsfähigmachung der Kriegswesens-Unkosten eine vierte Abtheilung in Vorschlag bringen sollte, was die Wichtigkeit dieser Geschäfte vielleicht gerechtfertigt hätte; aber ich fand nach langen Nachdenken über das Wesen dieser Arbeit, daß sie nichts weiter als eine Ergänzung der Verwaltungs-Geschäfte sei, von denen man sie auch nicht rein absondern könne; ich habe daher den Ausweg getroffen, ein Hauptamt für die Zahlungsfähigmachung vorzuschlagen, welches mit den drei Abtheilungen des vollziehenden Ministerium blos in Verbindung stünde. Ich will die Beschaffenheit dieser Verbindung, die Selbstständigkeit und die Obliegenheiten dieses Amtes angeben, auch die Grundzüge seiner innern Einrichtung zeichnen, wenn ich von der Zahlungsfähigmachung der Kriegswesens-Unkosten handeln werde. Nun fragt es sich, wer soll diese Abtheilungen versehen, sollen sie durch einen Einzelnen oder durch einen Rath bestimmt werden?

Wenn man die vollziehenden Abtheilungen durch einen Einzelnen versehen läßt, so fällt man in alles Nachtheilige zurück was man vermeiden wollte, besonders in die Unstetigkeit der Geschäftsführung, denn der Vorstand der Abtheilung muß lediglich unter der Verfügung des Ministers stehen (man muß ihm doch das zugestehen, daß er seine Unterbeamten selbst ansetzen könne) und wird daher häufig verwechselt werden, höchst wahrscheinlich wird das bei jeder

Veränderung des Ministers, der Fall seyn. Nun ist dieser Vorstand der Vereinigungspunct aller Geschäfte seiner Abtheilung, mit ihm werden daher alle Kenntnisse des Zusammenhangs und der bisher befolgten Verfahrungsweisen mangeln.

Wie will man die Sicherheit des Ministers bei einem einzelnen Unterbeamten erreichen, der in seiner Abtheilung alle Schriften über sein Geschäft unter sich hat, sie verändern, oder ganz beseitigen kann, seine Mißgriffe oder Veruntreuungen mit der Verantwortlichkeit des Ministers bedecken, diesen immer berücken und am Ende noch selbst gegen ihn auftreten könnte. Wenn man aber an die Spitze jeder Abtheilung des Ministerium einen Rath setzt, so wird die Verwaltuug mehr Festigkeit erlangen, welche natürliche Wirkung der Beharrung in denselben Grundsätzen ist, die nur in einer Vereinung Mehrerer stattfinden kann; der Minister seinerseits wird alsdann über seine Beschlüsse sicher seyn, welche er meist nur auf die Darstellungen fassen kann, die ihm von seinen Unterbeamten an die Hand gegeben werden; die Befehle des Ministers, welche nun nicht mehr durch acht oder neun Abtheilungen durchgezogen werden, haben dann gewiß nicht mehr das verwischte und ausdruckslose Gepräge was sie bisher hatten.

Nachdem die Geschäfte der Abtheilungen dargestellt sind, kann man sich leicht eine Vorstellung von dem Wesen und dem Umfang ihrer Obliegenheiten machen, und es ist darum unnöthig davon mehr ausführlich zu sprechen. Früherhin habe ich geäussert, daß man die Unternehmungs-Verträge an gewisse Formen binden und sie bei dem Kriegsministerium abschließen lassen müsse. Nun will ich zeigen, daß man die Abtheilungen zu diesem Zweck benutzen kann, um jenen die verlangten Formen zu geben, welche dem Staatsvermögen als Schutzwache dienen

Alle Lieferungen aller Art gehören zum Wirkungskreis des Kriegsministerium; der Minister kehrt also die An-

schaffung und Besorgung vor, er wendet die ihm am zweckmäßigsten scheinende Wirthschaftsweise dazu an. Dieß ist ganz gut, denn wenn auch im Allgemeinen die Verdingungen die beste Weise sind, so finden doch besonders in Friedenszeiten auch Fälle statt, wo die Verwaltung auf Antheil mit Vortheil angewendet werden kann.

Was nun die Verfahrungsweise bei Abschluß der Geschäfte selbst betrifft, so können dergleichen Verträge nur bei der zweiten und dritten Abtheilung vorkommen. Nun sollte allemal von dem Rath der Abtheilung welche das Geschäft angeht, ein Aufsatz über die Bedingungen gemacht werden, diese Bedingungen sollte die Rechnungskammer des Ministerium untersuchen, weil ihr hauptsächlich die Aufrechthaltung der Wirthschaftsformen obliegt, und zuletzt sollte sie der Minister genehmigen.

Dieser Aufsatz über die Bedingungen wird bei dem General-Secretariat des Ministerium hinterlegt, wo jeder nach Gefallen davon Einsicht nehmen kann. Eine öffentliche Bekanntmachung setzt den Tag zur Verhandlung, die Zeit während welcher sie offen, und bis wann die Gebote angenommen werden fest.

Für diese Angebote werden Empfangscheine ertheilt, und sie selbst der Abtheilung zugefertigt, welche den Vertrag zu besorgen hat. Diese in Verbindung mit der Kammer welche die Zahlungsfähigmachung besorgt, macht einen Bericht an den Minister über diese Angebote und fügt ihr Gutachten über das vorzüglichste bei, auf den Grund der Geschicklichkeit, Rechtlichkeit und Sicherheit welche sich bei den Anbietenden findet. Diese können sämmtlich eine Abschrift von diesem Bericht auf Verlangen erhalten. Der Minister faßt nun seine Entscheidung auf diesen Bericht, er muß sich nicht nothwendig nach denselben bestimmen, aber er muß wenn er es nicht thut, die Gründe beifügen welche ihn bestimmen.

Alle allgemeinen Verträge werden im Monat Fructi-

dor abgeschlossen, damit sie mit dem folgenden 1. Vendemiaire anfangen können, sie können niemals länger als für drei Jahre gelten, welche wieder am 1. Vendem. ablaufen. Diese Bestimmung muß strenge aufrecht erhalten werden, damit die Wechsel der Besorgungen mit den Abschnitten der jährlichen Dienstzeit der Rechnungsbeamten zusammenfallen.

Der Regent kann die Entscheidungen des Ministers widerrufen ehe die Unternehmungen begonnen haben, zu genehmigen braucht er sie in keinem Falle.

Wir kommen nun auf die Verfassung der Räthe der Abtheilungen und die des General-Secretariats, auf den Zusammenhang der Räthe mit dem Minister, auf den Geschäftsgang, auf die Unterbedienten in den Abtheilungen.

Ich würde den Rath jeder Abtheilung aus drei Gliedern zusammensetzen, nehmlich den der ersten Abtheilung aus zwei Generalen, einem vom Fußvolk, einem von der Reuterei, und einem Regierungsbeamten; den der zweiten Abtheilung aus drei Regierungsbeamten; den der dritten aus zwei Generalen, einem von der Feuerwerkerei, einem vom Kriegs-Bauwesen, und einem Regierungsbeamten.

Um die Geschäftsordnung und die Aufsicht des Ministers zu sichern, hielte man in jeder Abtheilung Bücher, worin die an den Minister erstatteten Berichte und seine Entscheidungen, so wie die von der Abtheilung erlassenen Verfügungen eingetragen würden. Dergleichen Verfügungen können nur statthaben um die Bestimmungen eines bestehenden Gesetzes wieder aufrecht zu stellen, oder um die bestimmten Befehle des Regenten und des Ministers zuzufertigen. Die Verbindung zwischen dem Minister und den Abtheilungen würde durch täglichen Vortrag eines Rathes unterhalten, den der Minister bestimmt. Der Minister müßte, wenn nicht Dienstuntreue Schuld gegeben werden kann, niemals mehr als ein Glied des Rathes einer Sektion entlassen können, und zwischen einer Ent-

lassung und einer andern müßte immer wenigstens ein Jahr Zwischenzeit seyn.

Im General-Secretariat unterscheiden sich sofort zweierlei Geschäfte, die eigenen des Ministers und die des Ministerium. Demnach würde ich in diesem einen General-Secretair und einen Secretariatsgehülfen ansetzen; der erste wäre eigentlich der Geschäftsmann des Ministers, der andere der Beamte für das Ministerium. Der General-Secretair könnte auch bei dem Wechsel der Minister und nach der Willkühr derselben verändert werden, der Gehülfe könnte nur im Fall der Pflichtverletzung abgeschafft werden. Ausser den Abtheilungen würde ich ferner so viele Kammern einrichten, als es in dem Ministerium Geschäftszweige giebt. Diese Zertheilung würde keinen Nachtheil weiter äussern, weil sie keinen Einfluß auf das Wesen des Verfahrens, sondern blos auf die Verrichtung der Arbeit hätte.

Diese Kammern wären blos untergeordnet, sie verkehrten und wirkten nicht für sich ausserhalb dem Ministerium; alle ihre Arbeiten gelangten zur Abtheilung zurück wohin sie gehörten.

Es ist nöthiger als je die Wahrheit in das Gedächtniß zurückzurufen, daß der Gehalt öffentlicher Beamten mit der Wichtigkeit ihrer Aemter in Verhältniß stehen müsse; daher glaube ich, daß der für ein Mitglied einer Abtheilung nicht unter 12,000 Fr., der eines Ober-Rechnungscommissarius (Commissaire Liquidateur) nicht unter 10,000 Fr. seyn sollte. Sonach würde zum Theil jener Unverhältnißmäßigkeit abgeholfen, welche man zwischen den Besoldungen der verschiedenen Beamten bemerkt, die in einem wohleingerichteten Staate nicht seyn sollte.

Wenn ein Ministerium so eingerichtet ist, so kann ein guter Minister Großes verrichten, ein mittelmäßiger wird doch weniger Schädliches vornehmen; der Wechsel

der Minister wird wenig auf den allgemeinen Gang einwirken, denn jeder nimmt bei seinem Abgang nur seine Geisteskraft mit, und der Gang des Ministerium bleibt immer derselbe.

Hier mache ich Halt; anderweitige Entwicklungen würden aus der Vorstellung eines Entwurfs hervorgehen, welche gleichwohl nur zu seiner Ausführung erörtert werden mögen.

Ich würde auch keineswegs allen Einwürfen zuvorzukommen suchen, die man machen könnte, ich berühre den welchen ich voraussehe und der den meisten Schein für sich hat: „die Zusammensetzung eines Rathes für jede Abtheilung würde die Einheit der Vollziehung zerstören und den Gang des Ministerium aufhalten.“ Ich antworte darauf das, was das Wesen der Lehre die ich vorgetragen ausmacht, und als Probierstein für ihre Würdigung dienen kann. Die Einheit der Vollziehung beruht auf dem Minister, der gleichförmige Geschäftsgang aber auf den vollziehenden Abtheilungen; die Ausfertigung der Arbeit geschieht in den Kammern, die Abtheilungen machen Anträge, entscheiden aber nicht, sie gehorchen dem Minister.

Viertes Buch.

Von der Rechnungsführung bei dem Kriegs-Ministerium.

Erstes Hauptstück.

Von den nöthigen Formen welche die Rechnungs-Belege über Ausgaben für das Kriegswesen haben müssen.

Erster Abschnitt.

Eintheilung dieses Hauptstücks.

Die Ausgaben für das Kriegswesen theilen und unterabtheilen sich ins unendliche, wollte man nun in das Besondere der Formen eingehen, welche jede eigen hat, so würde man eine weitläufige Zusammenstellung machen, die vielleicht nicht unnütz aber äußerst langweilig für den Leser seyn würde.

Man würde in den Irrgängen kleinlicher Beobachtungen sich verlieren, bei denen man kaum Zusammenhang und Grund einsehen könnte. Ich werde einen kürzern und geradern Weg einschlagen, indem ich die Ausgaben für das Kriegswesen unter Arten bringe und bei jeder

Art die zugehörigen allgemeinen Grundsätze beifüge. Demnach werde ich handeln: erstens von den nöthigen Formen bei der Verrechnung des Soldes; zweitens von den nöthigen Formen bei der Verrechnung solcher Ausgaben die durch Musterungslisten belegt seyn müssen; drittens von den nöthigen Formen der Verrechnung solcher Ausgaben wobei keine Musterungen statt finden. Man könnte noch zwei Arten von Ausgaben anführen, die ausserordentlichen und die geheimen. Die letzten gehören in keine öffentliche Rechnung und unterliegen keinen Formen der Verrechnung; die andern fallen unter die Arten der übrigen Ausgaben und unterliegen denselben Formen als jene. Wenn sie aber so ausserordentlich sind, daß sie nicht einmal unter eine Benennung einzureihen, was blos bei Heeren im Felde vorkommen könnte: so lastet dann die Verantwortlichkeit der Zahlung auf dem Kriegsschaffer oder auf dem Feldherrn.

Zweiter Abschnitt.

Von den nöthigen Formen für die Verrechnung des Soldes.

Ich habe oben gesagt, daß der Sold für die dienstthuende Mannschaft auf Löhnungszettel bezahlt werde, welche der Wirthschaftsrath bescheinigt und der Kriegscommissär mit Sicht versieht, der mit der Ordnungsaufsicht der Heerabtheilung beauftragt ist. Demnach ist der Löhnungszettel gegenwärtig an sich vollgültiger Rechnungsbeleg.

Dieses Verfahren weicht ganz von dem der Musterungslisten ab, welche ich als die vorzüglichste Weise empfohlen habe. Es giebt nun zwei Mittel um wieder zu den Musterungslisten zurückzukommen. Das eine wäre,

wenn man die Löhnungszettel ganz abschaffte, und sie durch einfache Standes-Ausweise ersetzte, auf welchen unten die einstweilen geltende Empfangsbescheinigung beigeschrieben wäre. Diese Standes-Ausweise und Scheine wechselte man am Schluß jedes Monats gegen Zahlungslisten aus, die völlige Abrechnung und Hauptempfangsschein enthielten. Diese Listen geben den Zahlmeistern völlige Entlastung. Nach dieser Weise giebt es nur einen vollgültigen Rechnungsbeleg für jede Abtheilung oder Truppe, die Musterungsliste von jedem Monat.

Das andere Mittel wäre, daß man den Löhnungszetteln, die man beibehielte, in dem Rechnungswesen nur eine einstweilige Geltung ertheilte mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß sie nur dann für bleibend gelten können, wenn sie alle Monat durch eine Musterungsliste Nachweisung erhalten, die völlige Abrechnung enthält.

Bei dieser Weise giebt es zwei Rechnungsbelege, den Löhnungszettel und die Musterungsliste. Die erste Weise hat einen großen Vortheil, den der höchsten Einfachheit, aber eben durch diese ausnehmende Einfachheit würde sie nothwendig Misbräuchen unterliegen, denn alles beruhte auf den Standes-Ausweisen, welchen man doch in keinem Betracht große Genauigkeit zutrauen darf. Diese Weise, welche so sehr locker ist, kann bei Heeren durchaus nicht stattfinden.

Die zweite ist dagegen verwickelter; ich erinnere jedoch, daß wenn hier auch ein Beleg mehr erfordert wird, dieser doch schon herkömmlich ist; es findet daher zwischen ihr und der ersten Weise nur der Unterschied statt, daß man hier dieses Rechnungsstück beibehält, anstatt daß es dort weggelassen wird. Dieses, welches der Löhnungszettel ist, steht noch im Zusammenhang mit den Gegenlisten; wenn man sie nun abschaffte, würden diese Gegenlisten weniger verlässig seyn und es ist höchst wichtig dieß zu verhüten.

Aus diesen Gründen bestimme ich mich für die zweite Weise. Um aber das Geschäft zu erleichtern, schlage ich vor, die Zahlungstäge des Soldes, welche nun der 1ste, 11te, und 21ste jeden Monats sind, auf zwei zu bringen, auf den 1sten und den 15ten. Mit dieser Aenderung würde aus dieser Verrechnung ein Drittel an Schreibereien und Rechnungsstücken welche sie enthält erspart; dann gestattete ich jedem Wirthschaftsrath und jedem Kriegscommissarius funfzehn volle Tage um die Geschäfte des vorgehenden halben Monats zu ordnen und zu berichtigen, und dies wären zwei unschätzbare Erleichterungen.

Nach diesen allgemeinen Zügen würde ich nun das Rechnungswesen so ausführen. Am ersten jeden Monats empfieng jede Heerabtheilung oder jede Truppe, welche einen eigenen Wirthschaftsrath abgesondert von dem ihrer Abtheilung hat, von den Zahlmeistern die Löhnung auf einen Löhnungszettel der den Stand unter den Waffen (effectif présent) angiebt. Das nehmliche geschähe am 15ten jeden Monats auf dieselbe Weise. Vom 1. bis zum 10. jeden Monats würden die Kriegscommissarien, welche die Ordnungsaufsicht über die Heerabtheilungen oder Trupps haben, eine Musterung abhalten um die Zahlung für den vorigen Monat festzusetzen. Die Liste darüber wird den Zahlmeistern zugefertigt vor dem 15. jeden Monats. Diese machen auf der Reihe wo die Mannschaft unter Waffen angegeben ist, die Abrechnung der Abtheilungen oder Trupps; haben sie noch gut, so zahlt man ihnen aus; wenn sie zu viel empfangen haben, so zieht man ihnen den Mehrempfang auf die Rechnung vom 15. bis 30. desselben Monats ab. Wenn die Musterungslisten den Zahlmeistern vor dem 15. des Monats nicht zugefertigt worden, so sind diese ermächtigt die Zahlung auf den Löhnungszettel vom 15. bis 30. des Monats auszusetzen. Die Zahlmeister fügen jeder Musterungsliste die beiden Löhnungszettel des Monats bei, auf welche sie

sich beziehet. Hierin sind nun die Förmlichkeiten für die Verrechnung des Soldes und die Entlastung der Zahlmeister beisammen.

Der Hauptabschluß, welcher alle drei Monate auf die nehmlichen Musterungslisten gemacht wird, ist blos dann wichtig und nöthig, wenn die Abzüge auf den Sold wieder eingeführt sind; bis dorthin würde solcher in der That eben so überflüssig seyn, als es verwirrend seyn müßte, wenn die Abzüge wirklich stattfinden, ihn alle Monate vorzunehmen.

Nun gehen wir zu dem Besondern dieser Rechnungsführung über und betrachten die Hülfsmittel, welche die Richtigkeit der Löhnungszettel und die Genauigkeit der Musterungslisten unterstützen müssen. Hiemit kommen wir auf die Vorrichtungen der Musterungslisten; man versteht schon, daß damit die Grundlisten der Heerabtheilungen gemeint sind.

Es ist klar 1) daß wenn die Kriegscommissarien die Gegenlisten der ihrer Ordnungsaufsicht unterworfenen Heerabtheilungen nicht mit Genauigkeit führen oder führen können, sie über die Zuverlässigkeit der Löhnungszettel nicht urtheilen können; 2) daß im Fall die Gegenlisten gar nicht, oder nicht genau gehalten worden sind, die Zahlung des Soldes hauptsächlich nur auf die Löhnungszettel sich gründet, demnach die Quartiermeister im gewissen Betracht die Verfügung über diesen großen Theil der Staatsausgaben allein haben. Es ist aber doch nirgends im Geist einer guten Verfassung, daß die ganze Wirthschaft des Soldes gerade denen überlassen werde, welche die bestimmteste Versuchung haben, davon Mißbrauch zu machen, und eben darum mit äußerster Behutsamkeit beobachtet werden sollten. Es ist also sehr wichtig die Mittel aufzufinden, damit die Gegenlisten genau abgefaßt werden. Man nennt aber Gegenlisten: nach vorgeschriebenen Formen eingerichtete Listen, welche eine gewisse Anzahl Spalten ent-

halten, worin die Nahmen der Krieger aller Grade in einer Heerabtheilung sowohl vom Stab, als von den Genossenschaften eingetragen werden, wonebst die Orts- und Standes-Veränderungen derselben bemerkt seyn müssen, also angegeben wird, wer gegenwärtig unter den Waffen, oder auf Reisen, oder im Dienst verschickt, beurlaubt, im Krankenhause ꝛc. ist. Die Muster wie sie verfaßt seyn sollen schickt der Minister alle Jahre den Kriegscommissarien. Die Arbeit dieser besteht darin, daß sie Tag für Tag auf diese Vorlegblätter die Orts- und Standes-Veränderung der Heerabtheilungen eintragen, wozu ihnen alle fünf Tage von den Quartiermeistern die Berichte (rapports) zugefertigt werden müssen.

Die Kriegscommissarien dürfen die Löhnungszettel nicht eher mit Sicht versehen, als bis sie solche mit ihren Gegenlisten verglichen und sich von der Uibereinstimmung überzeugt haben; nach diesen Gegenlisten müssen sie auch ihre Musterungen abhalten, welche ein bloßer Nahmensaufruf seyn werden, wenn die Listen mit Genauigkeit geführt sind. Diese Gegenlisten sind demnach der Spiegel woraus die Kriegscommissarien und durch sie der Minister die Stärke und die innern Veränderungen der Heerabtheilungen erkennen. Der Minister kann lediglich durch dieselben nnd die Musterungslisten den Inbegriff der Ausgaben für sein Fach würdigen und abmessen.

Man wird hiernach den Nutzen der Führung dieser Gegenlisten erkennen; die Sache selbst ist so einfach, daß kein Ereigniß, kein Vorfall die Anfertigung aufhalten kann, außer bei Heeren im Felde. Die Führung erfordert von den Kriegscommissarien nichts als eine unablässige Thätigkeit und eine mehr gleichförmige als schwere Arbeit.

Man darf sie also blos ernstlich zum Fleiß anhalten, damit man immer die Listen habe, und es handelt sich weniger von den Mitteln die Kriegscommissarien anzuhalten,

daß sie ihre Gegenlisten führen, als davon tüchtige Vorsorge zu treffen, damit man versichert seyn kann daß sie sie halten; da giebt es nun ein sehr einfaches Mittel was seine Absicht nicht verfehlen kann, man halte die Kriegscommissarien an, daß sie dem Löhnungszettel den sie mit Sicht versehen, einen kurzgefaßten Inhalt aus den Gegenlisten die sie in Händen haben, ausgezogen beifügen. Das Gesetz über den Sold vom 2. Therm. J. 2. Tit. 8. Absch. 1. Gl. 2. verordnet blos, daß die Kriegscommissarien den Löhnungszettel nach Maasgabe der Stand- und Dienst-Blätter welche ihnen eingereicht werden mit Sicht versehen sollen.

Dieses laue Wesen hat aus einer höchst wesentlichen Förmlichkeit eine bloße Nebensache gemacht, statt sich mit einem Gezeugniß zu begnügen, das höchstens guten Glauben bewirken kann, vermochte man ein Verfahren vorzuschreiben durch das man sich Gewißheit verschafft.

Noch schlimmere Folgen zieht die Bestimmung nach sich, (a. a. O. Gl. 5.) daß die Kriegscommissarien ermächtigt sind die Löhnungszettel mit Sicht zu versehen, wenn sie auch die Standes- und Dienstes-Auszeige nicht erhalten haben, wobei sie aber diese Vernachlässigung in die Sicht mit bemerken und dem Minister anzeigen sollen.

Hierdurch werden die Quartiermeister gleichsam angelernt dergleichen Nachlässigkeiten sich zu erlauben und mit einem Federzuge der Nutzen der Gegenlisten zerstört, der blos in der ununterbrochenen Führung bestehen kann. Das Gesetz mußte vielmehr schlechterdings verbieten die Löhnungszettel mit Sicht zu versehen, wenn die Auszeige nicht vorher eingereicht sind.

Es können Fälle eintreten wo es schlechthin unmöglich ist, daß die Kriegscommissarien die Löhnungszettel mit Sicht versehen, nehmlich wenn die Truppen auf Zügen sind, oder wenn sich in ihrem Stand kein Kriegscommissarius befindet der die Ordnungsaufsicht über sie

führen könnte. Sollten nun die Wirthschaftsräthe die Kriegscommissarien vertreten, (wie das a. Ges. Gl. 8 verordnet hat) so würden sie die Richter ihres eigenen Verfahrens, weil sie ja schon als Wirthschaftsräthe die Löhnungszettel bescheinigt und zugleich den Empfang bekannt haben, die Kriegscommissarien aber sind in Hinsicht ihrer eine vorgesetzte und sie richtende Behörde. Man müßte daher die Landes-Regierungs-Behörden zu Stellvertretern nehmen, wie Regierungscommissarien, oder Gemeinderäthe. Diese werden gewiß keinen Löhnungszettel mit Sicht versehen, bevor ihnen die Standes- und Dienstes-Auszeige der Truppe vorgelegt sind; sie sollten eine beglaubigte Abschrift des Auszeigs dem Löhnungszettel beifügen, und eine andere dem Befehlshaber einhändigen, der gehalten wäre solche selbst dem Kriegscommissarius zu übergeben, welcher zunächst die Ordnungsaufsicht über seine unterhabende Mannschaft übernimmt. Kurz, die Führung der Gegenlisten muß durchaus ohne Unterbrechung seyn, daher selbst im Fall der Standesveränderungen der Abtheilungen, oder der Abwesenheit der Kriegscommissarien müssen diese Listen so wie die Standes- und Dienstes-Auszeige, welche die Landesregierungs-Behörden mit Sicht versehen, ohne Ausnahme den Kriegscommissarien eingehändigt werden an welche die Ordnungsaufsicht der Truppen gelangt, und es genügt keineswegs darüber eine so unbestimmte Verordnung wie die des angeführten Gesetzes, (Tit. 8. Sect. 1. Art. 8.) wonach die Wirthschaftsräthe die Auszeige aufheben sollen, um sie den Kriegscommissarien zu behändigen, so bald es die Umstände erlauben. Mit solchen schwankenden Regeln erhält man keine feste Ordnung, am allerwenigsten in der Rechnungsführung wo alles genau zutreffen muß.

Wenn eine Truppe ihren Stand verändert, so muß der Kriegscommissarius, welcher bis daher die Ordnungspflege über sie hatte, die Gegenlisten welche er geführt

hat, versiegelt dem Befehlshaber der Truppe übergeben, der das Pack eben so dem Kriegscommissarius am neuen Standorte der Truppe übergeben muß. Gleicherweise müssen die Befehlshaber angehalten werden, daß sie den Kriegscommissarien die Dienst- und Standes-Uibersichten einhändigen, welche von den Landes-Regierungsbehörden in der Abwesenheit der Kriegscommissarien beglaubigt worden sind.

Alsdann kann keine Lücke in der Führung der Listen entstehen, weil diese und die für sie nöthigen Vorarbeiten immer und unter allen Umständen den Kriegscommissarien übergeben werden; hierauf, ich wiederhohle es zum letztenmale, hierauf beruht das ganze Verfahren mit Gegenlisten.

Nach diesen Anordnungen ist es zuverlässig, daß die Löhnungszettel nicht bezahlt werden, bevor sie übereinstimmend mit den Gegenlisten befunden worden. Dieß ist die erste Gewähre für die Regierung, die zweite liegt in den Musterungen. Es könnte wohl geschehen, daß die Standes- und Diensteslisten in Angabe der Veränderungen nicht richtig oder nicht sorgfältig von den Quartiermeistern zusammengestellt würden, um nun die Bestimmtheit und Zuverlässigkeit zu prüfen, müssen die Kriegscommissarien Musterungen über den wirklichen Stand der Abtheilungen halten.

Wollte man blos zum Behufe der Abschlüsse mit den Abtheilungen dergleichen abhalten, so würde es zureichen sie alle drei Monate vorzunehmen; sie sollen aber auch für die Löhnungszettel Gegenrechnung stellen, zu diesem Behuf aber wären sie zu weit von den Zahlungszeiten abgerückt, wenn sie blos alle drei Monate abgehalten würden. Bisher waren diese Musterungen zu der Verrechnung des Soldes nicht wesentlich nöthig, denn der Löhnungszettel war, was er noch immer ist, an sich gültiger Beleg. Die Listen über jene wurden daher in die Acten-

bände des Ministerium eingeschnürt und blieben in ihnen vergraben. Wenn schon von Zeit zu Zeit einzelne Minister Aufforderungen zur Abhaltung von Musterungen erließen, so verhallten diese von augenblicklichen Veranlassungen erzeugten Erlasse mit den Umständen selbst. Die Vorschrift vom 1. Nivose J. 5. brachte die Musterungen wieder zum Aufleben, sie verpflichtete die Kriegscommissarien alle Monate solche abzuhalten. Aber diese Musterungen sollten allein auf die Verrechnung des gelieferten Zeugs sich beziehen, die des Soldes hatte davon keinen Gewinn, die andere aber geringen, weil man in der Kriegswirthschaft bei dem Solde anfangen muß. Wer es anders macht, handelt gerade so, als wenn er einen Fluß gegen seine Quelle zu laufen nöthigen wollte. Das Directorium setzte durch eine Verordnung (vom 15. Fruct. J. 6) diesen Theil der Wirthschaft auf ordentlichen Fuß. Bestimmt sind monatliche Musterungen vorgeschrieben, die Zahlmeister sind ermächtigt die Gehaltszahlungen den Kriegscommissarien, den Kriegsbefehlshabern und allen Kriegsleuten zu verweigern, welche durch ihre Schuld die Anfertigung der Musterungslisten verhindern oder verzögern. (a. a. O. Bl. 17.) Anstatt dieser strengen Maasregel gegen die Einzelnen sollte der strenge Grundsatz für das Allgemeine aufgestellt werden, daß die Musterungen ein wesentlicher Bestandtheil der Verrechnung seyen, und einzig und allein durch sie die Entlastung der Zahlmeister erfolgen könne. Damit man versichert seyn könne, daß die Kriegscommissarien ihre Musterungen nach den Gegenlisten abhalten die sie führen sollen, so hält man sie an, den Musterungslisten einen beglaubigten Auszug aus den Gegenlisten beizufügen. Auf den Grund beider wird der Minister selbst alle drei Monate mit allen Kriegsvölkern die Rechnung abschließen. Hiernach wird er alljährlich sehr leicht die Verrechnung des Soldes ordnen, und mit Zuverlässigkeit das Ergebniß kennen; denn es wird blos darauf an-

kommen, die allgemeinen Abschlüsse mit den Truppen, welche nach den vierteljährigen Musterungen festgesetzt worden, zusammenrechnen zu lassen. Bei den Heeren ist im allgemeinen das Verfahren dasselbe, die Zerstückelung der Heerabtheilungen, ihre Standesänderungen, die der Kriegscommissarien selbst, die Schnelligkeit der Bewegungen, welche nach und nach eine Menge von Truppen unter die Ordnungsaufsicht eines Kriegscommissärs stellt, die doch selten länger aber sehr oft kürzer als einen Monat unter ihm bleiben, dies macht die Führung der Gegenlisten schwankend und schwer zu erörtern. Man hat hieraus die Schwierigkeiten der Controlen mit der der Musterungen verwechselt.

So sagt der Unterricht im Anhang des Gesetzes vom 28. Nivose: „Es ist oft im Feld und bei den schnellen Bewegungen der Truppen, welche in Folge des Kriegs vorgehen, unmöglich, die Arbeit der Musterungen vorzunehmen; man kann aber jederzeit sich in den Stand setzen diese Unterlassung in ruhigen Zeitpuncten nachzuholen, wenn man sich genau die Standes- und Dienstes-Auszeige einreichen läßt. Mit Hülfe dieser benützt man dann den ersten ruhigen Augenblick, um die Heerabtheilungen zu versammeln und dann die rückständigen Musterungen nachzuhohlen."

Die Musterungen sind keineswegs schwer abzuhalten, denn wie groß auch die Bewegungen der Truppen seyn mögen, immer sind sie oder ihre Abschnitte unter einem Kriegscommissarius. Nun beobachten aber gerade vor dem Feinde die Truppen am strengsten eine feste Haltung, die Musterungen können somit jeden Augenblick, und leichter als anders irgendwo vorgenommen werden. Aber die Gegenlisten sind schwer zu führen, weil die unvorherzusehenden, raschen Kriegszüge, die am klügsten ausgesonnenen Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung einstürzen können. Weder darf man den Kriegscommissarien sagen, daß

sie die Abhaltung der Musterungen an den vom Gesetz bestimmten Zeitpuncten unterlassen können, noch ihnen gestatten, daß sie die Zeiträume der Abhaltung verlängern dürfen. Beides ist für die Rechnungsführung schädlich, weil dann die Musterungen nothwendig einen andern wirklichen Stand angeben, als er zu der Zeit war, wo sie hätten abgehalten werden sollen.

Eben so liest man in dem angezogenen Unterrichte: „weil im Feld die Mitführung der Gegenlisten beschwerlich, oft wohl gar unmöglich ist: so können sich die Kriegscommissarien mit einem Nahmensausweiß der unter den Waffen Anwesenden begnügen, welcher ihnen von jeder Hauptmannschaft von dem Feldwebel eingereicht werden wird; wenn es die Noth erfordert, können sie blos die Köpfe zählen und darauf bei ihren Festsetzungen der Musterungen Rücksicht nehmen.“

Der Verfasser ist doch gar zu bequem, ehe er sich mit dem Herumschleppen der Listen beunruhigt, läßt er lieber die Gegenlisten ganz und gar nicht führen, noch mehr, er untergräbt die Musterungen selbst. Diese gefällige und bequeme Weise, welche freilich etwas liederlich ist, hat nur zu sehr über die Ordnung den Vorsprung genommen, man kennt aus der Erfahrung die Früchte welche sie getragen hat. Es ist wahr diese Früchte kamen dem Staat theuer zu stehen, aber sie waren deshalb nicht minder dem Geschmacke Vieler angenehm.

Man muß alle diese Schlupfwinkel zerstören, alle diese gefährlichen Bequemlichkeiten unterdrücken; man muß selbst im Felde alle Formen der Verrechnung strenge fordern, nur mit Ausnahme der Sicht der Landes-Regierungsbehörden, anstatt deren die Platz-Befehlshaber, oder Landes-Befehlshaber treten können. Wenn schon manche Förmlichkeit im Feld mehr Schwierigkeit hat, so sind im Feld auch bei weitem mehr Kriegscommissarien und damit werden jene Nachtheile ausgeglichen.

Man schlug ferner in jenem Unterricht vor in jedem Heere ein Haupt-Musterungs-Amt zu errichten, welches beauftragt seyn soll alle drei Monate die Ausweise über die Standes- und Ortesveränderungen der verschiedenen Heerabtheilungen einzusammeln, welche ihm von den Kriegscommissarien zusamt einfachen Uibersichten der Musterungen übermacht werden sollen, auf denen blos die wirklich unter den Waffen anwesende Mannschaft angegeben ist, aus der die Abtheilung während dem Vierteljahr bestanden hat." Es ist das immer derselbe Wahn; man meynt die Gegenlisten seien ganz leicht zu führen, denn man nimmt an, daß die Kriegscommissarien ohne allen Anstand sich die Uibersichten über die Standes- und Ortsveränderungen verschaffen können. Wenn das so leicht ist, warum giebt man ihnen denn nach, daß sie ihre Musterungen nicht abhalten dürfen, da doch mittels der Uibersichten über die Veränderungen die Gegenlisten schon vorhanden sind, und wo Gegenlisten sind, die Abhaltung der Musterungen eine Förmlichkeit ist die nicht die geringste Schwierigkeit hat?

Die Folge dieser neuen Anstalt wäre, daß die Einwirkung der Kriegscommissarien auf die Rechnungsführung ganz abgeschafft und dagegen einem besondern Amt übertragen würde, das sie nicht handhaben kann und sich daher nicht mit ihr befassen soll. Von welchem Nutzen ein Haupt-Amt im Mittel des Heeres seyn könne, begreife ich wohl, man müßte es aber für die Untersuchung über die Zahlbarkeit bestellen und ihm übertragen, daß es die Grundsätze und Förmlichkeiten der Rechnungsführung aufrecht erhalte, dann in Gemäßheit abgehaltener Musterungen die Abrechnung mit den Lieferern und vierteljährig mit den Truppen besorge. Genauer will ich seine Geschäfte auseinandersetzen, wenn ich von der Berichtigung der Zahlbarkeit der Ausgaben bei den Heeren handle.

Ich wiederhohle kürzlich die Grundsätze meiner Verfahrungsweise bei der Verrechnung des Soldes, damit meine

Leser bestimmte und deutliche Vorstellungen davon fassen mögen:

1. Die Kriegscommissarien halten Tag für Tag und ohne Unterbrechung die Gegenlisten über die Heerabtheilungen und alle ihrer Ordnungspflege untergebenen Truppen.
2. Wenn die Truppen Stände verändern, oder ausziehen, so werden die bis daher von den Kriegscommissarien geführten Gegenlisten von diesen versiegelt den Befehlshabern übergeben, welche sie den am neuen Aufenthaltsorte der Truppen Dienste leistenden Kriegscommissarien übergeben müssen.
3. Nach den von ihnen geführten Gegenlisten versehen die Kriegscommissarien die Löhnungszettel mit Sicht; sie fügen jedem solchen Zettel den sie unterzeichnen einen Auszug ihrer Gegenlisten bei.
4. Wenn keine Kriegscommissarien zugegen sind, so muß eine Landes-Regierungsbehörde den Löhnungszettel in der vorgeschriebenen Weise bescheinigen. Bei den Heeren geschieht es von dem Befehlshaber des Lagers oder des Platzes.
5. Der Sold wird am 1. und am 15. jeden Monats an die Truppen auf Löhnungszettel bezahlt, die die gehörige Form haben.
6. Alle Monate vom 1. auf den 10. halten die Kriegscommissarien eine Musterung über den wirklichen Stand der Truppen, welche ihrer Ordnungspflege unterliegen, wornach der Sold für das vergangene Monat in Rechnung abgeschlossen wird. Die Musterungsliste ist ein wesentlicher und Hauptbestandtheil des Rechnungswesens über den Sold und muß den Zahlmeistern allemal vor dem 15. des Monats zugefertigt werden.
7. Die Zahlmeister schließen auf dem Grund dieser Musterungsliste mit den Truppen die Rechnung ab,

sie können die Auszahlung des Soldes für den 15. bis 30. des Monats auf den Löhnungszettel verweigern, wenn ihnen die Musterungsliste nicht vor dem 15. desselben Monats zugekommen ist.

8. Zu den Löhnungszetteln legen die Zahlmeister die Musterungsliste für jeden Monat und die Zahlungen werden ihnen nur gegen Vorlage dieser drei Stücke in Ausgabe gutgeheißen.

9. Die vierteljährige Musterung, die keine besondere ausser der gewöhnlichen ist welche für dies Monat ohnedem abgehalten wird, muß in der ersten Hälfte des folgenden Monats dem Kriegsminister geschickt werden. Bei den Heeren wird sie an das Haupt-Amt zur Untersuchuug über die Zahlbarkeit geschickt.

10. Der Minister allein läßt die Rechnungen der Truppen im Innern alle Vierteljahre abschließen. Bei den Heeren werden die Abschlüsse durch die Haupt-Aemter zur Untersuchung über die Zahlbarkeit vorgenommen, welche sie darauf dem Minister einsenden der sie vollends bestätigen muß.

Von der Verrechnung des Soldes an Kranke in Krankenanstalten, an Reisende, an Abwesende von ihren Fahnen habe ich bei dem Sold schon gesprochen. Das Benehmen ist einfach, darum könnten Unterschleife und doppelte Ansätze vorkommen, wenn man nicht durch Musterungen Gegenrechnung halten ließe. Eine solche Gegenrechnung geben die Musterungen für sich selbst, da sie eines Theils das Nahmensverzeichniß der Krieger enthalten, welche zu Sold als wirklich Anwesende berechtigt sind, und anderntheils die Krieger aller Grade darin vorgetragen sind, welche auf Reisen, aus Auftrag abwesend, in den Krankenhäusern, zu Sold nach anderem Verhältniß berechtigt sind, und deswegen zur Nachricht auf die Listen eingetragen werden. Man muß die Zahlungen dieses Soldes um so sorgfältiger erörtern lassen, weil sie

nicht bei den Heerabtheilungen erfolgen. Diese Erörterung gelangt dann an die allgemeine Untersuchung über die Zahlbarkeit der Ausgaben für das Kriegswesen, und bei diesem Betreff werde ich noch einiges darüber sagen.

Dritter Abschnitt.

Von den nöthigen Formen der Verrechnung jener Ausgaben welche auf Musterungen als gut angenommen werden.

Alle Anschaffungen unterscheiden sich in Anbelang der Verrechnung in zwei Classen: nehmlich in solche welche die Lieferer im Ganzen und geradezu in die öffentlichen Vorrathshäuser abliefern, und in solche welche täglich an die Truppen vertheilt werden für Nahrung, Bekleidung, Bewaffnung, Heitzung ꝛc.

Die ersten stehen in der Classe der Ausgaben bei welchen keine Musterung statt findet, dagegen die letzten allerdings nur nach vorausgegangenen Musterungen bezahlt werden können; die Musterung ist nun zwar nicht das einzige und entscheidende Erforderniß, aber sie ist, um den Ausdruck zu brauchen, das nothwendige Vervollständigungsmittel der andern.

Ich spreche immer in der Voraussetzung der Weise der Verdingung, bei der Verwaltung auf eigene Rechnung wäre es ganz anders, weil da die Ausgaben für die Lieferungen sich nur durch besondere Rechnungen nachweisen lassen.

Wenn Ober-Verwaltungs-Beamte, wir wollen annehmen, Rechnung über eine Brodlieferung an die Truppen zu legen hätten, so würden sie *erstlich* die Anschaffung des Getraides mittels der Ankaufsrechnungen auszuweisen haben, *dann* die Unkosten der Verwaltung

und Zurichtung, worunter begriffen ist: Gehalt der Bedienten, Mahl- Bäcker- Heitzungs- Kosten, dann wäre die Verwendung der Stoffe zu berechnen, nehmlich daß so viel Getraid so viel Tagreichnisse Brod gegeben, dann die Verwendung des Brodes zur Verzehrung; endlich müßten sie die Geldrechnung stellen und Einnahme und Ausgabe auftragen. Erwägt man nun, daß bevor die Ober-Verwaltungsbeamten ihre Hauptrechnung stellen können, sie zuvor die Rechnungen von zweihundert Rechnungspflichtigen aller Art erhalten und berichtigt haben müssen; erwägt man ferner, daß was ich hier vom Brod anführe, von allen andern Arten von Lieferungen gilt, so wird man sich überzeugen, daß das Ausführliche, was man bei dieser Verrechnung hat, nicht auszuwirren ist, daß darum die Berichtigung dieser Rechnungen äußerst langsam und mit den größten Schwierigkeiten vorschreitet und ihre Zahlbarmachung nothwendig unbestimmt und mangelhaft ist.

Die Freunde der Verwaltung auf eigene Rechnung behaupten demungeachtet daß die Verrechnung nach dieser Weise dieselben Erfolge geben könne, als in der der Verdingung, weil man wie sie anführen den Verbrauch ebenfalls durch Musterungen nachweisen kann. Es ist aber ganz gleichgültig, ob das also ist, oder nicht; denn wenn durch einen Fehler der im Wesen der Verwaltung auf eigene Rechnung liegt, die Unkosten der Besorgung den Werth der verzehrten Stoffe um das Dreifache übersteigen, so sieht man, daß das eben so viel ist, als wenn man den Verbrauch dreifach vergrößerte wenn keine Musterungen stattgefunden hätten. Sobald es aber unmöglich ist, die Unkosten einer Kriegswesens-Verwaltung selbst in Friedenszeiten zu bestimmen, so braucht man auf den Einwurf den ich so eben gemacht, nichts zu antworten *).

---

*) Dieser Einwand trifft die Verwaltung auf Antheil in Friedenszeit nicht. A. d. Verf.

Man muß sich also an die Verdingung halten, denn auf der einen Seite kann man nicht über den Preis der Lieferungen betrogen werden, da derselbe durch Vertrag festgesetzt und dieser Vertrag selbst mit offenkundigen Formen abgeschlossen seyn muß, und auf der andern Seite kann man es nicht seyn über die gelieferte Anzahl, wenn man sie durch Musterungen in Gegenrechnung hält. Das Verfahren mit Musterungen muß also bei den Lieferungen angewendet werden; wenn man allemal die vierteljährigen Musterungen abwarten will, bevor man den Lieferern ihre Forderung zahlt, so wird man den Dienst erschweren, ja man würde ihn ganz hemmen, denn es würde sehr schwer gehen, daß sie drei Monate hindurch vor der Musterung jene mit ihrem eigenen Vorschuß oder ihren Anleihen bestreiten könnten.

Wenn man um diesen Uibelstand auszuweichen, monatlich den Lieferern auf vorläufige Anschläge Abschlagszahlungen gäbe, so fiele man mit den Lieferungen in dieselben Mißbräuche welche in Absicht des Soldes stattgefunden haben; denn es ist augenscheinlich, daß Musterungen, welche alle drei Monate abgehalten werden, zu weit von den Zahlungszeiten abstehen, als daß sie solche in Gegenrechnung nehmen könnten. Um nun den Lieferern ihr Guthaben zu entrichten und ihrem Bedürfniß abzuhelfen ohne dem Staat Nachtheil zugehen zu lassen, muß man den Grundsatz aufstellen, daß man die Lieferer alle Monate für die im verflossenen Monate gelieferten Lieferungen bezahle.

Die als Rechnungsbelege nöthigen Stücke, auf welche man die Zahlung vorschreibt, sind:

1. die allgemeine Uibersicht der geschehenen Verwendung nach den Empfangsscheinen der berechtigten Empfänger, welche in der Folge vernichtet werden müssen;

2. die Musterungsliste über die Truppe welche die Lieferung empfangen hat.

Die Lieferer müssen noch ihre Verträge beibringen, woraus die Befugniß für sie hervorgeht, diese Lieferung zu leisten und der Preiß ersichtlich ist, über den sie übereingekommen. Auf der Beobachtung der beiden Förmlichkeiten die ich genannt, wird man aus folgenden Beweggründen fest bestehen. Erstlich, wenn man blos die Anschläge des Verbrauchs forderte, so könnte es kommen, daß diese Anschläge den wirklichen Verbrauch der Truppen überstiegen, weil die Musterungen allein zuverlässig die Zahl der Verzehrenden bestimmen und in keinem Fall der Anschlag über den Verbrauch die Zahl der Verzehrenden bestimmen mag. Wenn nun die Musterungslisten fehlten, so könnten betrügerische Lieferer, bestochene Quartiermeister und Kriegscommissarien leichthin mittels der Benutzung der Empfangsscheine den Verbrauch nach Gefallen erhöhen *).

Zweitens, wenn man nur die Musterungslisten erforderte, so könnten die Lieferer sich für Dinge zahlen lassen, die sie nicht geliefert haben, und das gienge vornehmlich in Feindes Land sehr leicht, wo die Heere oft durch Ausschreibungen verpflegt werden.

---

*) Diese Wahrheit gilt allgemein, es ist aber um so mehr nöthig, hier daran zu erinnern, weil in den letzten Zeiten wo die Musterungen allzusehr hintangesetzt worden, die Uiberschläge des Verbrauchs häufig der Beleg gewesen auf den die Zahlungen geleistet worden. Eine solche Zahlung ist aber voreilig und ordnungswidrig; eine thätige Rechnungsdurchsicht muß hauptsächlich auf diesen Punct sehen, damit der Staat die Gelder wieder erhalte, die ihm nach erklärter Weise widerrechtlich entzogen worden sind.

Anm. d. Verf.

Ich weiß wohl, wenn die Vorstände alle Pflicht und alle Scheu hintansetzen, dann aus sträflicher Zulassung oder aus Nachlässigkeit zugeben, daß die Lieferer sich die Belege über den Verbrauch verschaffen, während sie doch nichts geliefert haben, daß dann dieses ganze Gebäude der Ordnung und Wirthschaft einstürzt. Dann giebt es aber auch kein Hülfsmittel, denn wenn der Keim selbst mit dem Schaden behaftet ist, so kann der Sprosse unmöglich einen gesunden Stamm geben. Gänzlich aber können dergleichen Dinge doch niemals verborgen bleiben; Tausende schreien laut: „dieses Heer ward so lange auf Kosten des eroberten Landes verpflegt, wir zeigen die Untreue der Verwaltungsbeamten an, die für diesen Zeitraum die Lieferungen dem Staate aufgerechnet haben, man zwinge sie zum Ersatz eines so schändlichen Betrugs, und stelle ihre Nahmen zur bleibenden Schande öffentlich aus."

Die Musterungen welche monatlich vom 1sten bis 10ten in Betreff des Soldes abgehalten werden, dienen zugleich zu Festsetzung der Uibersichten des Verbrauchs. Sie werden den Kriegs-Schaffern der Landes-Kriegsabtheilungen zugefertigt, die solches Geschäft zu besorgen haben; in den Heeren überschickt man sie an das Hauptamt zur Untersuchung der Zahlbarkeit.

Vielleicht sagt man: aber wie wird man es dahin bringen, daß die Kriegscommissarien alle Monate Musterungen abhalten, da man sie jetzt nicht so weit bringen kann, daß sie vierteljährig dergleichen vornehmen? Ich habe darauf schon geantwortet, indem ich den Wahn verflüchtigte, daß die Abhaltung der Musterungen schwierig oder umständlich sei. Das kräftigste Mittel um sie zu bewirken wird seyn, wenn man nicht mehr auf Abschlag zahlt und alle Forderungen als erloschen und verfallen erklärt, bei denen die von den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind. Gewiß! wenn in vielen Fällen die Förmlichkeiten abgeschafft wer-

den sollten, so muß man sie strenge bei dem Rechnungswesen beibehalten, bei dem sie ein wesentlicher und Haupt-Bestandtheil sind.

Einen andern Einwurf habe ich mir selbst gemacht, der in meiner Verfahrungsweise bei der Verrechnung und der Menge der Musterungen hervorgeht. Ich habe geglaubt, daß man vielleicht die Abhaltung alle zwei Monate vorschlagen könne, denn drei Monate sind offenbar zu lang. Ich habe aber den Gedanken sofort aufgegeben, da es mir nach einer reiflichen Erwägung klar geworden, daß die Anfertigung einer solchen Musterungsliste höchstens die Arbeit von einigen Stunden sei, und daher habe ich vorgezogen den Kriegscommissarien diese Mehrung an Arbeit zu lassen, als die Musterungen zu vermindern, welche zuletzt der Grund der kriegswirthschaftlichen Ordnung und der Eckstein des Rechnungswesens sind.

Auch hier galten in der Wirklichkeit verschiedene Meinungen und hatten verschiedenes Verfahren zur Folge. So waren zuerst die Kriegscommissarien verbunden monatlich ihre Musterungen zu halten; nach der Verordnung vom Juli 1749, aber nur alle zwei Monate; mittels Verordnung vom März 1764 kam man wieder auf die monatlichen zurück; endlich fand man vierteljährige Musterungen hinlänglich; es ist aber zu bemerken, daß dies erst während der Regierungsumkehrung beliebt worden. (durch Verf. vom März 1792.) Dies Verfahren behielt das Gesetz vom 2. Thermidor J. 2. bei.

Um eine Frage von so wichtigen Folgen zu entscheiden, darf man lediglich den Nutzen für den Staat in das Auge fassen. Dieser Nutzen erfordert, daß die Musterungen dergestalt angeordnet sind, daß die ganze Verrechnung damit verbunden sei. Die Verrechnung unterscheidet sich aber in Monatliche und Vierteljährige; die Musterungen müssen sich daher auf diese Zeiträume beziehen.

Ich habe gesagt, daß die Musterungen über den Sold

auch zugleich für die Bezahlung der Lebensmittel dienen können.

Dieses Verfahren ist in dem Unterricht hinter dem Gesetz vom 28. Nivose ebenfalls angenommen, und verlangt, „daß die Kriegscommissarien auf ihre Musterungslisten über den Sold Auszüge über die Musterungen in Belang der Verpflegung und Fütterung bringen sollen.“ Dies ist dunkel, wie könnten vierteljährige Musterungen über den Sold von denen hier die Rede ist, zu Auszügen von Musterungen angewandt werden, bevor sie noch statt gefunden haben? Vermuthlich meinte man, daß die Musterungen eines Vierteljahres für die Musterungen im nächsten Vierteljahre in Hinsicht der Verpflegung angewandt werden können, oder daß die Auszüge der Musterungen nur alle drei Monate bearbeitet werden sollen. In diesem Falle käme man in die Wahl, entweder die Verrechnung verschiedener Vierteljahre durcheinander zu mengen, oder die Lieferungen, welche in der Zwischenzeit gemacht worden, ohne Gegenrechnung zu lassen. Dies Verfahren wäre gänzlich fehlerhaft, man muß aus dem Rechnungswesen alle Abschlüsse und Auszüge aus Musterungslisten verbannen, und sich lediglich an Musterungen im strengen Verstande halten, die allein einen sichern und zuverlässigen Gehalt haben.

Auf das Gesetz vom 28. Niv. habe ich darum so viel Bedacht genommen, weil ich dabei Gelegenheit fand, richtige Grundsätze den geltenden fehlerhaften Anordnungen entgegenzustellen.

Noch werden drei Arten von Lieferungen durch Musterungen nachgewiesen: die Zahl der Tage im Krankenhaus nach der Weise der Verdingung, die der Frachten von Kriegsgeräthe und die Lieferungen von Holz und Licht für die Wachstuben. Von allen diesen Besorgungen müssen sich die Kriegscommissarien Tag für Tag die An-

gaben der Orts- und Standesveränderungen machen lassen, aus denselben Gegenlisten zusammensetzen und diese genau führen, dann auf dem Grund dieser alle Monate ihre Musterungen über den wirklichen Stand abhalten, welche endlich zur Abrechnung mit den Unternehmern dienen. Das Verfahren hiebei ist ganz wie bei den oben weitläufiger erörterten Verrechnungen.

Vierter Abschnitt.

Von den nöthigen Formen der Verrechnung solcher Ausgaben welche nicht durch Musterungen nachgewiesen werden.

Unter die so eben benannten Ausgaben gehören noch folgende:

1. Die Anschaffungen aller Art welche die Unternehmer unmittelbar in die Vorrathshäuser des Staats liefern; die Ankäufe des in den Casernen, Krankenhäusern, Wachstuben, nöthigen Haußgeräthes; die Versendungen aus einem Ort in den andern im Innern.
2. Der Bau, Unterhalt und Ausbesserung der Befestigungen, Häuser, Casernen, Wachhäuser, Vorrathshäuser zum Kriegsgebrauche.
3. Die Verwaltung von Schmieden, Schmelzereien und Zeughäusern.
4. Einige Wiedervergütungen, als Schreibstuben und Reise-Unkosten, Löhne ꝛc.

Die unter der ersten Zahl aufgeführten Unkosten müssen durch Verträge festgestellt werden; die unter der zweiten beruhen auf öffentlichen Zuschlägen an den Mindestfordernden in Gemäßheit von vorausgemachten Uiberschlägen. Die dritten können nur durch Verwaltung auf eige-

ne Rechnung unter der Anleitung der Feuerwerker-Meister (Artillerieofficiere) und der Aufsicht der Kriegscommissarien verweset werden.

Die Wiedervergütungen können unter keine besondere Verwaltungsweise gebracht werden, sie müssen nur durch ordnungsmäsige Berechnungen nachgewiesen werden.

Die vollständigen Belege über die Lieferungen welche unmittelbar in die öffentlichen Vorrathshäuser gebracht werden, sind die Verträge welche der Minister oder die Kriegs-Schaffer auf seinen Befehl abgeschlossen haben; die Verhandlungsgezeugnisse über die Ablieferung müssen von den Kriegscommissarien abgefaßt seyn die anwesend sind, weil allerwegs, wo die Mitwirkung eines Staatsbeamten erforderlich ist, derselbe das öffentliche Gezeugniß darüber aufnehmen muß. Auch müssen die Kriegscommissarien die Empfangscheine der Vorrathspfleger mit Sicht versehen, weil ihre Unterschrift allein derjenigen der Kriegsverweser und Pfleger aller Art Beglaubigung ertheilen und die Belege über Einnahme oder Ausgabe zur Annahme in der Rechnung gültig machen kann.

Die Lieferungen von einem Ort zu einem andern werden mit den Frachtbriefen erwiesen, worin das Gewicht der verfahrnen Güter, und die Entfernung vom Absendungs an den Bestimmungs-Ort angegeben ist. Die Belege über die Ausgaben in Folge öffentlicher Zuschläge sind: das Verhandlungsgezeugniß über den Zuschlag welches ein Kriegs-Schaffer allein errichten kann auf besondern Auftrag des Ministers und in Anwesenheit der Haupt-Landes- oder Ortsbehörde, die andern Verhandlungsgezeugnisse müssen von Kriegscommissarien errichtet seyn, unter Zuziehung von Geschwornen, Kunstverständigen, welche die Art, Größe und Beschaffenheit des zu führenden Werkes angeben.

Die Unkosten bei Selbstverwaltung der Feuerwerkereianstalten werden durch besondere Rechnungen nachgewiesen

Ich muß bemerken, daß man hier nicht fürchten darf die Verwaltung dieser Anstalten werde von denselben Misbräuchen heimgesucht seyn, die unter allen andern Umständen der Verwaltung auf eigene Rechnung ankleben. Diese Ordnung ist ohne Zweifel der strengen Geradheit zuzuschreiben welche zu aller Zeit die Verwaltungsführung der Obern dieser Waffe ausgezeichnet hat.

Endlich die Wiedervergütungen, deren unüberschreitbaren Größe durch das Gesetz im allgemeinen bestimmt ist, werden gültig belegt durch Zusammenstellungen denen Bescheinigungen, mit der Sicht der Kriegscommissarien versehen, beigefügt sind.

Es erhellt hieraus, daß die Mitwirkung der Kriegscommissarien bei jedem Schritte unentbehrlich ist, den man in dem Kriegs-Rechnungswesen thut und daß alle Schriften die in ihm vorkommen, entweder von ihnen abgefaßt oder mit ihrer Sicht versehen seyn müssen. In Anbelang der ersten, wie die Musterungslisten und die Verhandlungsgezeugnisse sind, begreift man leicht, daß ihre Verantwortlichkeit sehr groß ist; in Anbelang der von ihnen mit Sicht versehen Stücke fragt es sich, was denn diese Sicht für Wirkung habe, welche Kraft sie der Schrift giebt, auf die sie gesetzt ist, und wozu sie die Kriegscommissarien verpflichtet? Man muß bei der Beantwortung unterscheiden: Ausgaben die durch Musterungen festgestellt werden, und solche bei denen keine Musterungen statt finden. Bei der ersten Gattung ist die von den Kriegscommissarien auf die Empfangscheine der Empfänger über Lieferung gesetzte Sicht weiter nichts als eine Förmlichkeit, zur Erhaltung der Ordnung in den Austheilungen und ein Hülfsmittel für die Pflegschaftsvorstände, um vor falschen oder doppelten Anforderungen gesichert zu seyn.

Diese Empfangscheine, welche man zu bestimmten Zeiten durchgeht, dienen zur Verfertigung der allgemeinen Uibersicht des Verbrauchs. Diese Uibersicht an

sich ist kein vollgültiger Beleg, sondern wird es erst wenn sie mit der Musterungsliste bedeckt ist.

Die Empfangsscheine sind, wenn die Uibersicht hergestellt ist, ohne weitern Gehalt oder Bedeutung. Die Unterschrift der Kriegscommissarien ist hier also blos eine Ordnungsmaasregel und ihre Sicht macht weder die Regierung zur Ausgabe verbindlich, noch die Kriegscommissarien für die Zuständigkeit verantwortlich.

Ganz anders verhält es sich mit den Ausgaben wobei keine Musterung statt findet. Diese werden freilich auf Schriften verrechnet welche die Kriegscommissarien nicht abfassen, bei denen aber ihre Unterschrift durchaus nöthig ist, damit sie gültig sind. Wenn einem Lieferer das Getraid bezahlt werden soll, das er in die öffentlichen Vorrathshäuser geliefert hat: so ist der Empfangschein des Vorrathspflegers erst dann eine zahlbare Schrift, wenn ihn der Kriegscommissarius mit Sicht versehen hat. In Anbelang der Versendungen ist der Frachtbrief, der das Gewicht der verführten Stücke ausweißt, ebenfalls nur in so ferne vollgültig, als er von einem Kriegscommissarius mit Sicht versehen ist. In diesen Fällen also sollen die Kriegscommissarien nicht eine bloße Sicht, sondern eine auf Gründen beruhende Bescheinigung diesen Schriften beisetzen. Diese Bescheinigung müssen sie vertreten, gerade so wie die Musterungslisten und Verhandlungsgezeugnisse welche sie abfassen.

Auf welche Weise endlich die Kriegscommissarien die zur Zahlung einzureichenden Schriften unterzeichnen, so hängt ihre Verbindlichkeit zur Vertretung derselben von der Art und Weise dieser Schriften ab, und nicht von den Formen die sie in ihrer Unterschrift brauchen.

Zweites Hauptstück.

Von der Berichtigung der Zahlbarkeit, oder der Liquidation für die Ausgaben im Kriegswesen.

Erster Abschnitt.

Darstellung des Vorwurfs.

Die Erklärung des Ausdrucks Liquidation ist um so mehr nothwendig, weil Einige sich unter der Liquidation für die öffentlichen Ausgaben die Zahlungsanweisung und Auszahlung dieser Ausgaben, vorgestellt haben. In Gemäßheit haben sie nun gefolgert, daß die Minister nicht liquidiren sollten bevor sie Zahlung anweisen, daß so wie kein Vermögen vorhanden um die Anweisungen zu erfüllen, sie auch nicht anweisen sollten, was nach ihrer Vorstellung einerlei mit liquidiren ist. Die zahlreichen Anhänger dieser Meinung machen also die Berichtigung der Zahlbarkeit öffentlicher Ausgaben von dem Vorrath der Geldtruhe abhängig aus der sie bezahlt werden sollen. Der Mangel an Baarschaft, welcher freilich in der Wirthschaft Verlegenheit macht, hat bei der gänzlichen Vernachlässigung die verschiedenen Rechnungsführungen in Ordnung zu bringen, alles in eine gräuliche Verwirrung gebracht. Was hat aber die Berichtigung der Zahlbarkeit mit der wirklichen Zahlung zu schaffen; erste kann vor sich gehen, wenn schon die Unthunlichkeit offenbar ist, daß die Schuld abgetragen werde, und es ist nothwendig, daß die Berichtigung der Zahlbarkeit niemals aufgeschoben werde, da sie ein bloßes Ordnungsmittel ist, das je länger es verzögert wird, desto mehr lästig wird.

Liquidation nennt man das Geschäft wodurch das Verwickelte aufgelößt und das Ungeordnete in Ordnung gebracht wird. Die Ausgaben eines Staats oder eines Ministerium werden liquidirt, wenn sie in Gemäßheit ihrer Beschaffenheit eingereiht werden, wenn man alle auf sie Bezug habende Rechnungsstücke untersucht, ob sie mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen versehen, wenn man die Befugniß zur Ausgabe untersucht, die Größe derselben in ihren einzelnen Posten und insgesammt nachweißt, die Ansprüche der Regierung bestimmt, und die Forderungen derer festsetzt, welche ihr vorgeschossen haben.

Die Liquidation der Ausgaben des Kriegsministerium begreift also die besondern und Haupt-Rechnungen über alle Geschäfte, welche solches verwaltet, die nun nach Maasgabe des Rechnungsverfahrens alle Monate, Vierteljahre, oder Jahre dort berichtiget werden müssen.

Es kommt aber allerdings jedem Minister zu, die Berichtigung der Zahlbarkeit der Ausgaben seines Faches für seinen Geschäftskreis zu führen. Das gesammte Staats-Rechnungswesen theilt sich in zwei Arten, das über das Vermögen und das über die Ausgaben, das erste steht der Schatzkammer zu, die letzte den Ministern. Die Berichtigung der Zahlbarkeit der Ausgaben für das Kriegswesen wollen wir in drei Abschnitten abhandeln und sprechen:

erstlich von derselben bei den Landes-Kriegs-Abtheilungen;

zweitens bei den Heeren;

drittens bei dem Kriegsministerium.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Zahlbarkeit bei Ausgaben für das Kriegswesen in den Landes-Kriegs-Abtheilungen.

Jeder Staat muß in Landes-Kriegs-Abtheilungen eingetheilt seyn, in jeder muß ein Kriegs-Schaffer an der Spitze der Kriegswesens-Verwaltung stehen. Unter seinen Befehl stellt man eine gehörige Zahl gemeiner Kriegscommissarien an, wie sie der Dienst erfordert.

Die Kriegs-Schaffer stehen unmittelbar unter dem Kriegsminister, empfangen blos von ihm Befehle, haben blos ihm Rechenschaft zu geben. Durch ihre Vermittelung gelangen die Verwaltungsgeschäfte in den Landes-Kriegs-Abtheilungen an den Minister. In jeder solcher muß die Berichtigung der Zahlbarkeit durch die gemeinen Kriegscommissarien vorbereitet, durch die Kriegs-Schaffer vorläufig festgesetzt, und endlich vom Minister genehmigt werden.

Erstes Glied.

Von der Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes für wirklich Anwesende.

Die Art der Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes geht folgerecht aus dem Verfahren hervor, das ich für die Verrechnung desselben vorgeschlagen habe; da nehmlich der Sold regelmäßig am 1. und 15. jeden Monats auf Löhnungszettel bezahlt wird, die den Stand der wirklich Anwesenden ausweisen, so sind die Zahlungen in gewissen Betracht gänzlich. Wenn man aber die sehr räthliche Vorkehrung trifft, daß die Kriegscommissarien

angehalten werden, vor dem 15. jeden Monats den Zahlmeistern die Musterungslisten über die ihrer Ordnungsaufsicht anvertrauten Truppen zu schicken, welche Musterung die Verrechnung des Soldes im vorhergehenden Monat begreift, so wird die Berichtigung der Zahlbarkeit ein leichtes Geschäft; denn die Zahlmeister haben weiter nichts zu thun, als die Löhnungszettel mit den Musterungslisten zu vergleichen, und zu untersuchen einestheils, ob die Heerabtheilungen nicht mehr empfangen haben als ihnen gebührte, in welchem Falle sie ihnen den Uiberschuß auf den Empfang vom 15. auf den 30. des Monats abziehen, anderntheils, ob die Heerabtheilungen noch gut haben, in welchem Fall sie solche sofort bezahlen, und hierin ist nicht allein eine gänzliche Berichtigung der Zahlbarkeit enthalten, sondern auch eine gänzliche Zahlung. Diese Untersuchung über die Zahlbarkeit ist eigentlich mehr Sorge der Zahlmeister, als der Kriegscommissarien. Ganz anders würde es sich verhalten mit den vierteljährigen Abrechnungen in der Voraussetzung, daß die Massen der Heerabtheilungen und die Abzüge auf den Sold eingeführt wären, bis dahin aber wären diese Abrechnungen unnöthig wie ich schon gesagt habe. Bei dieser Voraussetzung also macht man es jedem Kriegscommissarius der mit der Ordnungsaufsicht eines oder mehrerer Trupps beauftragt ist, zur Pflicht, nach den Musterungslisten alle drei Monate in den ersten funfzehn Tagen diese Berichtigung zu machen.

Die Arbeit besteht darin, daß er das Verzeichniß der Empfänge für jeden Soldaten herstellt, auf den ein Abzug statt hat, und nachrechnet ob die Heerabtheilungen mehr oder weniger empfangen haben, als ihnen zusteht. Im ersten Fall setzen die Kriegscommissarien den Abzug fest, der der Abtheilung gemacht werden muß, in dem zweiten machen sie den Zusammentrag des Guthabens, welches ihnen zukommt.

Die Kriegscommissarien schicken die Berichtigung ohne Verzug den Kriegs-Schaffern, welche sie vorläufig festsetzen und samt allen Belegen zum Ministerium einsenden.

Dies ganze Geschäft und die Versendung muß im ersten Monat das auf die vierteljährige Musterung folgt, vollzogen seyn. Und nun läßt der Minister die Abrechnungen mit allen Kriegsvölkern herstellen. Durch das letzte Verfahren wird die Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes vollendet, unter Voraussetzung der Wiederherstellung der Abzüge.

Zweites Glied.

Von der Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes für Krieger auf Reisen, mit Aufträgen verschickt und in den Krankenhäusern.

Die Berichtigung dieser Gattung von Sold kann blos bei dem Ministerium des Kriegswesens vorgenommen werden; es geschieht nach den vierteljährigen Musterungen in denen die Krieger auf Reisen, beurlaubt, mit Aufträgen verschickt, und in den Krankenhäusern, beigemerkt sind.

Diese Berichtigung betrifft niemals andere als vollzogene Ausgaben, kann also auch nur den Zweck haben die ungehörigen oder doppelt angesetzten zu bemerken, und Aufklärungen über die Mittel angeben, wie man dergleichen vorbauen kann. Diese Mittel sind der Gesetzgebung fremd, sie bestehen in Ministerial-Verfügungen und nach Maasgabe des Erfordernisses erlassenen Verordnungen.

Drittes Glied.

Von der Untersuchung der Zahlbarkeit solcher Ausgaben, welche nach vorausgegangenen Musterungen bezahlt werden.

Diese Untersuchung hat alle Monate für die in dem vorhergehenden geschehenen Austheilungen statt. Vierteljährige Abrechnungen wird man nur für solche Reichnisse machen, in Betracht derer Abzüge auf den Sold stattfinden. In allen Fällen muß die Bearbeitung dieser Berichtigungen den gemeinen Kriegscommissarien und den Kriegs-Schaffern übertragen und ihrer Vertretung zugewiesen werden. Man verfährt dabei so: in den ersten funfzehn Tagen jeden Monats müssen die Lieferer aller Art welche für die Truppen Lebensmittel, Kleidung und Rüstung, Heitzung ꝛc. zu besorgen haben, den Kriegscommissarien, unter deren Ordnungsaufsicht ihr Dienst steht, die Uibersichten der im vergangenen Monat gemachten Abrechnungen übergeben, und sie mit den Empfangscheinen der Abnehmer belegen. Die Kriegscommissarien durchgehen sofort diese Uibersichten und vergleichen sie mit den Musterungslisten über den Sold; wenn die Musterungslisten übereinstimmen, so schließen sie mit den Lieferern ab.

Wenn von Besorgung einer Versendung die Rede ist, so ist das Verfahren der Berichtigung der Zahlbarkeit dasselbe. Die Kriegscommissarien machen die Abrechnung mit den Unternehmern auf den Anschlag der Tage und auf Musterungslisten, welche die Anzahl der gebrauchten Fuhrwerke nachweisen.

Im nehmlichen Monat schicken die Kriegscommissarien diese Abrechnungen mit den Urschriften der Belege an die Kriegs-Schaffer in den Landes-Kriegs-Abtheilungen, welche sie vorläufig festsetzen und ohne Verzug zum Kriegs-Ministerium befördern.

Um den Vollzug dieser Maasregeln zu sichern, setzt man den Verlust aller Ansprüche gegen die Unternehmer fest, welche im nächstfolgenden Monat, nachdem die Lieferungen von ihnen gemacht worden, den Kriegscommissarien, welche mit der Ordnungsaufsicht über ihren Dienst beauftragt sind, die sämtlichen Stücke nicht behändigen welche zur Herstellung der Abrechnung erforderlich sind; eben so setzt man die Entlassung des Kriegscommissarius fest, der funfzehn Tage nach Empfang der zur Abrechnung mit den Lieferern nöthigen Papiere, die Arbeit nicht vollendet haben wird.

Viertes Glied.

Von der Berichtigung der Zahlbarkeit solcher Ausgaben, bei denen keine Musterungen stattfinden.

Mit der Berichtigung der Zahlbarkeit dieser Ausgaben verhält es sich eben so, als mit denen welche nach Musterungslisten berichtigt werden; nehmlich die Berichtigung der Zahlbarkeit muß gleicherweise in dem nächsten Monat auf das gemacht werden in welchem die Lieferungen in die öffentlichen Vorrathshäuser gekommen, und wo die Ausgaben stattgefunden haben.

Diese Berichtigung gründet sich nicht auf Musterungslisten, sondern blos auf Verhandlungsgezeugnisse über die Ablieferung, auf belegende Empfangscheine, oder auf Anschläge der Ausgaben, darum müssen die Kriegscommissarien ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um den Lieferern und treulosen Vorständen jeden Schlupfwinkel zu zerstören.

Man wird ebenfalls die Entsetzung der Kriegscommissarien und den Verlust der Forderungen der Gläubiger auf die Nichtbefolgung ihrer Obliegenheiten in den bestimmten Fristen verkünden. Die Gläubiger aber werden

sich wohl hüten, in diesem Punct nachlässig zu seyn; der wesentlichste Grundsatz in Hinsicht ihrer muß seyn, ihnen niemals Vorschüsse zu machen.

Die Vorschriften welche ich gemacht sind gemeingültig und sicher, sie müssen aber auch in Ausübung gebracht werden, dies ist das ganze Geheimniß einer genauen Berichtigung der Zahlbarkeit.

Dritter Abschnitt.

Von der Untersuchung über die Zahlbarkeit bei den Heeren.

Ich habe so eben gesagt, daß die Vorschriften über die Untersuchung der Zahlbarkeit in den Ausgaben für das Kriegswesen allgemein gültig sind, ich setze hinzu, daß sie gleichförmig sind. Es kommt hier also nicht darauf an zu untersuchen welche Grundsätze in den Heeren hiebei statt finden, als vielmehr darauf, welches Verfahren diese Grundsätze in der Ausübung erfordern? Es ist höchst schwer, oder besser, es ist ganz unthunlich, daß die Kriegscommissarien im Gedränge der eiligen Bewegungen eines Heers, die sie mitmachen müssen, die ausführliche Arbeit der Untersuchungen über die Zahlbarkeit und die Abrechnungen machen können, da solche weitläufige Auszeichnungen und vielfache und mühsame Berechnungen erfordern.

Wem wird man denn eine dergleichen wichtige Arbeit übertragen? Diese Frage bringt mich wieder an die Errichtung eines Haupt-Amts in jedem Heere zur Untersuchung über die Zahlbarkeit der Ausgaben für das Kriegswesen. Man weiß schon welches die Geschäfte dieses Amtes sind, gleichwohl muß man eine Gränzscheide ziehen, welche solches von denen der Kriegscommissarien trennt.

Die Kriegscommissarien haben immer in den Heeren die Aufsicht auf die Ordnung bei den Truppen und auf die Besorgungen, sie haben die Führung der Gegenlisten, die Abhaltung und Aufzeichnung der Musterungen aller Art, alle zur Verrechnung gehörigen Stücke entweder ganz zu errichten, oder sie zu bescheinigen und mit Sicht zu versehen. Dieß begreift die Obliegenheit der Kriegscommissarien.

In der ersten Hälfte jeden Monats schicken die Kriegscommissarien dem Haupt-Amt für die Berichtigung der Zahlbarkeit bei dem Heere alle Musterungeu über den wirklichen Stand aller Abtheilungen des Heers, welche sie behufs des Rechnungsabschlusses über das vorige Monat abgehalten haben; anderntheils übergeben die Unternehmer, Lieferer, Verwaltungs-Vorstände und alle die an das Heer Forderungen zu machen haben, in derselben Frist dem Haupt-Amte ihre Anschläge der Abgaben, Lieferungen und Unkosten im verflossenen Monat.

Nun beginnt die Thätigkeit des Haupt-Amtes. So wie dasselbe von beiden Theilen die nöthigen Stücke in der ersten Hälfte jeden Monats erhalten, so fertigt es bis zu Ende des Monats die Berichtigung der Zahlbarkeit oder die Abrechnungen für die Lieferungen und Forderungen im vorigen Monat.

Die Abrechnungen der Heerabtheilungen werden, und zwar die über den Sold für die wirklich Anwesenden von Zahlmeistern fernerhin gemacht, die vierteljährigen Abrechnungen werden im Haupt-Amt zur Berichtigung der Zahlbarkeit abgeschlossen.

Alle Monate verfertigt dies Haupt-Amt bei dem Heer eine allgemeine Zusammenstellung der Zahlungen für das abgeflossene Monat, welche dem Kriegs-Minister und dem Oberst-Kriegs-Schaffer zugestellt wird.

Zu den Obliegenheiten dieses Haupt-Amtes gehört es, mit den Kriegs-Schaffern der Kriegs-Heeres-Ab-

theilungen, dann mit den Kriegscommissarien und andern Verwaltungsbeamten des Heers Verkehr zu unterhalten, damit die Einbeförderung der Rechnungen über die Ausgaben betrieben, die nöthigen Formen des Rechnungswesens beachtet, die allgemeinen Grundsätze und besondern Vorschriften über die Verwaltung aufrecht erhalten werden.

Nur auf die von diesem Haupt-Amt vorgenommene Berichtigung der Zahlbarkeit wird der oberste Krieg-Schaffer Anweisungen zur Zahlung ausstellen.

Die Berichtigungen welche die Kriegs-Schaffer bei den Kriegs-Abtheilungen vornehmen, werden von dem Haupt-Amt wieder durchgegangen. Indessen können jene Kriegs-Schaffer gar wohl Anweisung zur Zahlung auf ihre Berichtigungen hin ausstellen, wenn der oberste Kriegs-Schaffer Gelder zu ihrer Verfügung gestellt hat. Der Zweck dieser Bestimmung wird dann ganz klar werden, wenn ich von den Grundsätzen über die Zahlungsanweisung handeln werde.

Das Haupt-Amt zur Berichtigung der Zahlbarkeit bei jedem Heere wird an einem Orte seinen festen Sitz haben und so nahe als möglich bei dem obersten Kriegs-Schaffer seyn.

Somit ergiebt sich, daß diese Haupt-Aemter nichts mit der Pflege der Heerwirthschaft zu thun haben, daß sie hingegen besonders zur Handhabung der Ordnung aufgestellt sind, welche immer der schwierigste Theil ist. Ihre Geschäfte sind durchaus streitig, denn alle Gegenstände worüber die Haupt-Aemter zu sprechen haben, können zur rechtlichen Erörterung kommen und Verhandlungen veranlassen. Die Haupt-Aemter müssen über die Rechtszuständigkeit der Ausgaben und über die Gültigkeit der Rechnungsschriften entscheiden. Auf einer strengen Untersuchung über die Zahlbarkeit beruhet die Kriegs-Wirthschaft

und die gute Verwendung der für das Heer bestimmten Gelder.

Es würde daher sehr unzweckmäßig seyn, wenn man die Entscheidung dieser Untersuchung einem Einzelnen anvertrauen wollte; man würde einen solchen selbst in ein böses Verhältniß setzen, weil man ihn ohne alle Schutzwaffen den Versuchungen und Bestürmungen bloßstellte, welche Ansehen, Eigennutz und Habsucht auf ihn unternehmen würden. Man setze daher jedes Haupt-Amt aus drei Mitgliedern zusammen, nehmlich aus einem Liquidations-Commissarius, und zwei Beisitzern.

Um Einheit in Zusammensetzung der Verwaltungs-Behörden des Heeres zu haben, würde ich als Vorstand des Amtes den Commissarius ansetzen; er allein hätte den Briefverkehr; die Untersuchung über die Zahlbarkeit und die Abrechnungen aber würden durch Beschluß der Mehrheit festgesetzt, und von wenigstens zwei Mitgliedern und dem Schriftsteller des Amtes unterfertigt.

Sowohl der Commissarius als die Beisitzer würden vom Kriegsminister ernannt, die Unterarbeiter aber von jenen; es würden höchstens vier bis fünf Rechnungsprüfer nöthig seyn. Dies Haupt-Amt soll unabhängig seyn, worunter keineswegs die Willkühr zu verstehen, nach Gefallen die Arbeit der Rechnungsuntersuchungen aufzuschieben oder auf andere Weise einzurichten, sondern die Unabhängigkeit von jeder Gewalt, welche ihrerseits die Geschäfte abändern oder verzögern möchte. In dieser Rücksicht müßte solche Unabhängigkeit wirklich und vollkommen seyn. Hier kommt nun ein Anstoß gegen den Obersten-Kriegs-Schaffer des Heers, dessen Gewalt ohne höhere seyn, und alle Theile der eigentlichen Wirthschaft befassen muß.

Lange habe ich versucht die nöthige Unabhängigkeit der einen mit der erforderlichen Gewalt des andern in Einklang zu bringen, es war vergeblich ein Mittel aus-

findig zu machen. Die Haupt-Aemter zur Untersuchung über die Zahlbarkeit bei den Heeren müssen daher unter der Oberaufsicht und Leitung der Obersten-Kriegs-Schaffer stehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchung über die Zahlbarkeit der Ausgaben bei dem Kriegs-Ministerium.

Alle vorläufig festgesetzten Berichtigungen der Zahlbarkeit sowohl von Seiten der Landes- Kriegs- Abtheilungen, als bei den Heeren müssen bei dem Kriegsministerium, dem Haupt der Kriegswesens-Verwaltung einkommen, sowohl zu dem Ende um die Abschlüsse der Ausgaben, welche entweder berichtigt sind, oder nicht berichtigt sind, nachzurechnen, als deßhalb, damit diese Ausgaben nach ihrer Beschaffenheit geordnet und somit die Bestandtheile der Rechnung des Ministers dem Stoffe nach erlangt werden. Gehört eine dergleichen Arbeit für den Minister? Zuverlässig nicht! Diese ist eine handwerkliche und der Minister soll blos den Entwurf bilden und die Ausführung regieren. Eben so wenig darf man sie den Geschäfts-Abtheilungen der Unterbeamten des Ministerium überlassen, denn jede Abtheilung würde ausschließend die Berichtigung der Zahlbarkeit jener Ausgaben an sich reißen, welche zu ihrem Geschäftskreis gehören, die Liquidationen wären dann vereinzelt und man hätte alle die Ungelegenheiten, welche man jetzt so beschwerlich findet.

Die Verfassung des Rechnungswesens muß nach andern Zwecken eingerichtet seyn, als die der Regierungs-Behörden. Im Rechnungswesen ist allen verbunden, die Ausgaben beziehen sich immer eine auf die andere, ihre Berichtigung zur Zahlbarkeit beruht auf denselben Grün-

den und oft auf denselben Schriften. Das Verfahren der Verwaltung ist schon beendet, es kommt nur noch darauf an, die entstandene Wirkung rein darzustellen, dies ist eine Arbeit für die Kammer, sie erfordert Stille und Sammlung Man kann daher das ganze Geschäft des Ministerium in zwei Classen theilen, der Regierungs-Behörde oder der vollziehenden, und der Rechnungs-Behörde, oder der nachsehenden.

Ich würde der Rechnungs-Kammer des Ministerium dieselbe Verfassung geben, wie den Haupt-Aemtern zur Berichtigung der Zahlbarkeit bei den Heeren, nur würde ich den Räthen der Kammer des Ministerium gleichen Rang untereinander geben, ihr Vorstand wäre der Minister selbst. Diese Kammer wäre unabhängig von den Geschäfts-Abtheilungen der Regierungs-Behörden und mit ihnen in keiner weitern Verbindung als nach Erforderniß des Dienstes.

Der Minister ernennt einen der drei Räthe zum Vorstand und dieser vermittelt dann den Zusammenhang.

Alle Berichtigungen der Zahlbarkeit welche diese Kammer vornimmt, geschehen unter seiner Vertretung. Die Kammer hielte offene Rechnung mit den Kriegs-Schaffern und andern Verwaltern, denen der Minister auf Rechnung vorschießt.

Alle Vierteljahre stellte sie die Rechnung des Ministerium auf. In den fünf ersten Monaten nach dem neuen Jahre, das heißt nach dem Rechnungs Jahre übergäbe sie dem Minister die Hauptrechnung über die Ausgaben seines Wirkungskreises, damit er solche mit den Belegen dem obersten Rechenhof übersenden kann.

Der Minister seinerseits mag dann Rechenschaft legen von den Grundsätzen seiner Verwaltung, er mag die Verbesserungen schildern die er bewirkt hat und diejenigen andeuten, welche die Zukunft zu entwickeln verspricht. Der Rechnungskammer des Ministerium würden auch die Ent-

würfe über die Bedingungen der Verträge vorgelegt, und sie machte mit den Ministerial-Abtheilungen für die Regierung gemeinschaftlich die Berichte über die vorzüglichsten Angebote. Diese Einrichtung hat ihren großen Nutzen. Wir wollen annehmen, es handle sich von einem Vertrage über eine Brodlieferung für ein Heer, oder für eine Landes-Kriegs-Abtheilung, es sei als Bedingung festgesetzt, daß der Unternehmer auf Austheilungs-Anschläge bezahlt werden soll, die der Kriegs-Schaffer festsetzt. Vergessen ist die Bedingung, daß der Unternehmer seinen Abrechnungen die Musterungslisten über die Truppen beifügen müsse, welche seine Lieferung erhalten haben. Auf dieser beruht aber die ganze Sicherheit der Zahlung bei der hier besonders stattfindenden Voraussetzung.

Im Allgemeinen muß man bemerken, daß zu einem guten Wirthschaftsverfahren Gleichförmigkeit in den Bedingungen der Verträge erforderlich ist, daher muß man nothwendig zur Abfassung derselben die Rechnungs-Kammer zuziehen, welcher nach meiner Anstalt die Obhut und Aufrechthaltung der Grundsätze und Regeln für die Kriegswirthschaft übertragen ist.

Jetzt macht man allgemeine Vorschriften um den Vollzug der Verträge zu erleichtern hinterdrein nachdem diese schon abgeschlossen sind; die Verträge sind demnach die Ausführung der Vorschriften und sind doch früher vorhanden als diese. —

Die Berichtigung der Zahlbarkeit ist unabhängig von der Anweisung zur Zahlung und von der Zahlung selbst, die Ausgaben dürfen aber nicht eher zur Zahlung angewiesen werden, als ihre Zahlbarkeit berichtigt ist. Diese Berichtigung führt also zur Anweisung der Zahlung und dann zur Auszahlung selbst.

Drittes Hauptstück.

Von der Verwendung des Vermögens das zu Bestreitung der Kriegswesens-Unkosten bestimmt ist.

Erster Abschnitt.

Eintheilung dieses Hauptstücks.

Dem Kriegsminister steht die Zahlungs-Anweisung für alle Ausgaben seines Wirkungskreises zu oberst zu; er muß daher die Verfügung über das gesamte Vermögen haben, das dazu bestimmt ist. Ich lasse mich hier lediglich auf das Verwaltungsverfahren und die Anordnung ein, das Verfahren der eigentlichen Zahlung gehört zum Truhenamt. Die Ausgaben für den Krieg theilen sich in dieser Hinsicht in zwei Arten: solche welche ohne Zahlungsbefehl abgethan werden, und solche die auf Zahlungsbefehl berichtiget werden.

Ich behandle diesen Gegenstand in der Annahme, daß das dem Kriegswesen bestimmte Vermögen eine sichere Anweisung auf einen festen Betrag der Staatseinkünfte begreift.

Diese Annahme könnte Tadel erregen, ich werde die Grundlage derselben entwickeln und gegen Einsprüche mich verantworten, wenn ich von den Auflagen, betrachtet als Massen in der Staatswirthschaft, reden werde. Es wäre äußerst nachtheilig, wenn dem Finanz-Minister das Recht zustehen sollte die Ordnung der Zahlungen für die Anweisungen aller Minister zu bestimmen; die ganze Staatswirthschaft hienge demnach von der Willkühr eines Einzelnen ab, anstatt daß das gesamte Vermögen gleichmäßig

ausgetheilt seyn soll, nach Maasgabe der Beschaffenheit, der Größe und der Nothwendigkeit der Ausgaben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ausgaben welche ohne Zahlungs-Befehl berichtigt werden.

Hieher gehören der Sold und der Gehalt für die Kriegsbeamten.

Die zur Bezahlung dieser Ausgaben erforderlichen Summen werden von den für das Kriegsministerium bestimmten Beträgen genommen. Sold und Gehalt sind die nöthigste und dringendste Ausgabe im Kriegswesen, deren Zahlung muß demnach allen andern vorgehen.

Wenn schon der Kriegsminister die Bestimmung über die Beträge hat, welche für seinen Geschäftskreis gehören, so darf man daraus keineswegs folgern, daß die Zahlung des Soldes und der Gehalte blos auf ausdrücklichen Befehl geschehen könne, hiedurch würde der Dienst äußerst erschwert. Die Ausgabe ist durch das Gesetz genug bestimmt, die Zahl der Empfänger ist es durch die Musterungslisten, die Zahlungen können daher ganz unabhängig von der Einwirkung des Ministers vor sich gehen und zu den festgesetzten Zeiten auf die Rechnungsstücke erfolgen, welche durch Unterschrift der Kriegscommissarien die erforderliche Form erhalten haben.

Unter der Verwaltungs-Bestimmung des Ministers ist nichts weiter zu verstehen, als daß der Minister die Stärke des Heers kennt und seine Bewegungen leitet, folglich auch den Betrag der Ausgaben auf Sold und Gehalt festsetzen, dann die Plätze bestimmen muß, wo die Zahlungen erfolgen sollen, damit der Truhenmeister die

Summen, welche für solche gehören, bereit halte und die Uibersendung an die Truppen besorge *).

Dritter Abschnitt.

Von den Ausgaben welche auf Zahlungsbefehle berichtigt werden.

Hieher gehören alle andern Ausgaben als Sold und Gehalt. Die Verfügung über das zur Bezahlung dieser Ausgaben nöthige Vermögen gehört ausschließend dem Minister, und er allein kann nach Maasgabe des Erfordernisses die Austheilung machen. Die gemachten Ausgaben ersieht er aus der Uibersicht, welche ihm monatlich seine Rechnungskammer vorlegt, und auf die Festsetzung dieser Kammer erläßt er seine Zahlungsbefehle

Es fragt sich nun, ob der Minister Zahlungsbefehle für die Gesamtheit der berichtigten Ausgaben erläßt, wenn schon keine Gelder zur Zahlung vorhanden sind?

Die ganze Frage könnte nicht stattfinden, wenn das

---

*) Das vollziehende Directorium des französischen Freistaats hatte unter dem 9. Brum. einen Beschluß erlassen des Inhalts: „daß alle Truppen, Kriegsleute, Kriegsbediente und alle welche das französische Heer ausmachen, deren Sold aus den Beträgen bezahlt wird, die zu dieser Ausgabe bestimmt sind, nur in so ferne den Sold bezahlt erhalten der ihnen ordnungsmäßig gebührt, als sie unter dem Staud begriffen sind, der am Anfang jeden Monats von dem Kriegsminister den Commissarien der Schatzkammer zugefertigt wird.“

Der Vollzug dieser Verfügung ist sehr schwierig, uud sie selbst ist nachtheilig, denn sie vernichtet das Zahlungsverfahren auf Musterungslisten.

Anm. d. Verf.

für die Ausgaben des Kriegswesens bestimmte Vermögen einen festen Stock hätte, und wenn solches in Massen vertheilt wäre; wo das nicht ist bleibt sie höchst wichtig.

Jeder Zahlungsbefehl der nicht sofort befolgt wird, verliert an Werth nach Verhältniß der Schwierigkeiten und der Verzögerung der Auszahlung. Ein solcher Zahlungsbefehl gilt daher nicht mehr soviel, als worauf er lautet. Dem Gläubiger aber soll er für den Betrag seiner Forderung gelten die allerdings feststeht und rechtmäßig ist, somit ist das Gleichgewicht zwischen Forderung und Zahlung zerstört durch die Weise wie die Schuld berichtigt wird. Nun darf eine Regierung so wenig als ein Einzelner geschehen lassen, daß die Zahlungsmittel herabgewürdigt werden mit denen sie ihre Schulden bezahlt, und daraus folgere ich, daß der Minister seinen Schaffern nicht erlauben dürfe, mehr Zahlungsbefehle auszustellen, als Vermögen vorhanden daraus sie bezahlt werden können. Wenn nun der Zustand der Schatztruhe die völlige Abtragung der festgesetzten Berechnungen oder der zur Zahlbarkeit berichtigten Ausgaben nicht gestattet, so erläßt man blos Zahlungsbefehle auf abschlägliche Zahlungen und vertheilt dieselben dergestalt, daß alle Dienste unterhalten werden und gemeinsam fortgehen.

Welche Nachtheile ein anderes Verfahren hiebei erzeugt, lehrt die Erfahrung. In Frankreich verloren die Zahlungsbefehle bedeutend an Werth, weil sie nicht mit den Beträgen im Verhältniß standen über welche der Kriegsminister zu verfügen hatte, oder vielmehr, weil diese angeblichen Zahlungsmittel gar nicht vorhanden waren, wenn es darauf ankam mit ihnen eine Berichtigung der Zahlungsbefehle zu treffen.

Diese Abwürdigung nahm in kurzer Zeit ungeheuer zu, so daß man als mittlere Zahl drei und dreißig von hundert annehmen konnte. Auf solche Weise erhielten die Gläubiger oder Lieferer, welche dergleichen Zahlungsbefeh-

le erhalten hatten, an wahren Werth nur sechs und sechzig vom hundert, oder ungefähr zwei Drittheile ihrer Forderungen. Glaubt man denn, daß die Gläubiger welche man mit dergleichen Papieren bezahlt den Verlust tragen der auf sie zu fallen scheint? Einige, welche eine schmerzliche Erfahrung nicht genug über die Gefahr belehrte der sie sich aussetzen, mögen noch getroffen werden, haben sie dann in der That ihre Lieferung erfüllt, so muß man sie bemitleiden, denn ihr Unglück ist vollendet. Die meisten aber bauen dem Schaden frühzeitig vor und brauchen die Vorsicht, ihre Forderung zu vergrößern nach Verhältniß des Abschlags der Papiere mit denen sie bezahlt werden. Der Unternehmer welcher z. B. für zwei Millionen Lieferungen unternommen hat, bringt für drei Millionen Rechnungen bei; man berichtigt die Zahlbarkeit und er erhält einen Zahlungsbefehl auf drei Millionen, dieser verliert in der That 33 vom 100, oder im Ganzen eine Million, er selber verliert aber nichts, sondern erhält somit den wahren Betrag seiner Forderung. Der Schatz verliert aber eine Million, weil er am Ende den Zahlungsbefehl für voll an Gewandtere oder Glücklichere als der erste Gläubiger bezahlen muß. Dies nennt man dann sich Zutrauen schaffen. Auf alle Fälle ist es gewiß, daß solches Zutrauen etwas theuer bezahlt wird.

Nach diesen Annahmen, welche nur zu richtig sind, kann man die Größe der Ausgaben, welche das Kriegs-Ministerium jährlich von dem zu seiner Verfügung gestellten Vermögen machen kann, ganz genau bestimmen. Ich will als mittlere Größe die für Bezahlung der Lieferungen und Kriegs-Bedürfnisse in Frankreich ausgeworfene Summe zu zwei hundert Millionen annehmen, die Kosten des Soldes betragen ungefähr einhundert Millionen, diese gestatten keine Verminderung und ich lasse sie daher auser Ansatz. Man hat berechnet, daß zwei hundert Millionen zu Bestreitung aller Lieferungen und Bedürfnisse zureichen, demzu-

folge hat man dem Minister soviel nach dem vollen Werthe (nehmlich für zweihundert Millionen) angewiesen. Nun zieht der Minister Zahlungsbefehle und diese verlieren 33 vom 100 weil sie nicht sofort baar zahlbar sind. Sonach sind diese zweihundert Millionen auf ungefähr einhundert und drei und dreißig Millionen verringert. Dieß ist der Gang dieses Theils der Kriegswirthschaft; man kann also mit zweihundert Millionen nur einhundert und drei und dreißig Millionen Werth Lieferungen bezahlen, und es bleiben noch sieben und sechzig Millionen zu bezahlen, die nach diesem Verhältniß einhundert Millionen ausmachen.

Der öffentliche Schatz verliert also wirklich jährlich sieben und sechzig Millionen auf die zu bezahlenden Ausgaben, und wenn alles Vermögen des Ministerium aufgegangen, so bleibt er noch jährlich mit einhundert Millionen Rückstand belastet.

Wenn man dieses Verfahren so lassen, und gleichwohl die Ausgaben auf Lieferungen und Bedürfnisse für das Kriegswesen mit den Beträgen welche dazu bestimmt sind in ein Gleichgewicht bringen wollte, so müßten diese Beträge um die Hälfte vermehrt werden, womit sie auf dreihundert Millionen steigen würden, rechnet man die einhundert Millionen noch hinzu, die zur Zahlung des Soldes und der Gehalte erfordert werden, so begreift die Gesamtheit der Ausgaben für das Kriegswesen vierhundert Millionen. Ich sehe aber keinen zureichenden Grund, warum man so leichtfertig zuschießen soll, man muß vielmehr die Ausgaben auf gleiches Verhältniß mit dem Betrag der Gelder bringen, und ein sehr wirksames Mittel dazu besteht darin, daß man diesem häßlichen Wucher Einhalt thut, daß man diese listig berechnete Herabwürdigung der Staatspapiere verhindert, welche das Zutrauen verscheuchet, den Umlauf hemmt und den größten Theil des Staatsvermögens verzehrt.

Dies geschieht nun, wenn man ihm den vorzüglich-

sten Nahrungsstoff benimmt und die Maas- und Rücksichtslose Ausgabe der Zahlungsbefehle nicht gestattet.

Der Kriegsminister darf daher nur dann Zahlungsbefehle ausfertigen, wenn Gelder vorräthig sind um sie zu bezahlen, und allemal nur in Verhältniß mit diesen Vorräthen. Soll aber der Kriegsminister sich ausschließend das Recht vorbehalten Zahlungsbefehle zu erlassen, oder wird er es auch den Obersten-Kriegs-Schaffern der Heere und den Kriegs-Schaffern in den Landes-Kriegsabtheilungen übertragen?

Im ersten Fall würden alle Ausgaben für das Kriegswesen in der Hauptstadt berichtigt, im zweiten würden sie es in allen Abtheilungen des Staats.

Wir wollen die Sache vorerst nach staatswirthschaftlichen Gründen untersuchen. Die Abgaben werden im ganzen Umfang des Staats erhoben, wenn dies Geld auf einem Punct wieder ausgegeben wird, so wird der Umlauf auf der Stelle gehemmt und das Geld kehrt nicht mehr dahin, woher es gekommen. Wenn nun dies Verfahren einige Jahre fortgesetzt würde, so würde allgemeiner Geldmangel entstehen und es unmöglich seyn, die Auflagen abzutragen.

Die Staatswissenschaftsverständigen haben mit Recht gegen die Bevorzügungen geeifert, mit Hülfe deren ungeheure Städte sich zusammenthun, sie vergleichen diese Städte mit einem unförmlichen Kopfe auf einem Menschenkörper, der die ganze Masse desselben verschlingt. Zu diesen Zeiten unterhielt man gleichwohl den Umlauf des Geldes, welcher der Lebensgeist im Staat ist. Was würden jene nun erst sagen, wenn sie eine Hauptstadt vor sich sähen, die alles Geld des ganzen Staates an sich zieht, um es in sich zu verschlingen!

Es kann der Kriegsminister ganz leicht den obersten Kriegs-Schaffern bei den Heeren und den Kriegs-Schaffern in den Landes-Kriegs-Abtheilungen den Auftrag

geben, solche Ausgaben, deren Beschaffenheit es gestattet, dort zu zahlen; Wegzehrniß, Beheitzung, Verführungen, Krankenanstalten, Soldatenwohnung müssen allemal an den Orten wo sie vorkommen auch bezahlt werden.

Es sollte demnach ein großer Theil der Ausgaben für das Kriegswesen bei den Heeren und in den Landes-Kriegs-Abtheilungen bezahlt werden, und der Minister den Kriegs-Schaffern gestatten, daß sie für solche Ausgaben Zahlungsbefehle erlassen.

Man könnte einwenden: der Minister soll hauptsächlich die Zahlungen der Ausgaben seines Geschäftskreises in Obhut nehmen, das kräftigste Mittel diese Aufsicht zu halten ist die Anordnung, daß er alle Zahlungen nur unter seinen Augen und nur auf seinen ausdrücklichen Befehl vornehmen läßt. Aber der Minister hört bei unserem Vorschlage nicht auf, über die Zahlungen Aufsicht zu haben, er wird auch immer genaue Kenntniß von den Zahlungen selbst haben, denn vermöge der Berichtigungen der Zahlbarkeit weiß er jedes Monat, welche Ausgaben in dem vorhergehenden gemacht worden. Erst dann stellt er unter die Verfügung der Kriegs-Schaffer Gelder, und giebt ihnen nur in so fern neue Anweisungen, als sie gemäs dem bestehenden Geschäftsgang sich über die Verwendung der Beträge ausgewiesen haben, worüber sie zu verfügen hatten.

Verfährt man anders, so werden die Lieferer, in der Absicht und Meinung den Minister zu überlisten, sich mehr damit abgeben in der Hauptstadt Ränke einzufädeln, als in ihrem Wirkungskreis ihre Obliegenheit zu erfüllen; sie werden sich hauptsächlich bemühen ihr Verfahren im Innern und bei den Heeren zu bemänteln, das doch offenbar anstößig und ordnungswidrig ist; das Geld, was man ihnen in der Hauptstadt auszahlt, bleibt meist dort, alle Theile ihrer Besorgungen werden Noth leiden; Gelder, welche in nützliche Anwendung kommen sollten, wer-

den in nichtswürdigen Betrieben verdampft, oder durch den Wucher zusammengeschmolzen.

Vergeblich behauptet man, die Kriegs-Schaffer müßten dafür Sorge tragen, daß die Lieferer in den Landes-Abtheilungen und bei den Heeren nur wahrhaftige und richtige Belege erlangen, sie werden bei der Untersuchung immer nur lau zu Werke gehen, weil ihr eigener Vortheil mit der strengen Obhut nicht in Verbindung gesetzt ist. Der Hauptgegenstand ihrer Sorgfalt ist der, daß der Dienst im Gang erhalten werde, sie werden daher vor allem auf Anschaffung und Verzehrniß achten, die Ausgaben haben sie nicht zu berichtigen, sie kümmern sich also auch nicht um das Zahlungswesen. Läßt man im Innern und bei den Heeren einen Theil der Ausgaben zahlen, so beseitigt man alle diese Anstände; die Kriegs-Schaffer, welche nun über eine bestimmte Summe Geldes zu verfügen haben, können einen kräftigen Hebel ansetzen, mit dem sie solche Menschen zum Vollzug ihrer Verpflichtungen anhalten, die meist den steten Vorsatz hegen ihnen entgegen zu handeln. Die Folgen dieser veränderten Verfahrungsweise rückstichtlich des Ortes der Auszahlung werden sich auch auf Veränderung der Anwendung der Gelder, so wie der Mittel erstrecken die man anwenden wird, um sie zu erhalten. Die Lieferer werden nehmlich alsdann durch eine gute Geschäftsbesorgung den Gewinn suchen, den sie sonst auf andere Weise zu erlangen strebten, und man wird abermals ihre Pflicht und ihren Vortheil in Verbindung gebracht haben; das Geld welches nun in einen kräftigen Umlauf kommen wird, gelangt auch zu den Unter-Lieferern und den kleinern Geschäftsleuten; eine Menge Beamten, welche die Noth oft von dem schmalen Pfade der Redlichkeit abzieht, wird nun darauf erhalten, und in allen Theilen der Staatsvereinigung Stärke und Wohlstand befördert.

Viertes Hauptstück.

Von der Zahlung der Gelder für das Kriegswesen, oder von den Verhältnissen der Kriegswirthschaft zur Staats-Schatzkammer.

Der allgemeine gesetzgebende Rath bestimmt die Ausgaben und die Beträge welche zur Bestreitung derselben dienen sollen.

Die vollziehende Regierung hat die Austheilung der Beträge zu den verschiedenen Verwendungen.

Der Finanzminister hat den Betrieb und die Aufsicht über das Einbringen der Auflagen und anderer Staats-Einkünfte. Die Schatzkammer hat die Staatsgelder in Verwahrung, sie läßt durch die Kreis-Steuereinnehmer und ihre Zahlmeister alle Auszahlungen leisten, welche auf Zahlungsbefehle der zum Erlaß ermächtigten Behörden, oder auf andere gesetzliche Weise angeordnet werden. Sie fertigt endlich die allgemeine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats an Geld. Hierin sind denn auch die zu Berichtigung der Kriegsausgaben erforderlichen Beträge begriffen.

Die Schatzkammer hat sonach zweifache Obliegenheit, einmal als Verfassungs-Behörde, dann als Verwaltungsamt. Als jene ist sie unabhängig, als solche hat sie die Einnahme und Auszahlung. Das Einbringen der öffentlichen Auflagen und der gesamten Staats-Einkünfte gehört für den Finanzminister, sie aber hat den Beschluß über das Geld so wie es an sie eingeliefert ist; ihr steht nicht zu die innere Gesetzmäßigkeit, oder das Erfordern der Ausgaben zu beurtheilen, ihr geht allein die Berichtigung der äußern

Förmlichkeit der Zahlungsbefehle an, sind diese vorhanden, so muß sie zahlen.

Zur Einnahme muß sie bestehen aus einer Kammer, wo Verzeichnisse für jede Art von Auflagen und Einkünften angelegt werden, und aus einer Haupttruhe für die Einnahme; für die Ausgaben sorgt eine andere Kammer in vier Abtheilungen nach den vier Hauptarten der Staats-Ausgaben, nehmlich: für Staatsschulden und Gnadengehalte, für die Landesregierung, für das Kriegswesen, für das Seewesen, eben so viele Truhen gehören zur Auszahlung. Der Schatzkammer selbst steht die Anweisung zur Zahlung einer einzelnen Art von Ausgaben nicht zu, denn es ist ein Grundsatz der Staatswirthschafts-Verfassung, daß derjenige, welcher Zahlungsbefehle erläßt, sie niemals zu seinen Gunsten erlassen, noch die Gelder in seiner Verwahrung haben kann. In dem Kriegszahlungswesen gehört alles was der wirklichen Auszahlung vorangeht, alles was die vorgängigen Förmlichkeiten der Zahlungsbefehle und die Zahlungsbefehle selbst betrifft, zum Geschäftskreis des Kriegsministers und der Kriegscommissarien. Die wirkliche Auszahlung, die Berichtigung der Förmlichkeiten, der Zahlungsbefehle und die Abnahme der Geldrechnung gehört für die Schatzkammer.

Diese läßt die Ausgaben durch Zahlmeister vornehmen, und dies ist so am besten, weil jede Art von Ausgaben ihre eigene Truhe haben muß; wenn nun z. B. die Kreis-Steuereinnehmer die Auszahlung dieser Ausgaben zugleich haben sollten, wie würden dann die verschiedenen Betreffe gesondert, wie würden die unterschiedenen Bestimmungen genau beachtet werden, wenn alles aus einer Truhe genommen würde?

Man sollte jeder Gattung von Ausgaben auch besondere Summen zuweisen. Uiberdem muß eine Gegenaufsicht angeordnet seyn, welche das für das Zahlungswesen ist, was die Berichtigung der Zahlbarkeit für das Rech-

nungswesen für die Ausgaben ist; beide geben dieselben Endzwecke, Ordnung und Rechnung. Diese Gegenaufsicht hat zum Geschäft: die Berichtigung der Förmlichkeiten in den Zahlungsbefehlen für Kriegs-Ausgaben und die Rechnung der Zahlmeister.

In jedem Heere sollte eine allgemeine Gegenaufsicht mit der Rechnungskammer zur Berichtigung der Zahlbarkeit gleichgestellt seyn; wenn diese die Rechnungen über Ausgabe zurichtet, so bereitet jene die Zahlbarkeit der Baarschaft vor. Auch jeder Zahlmeister in den Heer-Abtheilungen und in den Landes-Kriegs-Abtheilungen sollte einen Gegenschreiber haben. Diese müßten die Geschäfte der Truhe beobachten und darüber Buch halten; sie versähen alle Schriften, worauf Ausgaben stattfinden sollen, mit ihrer Sicht wenn sie die gesetzlichen äussern Förmlichkeiten haben, dürften sich aber niemals unterfangen über die innere Gültigkeit der Zahlungsbefehle zu entscheiden.

Die Schatzkammer setzt die Weise der Rechnungsabnahme und die Fristen fest, binnen welchen selbige ihr zugefertigt werden müssen. Sie stellt aus den einzelnen eine Haupt-Rechnung her, über die auf die Kriegsausgaben verwandten Beträge.

Nach meinem Vorschlag kommen nicht mehr Arbeiter in Thätigkeit, als jetzt vorhanden sind, denn hat z. B. nicht jeder Zahlmeister seinen Buchhalter und bekommt dieser keinen Gehalt? Aber dieser Buchhalter ist jetzt der Beauftragte des Zahlmeisters, thut weiter nichts als was jenem zustände, und ist aus diesem Grunde dem Geschäftsgang nur nachtheilig; nach meiner Einrichtung wird der Gegenschreiber nichts destoweniger Buchhalter seyn, aber aus Auftrag der Schatzkammer, ein öffentlicher Beamter, selbst verantwortlich für den Vollzug der Befehle die ihm zugehen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Erledigung der Rechnungen über die Ausgaben für das Kriegswesen, oder von den Beziehungen zwischen der Kriegs-Wirthschaft und dem obersten Rechnungs-Hof.

Dem obersten Rechnungshof muß die Gewalt zustehen über alle Fälle und über alle Fragen in Belang der Erledigung der Rechnungen zu entscheiden. Seine Zuständigkeiten sollten also durch die Kunstausdrücke „Berichtigung und Erledigung" angegeben werden. Es muß daher die Frist bestimmt seyn, binnen der die Schatzkammer und die Minister ihre Rechnungen über das abgegangene Jahr ablegen und diese dem Rechnungshofe zustellen müssen.

Die Schatzkammer braucht für die Zusammenstellung der Geldrechnung auf ein Jahr, wenn sie eine allgemeine Gegenschreiberei hat, sechs Monate. Eben so kann man die zur Verfertigung der Ausgabe-Rechnungen der Minister erforderliche Zeit berechnen, wenn im Innern der Ministerien Rechnungskammern zur Berichtigung der Zahlbarkeit angelegt sind.

Nun muß auch die Frist bestimmt seyn, binnen der der oberste Rechnungshof die Berichtigung und Erledigung dieser Rechnungen vornehmen muß, denn außerdem könnten untreue, unwissende, nachlässige Rechnungsbeamte gleichwohl ohne Verantwortung durchschlüpfen; die Zeit verschlingt ja alles und ein Rechnungswesen dessen Erledigung zu lange aufgeschoben wird, ist so gut wie gar keines.

Der oberste Rechnungshof mag ein Jahr zu diesem Geschäft brauchen, von dem Tag der Einkunft der Rech-

nungen an gerechnet, und alle Rechnungen werden daher achtzehn Monate nach ihrem Abschlusse berichtigt und erledigt seyn.

Wenn schon die genehmigten, oder mit Zahlungsbefehl versehenen Ausgaben nicht berichtigt worden wären, so wird nichts destoweniger die gänzliche Berichtigung der Zahlbarkeit, welche darüber durch die Kriegs-Schaffer hergestellt worden, in ihren Rechnungen vorgemerkt. Die Erledigung dieser Ausgaben wird von dem obersten Rechnungshof gerade so vorgenommen als die der berichtigten Ausgaben, denn die wirkliche Zahlung ist ganz ohne Einfluß so lange es blos darauf ankommt, über die Gültigkeit der Ausgaben zu urtheilen, und jene ist in diesem Bezug ein Geschäft das ausschließlich der Regierung zukommt.

Zur genauen Einhaltung der Fristen für die Rechnungsübergabe würde man zweckmäsig diese mit einer öffentlichen Feierlichkeit verbinden. Uiberdem müßte der Rechnungshof gegen alle Rechnungspflichtige Zwangsmittel vorkehren können, welche die allgemeinen, oder besondern ihnen verstatteten Fristen nicht einhielten.

Die Geldrechnung für das Kriegswesen ist in der allgemeinen Gleichstellung (Bilanz) enthalten, welche die Schatzkammer macht; die Rechnung über die Ausgaben für das Kriegswesen, welche der Kriegsminister zu legen hat, wird dem obersten Rechnungshof zugleich mit der Rechnung der Schatzkammer zugestellt.

Wäre es möglich, daß nahe Verhältnisse und Verbindungen zwischen den Beamten der Kriegswesensverwaltung einige Unrichtigkeiten noch übersehen ließen, so werden sie doch gewiß dieser letzten Durchsicht nicht entgehen, die daher die Feinmachung für die Verwalter und alle Rechnungspflichtige ist.

Fünftes Buch.

Von der Wirthschaft des Kriegswesens in Friedenszeit und ihren Beziehungen auf die Staatswirthschaft, die Regierungsverfassung und die Rechtsverfassung.

Erstes Hauptstück.

Von der Wirthschaft des Kriegswesens in Friedenszeit.

Erster Abschnitt.

Auseinandersetzung des Inhalts.

Da die verwickelten Verhältnisse der Staaten und ihre Sicherheit erfordern, daß auch in Friedenszeit das Kriegswesen im Stand und die Vertheidigungsmittel vorbereitet seien, so sieht man leicht ein, daß ausgenommen die geringern Veränderungen der Truppen, dann einige Reichnisse und Besorgungen, die Verwaltung des Kriegswesens gerade so im Frieden beschaffen bleibt, wie sie im Kriege ist. Nur muß ihr Verfahren, das von allen Zufällen unabhängig ist, nun vollkommen genau und möglich strenge seyn.

Aus diesem Grund beschäftige ich mich hier mit den Grundsätzen dieses Verfahrens besonders, denn wollte man bei der Kriegswirthschaft in Friedenszeit dasjenige was im Krieg stattfindet genau beibehalten, so würde man sie verwickelter machen, ohne mehr Ordnung zu haben, weitläufiger und kostspieliger, ohne daß der Zustand der Krieger besser wäre. Die Verwaltung des Kriegswesens in Friedenszeit erleidet im Kriege auch keine Aenderung, es werden nur die Hülfsmittel vermehrt, die Anstalten für Geschäftsführung, Aufsicht und Rechnungsführung verstärkt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Stoffen für die Wirthschaft.

Als erste Regel der Wirthschaft des Kriegswesens in Friedenszeiten wird man aufstellen, daß so viel als möglich die Lieferung von natürlichen Stoffen beschränkt werden soll. Beibehalten muß man: Brod, Futter für die Reuterei, Kleidung und Rüstung, Wegzehrniß und Soldatenfuhren, Krankenanstalten-Einrichtung, Soldatenwohnung, Holz und Licht, Pferdeanschaffung.

Dann giebt es noch zwei Arten von Lieferungen und ein Besorgniß welche in Friedenszeiten fortbestehen müssen, die Verpflegung der Festungen, die Lagergeräthe und das Zeug der Feuerwerkerei und des Kriegsbauwesens.

Es fragt sich nun, welche Weise man für die Bewirthschaftung dieser Geschäfte am besten anwendet?

Wenn ich die Verdingung für alle Anschaffungen bei den Heeren geltend machte, so geschah es hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich den Staat gegen alle Uibersetzungen sicher stellen wollte, die unabwendbar bei der Verwal-

tung auf eigene Rechnung durch die eiligen Veränderungen und durch die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse der Heere vorgenommen werden können. Im Allgemeinen aber und besonders in Friedenszeit muß man den Geldvortheil des Staats und die Aufrechthaltung der Verwaltung zu verbinden suchen. Die Verwaltung könnte sich aber nicht erhalten, wenn ausschließend blos Verdingungen stattfänden, denn die Folge würde seyn, daß alle Lust und Liebe zu ihr vertilgt würde, dagegen ein enghergiger, kaufmännischer Geist die Oberhand gewönne, der nur nach Gewinn trachtet.

Die Verwaltung ist eine wichtige und vielbefassende Wissenschaft, deren Grundsätze man nur durch tiefes Forschen findet, deren Ausführung man nur durch lange Uibung und Erfahrung sich eigen macht; um nun geschickte Verwalter zu bekommen, um Beamte zu haben die Zutrauen verdienen, ist es nothwendig einen Theil dieses Geschäfts in Anschaffung oder Besorgung zu ihrem Unterricht auszusetzen.

Die Wahl kann nicht schwierig seyn, sie muß auf die Besorgung der Lebensmittel fallen, denn diese ist die wichtigste und weitläufigste von ihnen allen. Man hat auch zu aller Zeit dieselbe als das Haupt der andern betrachtet, und ihre Verwaltung als die Pflanzschule angesehen aus der die Lehrlinge kommen müssen, die in der Folge in allen Theilen der Wirthschaft ihre erworbenen Kenntnisse anwenden können.

Wenn man nun auch in Friedenszeit für die Besorgung der Lebensmittel die Weise der Verdingung anwenden wolle, so würde man die Gelegenheit verlieren eine Musterschule für die Verwaltungswissenschaft zu haben, und würde bald weder Verwaltungs- noch Rechnungs-Verständige mehr haben. Auch solche Gründe stimmen für die Bewirthschaftung auf eigene Rechnung, welche aus dem

Wesen dieses Dienstes und seinen Beziehungen auf die allgemeine Staats-Wirthschaft hervorgehen.

Der Krieger verzehrt sein Brod auf dem ganzen Gebiete des Staats, sein Boden liefert für den Verbrauch nach Maasgabe der Erndten und man muß allenthalben Anstalten errichten, in denen dies Brod zubereitet wird. Die Brodlieferung steht also in Verbindung mit dem Feldbau, mit den Handwerken, mit der Handlung. Wollte die Regierung diesen Dienst Lieferern überlassen, so verlöre sie einen wichtigen Anlaß zur Einwirkung auf die Triebräder des Staatswohlstandes. Dieser Bezug findet bei den übrigen Geschäften nicht statt, da sie an dem allgemeinen Staatsvortheil nur durch einzelne Berührungen haften und zu ihrer Besorgung nur wenige mit Auswahl und Einsicht vertheilte Anstalten erfordern. Hiemit will ich denn aber auch keineswegs jene zahllosen Verwaltungen wieder eingerichtet haben, welche in der Zeit der Regierungsumkehrung stattfanden; die Verwaltung soll nach scharfbestimmten Vorschriften verfahren, ihr Gang unveränderlich, ihr Rechnungswesen einfach und die Verwaltungsbeamten mit ihrem eigenen Vortheil an die Besorgung des Geschäftes gebunden seyn.

Die Getraidankäufe werden durch Kaufsrechnungen nachgewiesen, die mit der Sicht der Kriegscommissarien und der Ortsobrigkeiten versehen sind wo die Ankäufe geschehen, die Preise werden nur nach den Preiszetteln der öffentlichen Märkte (Schrannen) gutgethan. Diese werden von den Kreis-Kammern an den Kriegsminister eingesendet. Für die Zurichtung des Tagreichnisses wird dann ein fester Preiß bestimmt, die Musterungslisten weisen die Zahl der verzehrten Tagreichnisse nach, bestimmen folglich auch die Zahl der zugerichteten; nur allein nach diesen Musterungslisten werden die Unkosten der Zurichtung bezahlt.

Hiernach erwiese die Verzehrung die Menge des verbrauchten Getraides. Nun weiß man wie viel Brod ein

Sack Mehl geben muß, und die Menge des Getraides und der Zuthaten kann somit durch die Zahl der verzehrten Tagreichnisse bestimmt werden.

Auf der einen Seite brächte ich also alle Bestandtheile der Rechnungsführung auf allgemeine Sätze, so daß die Rechnungen dieser Verwaltung eben so einfach wären, als die der Verdingung, anderntheils würde ich diese Verwaltung noch allen innern Förmlichkeiten einer Verwaltung auf eigene Rechnung unterstellen, um jährlich mit der Regierung auf das genaueste abzurechnen. Diese Rechnung hätte aber blos die Absicht, die Uiberschüsse zu bestimmen, welche aus einer guten Geschäftsführung hervorgegangen sind, sie würde niemals einen Rückstand zeigen, welcher in allen Fällen den Vorständen zu Lasten bliebe. An die Spitze dieser Verwaltung stellte ich fünf geschickte Wirthschaftsbeamte, abgesehen von ihrem Gehalte, sicherte ich ihnen einen bestimmten Theil der Ersparungen zu, die sie auf den Betrag machten, welcher für ihr Geschäft bestimmt ist. Wenn die Staatsverfassung nicht genug befestigt wäre, so müßte man sich lediglich an die Verdingung halten; man giebt aber dann nicht die gesamte Besorgung eines Gegenstandes einer einzigen Gesellschaft; die Verdingung ist ein Handelsgeschäft, wollte man eine Lieferung ganz in eine Hand geben, so fände kein Gegenstreben statt und man hätte einen Alleinhandel. Man darf auch den Unternehmern die Werkzeuge und andere Geräthe, welche zum Betrieb der Besorgung der Lebensmittel erforderlich sind, nicht ganz überlassen, so wie es im Jahre 5. in Ansehung der Krankenhaus-Einrichtung und der Bekleidung geschehen ist; man darf es ihnen lediglich als eisernen Bestand und unter der ausdrücklichen Bedingung der Rückgabe bei dem Ablauf ihres Vertrags überlassen.

In Kriegszeiten verändert man diese Geschäftsordnung nicht. Man macht Verdingungen über die Lieferung

des Brodes für die Heere welche zu Angriffen bestimmt sind und daher die Reichsgränze überschreiten. Alle andern Geschäfte läßt man durch Verdingung besorgen, mit Ausnahme der Kranken-Anstalten und der Feuerwerkerei-Anstalten, welche beide man unter Verwaltung auf eigene Rechnung stellt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltungsführung.

Wie oben ausgeführt, so steht die Verwaltungsführung bei den Wirthschaftsräthen, den Vorständen der Besorgungen, den Kriegscommissarien uud dem Kriegsministerium; diese Verwaltungsführung bleibt unverändert im Frieden dieselbe. Ich erinnere an die oben gemachten Vorschläge für die Einrichtung aller dieser Aemter.

Vierter Abschnitt.

Von der Zahlbarkeit.

Die Zahlbarkeit befaßt die Förmlichkeiten der zahlbaren Papiere, die Verfügung über das Vermögen, die Berichtigung der Zahlbarkeit, die Zahlung selbst und die Erledigung der Ausgaben für das Kriegswesen. Ihre Grundsätze sind die nehmlichen im Frieden wie im Kriege. Die Hauptämter zur Berichtigung der Zahlbarkeit bei den Heeren werden aufgehoben, denn da die Truppen in den Kreisen des Reichs vertheilt liegen, so ist kein Grund vorhanden, warum die Kriegscommissarien unter der Leitung der Kriegs-Schaffer nicht die ganze Abrechnung mit den Lieferern und die vierteljährigen Abrechnungen mit den Heerabtheilungen vornehmen könnten.

Auch die Gegenaufsicht in jedem Heer wird aufgelößt,

man behält blos einen Gegenschreiber bei jedem Zahlmeister in den Landes-Kriegs-Abtheilungen bei.

Somit ist nun die Zusammensetzung aller Stücke vollendet welche zur Verwaltung des Kriegswesens nöthig sind. Es bleibt übrig die Verbindung mit der Staatswirthschaft zu erörtern.

Zweites Hauptstück.

Von den gegenseitigen Beziehungen der Kriegswirthschaft und der Staatswirthschaft.

Erster Abschnitt.

Darstellung dieser Beziehungen.

Die Kriegswirthschaft ist mit der Staatswirthschaft verbunden durch die Zahlungsmittel, wenn diese fehlen so stürzt die Kriegswirthschaft zusammen. Wie versichert man dem Kriegsminister die zu den Ausgaben für sein Amt erforderlichen Gelder?

Man sieht ein, daß der Hauptfehler der sich in der Kriegswirthschaft findet, auch in der allgemeinen Staatswirthschaft vorhanden ist. Der Kriegsminister hat wohl das Recht zu Bezügen von der Staats-Schatzkammer, aber das Geld fehlt, oder muß anderswohin verwendet werden.

Auch die Staatswirthschaft sollte Massen haben so wie die Kriegswirthschaft. Man sollte daher die Verwaltung der Staatseinkünfte in große Massen theilen, die den Erfordernissen aller Ministerien und der andern Behörden entsprächen, die befugt sind Zahlungsbefehle zu ertheilen

und Ausgaben zu veranlassen. Die allgemeine Masse des öffentlichen Vermögens besteht alsdann aus den Beträgen welche den einzelnen Ministerien und Behörden zugewiesen sind, so wie ferner die Massen dieser Ministerien und Behörden aus den besondern Massen für ihre Ausgaben bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über die Lehre von den Auflagen, oder von den Auflagen betrachtet als Massen in der Staatswirthschaft.

Erster Grundsatz: „Die Auflagen sind nur rechtmäßig wenn sie nothwendig sind;" daraus folgt:

erstlich, daß die Auflagen die Staatsausgaben nicht überschreiten dürfen, wie groß aber auch diese Ausgaben seyn mögen, die Auflagen müssen sie decken;

zweitens, die Erhebungskosten müssen so geringe als möglich seyn, weil der Aufwand für sie eine Zuwage für das Volk ist.

Zweiter Grundsatz: „Weil die Auflagen vom Volk und zum Nutzen des Volks erhoben werden, so müssen sie Alle gleich treffen und keinem Einzelnen besonders schwer fallen, ihre Erhebung muß ohne Anwendung harter und peinigender Mittel geschehen;" daraus folgt:

erstlich, daß keine Auflage stattfinden dürfe, welche auf den Ackerbau schädlich, die Gewerbe hemmend, die Handlung beschränkend wirkte, oder welche den Preiß der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erhöhen würde;

zweitens, daß keine Auflage stattfinden dürfe, deren Bezug erforderte Heere von Bedienten, Vergatterungen, lästige Untersuchungen, beschimpfende oder körperliche Strafe.

Dritter Grundsatz: „Das Haupterforderniß um die

Wirthschaft eines Staats zu verwalten besteht darin, daß Einnahmen und Ausgaben unter sich ausgeglichen werden;" daraus folgt:

erstlich, man muß den rohen Ertrag einer Auflage von dem reinen unterscheiden;

zweitens, man muß die Ausgaben nach ihrer Beschaffenheit unterscheiden und ihre Größe bestimmen;

drittens, die Zahlung jeder Ausgabe muß auf den reinen Ertrag einer Gattung von Auflagen angewiesen seyn.

Vierter Grundsatz: „Die Ausgaben dürfen nur auf Belege erfolgen welche die gesetzlich vorgeschriebenen Formen haben, und nur aus den Geldern geschehen, welche für sie bestimmt worden;" daraus folgt:

erstlich, der Staatsschatz muß unter der Obhut einer ganz unabhängigen Behörde stehen;

zweitens, die Unabhängigkeit dieser Behörde besteht darin, daß sie nicht gezwungen werden kann, auf willkührliche Befehle, oder auf unförmliche Schriften Gelder auszuhändigen, eben so wenig auch für eine Ausgabe Gelder anzuwenden die für eine andere bestimmt sind;

drittens, diese Behörde muß für die Staatsgelder Rechnung über Einnahme und Ausgabe stellen.

Fünfter Grundsatz: „Weil die Verwendung der aus den Auflagen gesammelten Summen die Gesamtheit der Bürger angeht, so muß die Rechnung darüber öffentlich bekannt gemacht werden;" daraus folgt:

erstlich, weil die öffentlichen Ausgaben bei mehrern Ministerien und einigen andern Behörden stattfinden, so muß jeder der Zahlungsbefehle ertheilen darf, Rechnung über diejenigen legen, welche zu seinem Geschäftskreis gehören;

zweitens, da die Ausgaben bei jedem Ministerium und andern Behörden sich in verschiedene Gattungen un-

terscheiden, so muß für jede derselben besondere Rechnung geführt werden;

drittens, jede Weise mit der die Unthunlichkeit Rechnung zu legen verknüpft wäre, würde ein Mißbrauch sein, jedes Verfahren, bei dem die Rechnungslegung nicht Haupterforderniß, wäre fehlerhaft.

Sechster Grundsatz: „Die Oberverwaltungsbeamten, welche Einnahme oder Ausgabe führen, dürfen nicht zugleich die Erledigung ihrer Rechnungen vornehmen.“ Hieraus folgt:

erstlich, es muß eine höhere Behörde statthaben, welche die Rechnungen in Empfang nimmt und erledigt;

zweitens, diese Behörde muß zureichend Gewalt haben, um die Rechnungsabnahme zu erzwingen und die saumseligen oder in die Rechnung schuldigen Rechnungsführer zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten;

drittens, so wie die Rechnungsabnahme öffentlich, so muß auch die Erledigung öffentlich geschehen.

Drittter Abschnitt.

Ausführung einer Verfassung der Auflagen in der diese betrachtet werden als Massen in der Staatswirthschaft.

Nun will ich allenfallsigen Einwendungen gegen meine aufgestellten Grundsätze zum Voraus begegnen.

Erstes Glied.

Anwendung des ersten Grundsatzes.

Die Gesetzgeber müssen den Betrag der Auflagen nach Maasgabe der Ausgaben bestimmen. Der eine Betrag muß sowohl feststehen als der andere. Die Auflagen müssen dergestalt erwogen seyn, daß es unnütz wäre, neue

auszudenken. Wenn unvorgesehene Ereignisse, wie ein Krieg, ein starker Miswachs, Seuchen ꝛc. zu neuen Ausgaben zwingen, so vermehren die Gesetzgeber die Auflagen nach Maasgabe dieser neuen Ausgaben, der Beischlag zu diesen Auflagen führt den Nahmen der außerordentlichen Einkünfte, und die Ausgaben den der außerordentlichen Ausgaben. Wenn denn die Veranlassungen zu solchen außerordentlichen Ausgaben, somit diese selbst aufhören, so findet auch die Erhebung des Beischlags nicht weiter statt und man verfährt wieder nach der gewöhnlichen Weise.

Hiegegen könnte man einwenden, daß dies Verfahren dem Volk beschwerlich fallen müsse, indem der Gesamtbetrag der Auflagen allzuhäufig gesteigert würde. Es sei darum räthlicher Anleihen zu brauchen mit denen man die Unkosten außerordentlicher Ausgaben bestreiten könne. Wenn übrigens die Auflagen einmal auf einen höhern Anschlag gebracht worden, so werde man hart die Regierung dahinbringen sie wieder auf den gewöhnlichen Satz herabzuwürdigen.

Allein, man wird mir nicht streitig machen, daß es nothwendig und nützlich sei, die Einkünfte und die Ausgaben des Staats in gewöhnliche und außerordentliche zu unterscheiden. Wenn diese Eintheilung einmahl feststeht, so ist klar, daß man auf irgend eine Weise für die Abtragung der außerordentlichen Ausgaben besorgt seyn müsse. Nun ist die verhältnißmäßige Erhöhung der Auflagen die beste Weise.

Jeder Einwohner kennt den Grund dieses angeordneten Beischlags, und jeder wird gerne das seinige dazu beitragen, wenn er gehörig gerechtfertigt ist. Wenn die Kraft verschwindet muß auch die Wirkung verschwinden, das Volk kann daher die Herabsetzung der Auflagen fordern, wenn der Beischlag nicht mehr nöthig ist.

Wenn man einwendet, es sei die natürliche Richtung

jeder Regierung, die Auflagen zu vermehren und das Volk nimmer zu erleichtern, so hoffe ich ein anderes von der Zukunft, der die Lehre der französischen Regierungsumkehrung nicht verloren gehen wird. Mein Verfahren ist das der Sully und der Colbert, das der Anleihe ist das der Necker und anderer Kaufleute.

Viele Schriftsteller haben sich bemüht diese Anleihen beliebt zu machen und ihre Wirkungen ins Schöne zu mahlen, da stellen sie den Schatz vor als immer voll, die Ausgaben gar leicht berichtiget, ꝛc. warum haben sie ihrer trügerischen Schilderei nicht beigefügt, sechzehnhundert Millionen in zehn Jahren vergeudet; den Staat mit zweihundert Millionen neuerdings verschuldet; das Königthum niedergeschmettert von dieser Schuld, das Reich selbst unter seiner Last gebeugt, die Regierung des Freistaats gezwungen ihren Obliegenheiten sich zu entziehen, Versprechungen unerfüllt zu lassen, die mit der höchsten Feierlichkeit übernommen worden, um ihnen unverbrüchliche Treue zu sichern*)!

Man kann den Credit nicht anders erklären, denn als ein Zutrauen auf eine sichere Zahlungsfähigkeit und den Ruf gewiß zu bezahlen, welches Zutrauen macht daß man leicht auf Borg erhält.

Wenn der Credit eines Staats blos dahin wirken sollte das Zutrauen zu geben auf eine sichere Zahlungsfähigkeit und den Ruf gewiß zu bezahlen, so sehe ich wohl ein, daß der Credit nützlich seyn könnte, weil dann der Bezug der Auflagen und die Bezahlung der Ausgaben leichter erfolgen würden. Credit

---

*) Seit dem Ende des Jahres 1786 wurden in Frankreich von der Regierung 1,647,200,000 Fr. geborgt. Diese traurige Thatsache hat Necker mit vieler Genauigkeit erwiesen.

Anm. d. Verf.

in diesem Sinne ist Zutrauen und ich behaupte selbst, daß Zutrauen zwischen Regierern und Regierten vorhanden seyn müsse. Die Leichtigkeit zu borgen aber ist ein anderes und ziemt keinem Staat.

Der Credit kann den Einzelnen vortheilhaft seyn, weil sie Reichthum erlangen können, indem sie zu niedern Preisen entnehmen um zu höhern wegzugeben, oder borgen um mit dem Geld Anderer Unternehmungen zu machen. Eine Regierung aber borgt blos in der Absicht um ein Bedürfen zu decken, oder um dringende Ausgaben zu bestreiten, sie giebt das Geld weg wie sie es erhalten hat und bleibt dann mit dem Hauptstock und den Zinsen belastet.

Den Credit kann ein Staat nur auf zweierlei Weise benutzen, nehmlich durch Vorausforderungen und durch Anleihen.

Eine wie die andere bewirkt einen Ausfall. Man macht Vorausforderungen, wenn man Einweisungen auf das Einkommen im nächsten Jahre giebt, um auf der Stelle den Betrag dieser Einweisung verwenden zu können. Wenn man eine Vorausforderung von hundert Millionen macht, so muß man die Zinsen auf ein Jahr zurechnen, die in der Regel fünf vom hundert betragen, welche nun das nächste Jahr fehlen und zu deren Ersatz man neue Vorausforderungen machen muß, in zehn Jahren wächst dieser Ausfall auf eine ungeheure Summe an.

Es giebt nur drei Mittel diesen Ausfall zu decken, neue Vorausforderungen zu machen, aber sie sind ja eben der Fehler von dem ich spreche; einen Mehrbetrag den gewöhnlichen Auflagen beischlagen, das will man nicht; Anleihen eröffnen und das ist die belobte Weise.

Nehmen wir an, man eröffne eine Anleihe von hundert Millionen zu außerordentlichen Bedürfnissen; ist die Anleihe unablösbar, so hat man eine eiserne Schuld von sieben bis acht Millionen, diese gehören nun zu den festen

Ausgaben und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe ist aufgehoben. Soll das Anlehen in bestimmter Frist heimbezahlt werden, so belastet man den Schatz mit fünf Millionen Zinsen und muß zur Verfallzeit aufs neue borgen. Das Borgen erfordert keine große Kunst.

In einem monarchischen Staat kann das Borgen wohl räthlich werden, denn dem Herrscher stehen die Einkünfte eigen zu, daher er solche maaslos verbraucht, nun kann man aber nicht eben so maaslos die Auflagen vermehren, da kommt dann das Borgen wohlthätig zu Hülfe; freilich ist es eine Lawine die von dem eisigen Gipfel stürzt, mit jedem Augenblick sich vergrößert und alles in sich verwickelt.

In Frankreich war nach zwei Jahrhunderten voll Bürger- und Religions-Kriegen die Staatswirthschaft ganz zerrüttet, der Schatz ganz erschöpft. Sully ein rechtschaffener Mann, ein Wirthschafter aus natürlicher Anlage, stellte die Ordnung her und rufte den Uiberfluß zurück; sein Verfahren war einfach, er war sparsam und glich Ausgabe und Einnahme gegenseitig ab. Unter seiner Verwaltung hatte die Regierung ungemeines Zutrauen, aber man wandte das niemals zum Borgen an.

In der Folgezeit herrschte ein König der überall Pracht und Glanz zeigen wollte, unaufhörlich Krieg führte, Hofburgen, Denkmähler, Festungen *) baute und nun

---

*) Der Marschall Vauban befestigte an 300 Orte. Die Kosten für solche giebt La-Clos zu 1400 Mill. an; Carnot in der Lettre à M.M. les Officiers français hält diese Angabe für zehnfach übertrieben, Michaud oder d'Arçon berechnet diese Unkosten zu 151 Millionen und schon der Verf. der Recherches et Considerations sur les finances de la France. Paris 1768. Fortbonnais gab sie noch geringer an. Es ist gewiß, daß unter jenen 300 Orten nur 32 ganz

zu all diesem Wesen Geld brauchte. Colbert, ein aufserordentlicher Geist hatte die Staatswirthschaft unter sich, entwarf eine vortreffliche Einrichtung für die Auflagen, führte sie aus und borgte nicht. Der Landbau, die Gewerke, die Handlung kamen gleichwohl empor und blühten. Am Ende ließ er sich bewegen Anleihen zu machen, man setzte Einkünfte von Paris aus. Von nun bis 1776 borgte man fort, doch mit Umsicht und Maas. Nun wollte man mit England Krieg führen und zitterte vor den Unkosten die er machen würde, man fürchtete Geldmangel, man nahm Anstand. Da war ein Kaufmann der gern Minister seyn wollte, der spricht vom heben des Zutrauens und verspricht mittels Anwendung der Anleihen alles Geld das man bedürfen würde; dies war es was man wollte, die Bedenklichkeiten waren sonach gehoben, der Krieg erklärt und der Kaufmann Minister. Er hielt Wort, er borgte, seine Nachfolger borgten auch; die Ausgaben wurden immer unmäsiger, der Ausfall immer größer, der Wirrwarr unauflöslich. Diese Unfälle veranlaßten die Regierungsumstürzung. Das ist das Anleihewesen, das sind seine Folgen! Condorcet sagt: „Bei einem Volk wo es eine Staatsschuld giebt, hat der Credit der Regierung nothwendig einen großen Einfluß auf den allgemeinen Credit. Ohne jenen ist der Credit aller derer welche mit der Regierung in Verkehr stehen schwankend, der aller Andern verdächtig. Kurz alle Unternehmungen einer Regierung ohne Credit werden zweifelhaft und verderblich.“ Aber Condorcet setzt ein Volk voraus, wo eine Staatsschuld schon vorhanden, ich bestreite daß eine gemacht werden soll.

---

neu erbaute Festungen waren, und nur ein Drittheil von ihnen mit französischem Gelde bezahlt, die andern zwei Drittheile von feindlichen Contributionen gebaut wurden.

Anm. d. Uiberf.

In einem frei regierten Staate gehören die Einkünfte nicht den Regierenden, sie haben blos die Verwaltung über solche nach den Gesetzen, sie können eigenmächtig nicht die Auflagen vermehren, nicht sie vermindern, warum sollten sie einen Credit wollen, durch den sie das Staatseinkommen mittels Vorausforderungen oder Anleihen verdoppelten? Und die Gesetzgebung sollte sie glauben können, daß künftige Geschlechter sich aufbürden lassen die Schulden zu zahlen, welche zu Bestreitung der Ausgaben früherer Zeiten gemacht worden?

Zweites Glied.

Anwendung des zweiten Grundsatzes.

Die Gesetzgeber können ohne Anstand das Eigenthum, das Einkommen, den Gewerbfleiß, die Handlung, die Vorgänge der unstreitigen Gerichtsbarkeit, die Gegenstände des Wohllebens, den Verbrauch selbst mit Abgaben belegen, wenn sie nur in der Anlage ein solches Gleichmaas beachten, daß sie nicht einige Glieder die sie belegen mehr beladen als andere; in einem großen Staate ist alles unter sich verbunden, Gewerbfleiß, Landbau und Handlung, alle müssen verhältnißmäßig belegt seyn. Die Accise ist schädlich weil sie Vergatterungen, Nachspürungen, ein Heer von Bedienten erfordert und den Charakter des Volks verschlechtert. Die Salzsteuer aber ist vortrefflich; man kann sie erheben indem man von den Kothen eine Abgabe einfordert, oder indem man alles Salz ausschließend für Rechnung des Staats verkaufen läßt*).

---

*) Man verbraucht in Frankreich jährlich 400 Mill. Pfund Salz, gäbe man das Pf. zu 20 Centimes, so ertrüge es einen Kaufpreiß von 80 Mill. Fr. Die Ankaufs- Versendungs- Verwaltungs-Kosten mit 16 Mill. abgezogen, blie-

In beiden Fällen wäre kein Unterschleif im Innern möglich, man braucht nichts als die Salzkothen undurchdringlich zu sperren und einen allenthalben gleichen Preiß festzusetzen.

Drittes Glied.

Anwendung des dritten Grundsatzes.

Die Gesetzgebung bestimmt die Größe der Ausgaben und weißt zur Zahlung einer jeden eine besondere Art des öffentlichen Einkommens an. Der Finanzminister unterscheidet das rohe Einkommen von dem reinen Ertrag und bemüht sich dieses jenem so viel als thunlich gleich zu machen, damit die Thara so gering als möglich sei; er sorgt für den Eingang der Gelder und ordnet die Zahlungen dergestalt, daß alle Erfordernisse besorgt werden können, und jeder Beamte der Zahlungsbefehle ertheilen darf in festen und bestimmten Zeiten die ausschließlich seinem Geschäfte zugetheilten Gelder zu seiner Verfügung erhalte.

Hiegegen möchte man einwerfen; „es kann als Entwurf sich ganz gut ausnehmen, wenn für jede Gattung von Ausgaben bestimmte Arten von öffentlichen Einkünften angewiesen sind, für die Ausführung ist es aber nicht; denn man müßte auf das sicherste den Ertrag der Auflagen und die Größe der Ausgaben vorauswissen, was schon schwierig ist, man müßte überdem die Einbringung der Einkünfte dergestalt anordnen können, daß nie ein Rückstand bliebe, die Ausgaben so bestimmen, daß sie nie eine Veränderung erlitten.

---

ben 64 Mill. reiner Ertrag. Es möchte schwer seyn eine weniger belästigende und gewinnvollere Steuer ausfindig zu machen.

Anm. d. Verf.

Das alles kann man verständigerweise nicht erwarten." Worauf ich entgegne: es ist das erste Erforderniß einer guten Wirthschaft, daß man den Ertrag des Einkommens und die Größe der Ausgaben kenne, warum wollte man das für unausführbar halten? Wenn in dem Eingang der Einnahme irgendwo Saumsaal einträte, so könnte das kommen von einem Fehler in der Anlage und Beitreibung der Abgabe, der sich gar bald in Rückständen offenbaren würde, was man eben vermeiden soll; oder es konnte entstehen aus Vergünstigung welche die Regierung den Steuerpflichtigen angedeihen läßt, dann ist die Erhebung nichtsdesto minder gewiß. Veränderung der Ausgaben (worunter man doch wohl Vermehrung versteht) zu verhüten, ist das beste und klügste Wirthschaftsverfahren; außerordentliche Ausgaben werden durch außerordentliche Auflagen gedeckt.

Schon vordem befolgte man in Frankreich gewissermassen das vorgeschlagene Verfahren. In der Rechnungsdarstellung für 1788 werden die Einkünfte zu 472 Mill. angegeben, in den Schatz kamen nur 211 Mill., 258 Mill. wurden verwendet, um in den Kreisen einen Theil der öffentlichen Ausgaben zu berichtigen welche insonderheit auf diese Einnahmen angewiesen worden waren, solche waren Staatsschulden, Kosten für Rechtspflege, Staatsverwaltung ꝛc. Die 211 Millionen waren bestimmt zu den Ausgaben für das Kriegswesen, das Seewesen, die auswärtigen Angelegenheiten und die königliche Hofhaltung.

Die Ausgaben welche das Volk am nächsten angehen, wurden also vorerst weggenommen, ehe die Gelder in den Schatz kamen. Dies muß nur weiter ausgeführt werden, man muß in den Kreisen und aus den Kreistruhen alle Ausgaben zahlen lassen die nur immer dort gezahlt werden können; in den Staatsschatz muß man nur für die

Ausgaben Gelder abliefern, die nothwendig in der Hauptstadt bezahlt werden müssen.

Viertes Glied.

Anwendung des vierten Grundsatzes.

Die Schatzkammer hat die Obhut über den Schatz, sie läßt alle Ausgaben aus den Beträgen bezahlen welche dazu bestimmt sind, gegen förmliche Zahlungsbefehle, welche die Beamten ihrer Zuständigkeit gemäs erlassen.

Sie hält Rechnung über die Gelder für Einnahme und Ausgabe. Die Schatzkammer muß unabhängig von allem Zwang einer andern Behörde dergestalt seyn, daß niemand sie verbinden kann, Ausgaben aus anderen Beträgen zu bestreiten, als die dafür bestimmt sind, oder überhaupt Ausgaben zu machen, wenn nicht mit allen Formen versehene Schriften sie erfordern.

Fünftes Glied.

Anwendung des fünften Grundsatzes.

Jeder Verfügende legt Rechnung über die Beträge die zu seiner Verfügung gestellt waren und über die Ausgaben die er gemacht hat, diese Rechnungen müssen nach Massen, gemäs der Beschaffenheit der Ausgaben, getheilt seyn. Der Finanzminister soll weder die unmittelbare Obhut über Gelder haben, noch die Erlaubniß Zahlungsbefehle zu ertheilen, denn er ist blos zur Aufsicht da. Seine Rechnung hat daher blos den Zweck den Betrag der Einnahmen von den Auflagen, die Summe der Hebungskosten und die der Auszahlungen an die Minister und andere Verfügende auf ihre Zuständigkeiten anzugeben.

Sechstes Glied.

Anwendung des sechsten Grundsatzes.

Der oberste Rechnungshof soll alle Rechnungen abnehmen und erledigen. Wie das geschehen müsse ist schon oben auseinandergesetzt. Diese Behörde muß unabhängig seyn und ihre Unabhängigkeit muß sich bis dahin erstrecken, wo die Rechtspflege beginnt, weil Verbrechen zu zu strafen sind.

Drittes Hauptstück.

Von der Kriegswirthschaft in Beziehung auf die Regierung und die Rechtspflege, oder von der Einwirkung der Regierung und der Rechtspflege auf die Heere.

Die Einwirkung der Regierung auf die Heere ist so groß, daß die vortrefflichste Verwaltung blos ein kunstreicher Entwurf bliebe, wenn die Verhältnisse mit den Gewalten welche von der vollziehenden Regierung ausgehen, nicht klüglich bestimmt wären.

Der oberste Führer des Heers ist die Regierung, die Wirksamkeit theilt sich in drei Zweige, die Feldherrngewalt, der Rechtszwang, die Wirthschaftsmacht.

In despotisch beherrschten Staaten kann der Heerführer in sich alle Gewalten vereinen, ohne daß daraus etwas Nachtheiliges für den Regierenden zu besorgen wäre. Der Stand dieses Befehlshabers und die Erhaltung in seiner Stelle hängt so gänzlich von der Willkuhr jenes ab, daß es schwer hält bis jemand eine Höhe gewinnt von da

aus er dem Herrscher bedenklich erschiene. Erreicht er sie dennoch, so ist er entweder unklug oder ruhmsüchtig, er wird seine Macht und sein Ansehen verlieren, so bald die Hand von der er beides hat ihm ihre Hülfe entzieht. Wenn aber solche Regierungen auch rücksichtlich ihrer selbst keinen Antrieb haben die Gewalt zu sondern welche sie einem einzigen anvertrauen, so haben sie doch einen sehr wichtigen Bezug auf das Heer, die Länder unter ihrer Herrschaft, die dasselbe besetzt hält, dann die welche es erobernd betreten kann.

Die unumschränkteste Regierung muß aus Klugheit immer den Krieger und das Volk schonen. Beide, das Wohlseyn des Kriegers und das Gedeihen des Volks erfordern eine gute Staatsverwaltung und diese ist unmöglich ohne Theilung der Gewalten. Man hat daher oft ein überwindendes Volk die Verfassung, Gesetze und Gebräuche des überwundenen annehmen sehen. Zu aller Zeit haben auch staatskluge Herrscher die Vorsicht gehegt, daß sie die Gewalt, über die sie verfügen konnten, nicht Einem allein übertrugen. Was Alleinherrscher aus Eigennutz und Klugheit thun, das muß in freien Staaten geschehen aus Liebe zum Recht und aus Achtung für Menschenwürde. Man hat daher überall mehr oder weniger die Gewalt der Feldhauptmannschaft beschränkt.

In dem Königreich Frankreich waren drei Gewalten unterschieden; man hatte für die Wirthschaft den Intendanten, für die Rechtspflege den Oberst-Schultheiß, Grand-prévôt *). Die Heerführer hatten freilich sowohl

---

*) Der Intendant stellt bei dem Heere wie in den Reichskreisen den Beauftragten des Königs vor; er entscheidet über Gegenstände die zur Rechtspflege, Ordnungsaufsicht und die Geld-Wirthschaft der Truppen gehören; er hat die Obsorge für die Lebensmittel.

Er erwählt die Kriegscommissarien die das Ausführli-

auf einen als auf den andern Einfluß, aber ihnen waren doch Gränzen gesteckt von dem Könige, der sich das Recht ausschließend vorbehalten, in Anständen über die Amtsgewalt und ihre Gränzen zu entscheiden.

In einem Freistaate ist die Trennung der Gewalten wesentlich, sie muß sich daher durchaus verbreiten.

Eine Zersplitterung in zu viele Aemter würde die Wirksamkeit auf das Heer hindern, eine gänzliche Vereinigung würde eine so gefährliche als furchtbare Spannkraft äußern. Man darf die Heerführergewalt nicht verkleinern und nicht zu diesem Zweck hinarbeiten, vielmehr muß man streben sie zu befestigen, man muß sie aber gegen sich selbst in Sicherheit setzen, indem man ihr eine andere beiordnet, nehmlich die Rechtspflege, welche gänzlicher Unabhängigkeit bedarf um allenthalben untheilnehmend zu seyn. Jedes Heer trägt den Keim des Verderbens in sich wo die Rechtspflege einer besondern Genossenschaft zuständig ist; die schlimmen Folgen werden um so größer, wenn diese Genossenschaft auch noch große Gewalt ausüben kann.

Kommen wir nun zur Kriegswirthschaft! Der Vorstand der Kriegswirthschaft kann nur ein Oberst-Kriegs-

---

che unter ihm bearbeiten; ihm steht die Einbringung der Schatzungen zu und er stellt dazu einen Einnehmer auf. Er schließt die Uibereinkünfte mit den Abgeordneten des eroberten Landes ab.

Der Feldherr kann nach seinem Gefallen in das feindliche Land vordringen und die Bewohner zwingen sich der Schatzung zu unterwerfen; er kann aber diese Schatzung selbst nicht auflegen, noch sie einnehmen, noch sie verwenden. Diese Zuständigkeit ist einzig dem Intendanten vorbehalten. —

L'Ecole de Mars par Guignard T. II. L. VII. p. 339.

Anm. d. Verf.

Schaffer seyn. Es wäre zu wünschen, daß man ihm noch eine höhere Würde geben könnte, indem man ihn zum Regierungs-Sachwalter machte, dann aber würde er unabhängig vom Kriegsminister, was doch nicht seyn darf.

Der Oberst-Kriegs-Schaffer steht also zwar unter der Aufsicht des Kriegsministers, er ist aber in seine ganze Machtvollkommenheit in Absicht auf die Wirthschaft eingewiesen und stellt ihn in sofern bei dem Heere vor; ihm ist in Bezug auf Verwaltung alles eben so völlig untergeben, als dem Heerführer in Anbetracht des Kriegswesens.

Zu diesem Behuf muß ihm die freie Ausübung seiner Zuständigkeiten gesichert seyn; er würde diese allemal verlieren, wenn er einer Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, die ihm zu Richtern Solche vorsetzte, welche mit ihm im Widerstreit der Zuständigkeiten stehen, denn dergleichen Menschen sind feindselig gegen ihn gesinnt, oder müssen doch dafür gehalten werden Die Fehler einer solchen Verfassung dringen in alle Verzweigungen der Verwaltung ein, lösen alle Gebilde auf, sondern die Unterbeamten von ihren Vorgesetzten und fesseln sie durch die Furcht an jene mit welchen sie, ausser in Amtsvorfallenheiten, gar keine Berührung haben sollten, sie heben alle Ordnung und und Verantwortlichkeit gerade durch die Mittel auf, die man brauchen wollen, um sie zu befestigen.

Ehedem ward bei den Heeren die Rechtspflege durch einen Oberst-Schultheißen (Groß-Profoß) zwei Schöffen und einen Weibel verwaltet *). Diese Rechtspflege war schleunig, kräftig und strenge; die Richter waren aber doch nicht Richter und Partner, denn die Mehrzahl von

---

*) Es gab überdem nach Kriegsgerichte, (Conseils-militaires) diese erkannten blos über Kriegsvergehen und allein über Krieger.

Anm. d. Verf.

ihnen war dem Heere fremd, der Oberst-Schultheiß gehörte allein zu ihm vermöge seines Amts. Da war doch ein Grund welcher den Glauben rechtfertigen mochte, die Mehrheit in diesen Gerichten werde in ihren Ausprüchen untheilnehmend entscheiden können. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich über Kriegsleute, Marketender und Kaufleute im Nachzug des Heeres.

In der Freiheitszeit hat man die Kriegs-Rechtspflege den Kriegscommissarien anvertraut. (Durch das Gesetz vom 14. Oct. 1791 welches Kriegs-Gerichtshöfe, cours martiales, errichtete.)

Freilich gab man damit der Verwaltung alle mögliche Unabhängigkeit; aber die Kriegscommissarien erhielten dadurch eine Gewalt, welche in ihren Händen so abgespannt werden mußte, daß die Mannszucht darüber verfiel, sie selbst wurden dem Rechtszwang ganz entzogen und die Verwaltung damit allen Folgen der Straflosigkeit ausgesetzt.

In der Folge hat man Kriegs-Gerichts-Höfe (Tribunaux militaires) eingeführt, (durch die Ges. vom 12. Mai 1793 und 3. Pluv. J. 2. über die Verfassung der Kriegs-Rechtspflege) aber man lähmte ihr Verfahren und ihre Wirkung, indem man sie nach den bürgerlichen Gerichten verfaßte.

Was konnte man doch von einer Einrichtung mitten in einem Heere hoffen, die kaum im Treiben des Friedens vermögend ist Störungen der Gesellschaft aufzuhalten! Man muß die Rechtspflege in den Heeren Richtern übertragen die nicht zu ihm gehören und von der Regierung gänzlich abhängen; man theile das Verfahren der Untersuchung über den Thatbestand und die Strafbestimmung, dieses vertraue man einem Beamten an, den man dem Kriegsstand aneignet, indem man einen bei jeder Abtheilung ansetzt, jenes stehe unter einem Oberrichter, über beide aber habe ein Regierungscommissarius die Aufsicht.

Die Ordnungsaufsicht und Mannszucht stehen ausschließlich unter den Anführern, blos Rechtssachen dem Gericht zu.

Bei jeder Kriegsheer-Abtheilung sei ein Gerichtshof, zu ihm gehören der Kriegs-Schaffer und der Befehlshaber des Ortes oder des Lagers. Anstatt der Geschwornen habe jeder Gerichtshof Schöffen, welche aus der Waffe und aus den Genossen des Angeklagten gewählt werden sollen. Die Gerichtsbarkeit erstrecke sich über alle Krieger und Alle die beim Heere sind, nur mit Ausnahme des Feldherrn und des Oberst-Kriegs-Schaffers. Für das Verfahren gegen Unterfeldherrn kann man besondere Rücksichten eintreten lassen, die ihren hohen Aemtern angemessen sind.

Die Gewalt der Richter muß eben so groß, als ihre Belohnung reichlich seyn.

Ein Kriegs-Gesetzbuch muß die Rechtsverhältnisse auf das genaueste feststellen, insonderheit die Strafgesetzgebung neu gestalten.

Sehr nachtheilig ist es, wenn die Richter die Zuständigkeit haben die Strafe zu mildern. Ihr ist es zuzuschreiben, daß der Verirrte in die Höhlen der Verbrecher geworfen, ganz verdorben wird. Wie furchtbar aber diese Wirkung sei, mag man ermessen wenn man erwogen hat, daß jährlich in Frankreich allein gegen zweitaufend Menschen aus den Ketten wieder in die Freiheit und in das bürgerliche Leben zurücktreten.

Diese Einrichtungen halte ich für zweckmäßig, damit ein Heer sich in Würde und Achtung erhalte, damit es im festen Verband mit der allgemeinen Staatsverfassung, das schöne Bild der Eintracht in seinem Innern darstelle und nichts die Kraft beschränke, die es seinen Feinden furchtbar macht.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—6

Erstes Buch.

Von den Anstalten für die Verwaltung des Kriegswesens und ihren verschiedenen Weisen.

Erstes Hauptst. Von der Verwaltung des Kriegswesens 7—11

Zweites Hauptstück. Von dem Ursprung der Kriegswesens-Verwaltung . . . . . 11—15

Berichtigende Ausführungen über die Verfassung der Kriegswesens-Verwaltung bei den Griechen und Römern 15—68

Drittes Hauptst. Von den verschiedenen Arten der Bewirthschaftung . . . . . 68—69

Viertes Hauptstück. Von der Verwaltung auf eigene Rechnung . . . . . 70—79

Fünftes Hauptst. Von der Verwaltung auf Antheil . 79—80

Sechstes Hauptst. Von den Verdingungen oder Uiberlassungen auf Gewinn und Verlust . . . 80—83

Siebentes Hauptstück. Von den Grundregeln für die Verdingung . . . . . 84—86

Seite

Achtes Hauptstück. Von dem Verfahren die Verträge über die Lieferungen abzuschließen . . . 87—92

Erster Abschnitt. Von dem Theilungsgrunde dieses Hauptstücks 87

Zweiter Absch. Von dem Verfahren Verträge über Lieferungen für Heere im Felde abzuschließen . 87—91

Dritter Absch. Von dem Verfahren Verträge über die Besorgung der stehenden Truppen im Innern abzuschließen . . . . . 91—92

Zweites Buch.

Von der Anwendung der verschiedenen Wirthschaftsweisen auf die Gegenstände derselben, oder vom Sold, vom Gehalt und den Kriegsbedürfnissen.

Erstes Hauptstück. Darstellung und Eintheilung des Stoffes dieses Buchs 93

Zweites Hauptst. Vom Solde und den verschiedenen Beziehungen desselben zur Kriegswirthschaft . 94—115

Erster Abschn. Von der Eintheilung dieses Hauptstücks 94

Zweiter Abschn. Von dem Sold in Bezug auf die Stoffe der Kriegswirthschaft, das ist von den Aufsparungen, Massen und Abzügen . . . . . 94—111

Dritter Abschn. Vom Solde als baaren Gehalt . . . . . 112—115

Erstes Glied. Vom Solde der Befehlshaber . . . . . 112—114

Zweites Glied. Vom Solde der Unterbefehlshaber und Gemeinen . . 114—115

Drittes Hauptst. Von den Dienstgehalten im Kriegswesen . . . . . 115—116

Viertes Hauptstück. Von den Kriegsbedürfnissen . 116—117

Fünftes Hauptstück. Von dem Unterhalte . . 118

Seite

Sechstes Hauptstück. Von den Lebensmitteln . 119

Erste Abtheilung. Vom Brode.

Erster Abschn. Eintheilung dieser Abtheilung 119

Zweiter Abschnitt. Von der Brodlieferung für die Truppen im Innern . . 119—120

Dritter Abschnitt. Von der Lieferung des Brodes für das Heer im Felde . . 120—124

Zweite Abtheilung. Vom Fleisch . . . 124—125

Dritte Abtheilung. Von den beiläufigen Verpflegungsmitteln . . . . . 125—126

Erster Abschnitt. Von der Versorgung der festen Plätze 125

Zweiter Abschnitt. Von der Versorgung der Heere . . . . 125—126

Siebentes Hauptstück. Von dem Futter . . 126

Achtes Hauptstück. Von den Lagerbedürfnissen . 126—128

Neuntes Hauptstück. Von dem Bekleidungs- und Rüstungs-Zeuge für die Truppen . . . 128—133

Erstes Glied. Von der Wirthschaft der Heerabtheilungen . . . 130

Zweites Glied. Von der allgemeinen Wirthschaft auf Rechnung des Staats 131

Drittes Glied. Von der Besorgung durch Verdingung . . . 131—132

Viertes Glied. Von der Bekleidung und Ausrüstung, woferne die Anschaffung der Zeuge und Zurichtung gesondert behandelt werden . . . 132—133

Zehntes Hauptstück. Von den Unkosten für die Unterhaltung der Kleider und Rüststücke der Truppen . 133

Eilftes Hauptstück. Von Heitzung und Beleuchtung 134

Erstes Glied. Von der Heitzung in Besatzungsorten und im Felde . . . 134

Seite

Zweites Glied. Von Heitzung und Beleuchtung der Wachstuben . 134

Zwölftes Hauptstück. Von der Wohnung der Truppen 135

Dreizehntes Hauptstück. Von den Krankenanstalten für Krieger . . . . . 135—136

Vierzehntes Hauptstück. Von dem Kriegs-Fuhrwesen 136—138

Funfzehntes Hauptstück. Vom Dienst der Post in den Heeren . . . . . 138—141

Sechzehntes Hauptstück. Von der Reiseversorgung und Soldatenfuhren . . . . . 142—150

Erster Abschn. Von der Reiseversorgung 142—144

Erstes Glied. Von den Vortheilen der Naturalabgabe des Wegzehrnisses an die Truppen . . . 144—147

Zweites Glied. Von der Verwaltungsart welche man bei der Besorgniß der Reiseversorgung anzuwenden hat . 148—149

Zweiter Abschn. Von den Soldatenfuhren (Vorspannwesen) . . . 149—150

Siebzehntes Hauptstück. Von den Pferdelieferungen 150

Achtzehntes Hauptstück. Insgemein . . . 150

Neunzehntes Hauptstück. Von der Verwaltung der Versorgungsanstalten für Dienstuntaugliche . . 151—153

Zwanzigstes Hauptstück. Von der Behandlung der Stoffe bei dem Kriegszeug und dem Kriegsbau . 154

Ein und zwanzigstes Hauptst. Von der Verwaltung eroberter Länder . . . . . 154—158

Drittes Buch.

Von den Behörden zur Führung der Kriegswirthschaft.

Erstes Hauptstück. Darstellung des Vorwurfs dieses Buchs . . . . . 159—161

Seite

Zweites Hauptstück. Von den Wirthschaftsräthen . 161—181
Erste Abtheilung. Von der Verfassung der
Wirthschaftsräthe . . . 161—173
Zweite Abtheilung. Von den Geschäften der
Wirthschaftsräthe . . . 173—181
Drittes Hauptstück. Von den Vorständen der Besor-
gungen, Schaffern . . . . . 181—182
Viertes Hauptstück. Von den Kriegscommissarien . 182—201
Erstes Glied. Von den Verrichtungen
der Kriegscommissarien . . 182—192
Zweites Glied. Von der Verfassung der
Vereinung der Kriegscommissarien 193—201
Fünftes Hauptstück. Von dem Kriegsministerium, als
dem Haupt der Verwaltung des Kriegswesens . 201—221
Erster Abschn. Allgemeine Vorbemerkungen
über den Zustand des Kriegsministerium
unter der Directorial-Regierung . 201—208
Zweiter Abschnitt. Entwurf zur Einrich-
tung des Kriegsministerium . 208—221

Viertes Buch.

Von der Rechnungsführung bei dem Kriegsministerium.
Erstes Hauptstück. Von den nöthigen Formen welche
die Rechnungsbelege über Ausgaben für das Kriegwe-
sen haben müssen . . . . . 222—247
Erster Abschn. Eintheilung dieses Hauptstücks 222—223
Zweiter Abschn. Von den nöthigen Formen
für die Verrechnung des Soldes . 223—237
Dritter Abschn. Von den nöthigen Formen
der Verrechnung jener Ausgaben welche
auf Musterungen als gut angenommen
werden . . . . 237—244

Seite

Vierter Abschn. Von den nöthigen Formen der Verrechnung solcher Ausgaben, welche nicht durch Musterungen nachgewiesen werden . . . . 244—247

Zweites Hauptstück. Von der Berichtigung der Zahlbarkeit, oder der Liquidation für die Ausgaben im Kriegswesen . . . . . 248—261

Erster Abschn. Darstellung des Vorwurfs 248—249

Zweiter Abschn. Von der Berichtigung der Zahlbarkeit bei Ausgaben für das Kriegswesen in den Landes-Kriegs-Abtheilungen . . . . 250—255

Erstes Glied. Von der Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes für wirklich Anwesende . . . . 250—252

Zweites Glied. Von der Berichtigung der Zahlbarkeit des Soldes für Krieger auf Reisen, mit Aufträgen verschickt und in den Krankenhäusern 252

Drittes Glied. Von der Untersuchung der Zahlbarkeit solcher Ausgaben, welche nach vorausgegangenen Musterungen bezahlt werden . . 253—254

Viertes Glied. Von der Berichtigung der Zahlbarkeit solcher Ausgaben, bei denen keine Musterungen stattfinden 254—255

Dritter Abschnitt. Von der Untersuchung über die Zahlbarkeit bei den Heeren 255—259

Vierter Abschnitt. Von der Untersuchung über die Zahlbarkeit der Ausgaben bei dem Kriegsministerium . . . 259—261

Drittes Hauptstück. Von der Verwendung des Vermö-

Seite

gens, das zu Bestreitung der Kriegswesens-Unkosten bestimmt ist . . . . . 262—270
Erster Abschn. Eintheilung dieses Hauptstücks 262—263
Zweiter Abschn. Von den Ausgaben welche ohne Zahlungsbefehl berichtiget werden 263—264
Dritter Abschnitt. Von den Ausgaben welche auf Zahlungsbefehl berichtigt werden 264—270
Viertes Hauptstück. Von der Zahlung der Gelder für das Kriegswesen, oder von den Verhältnissen der Kriegswirthschaft zur Staats-Schatzkammer . 271—273
Fünftes Hauptst. Von der Erledigung der Rechnungen über die Ausgaben für das Kriegswesen, oder von den Beziehungen zwischen der Kriegswirthschaft und dem obersten Rechnungshofe . . . . 274—275

Fünftes Buch.

Von der Wirthschaft des Kriegswesens in Friedenszeit und ihren Beziehungen auf die Staatswirthschaft, die Regierungsverfassung und die Rechtsverfassung.
Erstes Hauptstück. Von der Wirthschaft des Kriegswesens in Friedenszeit . . . . . 276—282
Erster Abschnitt. Auseinandersetzung des Inhalts . . . . . 276—277
Zweiter Abschnitt. Von den Stoffen für die Wirthschaft . . . . 277—281
Dritter Abschnitt. Von der Vewaltungsführung 281
Vierter Abschnitt. Von der Zahlbarkeit 281—282
Zweites Hauptstück. Von den gegenseitigen Beziehungen der Kriegswirthschaft und der Staatswirthschaft 282—295
Erster Abschnitt. Darstellung dieser Beziehungen . . . . . 282—283

Seite

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze über die Lehre von den Auflagen, oder von den Auflagen betrachtet als Massen in der Staatswirthschaft . . 283—285

Dritter Abschnitt. Ausführung einer Verfassung der Auflagen in welcher diese betrachtet werden als Massen in der Staatswirthschaft . . . 285—295

Drittes Hauptstück. Von der Kriegswirthschaft in Beziehung auf die Regierung und die Rechtspflege, oder von der Einwirkung der Regierung und der Rechtspflege auf die Heere . . . . 295—300

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Morin, Claude M.,

Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre oder Grundsätze zur Verwaltung des Kriegswesens, im Frieden und im Kriege

Erlangen 1819

Sc.mil. 74 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784670-9